image
not
available

Bor.
Amts= Blatt
304 u/1848

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1848.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetiſchen Namen- und Sach- und chronologiſchen Regiſter 20 Sgr.)

Magdeburg, 1848.
Gedruckt in der Panſa'ſchen Buchdruckerei. (G Hubbe.)

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 1.

Magdeburg, den 1. Januar 1848

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 16ten Dezember 1847 zu Berlin ausgegebene 43ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2910. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29ſten Oktober 1847, betreffend die dem Aktienverein für den Bau einer Kunſtſtraße von Steele über Rellinghauſen bis zur Grenze der Bürgermeiſterei Kettwig und der Gemeinde Kettwig, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Steele nach Bredeney bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

- 2911. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10ten November 1847, betreffend den Tarif für das in Wollin zu erhebende ſtädtiſche Bohlwerks- und Pfahlgeld, nebſt dieſem Tarif;

- 2912. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 12ten November 1847, betreffend die Genehmigung zur Anlegung einer Zweigbahn von dem in der Nähe von Kohlſcheidt einzurichtenden Bahnhof der Aachen-Düſſeldorfer Eiſenbahn bis zu dem der Vereinigungsgeſellſchaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderſchachte „Kämpchen“ und die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der dazu erforderlichen Grundſtücke; und

- 2913. die Bekanntmachung vom 27ſten November 1847 über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des Aktienvereins für den Bau einer Kunſtſtraße von Steele über Rellinghauſen bis zur Grenze der Bürgermeiſterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney

Miniſterielle Bekanntmachung.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eiſenbahnen ſind zur Beſeitigung der Feuersgefahr die nachſtehenden Vorſchriften zu befolgen. Polizeiliche Vorſchriften, die Errichtung von Gebäuden und Lagerung

Digitized by Google

von Materialien in der Nähe von Eiſenbahnen betreffend.

1) Liegt die Eiſenbahn mit dem anſtoßenden Terrain gleich hoch, ſo dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuerſicheren Bedachung verſehen ſind, ſo wie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenſtände aufbewahrt werden ſollen, nur in einer Entfernung von mindeſtens 10 (zehn) Ruthen von der nächſten Schiene (in der Horizontale gemeſſen) errichtet werden, auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenſtände auf freiem Felde nicht Statt finden.

Alle andern Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindeſtens fünf Ruthen von der nächſten Schiene aufgeführt werden.

2) Liegt die Eiſenbahn auf einem Damme, ſo müſſen die unter 1 feſtgeſetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damm zum Beiſpiel muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerſt gedachten Kathegorie $10^{0} + 1\frac{1}{2} . 20' = 10^{0} + 30' = 12\frac{1}{2}$ Ruthe, die Entfernung eines andern Gebäudes aber $5^{0} + 1\frac{1}{2} . 20' = 5^{0} + 30' = 7\frac{1}{2}^{0}$ von der nächſten Schiene betragen.

3) Die Regierungen ſind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältniſſe auch bei einer geringern Entfernung eine Feuersgefahr ausgeſchloſſen wird, Ausnahmen eintreten zu laſſen; ſie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eiſenbahndirektion zu erfordern

4) Wer dieſen Beſtimmungen zuwider in der Nähe von Eiſenbahnen Gebäude errichtet, oder Materialien niederlegt, hat deren Fortſchaffung auf ſeine Koſten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldſtrafe von zwei bis zehn Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt.

5) Auf die zu dem Betriebe der Eiſenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorſtehende Polizeiverordnung keine Anwendung.

Berlin, den 4. Dezember 1847.

Der Miniſter des Innern	Der Finanzminiſter
(gez.) **von Bodelſchwingh.**	(gez.) **von Düesberg.**

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zwiſchen Preußen und Frankreich iſt ein neuer Poſtvertrag abgeſchloſſen worden, welcher mit dem 1. Januar 1848 in Wirkſamkeit tritt. In Folge dieſes Vertrages kommen von gedachtem Zeitpunkte ab für die zwiſchen beiden Staaten auszuwechſelnde Korreſpondenzen folgende Beſtimmungen zur Anwendung.

Poſtvertrag zwiſchen Preußen u. Frankreich.

Briefe aus Preußen nach Frankreich und Algerien, ſowie umgekehrt, aus Frankreich und Algerien nach Preußen, können nach der Wahl der Abſender, entweder unfrankirt oder bis zum Beſtimmungsorte frankirt abgeſandt werden. Eine theilweiſe Frankirung iſt nicht geſtattet. Das Porto vom Preußiſchen Abgangsorte bis zur Franzöſiſchen Grenze, resp. von der Franzöſiſchen Grenze bis zum Preußiſchen Beſtimmungsortes, wird dieſſeits, ohne Rückſicht darauf, über welchen Franzöſiſchen Grenz-Uebergangspunkt die Auslieferung der Korreſpondenz erfolgt, nach einem Durchſchnittsſatze erhoben, in welchem das an die zwiſchenliegenden fremden Staaten zu entrichtende Tranſitporto mit einbegriffen iſt.

Dieſer Durchſchnittsſatz beträgt z. B. für Berlin 6 Sgr., für Aachen 1 Sgr., für Cöln und Düſſeldorf $2\frac{1}{2}$ Sgr., für Münſter 4 Sgr., für Magdeburg 6 Sgr., für Stettin 6 Sgr., für Breslau 7 Sgr., für Poſen 7 Sgr., für Königsberg in Preußen 7 Sgr. Auf dieſen Portoſatz findet die geſetzliche Preußiſche Briefgewichts-Progreſſion Anwendung.

An Franzöſiſchem Porto kommen für die gedachte Korreſpondenz folgende Sätze zur Erhebung:

1) für Briefe nach und aus denjenigen Orten Frankreichs, welche nicht über 80 Kilometer (10 Preußiſche Meilen) von der Franzöſiſchen Grenze, resp. gegen Belgien, die Preuß. Rheinprovinz, die Baieriſche Rheinpfalz und das Großherzogthum Baden entfernt liegen,
20 Centimes oder $1\frac{1}{2}$ Sgr.

2) für Briefe nach und aus allen übrigen Orten Frankreichs und Algeriens
40 Centimes oder $3\frac{1}{2}$ Sgr.

Dieſes Porto iſt nach folgender Brief-Gewichts-Scala zu erheben.

Digitized by Google

	bis ½	Loth	incl.		1fach
über	½	: 1	:	:	2fach
:	1	: 1½	:	:	3fach
:	1½	: 2	:	:	4fach

u. ſ. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht einen Portoſatz mehr.

Für die durch Frankreich tranſitirende Korreſpondenz zwiſchen Preußen und fremden Ländern ſind, außer dem obigen Durchſchnittsporto bis zur Franzöſiſchen Grenze, resp. von derſelben an Franzöſiſchem Tranſit- und fremden Porto folgende Sätze nach der vorſtehenden, von ½ zu ½ Loth mit dem einfachen Porto fortſchreitenden Briefgewichts-Progreſſion zu zahlen.

a) für Briefe nach und aus den Küſtenſtrichen des mittelländiſchen Meeres, woſelbſt die Franzöſiſche Poſtverwaltung Poſtanſtalten unterhält, namentlich nach und aus Alexandrien, Beyrut, Conſtantinopel, den Dardanellen und Smyrna . . . . 90 Centimes oder 7½ Sgr.

b) für Briefe nach und aus dem Königreiche Griechenland . . . . 105 Centimes oder 8¾ Sgr.

c) für Briefe nach und von der Inſel Malta 65 Centimes oder 5½ Sgr.

d) für Briefe nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, welche ſowohl hin, wie herwärts bis zur Franzöſiſch-Spaniſchen Grenze frankirt werden müſſen . . . . 40 Centimes oder 3½ Sgr.

e) für Briefe nach und aus Sardinien, und für die auf dem Landwege zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenſtaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche Korreſpondenz ſowohl hin, wie herwärts bis zur Franzöſiſch-Sardiniſchen Grenze frankirt werden muß. 40 Centimes oder 3½ Sgr.

f) für die mittelſt der Packetboote der Königl. Franzöſiſchen Marine zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenſtaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche hinwärts bis zum Ausſchiffungshafen, und herwärts bis zum Einſchiffungshafen in den obigen Ländern frankirt werden müſſen . 65 Centimes oder 5½ Sgr.

Digitized by Google

g) für Briefe nach und aus Oſtindien, der Inſel Ceylon und dem Indiſchen Archipel, deren Frankatur ſowohl hin- wie herwärts bis Alexandrien erfolgen muß, 40 Centimes oder $7\frac{1}{2}$ Sgr.

h) für die über die Landenge von Panama zu befördernden Briefe nach und aus Central-Amerika, Peru, Bolivien und Chili, welche hinwärts bis zum überſeeiſchen Landungshafen und herwärts bis zum überſeeiſchen Einſchiffungshafen frankirt werden müſſen, 180 Centimes oder 15 Sgr.

i) für Briefe nach und aus Nordamerika, ſowie überhaupt nach und aus allen ſonſtigen oben nicht genannten überſeeiſchen Orten und Ländern, welche Korreſpondenz gleichfalls bei der Hinſendung bis zum überſeeiſchen Landungshafen, und bei der Herſendung bis zum überſeeiſchen Einſchiffungshafen frankirt werden muß, und zwar:

ſofern die Briefe mittelſt der regelmäßig courſirenden Packetboote der Königl. Franzöſiſchen Marine befördert werden . . . . 100 Centimes oder $8\frac{1}{3}$ Sgr.

und wenn die Beförderung der

Briefe mit Privatſchiffen erfolgt, die aus Franzöſiſchen Häfen abgehen oder in Franzöſiſchen Häfen ankommen 50 Cent. oder $4\frac{1}{6}$ Sgr.

Bei allen im Tranſit durch Frankreich zu befördernden Briefen nach den vorgedachten fremden Ländern, muß dieſer Speditionsweg vom Abſender auf der Adreſſe durch den eigenhändigen Vermerk: „via Frankreich", oder: via Franci ausdrücklich vorgeſchrieben ſein, indem jene Briefe meiſtens auch auf anderen Wegen ihre Beförderung erhalten können; Ferner muß auf allen nach überſeeiſchen Ländern beſtimmten Briefen, welche die dieſſeitigen Abſender mittelſt der aus den Häfen Frankreichs abgehenden Handelsſchiffe befördert zu haben wünſchen, dieſer Wunſch durch einen entſprechenden Vermerk ausgedrückt ſein.

Rekommandirte Briefe können nach Frankreich und Algerien, unter folgenden Bedingungen verſendet werden. Das Porto muß für dieſelben jederzeit bis zum Beſtimmungsorte vorausbezahlt werden.

Digitized by Google

An Preußiſchem Porto iſt für dergleichen Briefe derſelbe Betrag zu entrichten, wie für gewöhnliche Briefe, und außerdem das geſetzliche Scheingeld von 2 Sgr. Das Franzöſiſche Porto beträgt dagegen ſtets das Doppelte von demjenigen Betrage, welcher für gewöhnliche Briefe zu erlegen iſt.

Alle rekommandirte Briefe nach Frankreich müſſen mit einem Kreuzcouvert verſehen, und ſo verſiegelt ſein, daß eine Oeffnung des Briefes ohne Verletzung der Siegel nicht möglich iſt.

Waarenproben, wenn ſolche auf eine den Inhalt darthuende Weiſe verpackt ſind, aus Preußen nach Frankreich und über Frankreich hinaus et vice versa, zahlen an Preußiſchem Porto die Hälfte, als Minimum jedoch einfaches Briefporto, und an Franzöſiſchem internen, resp. an Franzöſiſchem Tranſit- oder Seeporto nur ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung dieſer Portomoderation iſt jedoch, daß der Brief allein nicht mehr als ¾ Loth wiegt.

Zeitungen, Journale, periodiſche Schriften, Brochüren, Noten, Kataloge, ſowie überhaupt gedruckte, geſtochene oder lithographirte Anzeigen und Benachrichtigungen jeder Art, welche in Frankreich und Algerien zur Poſt gegeben werden und nach Preußen beſtimmt ſind, ſowie die Gegenſtände gleicher Art, welche in Preußen zur Poſt gegeben werden und nach Frankreich und Algerien beſtimmt ſind, unterliegen, ſofern ſie unter Streifband verſandt werden, ſowohl hin- wie herwärts dem Frankozwange bis zur Franzöſiſchen Grenze. Für die vorgedachten Gegenſtände werden an dieſſeitigem Porto folgende Sätze zur Erhebung kommen:

für Zeitungen und Journale, ohne Rückſicht auf deren Gewicht oder Bogenzahl . . . 6 Pfennige für jedes Exemplar;

für alle übrigen der obigen Druckſachen, ohne Rückſicht auf deren Gewicht . . . 6 Pfennige für jeden Bogen.

Eine Ausnahme hiervon machen nur diejenigen Zeitungen und Journale, welche aus Frankreich und Algerien nach einem Orte des Regierungsbezirkes Aachen oder Trier eingehen, oder aus einem dieſer Orte nach Frankreich und

Digitized by Google

Algerien abgeſandt werden. Für dieſe Zeitungen iſt an dieſſeitigem Porto nur der Saß von 3 Pfennigen für jedes Exemplar zu berechnen.

Für die durch Frankreich tranſitirenden Zeitungen, Journale, periodiſche Schriften und Druckſachen jeder Art aus Preußen nach fremden Ländern et vice versa, müſſen der franzöſiſchen Poſtverwaltung ſowohl hin- wie herwärts folgende Sätze vergütet werden:

a) nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar 5 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen;

b) nach und aus Toskana, dem Kirchenſtaate, dem Königreiche beider Sicilien, der Inſel Malta und Griechenland; ferner nach und aus Oſtindien, dem indiſchen Archipel und der Inſel Ceylon, ſowie überhaupt nach und aus allen überſeeiſchen Kolonien und Ländern, ſofern die Beförderung der Zeitungen ꝛc., mittelſt Franzöſiſcher Handelsſchiffe oder durch die Packetboote der Königlich Franzöſiſchen Marine ſtattfindet,
10 Centemes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen;

c) nach und aus Central- und Südamerika,
25 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen.

Für Zeitungen ꝛc. nach und aus den gedachten Ländern kommen demnach, außer dem obigen Preußiſchen Porto, noch die vorſtehenden Sätze zur Erhebung.

Berlin, den 19. Dezember 1847.

Generalpoſtamt.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Der Allerhöchſt genehmigte, in dem Amtsblatte der hieſigen Königl. Regierung pag. 236. Nr. 35. abgedruckte Plan zur Organiſation des Land- und Stadtgerichts zu Wanzleben vom 11. November 1846., kommt vom 1. h. Mts. ab auch bei dem Land- und Stadtgerichte zu Groß Salze, zur Ausführung und es ſind demzufolge folgende fünf Land- und Stadtgerichtskom-

Neue Organiſation des Land- und Stadtgerichts zu Gr. Salze.

Digitized by Google

miſſionen, welche ſämmtlich in Gr. Salze ihren Siß haben, mit örtlich abgegrenzten Sprengeln gebildet worden:

A. Gerichtskommiſſion I. Richter: Land- und Stadtgerichtsdirektor Fabricius.
Ortſchaften: Groß-Salze, Gnadau.

B. Gerichtskommiſſion II. Richter: Land- u. Stadtgerichtsrath Schwieger.
Ortſchaft: Stadt Schönebeck ausſchließlich der 3 Coloniſtenſtraßen.

C. Gerichtskommiſſion III. Richter: Land- und Stadtgerichtsrath Immermann.
Ortſchaften: Welsleben, Biere, Eggersdorf, Pömmelte und Glinde.

D. Gerichtskommiſſion IV. Richter: Oberlandesgerichtsaſſeſſor Honigmann.
Ortſchaften: Salbke, Weſterhüſen, Sohlen, Beyendorf, Alt-Salze und Felgeleben.

E. Gerichtskommiſſion V. Richter: Oberlandesgerichtsaſſeſſor Studemund.
Ortſchaft: die Stadt Frohſe mit den 3 Koloniſtenſtraßen.

Außer dieſem Geſchäftsbezirke liegt der letzten Gerichtskommiſſion auch die Führung ſämmtlicher Unterſuchungen mit Einſchluß der aus dem Geſetze vom 6. Januar 1843 hervorgehenden aus dem Bezirke aller Gerichtskommiſſionen ob.

Die Gerichtseingeſeſſenen werden hierdurch angewieſen, ſich vom 1. k. Mts. ab in ihren Angelegenheiten zunächſt an die ihnen vorſtehend zugewieſenen Richter zu wenden.

Magdeburg, den 22. Dezember 1847.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Ertheilte und aufgehobene Patente.

Dem Sekretair Karl Bauer in Berlin iſt unter dem 30. September 1847 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Konſtruktion von Wagenrädern, welche in ihrer ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem

Dem Lieutenant in der 3. Artillerie-Brigade, Werner Siemens zu Berlin, iſt unter dem 7. Oktober 1847 ein Patent

auf einen elektro-magnetiſchen Telegraphen, inſoweit derſelbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Aug. Pinard zu Berlin iſt unter dem 19. Oktober 1847 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes Verfahren zur Darſtellung des ätheriſchen Steinkohlenöls bei dem Verkoaken der Steinkohlen in Oefen

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Karl Friedrich Kreyſſig zu Berlin iſt unter dem 21. Oktober 1847 ein Patent

auf eine in der nachgewieſenen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erachtete Waſchflüſſigkeit zum Waſchen und Reinigen wollener, baumwollener und ſeidener Zeuge

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den Inſtrumentenmachern Gottlieb Brandt zu Breslau und G. Willmanns zu Berlin iſt unter dem 21. Oktober 1847 ein Patent

auf eine durch Modell und Beſchreibung nachgewieſene Mechanik für Pianofortes, ſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Inſtrumentenmacher Theodor Heitemeyer zu Münſter iſt unter dem 21. Oktober 1847 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Saitenlage bei tafelförmigen Fortepianos, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Mechanikus Kräckwitz zu Anklam unterm 7. Juli 1846 ertheilte Patent

auf ein Geſtell für zehnrädrige Eiſenbahnwagen mit beweglichen Achſen in der durch Modell nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

iſt aufgehoben worden.

Dem Mechanikus Keſſels zu Aachen iſt unter dem 30. Oktober 1847 ein Patent

auf eine Dampfkeſſel-Feuerung, inſoweit deren Einrichtung nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt,

Digitized by Google

auf acht Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Gutsbeſitzer Johann Joſeph Melchiors zu Zell iſt unter dem 30. Oktober 1847 ein Patent

auf eine Vorrichtung, durch welche bei Rahmſtücken die ſchrägen Einſchnitte zur Bildung der Zapfen gemacht werden, ſo weit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Stempelreviſor und Techniker C. T. R. Mendelsſohn zu Berlin ſind unter dem 12. November 1847 zwei Patente, und zwar das eine:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung an Perkuſſionsgewehren zur Verhinderung des Losgehens beim Laden,

das andere:

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darſtellung explodirbaren Papiers oder dergleichen gewebter Stoffe,

beide auf ſechs Jahre, von dem gedachten Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Eberhard zu Barmen iſt unter dem 19. November 1847 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Trennen von Doppelgeweben, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Die mit einem jährlichen Einkommen von 607 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. dotirte katholiſche Pfarrſtelle zu Ershauſen, im Kreiſe Heiligenſtadt, iſt durch den erfolgten Tod des Pfarrers Sandrock erledigt worden. Die Beſetzung derſelben geſchieht in dieſem Falle durch den unterzeichneten Oberpräſidenten Namens Sr. Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Pfarrſtelle zu Kreuzeber, im Regierungsbezirk Erfurt, mit einem jährlichen Einkommen von 416 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. dotirt, iſt erledigt. Die Wiederbeſetzung derſelben ſteht in dieſem Falle, Namens Sr. Majeſtät des Königs, dem unterzeichneten Oberpräſidenten zu.

Die katholiſche Pfarrſtelle zu Breitenbach, im Regierungsbezirk Erfurt, mit einem jährlichen Einkommen von 627 Thlr. dotirt, iſt erledigt. Die Wiederbeſetzung derſelben ſteht in dieſem Falle, Namens Sr. Majeſtät des Königs, dem unterzeichneten Oberpräſidenten zu.

Digitized by Google

Die katholiſche Pfarrſtelle zu Hohenganbern, im Regierungsbezirk Erfurt, mit einem jährlichen Einkommen von 216 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. dotirt, iſt erledigt worden. Dieſelbe wird in dieſem Falle, Namens Sr. Majeſtät des Königs, von dem unterzeichneten Oberpräſidenten wieder beſetzt.

Die katholiſche Pfarrſtelle zu Schachtebich, im Regierungsbezirk Erfurt, mit einem jährlichen Einkommen von 278 Thlr. 27 Sgr., iſt erledigt, und ſteht die Wiederbeſetzung derſelben in dieſem Falle, Namens Sr. Majeſtät des Königs, dem unterzeichneten Oberpräſidenten zu.

Magdeburg, den 21. Dezember 1847.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Die evangeliſche Pfarrſtelle an der Kirche der Vorſtadt Altenburg-Merſeburg, mit dem Filiale Mauſchau, iſt durch das Ableben des Pfarrers Wallenburg erledigt. Die Stelle iſt Königl. Patronats.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Dodendorf, Diözes Egeln, iſt durch den am 26. November 1847 erfolgten Tod des Paſtors Friedrich Wilhelm Cuno erledigt; ſie iſt Königl. Patronats.

Die evangeliſche Pfarrſtelle zu Alterode, mit Ulzigerode und Stangerode, Diözes Ermsleben, iſt durch den am 7. Dezember 1847 erfolgten Tod des Pfarrers Ruthe erledigt. Patron iſt der Königl. Hannöverſche Kammerherr, Freiherr von Knigge, in Hannover.

Die durch die Emeritirung des Pfarrers Gericke erledigte Pfarradjunktenſtelle in Käthen, mit Deetz und der Mater vagans Binzelberg, Diözes Gardelegen, iſt dem bisherigen Hülfsprediger und Rektor zu Leitzkau, Karl Wilhelm Ferdinand Cäſar, unter Zuſicherung dereinſtiger Nachfolge im Pfarramte, verliehen worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Breitenfelde, Quarnebeck und Schwieſau, Diözes Apenburg-Betzendorf, iſt der bisherige Predigtamtskandidat Otto Daniel Herrmann Kähler berufen, und von der unterzeichneten Kirchenbehörde beſtätigt worden.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Gorsleben, Diözes Heldrungen, iſt durch den am 27. November 1847 erfolgten Tod des Pfarrers Karl Friedrich Schulze erledigt; ſie iſt Königl. Patronats.

Der Paſtor-Emeritus Koch von Klein-Germersleben, iſt am 10. Dezember 1847 in Magdeburg geſtorben. Eine Stellerledigung tritt durch dieſen Todesfall nicht ein.

Magdeburg, den 17. Dezember 1847.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Zu Deichkommiſſarien ſind beſtellt worden:

1) Der Rittergutsbeſitzer Nathuſius auf Königsborn, für den 11.
2) Der Amtmann Jordan in Preſter, für den 10.
3) Der Königliche Oberförſter Zeller zu Grünewalde, für den 9. Deichbezirk.

Digitized by Google

Dem Deichhauptmann, Rittergutsbeſitzer Lucke auf Niedergörne, iſt, in Folge der Wahl des Altmärkiſchen Kommunallandtags, die Verwaltung der Deichhauptmannsſtelle für die Hämertſche Schau definitiv übertragen.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Friedrich Auguſt Schulteß aus Seehauſen, iſt, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei der hieſigen Königl. Regierung fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der Kandidat des Predigt- und des Schulamts, Friedrich Laue, iſt zum Rektor der Stadtſchule in Möckern ernannt und beſtätigt worden.

Der emeritirte Schullehrer Bünemann in Hottendorf, Diözes Gardelegen, iſt geſtorben.

Der 2. Lehrer Guſtav Treskow in Burgſtall, iſt zum Lehrer der neu errichteten Armenſchule in der Sudenburg-Magdeburg proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Auguſt Chriſtoph Arnſtedt iſt zum Elementarlehrer an der Stadtſchule zu Oſterburg proviſoriſch beſtellt worden.

Der Förſter Reinholz in Döllnitz, Revier Klötze, wird vom 1. Januar 1848 ab in den Ruheſtand verſetzt.

Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruht, dem Oberzollinſpektor Bennecke zu Salzwedel den Charakter als Steuerrath zu verleihen.

Dem Oberſteuerkontroleur Barth zu Genthin und dem Oberſteuerkontroleur von Kotze zu Gardelegen, iſt von des Herrn Finanzminiſters Excellenz der Titel Steuerinſpektor beigelegt worden.

Magdeburg, den 21. Dezember 1847.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzialſteuerdirektor Landmann.

Mittelſt Verfügung des Königlichen Militairökonomiedepartements vom 19. November c. iſt der bisherige Kaserneninſpektor Iter Klaſſe bei der Garniſonverwaltung zu Magdeburg, Ortel, zum Garniſonverwaltungs-Kontroleur ernannt worden.

Magdeburg, den 15. Dezember 1847.

Königliche Intendantur des 4. Armeekorps.

Das alphabetiſche Namen- und Sach-Regiſter und das chronologiſche Regiſter zum Jahrgange 1847 iſt erſchienen und zu dem Preiſe von 5 Sgr. bei den Wohllöbl. Debitsbehörden des Amtsblattes und der Redaktion zu erhalten.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 2.

Magdeburg, den 8. Januar 1848.

Bekanntmachungen.

Ausſchließliches Verlagsrecht der Buchhandlung Dunker und Humblot auf die deutſche Ueberſetzung einer engliſchen Schrift.

Die Buchhandlung **Dunker** und **Humblot** zu Berlin hat, ſoweit dies zur Begründung des polizeilichen Einſchreitens erforderlich iſt, nachgewieſen, daß ſie das Verlagsrecht an der deutſchen Ueberſetzung der Schrift:

„The Convict a tale by G. P. R. James, London, Scmith Edler and Co. 1847“

unter denjenigen Vorausſetzungen erworben hat, welche nach §. 4. Nr. 3 *b*. des Geſetzes vom 11ten Juni 1837, ſo wie nach dem Vertrage zwiſchen Preußen und Großbritanien vom 13ten Mai und 16ten Juni 1846 vorhanden ſein müſſen, damit das Recht zur Herausgabe von Ueberſetzungen einer Schrift in den Königlich Preußiſchen Staaten als ein ausſchließliches gegen Nachdruck durch Herausgabe einer andern Ueberſetzung geſchützt werde. In Gemäßheit dieſes von der gedachten Buchhandlung erworbenen ausſchließlichen Verlagsrechts hat dieſelbe eine deutſche Ueberſetzung der fraglichen engliſchen Schrift unter dem Titel:

„James, der Verurtheilte. Auf Veranſtaltung des Verfaſſers aus dem Engliſchen überſetzt. Drei Theile. Berlin 1848“

herausgegeben. Hiernach iſt jede andere deutſche Ueberſetzung dieſer Schrift,

Digitized by Google

insbeſondere aber auch die von der J. B. Metzlerſchen Buchhandlung zu Stuttgart unter dem Titel:

„Der Ueberwieſene. Ein Roman von G. P. R. James. Aus dem Engliſchen. Ein Bändchen. Taſchenformat"

angekündigte und auf vier Bändchen berechnete Ueberſetzung derſelben als Nachdruck zu betrachten.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß der Debit jeder andern deutſchen Ueberſetzung des gedachten engliſchen Werkes, außer der von der Buchhandlung Dunker und Humblot herausgegebenen, insbeſondere auch der Debit der oberwähnten, von der Metzlerſchen Buchhandlung angekündigten unerlaubt iſt, und daß die Uebertreter dieſes Verbotes ſich der Gefahr ausſetzen, auf Antrag der Buchhandlung Dunker und Humblot wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Unterſuchung und Beſtrafung gezogen zu werden.

Magdeburg, den 23. Dezember 1847.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. **v. Bonin.**

Betrifft die Verhütung unbegründeter Immediatgeſuche.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbeſondere durch das Publikandum vom 14ten Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeſchwerden und Geſuchen verboten worden, ſo hat dennoch die Zahl derſelben in einem ſo großen Maaße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb beſtehenden Beſtimmungen verwieſen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittſtellern auf Allerhöchſten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediatentſcheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-Provinzial- und Miniſterialbehörden gehörig verfolgt iſt. Geſuche und Beſchwerden, in denen dies nicht geſchiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Miniſterien zur Beſcheidung der Bittſteller zugefertigt, und auch dieſe ſind demnächſt genöthigt, ſie den untergeordneten Behörden zuzuweiſen, wenn letztere übergangen worden.

Digitized by Google

Dadurch aber wird, ſelbſt wenn die Geſuche zuläſſig ſind, zum eigenen Nachtheile der Bittſteller Zeitverluſt herbeigeführt.

2) Es iſt durchaus erforderlich, daß der Immediateingabe die abſchläglichen Beſcheide der Miniſterien und der denſelben untergeordneten Behörden und zwar, da ſie gewöhnlich bezugsweiſe auf einander abgefaßt ſind, insgeſammt beigefügt werden. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift veranlaßt in den mehrſten Fällen Zeitverluſt und hindert eine ſchnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umſtände werden den Bittſtellern dergleichen Geſuche ohne Beſcheid zurückgeſandt werden.

3) Eben ſo ſind Wiederholungen bereits zurückgewieſener Immediatgeſuche, wenn keine neue Thatſachen angeführt werden, ganz zwecklos, und iſt künftig darauf gar keine Beſcheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterſtützung, oder Verſtärkung ihrer Penſion bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünſche zu befriedigen; es iſt daher darauf jedesmal abſchlägiger Beſcheid zu erwarten. Eben ſo wird

5) auf Anſtellungsgeſuche ſolcher Perſonen, welche grundſätzlich dazu nicht geeignet ſind, jedesmal Zurückweiſung erfolgen.

6) Die Einſendung von Kunſtprodukten, Manufakturſachen, Büchern und Muſikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einſendern dergleichen Sachen ohne Beſcheid auf ihre Koſten zurückgeſendet werden.

Jeder, welcher beabſichtigt, bei Seiner Königlichen Majeſtät ein Geſuch oder eine Beſchwerde anzubringen, hat obige Vorſchriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 2ten Januar 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. **von Bonin.**

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 1. Betrifft das Einbringen von Flößen in den ſogenannten Horn bei Aken. I. 3117. F.

Es hat ſich ſeit einiger Zeit der Mißbrauch eingeſchlichen, daß die Flöße theils am Eingange des zum Elb-Winterhafen dienenden ſogenannten Horns bei Aken theils in letzterm ſelbſt behufs des Ausſchleppens angelegt werden. Mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der Art. 8. und 30. des Strompolizei-

Digitized by Google

Reglements für die Elbe vom 13. April 1844 (Geſetzſammlung pro 1844 pag. 518. ff.) machen wir deshalb das Schifffahrt treibende Publikum darauf aufmerkſam, daß die Schiffs- und Floßführer nur an den beſtimmten oder gewöhnlich nachgelaſſenen Landungsplätzen anlegen dürfen und die Uebertretung dieſer Vorſchrift mit einer Geldſtrafe von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißbuße geahndet werden ſoll. Dieſe Strafe wird daher auch für die Folge wegen des unbefugten Einbringens der Flöße in den Horn verhängt werden.

Wollen dagegen Schiffs- oder Floßführer mit ihren Gefäßen im Horn überwintern, ſo haben ſich dieſelben deshalb bei dem betreffenden Aufſichtsbeamten, Waſſerbau-Inſpektor Hirſchberg hierſelbſt, zu melden, und diejenigen Anlageplätze einzunehmen, welche ihnen von demſelben angewieſen werden.

Magdeburg, den 27ſten Dezember 1847.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Zu der erledigten Stelle eines evangeliſchen Nachmittagspredigers und Adjunctus ministerii in Gardelegen, Diözes gleiches Namens, iſt der bisherige Predigtamtskandidat Johann Chriſtian Friedrich Schulenburg berufen und von der unterzeichneten Kirchenbehörde beſtätigt worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Wormsdorf, Diözes Ummendorf, iſt der bisherige Pfarrer in Sommersdorf, Guſtav Adolph Jasper, berufen und von der unterzeichneten Kirchenbehörde beſtätigt worden. Ueber die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrſtelle in Sommersdorf iſt von Seiten des Patronats ſchon verfügt.

Die Oberpfarrſtelle zu Schwanebeck iſt durch den am 2. November c. erfolgten Tod des Oberpredigers Sickel erledigt. Die Wiederbeſetzung erfolgt auf den Vorſchlag dreier Kandidaten Seitens der unterzeichneten Kirchenbehörde durch die Wahl der Gemeinde.

Magdeburg, den 31. Dezember 1847.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen

Der Oberamtmann Zerſch in Ferchland und der Gutsbeſitzer Kophengſt in Parey ſind zu Kreistaratoren für den 2. Jerichowſchen Kreis ernannt worden.

Die Kandidaten der Feldmeßkunſt Albert Max Alexis Schoß aus Stendal, Karl Reinhard Schnee aus Bennsdorf, Karl Julius Hübler aus Etcimke, Hugo Waldemar Ruhlbaum aus Rathenow und Friedrich Schmitz aus Harbke, ſind, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei hieſiger K. Regierung fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 3.

Magdeburg, den 15. Januar 1848.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Zur Beachtung Seitens der betheiligten Grundbeſitzer und Polizeibehörden wird hierdurch Nachſtehendes bekannt gemacht: Nr. 2. Rayonbezirk für die Befeſtigung der Elbbrücke bei Wittenberge. I. L. 2856.

Die Endpfeiler der Brücke, welche von der Magdeburg-Wittenberger Eiſenbahngeſellſchaft bei Wittenberge über die Elbe gebauet wird, werden mit Befeſtigungswerken verſehen.

Die zu dieſen Befeſtigungswerken gehörigen Rayons erhalten eine Ausdehnung von 400 Schritt — 80 Preußiſchen Ruthen. Der die Werke auf dem linken Elbufer umgebende Rayonbezirk iſt abgeſteckt und durch die hier näher vermerkten Grenzzeichen markirt:

1) der Rayonpunkt Nr. 1.
   bezeichnet durch einen 6″ □ ſtarken eichenen Pfahl mit F., G., auf der abgeſteckten Mittellinie des projektirten neuen obern Stromdeichs, 100° 6′ von dem Bahnmittel im Bereiche des Werks.
2) Der Rayonpunkt Nr. 2.
   in gleicher Weiſe und mit F., G. bezeichnet, 31° 6′ von Nr. 1. rechtwinklicht auf die Deichlinie ad 1. gemeſſen.
3) Der Rayonpunkt Nr. 3.
   durch einen Pfahl wie oben mit F., G. bezeichnet.
4) Der Rayonpunkt Nr. 4.

Digitized by Google

desgleichen, und mit F.₄G. bezeichnet, beide auf dem ſüdöſtlichen, vom ſ. g. Scheidgraben und dem alten Deiche begrenzten kleinen Vorlande des Mittelbracks.

5) Der Rayonpunkt Nr. 5.
wie vorſtehend, und mit F.₅G. bezeichnet, in 59° 7′ Abſtand von einem 105° 2′ von der Stirn des Landpfeilers der Eiſenbahnbrücke entfernten Punkte in der Mittellinie des vorliegenden Eiſenbahndammes.

6) der Rayonpunkt Nr. 6.
wie vorſtehend, und mit F.₆G. bezeichnet, in 81¼° Abſtand von Nr. 5. und 2½° weſtlich von der Straße nach dem Fährhauſe entfernt.

Sämmtliche Pfähle werden ſchwarz und weiß angeſtrichen werden.

Innerhalb dieſes Rayonbezirks darf in der Folge nur unter Beachtung der in dem Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen innerhalb der nächſten Umgebungen der Feſtungen vom 10ten September 1828 gegebenen geſetzlichen Beſtimmungen, mit baulichen Anlagen vorgegangen werden.

Dieſe baulichen Anlagen unterliegen jedoch nur den Beſchränkungen, welche das vorgenannte Geſetz im §. 10. für den zweiten Feſtungsrayon anordnet.

Magdeburg, den 27. Dezember 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Betrifft das Königl. Muſikinſtitut zu Berlin.

Das Königliche Muſik-Inſtitut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organiſten, Kantoren, Geſang- und Muſiklehrern an Gymnaſien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenſtände deſſelben ſind:

1) Unterricht im Orgelſpiel,
2) Vortrag über die Konſtruktion der Orgel,
3) Unterricht im Klavierſpiel,
4) Theorie der Muſik, beſtehend
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge.
5) Geſangunterricht,
6) Inſtrumental- und Vokalübungen zur Ausführung klaſſiſcher Muſikwerke.

Obgleich der Kurſus nur ein Jahr währt, nämlich von Oſtern bis wieder Oſtern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, ſo wird doch nach Umſtänden auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anſtalt geſtattet. Die Bedingungen zur Aufnahme in das Inſtitut ſind folgende:

1) ein Alter von wenigſtens 17 Jahren;

Digitized by Google

2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnaſium bis Secunda beſucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugniß aus einem Schullehrer=Seminar entlaſſen ſei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntniſſe in der Muſik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierſpiel habe;
4) daß, obgleich ſämmtliche Unterrichtsgegenſtände unentgeldlich ertheilt werden, derſelbe die Koſten ſeines Aufenthaltes in Berlin beſtreiten könne;
5) daß derſelbe außer den erforderlichen vorgenannten Atteſten, einen von ihm ſelbſt verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über ſeine Erziehung und Bildung, ſowohl in wiſſenſchaftlicher als muſikaliſcher Hinſicht, vier Wochen vor der Aufnahme, an das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Beſcheid zu erwarten hat;
6) daß derſelbe vor ſeiner Aufnahme in das Inſtitut ſich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich iſt noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Inſtituts ſich nur auf 20 erſtrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums noch 6 angehenden Muſikern, die nicht zu Organiſten und Kantoren ſich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretiſchen Lektionen geſtattet werden kann.

Berlin, den 20ſten Juli 1833.

A. W. Bach,
Direktor des Königlichen Muſikinſtituts, Papenſtraße Nr. 10.

Die vorſtehende Anzeige des Muſikdirektors Bach zu Berlin vom 20ſten Juli 1833, bringen wir auf Anordnung des Königlichen Miniſteriums der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Hinzufügen, daß die Meldungen der Aspiranten nicht mehr unmittelbar an das gedachte Königliche Miniſterium, ſondern an die unterzeichnete Regierungs=Abtheilung und zwar ſo zeitig zu richten ſind, daß ſolche zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kurſus (resp. vor Oſtern und vor Michaelis) von uns höheren Orts vorgelegt werden können. Magdeburg, den 28ſten Dezember 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Perſonalchronik.

Der Superintendent emerit. und Oberpfarrer zu St. Jakobi in Sangerhauſen, Dr. Fiſcher, iſt am 22ſten Dezember 1847 im 79ſten Lebensjahre geſtorben. Der Magiſtrat in Sangerhauſen und die unterzeichnete Behörde voziren gemeinſchaftlich zu der Stelle.

Die Pfarrſtelle St. Johannis in Quedlinburg wird in kurzem durch den Abgang des zum Inſpektor der Rheiniſchen Miſſionsanſtalt berufenen Paſtors Wallmann erledigt; ſie iſt Königl. Patronats.

Die durch die Emeritirung des Pfarrers Stoermer erledigte evangeliſche Pfarr-Adjunkturſtelle in Büchel, Diözes Heldrungen, iſt dem bisherigen Pfarrer in Nordhauſen, Karl Eduard Burchard, mit der Zuſicherung der Nachfolge im Pfarramte verliehen worden. Von der dadurch erledigten Pfarrſtelle an dem Hospitale St. Cyriaci in Nordhauſen iſt der dortige Magiſtrat Patron.

Magdeburg, den 4. Januar 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Digitized by Google

Wahlfähige Literaten pro schola. II. B. 1107.

Bei der am 16ten, 17ten und 18ten d. M. hierſelbſt ſtattgehabten Prüfung der Literaten pro schola ſind die Kandidaten der Theologie:

Friedrich Rudolph Niemeyer hier,
Friedrich Heinrich Gottlieb Oehlmann zu Halberſtadt,
Karl Albert Ferdinand Schlunk zu Halle,
Johann Karl Ferdinand Schulze hier,
Ernſt Wandrey zu Reinsdorf,
Adolph Auguſt Schroeter zu Halberſtadt, und
Auguſt Loof hier

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorſtehers an einer Bürgerſchule erklärt worden. Magdeburg, den 22. Dezember 1847.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Beſtätigter Schiedsmann.

Im 2ten Jerichowſchen Kreiſe iſt für den 5ten ländlichen Bezirk auf die Periode vom 5ten Auguſt 1847 bis dahin 1850 der Baron von Plotho auf Zerben zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 23. Dezember 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kandidaten der Feldmeßkunſt Karl Auras Weſtphal aus Tangermünde und Friedrich Auguſt Otto Alexander Engelmann aus Kl. Garz ſind, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei der hieſigen Königl. Regierung fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der Hülfslehrer Karl Ferdinand Heyer zu Halberſtadt iſt zum erſten Lehrer und Waiſenaufſeher an der daſigen Waiſenhausſchule ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Johann Heinrich Thielbeer iſt zum Lehrer der neu fundirten Schulſtelle in Tornau, Diözes Stendal, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Chriſtian Friedrich Ernſt iſt zum zweiten Schullehrer in Wulferſtedt, Diözes Anderbeck, erwählt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Hans Joachim Holz iſt zum Schullehreradjunkt in Dornbock, Diözes Kalbe, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Kandidat des Predigtamts Friedrich Schulenburg iſt zum Rektor der Bürgerſchule zu Gardelegen ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Herrmann Zimmermann iſt zum Lehrer an der ſtädtiſchen Schule in Egeln ernannt worden.

Der Schullehreradjunkt Schulze in Theeſſen, Diözes Möckern, iſt geſtorben. Die Stelle wird von dem Rittergutsbeſitzer v. Pieſchel in Altenplathow beſetzt.

Der vormalige Hülfskreisbote Karl Ludwig Geſke iſt vom 1. Januar d. J. ab als Exekutor und Bote bei der Kreiskaſſe in Wanzleben angeſtellt worden.

Der Förſter Zeppel in Schweinitz iſt mit dem 1. Januar 1848 penſionirt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 4.

Magdeburg, den 22. Januar 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 11ten Januar d. J. zu Berlin ausgegebene erſte Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2914. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11ten Oktober v. J., betreffend die Beſtätigung der Statuten der in Magdeburg beſtehenden und der in Stettin zu errichtenden ſtädtiſchen Leihanſtalt;

" 2915. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24ſten Oktober v. J., betreffend die Einführung einer Wildpretſteuer in Potsdam zum Beſten der ſtädtiſchen Armenkaſſe;

" 2916. die Genehmigungs- und Beſtätigungsurkunde vom 5ten November v. J., für den 2ten Nachtrag zum Statute der Niederſchleſiſchen Zweigbahngeſellſchaft; und

" 2917. die Erklärung vom 21ſten Dezember v. J. wegen der zwiſchen Preußen und Sachſen-Koburg-Gotha verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſt- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen.

Bekanntmachung.

Anſtellung verſorgungsberechtigter Militairs im Poſtfache.

Die Notirung der verſorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeiſter) aufwärts zur Anſtellung als Poſtunterbediente und die Ueberweiſung der notirten Expektanten an die Poſtanſtalten, Behufs der Anſtellung oder interimiſtiſchen Beſchäftigung, iſt vom 1ſten Februar 1848 ab für den Regierungsbezirk Magdeburg dem Oberpoſtamte zu Magdeburg übertragen worden.

Hiernach haben die verſorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regierungsbezirke Magdeburg wohnen, und als Poſtunterbediente angeſtellt zu werden

Digitized by Google

wünſchen, ſich vom 1ſten Februar 1848 ab nicht mehr an das Generalpoſtamt ſondern an das Oberpoſtamt in Magdeburg zu wenden. Die bereits notirten Expektanten, welche in dem Regierungsbezirke Magdeburg wohnen, ſind dem Oberpoſtamte in Magdeburg ebenfalls zugewieſen worden.

Auch alle übrigen Geſuche der Expektanten, welche deren künftige Anſtellung betreffen oder zum Zweck haben, ſind für den Regierungsbezirk Magdeburg an das Oberpoſtamt in Magdeburg und nicht mehr an das Generalpoſtamt zu richten. Berlin, den 3. Januar 1848.

Generalpoſtamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 3. Betrifft die Anlage von Windmühlen auf Feldmarken, welche in der Gemeinheitstheilung befangen ſind. I. E. 2137.

Nach einer Beſtimmung der Königlichen hohen Miniſterien des Innern und der Finanzen ſoll die Anlage von Windmühlen auf Grundſtücken, welche Gegenſtand eines mit dem Umtauſche der Ländereien verbundenen, bereits eingetretenen Gemeinheitstheilungs-Verfahrens ſind, nicht geſtattet werden, bevor der Separationsplan definitiv feſtgeſtellt iſt, da die Prüfung, ob die Mühle durch ihre Entfernung von den Wegen, ſo wie von den Gränzen der Nachbarn oder ſonſt das Publikum oder einzelnen Perſonen mit Nachtheilen bedrohe, gar nicht ſtattfinden kann, indem alle örtlichen Verhältniſſe erſt durch den Separationsplan feſtgeſtellt werden.

Damit etwanige Unternehmer vor der Verwendung unnützer Koſten bewahrt werden, bringen wir dieſe Beſtimmung zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 10ten Januar 1848.

Königliche Regierung.

Nr. 4. Inſtanderhaltung der öffentlichen Wege. I. F. 50.

Nachſtehende, unterm 30ſten Januar v. J. erlaſſene und in Nr. 7. des vorjährigen Amtsblatts befindliche Bekanntmachung:

Wenn gleich unſere, unterm 8ten März v. J. durch das Amtsblatt erlaſſene Aufforderung zur Inſtandſetzung der öffentlichen Wege nicht ohne Erfolg geblieben iſt und mehrere der Herren Gutsbeſitzer und der Gemeinen ſich mit lobenswerther Sorgfalt der Herſtellung ordnungsmäßiger Kommunikationswege und Landſtraßen haben angelegen ſein laſſen, ſo hat doch dieſe Aufforderung noch nicht überall denjenigen Eifer hervorgerufen, welcher noth-

Digitized by Google

wendig iſt, um dem im hieſigen Verwaltungsbezirk dringend gefühlten Bedürfniß nach beſſern Wegen irgend genügend abzuhelfen.

Wir ſehen uns dadurch veranlaßt, auf andere Weiſe dem geſteckten Ziele näher zu treten und hierdurch zu beſtimmen:

daß im Laufe dieſes Jahres wenigſtens ein öffentlicher Weg in jeder Guts- und in jeder Gemeine-Feldmark in einen polizeimäßigen, den Anforderungen der Zeit und den Verkehrsverhältniſſen entſprechenden Zuſtand geſetzt werden muß.

Von dieſer Maaßregel ſind nur diejenigen Feldmarken ausgenommen, in welchen entweder die Separation zur Zeit ſtattfindet, oder worin ſämmtliche öffentliche Wege ſchon ordnungsmäßig ausgebauet ſind.

Unter der polizeilichen Herſtellung eines Weges wird übrigens mit Rückſicht auf §. 10. Tit. 17. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts verſtanden,

daß der Weg zu allen Tages- und Jahreszeiten mit gewöhnlichem Laſtfuhrwerk ſtets ohne Gefahr paſſirbar iſt.

Der Weg muß daher, ſoweit dies zur Entwäſſerung deſſelben erforderlich erſcheint, mit Seitengräben verſehen, die Fahrbahn muß gerundet und wo es zur Sicherſtellung der Paſſage nothwendig, mit Kies oder Sand überdeckt werden; die den Weg durchſchneidenden Abzugsgräben ſind zu überbrücken, und die Straße ſelbſt iſt, um ſie auch zur Nachtzeit oder bei Schneewetter zu erkennen, mit Bäumen zu bepflanzen, oder ſonſt durch Pfähle oder große Steine auf eine in die Augen fallende Weiſe zu markiren.

Wir haben die Herren Landräthe veranlaßt, für jede Feldmark feſtzuſtellen, welche Wege hiernach im Laufe d. J. polizeimäßig eingerichtet werden ſollen, demnächſt aber mit aller Strenge darauf zu halten, daß ihren diesfälligen Anweiſungen pünktlich und vollſtändig nachgekommen wird.

Indem wir die Eingeſeſſenen unſeres Verwaltungsbezirks hiervon zur Nachachtung in Kenntniß ſetzen, bemerken wir zugleich, daß aber auch auf den pro 1847 noch nicht zur polizeimäßigen Inſtandſetzung beſtimmten öffentlichen Wegen die gewöhnlichen Ausbeſſerungen durch Ausfüllung der Schlaglöcher, Zuſtoßung der Geleiſe, Hebung der Seitengräben u. ſ. w. un-

Digitized by Google

vorzüglich nach Eintritt der mildern Jahreszeit vorgenommen werden müſſen.

Magdeburg, den 30ſten Januar 1847.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß nach den darin enthaltenen Beſtimmungen über die Herſtellung der öffentlichen Wege auch im laufenden Jahre zu verfahren iſt.

Magdeburg, den 6. Januar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 3. Betrifft die Anzeige von dem Ableben verſtorbener Ordensinhaber. I. N. 23.

Die Königliche General-Ordenskommiſſion hat in neuerer Zeit häufig die Bemerkung gemacht, daß ihr das Ableben verſtorbener Ordensinhaber entweder gar nicht, oder ſehr verſpätet angezeigt worden iſt, wodurch die richtige Führung der Ordensmatrikel weſentlich erſchwert wird.

Um dieſem Uebelſtande abzuhelfen, werden die von uns reſſortirenden Behörden hierdurch aufgefordert, von allen derartigen Todesfällen, von welchen ſie auf amtlichem Wege Kenntniß erhalten, uns möglichſt bald Mittheilung zu machen und zugleich die erledigten Orden und Ehrenzeichen nebſt Befugnißſcheinen bei uns mit einzureichen.

Magdeburg, den 14ten Januar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweiſung an die Gerichte zur Erſtattung der vorgeſchriebenen Anzeigen in Bezug auf die Bildung neuer Religionsgeſellſchaften. 870. Jan.

In Bezug auf das Allerhöchſte Patent vom 30ſten März v. J., die Bildung neuer Religionsgeſellſchaften betreffend, und die dazu gehörige Allerhöchſte Verordnung von dem nämlichen Tage, (Geſetzſammlung de 1847 Nr. 12.) iſt durch die im Juſtiz-Miniſterialblatte de 1847 Nr. 19. abgedruckte Inſtruktion des Königlichen Juſtizminiſteriums §. 6. vorgeſchrieben, daß die Ortsgerichte von den im Laufe eines Jahres in Folge gedachter Verordnung in die dazu beſtimmten Regiſter eingetragenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle eine vidimirte Abſchrift im Monat Januar des folgenden Jahres dem Oberlandesgerichte einreichen und demſelben dabei gleichzeitig anzeigen ſollen, wieviel Perſonen ihren Austritt aus ihrer Kirche gerichtlich erklärt haben. Auch ſollen diejenigen

Digitized by Google

Gerichte, bei welchen während eines Jahres weder dergleichen Eintragungen, noch Austrittserklärungen vorgekommen ſind, dies im Laufe des folgenden Januars anzeigen.

Sämmtliche Untergerichte des hieſigen Departements werden nun hierdurch aufgefordert, binnen der geſetzten Friſt die vorgeſchriebenen vidimirten Abſchriften und Berichte oder die Vakatanzeigen prompt einzureichen, widrigenfalls wir uns veranlaßt ſehen würden, gegen die Säumigen eine Ordnungsſtrafe von 2 Thaler zu verhängen und ſofort einzuziehen.

Magdeburg, den 12. Januar 1848.

Königliches Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

Sechstes Ausſchreiben der Magdeburgſchen Land-Feuerſozietät.

Den Intereſſenten der Magdeburgſchen Land-Feuerſozietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 6te Ausſchreiben erlaſſen, und zur Deckung der Sozietätsausgaben ſeit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. des reduzirten Beitragskapitals auf 10 Sgr. hat feſtgeſetzt werden müſſen, welcher auf die wirkliche Verſicherungsſumme von je 100 Thlrn.:

in 1r Klaſſe 4 Sgr.
″ 2r ″ 6 ″
″ 3r ″ 8 ″

beträgt. Außerdem iſt von den im Laufe des verfloſſenen Jahres angenommenen Interimsverſicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reduktionsverhältniß, ſo wie endlich auch in eben der Art von den im letzten halben Jahre zugelaſſenen extraordinairen Verſicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 5ten Ausſchreiben vom 30. Juni c. zu entrichten (cfr. §. 40. des Reglements).

Die Höhe dieſes Ausſchreibens iſt durch 61 Brände, welche eine Ausgabe von 101,145 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. veranlaßt haben und wovon allein die Feuersbrünſte zu Zollchow und Klein-Lübs, in den Jerichowſchen Kreiſen, und zu Schönwalde, im Kreiſe Stendal, den Betrag von 56,074 Thlr. ausmachen, herbeigeführt worden.

Der Betrag der von jedem Orte ꝛc aufzubringenden Beitragsſumme wird durch die betreffende Kreisdirektion repartirt und eingefordert werden, und

Digitized by Google

iſt binnen 4 Wochen nach erfolgter Inſinuation dieſer Repartition an die betreffende Kreisrezepturkaſſe der Sozietät in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Intereſſenten demnächſt durch einen Extrakt aus der Jahresrechnung der Sozietät, welcher nach deren Abnahme durch die Amtsblätter publizirt wird, näher nachgewieſen werden.

Altenhauſen, den 31. Dezember 1847.

Der Generaldirektor der Magdeburger Land-Feuerſozietät.

Graf von der Schulenburg.

Perſonalchronik.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. Juli 1846 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß: daß an Stelle des verſtorbenen Herzoglichen Forſtmeiſters und Kammerherrn von Goerſchen, der Rittergutsbeſitzer von Thümen zum Vorſitzenden des Verwaltungsausſchuſſes für den Landarmenverband der beiden Jerichowſchen Kreiſe gewählt und meinerſeits beſtätigt iſt.

Magdeburg, den 15. Januar 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Die durch die Emeritirung des Pfarrers Rettmann erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Eilenſtedt, Diözes Anderbeck, iſt dem bisherigen Pfarrer in Rienhagen, Georg Chriſtoph Heinrich Zabel von der unterzeichneten Kirchenbehörde verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrſtelle in Rienhagen, Ephorie Gröningen, iſt Königl. Patronats.

Der Diakonus an der Stadtkirche zu Alsleben a. S., Friedrich Gottfried Peter Schaper iſt am 6ten d. M. geſtorben. Patron der Stelle iſt der Herzog von Deſſau. Magdeburg, den 12. Januar 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Verzeichniß derjenigen Baukondukteure, Bauzöglinge und Feldmeſſer, welche im hieſigen Regierungsbezirk beſchäftigt ſind und die vorgeſchriebenen Geſchäftsnachweiſungen zeitig eingereicht haben.

I. Baukondukteure.

1) Grillo . . in Oſterburg,
2) Leſſe . . = Halberſtadt,
3) L'hermet . = Magdeburg,
4) Schulze, zugleich Obergraben-Inſpektor = Taterberg,
5) Schultz, zugleich Rechnungs-Rath u. Vermeſſungs-Reviſor in Salzwedel,
6) Targé . . = Köthen,
7) Treuding jetzt = Berlin,
8) Wolff . . = Magdeburg.

II. Bauzöglinge.

1) Korn . . . . jetzt in Berlin.

III. Feldmeſſer.

1) Behſe . . = Groß-Oſchersleben,
2) Bennewitz . = Salzwedel,
3) Bauger (Maurermeiſter) . = Quedlinburg,
4) Biemann . . = Halberſtadt,

5) Delius (Vermeſſungsreviſor) in Halberſtadt,
6) Derz . jetzt = Liebenwerda,
7) Dulon . . = Torgau,
8) Förſter . . = Neuhaldensl.,
9) Freitag . = Burg,
10) Gehrmann . = Ilſenburg,
11) Gerlach . . = Halberſtadt,
12) Gieſſel . . = Oebisfelde,
13) Grahl . . = Kalbe a. S.,
14) Güſſow . . = Egeln,
15) Hahnzog . = Magdeburg,
16) Hartroth . = Oſterwieck,
17) Helm . jetzt = Berlin,
18) Helmecke . = Halberſtadt,
19) Herbſt . . = Dedeleben,
20) Hertting . = Oſterwieck,
21) Hirt . . = Magdeburg,
22) Kahliſch . = Genthin,
23) Kammer . = Magdeburg,
24) Klewitz . . = Halberſtadt,
25) Köhler . . = =
26) Köhne . . = Salzwedel,
27) Kolbe (Vermeſſungsreviſor) . = Oſterwieck,
28) Lange . = Magdeburg,
29) Lüddecke . = Salzwedel,
30) Möbes (Vermeſſungsreviſor) = Genthin,
31) Müller . . = Quedlinburg,
32) Parrée . . = Oſterburg,
33) Peters . jetzt = Berlin,
34) Pietge . . = Neuhaldensl.,
35) Premper . = Halberſtadt,
36) Quednow jetzt = Sangerhauſen,
37) Quidde . . = Halberſtadt,
38) de Rége jetzt = Berlin,
39) Reps . . = Oſterwieck,
40) Reußner . in Halberſtadt,
41) Riedel . . = Neuhaldensl.,
42) Rißmann . = Halberſtadt,
43) Rohmer . = Oſterwieck,
44) d'Rouin . = Halberſtadt,
45) Salomon I. . = =
46) Salomon II. . = =
47) Scheumann . = Gardelegen,
48) Schierhorn (Vermeſſungsreviſor) . . = =
49) Schönner (Zimmermeiſter) = Schönebeck,
50) Schröder I. . = Neuhaldensl.,
51) Schröder II. . = Kalbe a. S.,
52) Schubert . = Arendſee,
53) Schulze . . = Halberſtadt,
54) Schumann . = Egeln,
55) Sichting . = Halberſtadt,
56) Siemßen (Vermeſſungsreviſor) = Kalbe a. S.,
57) Stark . . = Magdeburg,
58) Steltzer . = Quedlinburg,
59) Stolze (Vermeſſungsreviſor) = Oebisfelde,
60) Strathauſen. = Halberſtadt,
61) Thiele (Vermeſſungsreviſor) = Quedlinburg,
62) Tiedge . jetzt = Weißenſee,
63) Tietz (Vermeſſungs-Reviſor u. Hofrath) . . = Halberſtadt,
64) Treuding jetzt = Berlin,
65) Weinaudt . = Tangermünde,
66) Wölle . . = Arendſee,
67) Zähle . . = Neuhaldensl.,
68) Zwanziger . = Genthin.

Magdeburg, den 13ten Januar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des verſtorbenen Bürgermeiſter Schiller iſt der bisherige Stadtrath Georg Karl Heinrich Drönewolf zum Bürgermeiſter der Stadt Quedlinburg erwählt und beſtätigt worden.

Digitized by Google

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Dezember 1847.

A. Beim Oberlandesgericht.

Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ludwig Chriſtian Wilhelm Schneider iſt laut Beſtallung vom 24ſten Dezember 1847 zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor mit dem Dienſtalter vom 7ten Dezember 1847 ernannt worden.

Referendarien.

Zu Referendarien ſind ernannt worden:

der Auskultator Dr. juris Karl Georg Silberſchlag durch Miniſterialreſkript vom 17ten Dezember 1847 mit dem Dienſtalter vom 25ſten Oktober 1847,

der Auskultator Otto Auguſt Wilhelm Schönſtedt II. durch Miniſterialreſkript vom 27ſten Dezember 1847, mit dem Dienſtalter vom 6ten November 1847.

Auskultatoren.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Karl Julius Bollmann iſt auf ſein Anſuchen, Behufs ſeiner Beſchäftigung im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg, durch Verfügung vom 14ten Dezember 1847 aus ſeinen hieſigen Dienſtverhältniſſen entlaſſen worden.

Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Regiſtrator Ernſt Ludwig Ferdinand Bindemann iſt durch Miniſterialreſkript vom 28ſten Mai 1847 vom 1ſten Januar 1848 an mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

B. Bei den Untergerichten.

Subalternen.

Der Titel als Land- und Stadtgerichts-Sekretair iſt verliehen:

dem Regiſtrator Konrad Raeke,

dem Regiſtrator Friedrich Ludwig Ruppin,

dem Kanzliſt Michael Auguſt Wiebelitz,

zu Großen-Salze durch Patente vom 21ſten Dezember 1847 und

dem Gerichtskommiſſions-Aktuarius Sigismund Wilhelm Stengel zu Oſterburg durch Patent vom 28ſten Dezember 1847.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro Monat Dezember 1847.

Die bisherigen Referendarien Witte und Albert ſind zu Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren, und

die Auskultatoren Rippold und Nolting zu Referendarien ernannt;

der letztere iſt an das Oberlandesgericht zu Paderborn verſetzt;

desgleichen iſt der Referendar von Heyden von Paderborn an das hieſige Oberlandesgericht und der Auskultator v. d. Goltz von dem hieſigen an das Oberlandesgericht zu Magdeburg verſetzt; der Juſtizkommiſſarius und Notarius, Juſtizrath Mohring zu Nordhauſen iſt auf ſeinen Wunſch aus dem Juſtizdienſte entlaſſen.

Halberſtadt, den 4. Januar 1848.

Königliches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 5.

Magdeburg, den 29. Januar 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 18ten Januar d. J. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2918. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 28ſten November v. J., betreffend den Bau einer Eiſenbahn von der Baierſchen Landesgrenze bei Wellesweiler bis zur Franzöſiſchen Landesgrenze in der Richtung auf Forbach;

" 2919. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24ſten Dezember v. J., betreffend die Gleichſtellung des Portos für ausländiſches Papiergeld mit dem Porto für inländiſches Papiergeld; und

" 2920. die Verordnung vom 6ten Januar d. J., wegen Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 6. Haltung einer katholiſchen Kirchenkollekte. II. H. 63.

Zum Wiederaufbau der im Jahre 1835 abgebrannten katholiſchen Kirche zu Schurgaſt, Kreis Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, iſt höhern Orts eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte unter den katholiſchen Einwohnern der Monarchie bewilligt worden.

Dieſem gemäß werden die katholiſchen geiſtlichen Behörden unſeres Verwaltungsbezirks hiermit angewieſen, dieſe Kollekte in den katholiſchen Kirchen und Familien in der üblichen Art abzuhalten, und die einkommenden milden Beiträge unter der vorgeſchriebenen portofreien Rubrik an den Rendanten der

Digitized by Google

Hauptkollektenkaſſe, Domainenrentamts-Kontrolleur Arndt hierſelbſt, mittelſt Sortenzettels einzuſenden.

Magdeburg, den 10. Januar 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nr. 7. Veränderungen im 6ten Deichbezirk.

Mit Bezug auf die Beſtimmungen des §. 3. Kap. I. der Dienſtinſtruktion für die Deichkommiſſarien vom 3 Juli v. J. (Amtsblatt pro 1847 pag. 184) machen wir bekannt, daß die zu Trabitz gehörigen Deiche vom 6. Deichbezirk abgezweigt und dem 4. Deichbezirk zugetheilt worden ſind.

Magdeburg, den 15. Januar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Neue Einrichtung des K. Land- und Stadtgerichts zu Wolmirſtedt. 1109.

Der Allerhöchſt genehmigte, in dem Amtsblatte der hieſigen Königlichen Regierung pag. 236. Nr. 35. abgedruckte Plan zur Organiſation des Land- und Stadtgerichts zu Wanzleben vom 11ten November 1846, iſt vom 1ſten v. M. auch bei dem Land- und Stadtgericht Wolmirſtedt zur Ausführung gekommen und es ſind demzufolge vier Land- und Stadtgerichts Kommiſſionen welche in Wolmirſtedt ihren Sitz haben, mit folgenden Geſchäftskreiſen gebildet worden:

A. Geſchäftskreis der Gerichtskommiſſion I.

Richter: Land- und Stadtgerichts-Direktor Pockels.

Die Hypothekenſachen aus den Ortſchaften:

Farsleben, Glindenberg mit Neuhoff, Heinrichsberg, Loitſche mit Hilgersdorf und Wehrmühle, Moſe, Schricke und Zielitz; außerdem die Aufnahme aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im ganzen Land- und Stadtgerichtsbezirke.

B. Geſchäftskreis der Gerichtskommiſſion II.

Richter: Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Eichmann.

Digitized by Google

Ortſchaften: Stadt Wolmirſtedt, Barleben, Elbey und — mit Ausſchluß der Hypothekenſachen — Glindenberg mit Neuhoff und Heinrichsberg.

C. Geſchäftskreis der Gerichtskommiſſion III.

Richter: Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Reitzenſtein.

Ortſchaften: Gr. Ammensleben mit Bleiche, Rothehaus mit Gypshütte, Kl. Ammensleben, Kolbitz mit Keſſelſohl und Golzhauſen, Dahlenwarsleben, Gersdorf, Jersleben, Lindhorſt mit Schneiderdamm, Meitzendorf, Meſeberg, Samswegen und — mit Ausſchluß der Hypothekenſachen — Moſe.

D. Geſchäftskreis der Gerichtskommiſſion IV.

Richter: Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Richter.

Ortſchaften: Angern mit Vergunſt, Blaetz, Burgſtall mit Brauspforte, Kröchern, Dolle, Mahlpfuhl, Neuhauß, Rogätz, Sandbeyendorf, Uchtdorf, Wenddorf mit Bucktum, ſo wie — mit Ausnahme der Hypothekenſachen — Farsleben, Loitſche und Hilgersdorf mit Wehrmühle, Schricke und Zielitz, und in Abſicht der dem Land- und Stadtgerichte zu Wolmirſtedt überwieſenen Kriminaljurisdiktion folgende unter Patrimonialgerichtsbarkeit ſtehende Ortſchaften: Bertingen, Kobbel, Kehnert, Mahlwinkel, Uetz, Zibberick, Ringfurth, Sandfurth, Ramſtedt.

Die Gerichtseingeſeſſenen werden hierdurch angewieſen, ſich in ihren Rechtsangelegenheiten zunächſt an die ihnen vorſtehend zugewieſenen Richter zu wenden.

Magdeburg, den 15. Januar 1848.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Im Laufe der Monate Oktober, November und Dezember v. Js. ſind von uns Veränderungen in den Agenturen.

1) für die Achener und Münchener Feuerverſicherungsgeſellſchaft
   a) der Apotheker Rehdantz zu Barby und
   b) der Kaufmann Friedrich Schmidt zu Seehauſen a. Al.,
2) für die Vaterländiſche Feuerverſicherungsgeſellſchaft zu Elberfeld, der Kaufmann M. Dornblatt zu Seehauſen a. Al.,
3) für die Leipziger Feuerverſicherungsanſtalt, der Kaufmann C. F. Maſche zu Schönebeck,

Digitized by Google

4) für die Leipziger Mobiliarbrandverſicherungsbank,
der Gaſtwirth Johann Friedrich Nachtigall zu Arneburg und
5) für die Preußiſche Nationalverſicherungsgeſellſchaft zu Stettin,
a) der Kaufmann Theodor Landgraf zu Croppenſtedt und
b) der Rendant Wilhelm Thielecke zu Neuhaldensleben,

als Agenten beſtätigt worden, was wir gemäß dem §. 12. des Geſetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen. Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß die bisherigen Agenten:

1) der Achener und Münchener Feuerverſicherungsgeſellſchaft,
a) der Apotheker Hugo Jannaſch zu Barby und
b) der Kaufmann Ludwig Garn zu Seehauſen a. Al.,
2) der Feuerverſicherungsgeſellſchaft zu Magdeburg,
der Kaufmann Wilhelm Mayer zu Diesdorf im Kreiſe Salzwedel,
3) der Vaterländiſchen Feuerverſicherungsgeſellſchaft zu Elberfeld,
der Kaufmann Ludwig Garn zu Seehauſen a. Al.,
4) der Londoner Phönixfeueraſſekuranzgeſellſchaft,
der Kaufmann Johann Friedrich Ritze zu Arneburg,
5) der Leipziger Mobiliarbrandverſicherungsbank,
a) der Kaufmann Guſtav Palis zu Schönebeck und
b) der Rendant Wilhelm Thielecke zu Neuhaldensleben und
6) der Feuerverſicherungsanſtalt Boruſſia zu Königsberg i. Pr.,
der Kaufmann und Fabrikant Louis Haupt zu Aſchersleben,

ihre Agenturen niedergelegt haben.

Magdeburg, den 15. Januar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Die Wittwe Kleinau in Fermersleben, Diözes Egeln, hat der daſigen Kirche abermals zwei Altarwachskerzen geſchenkt.

Die Wittwe des verſtorbenen Kammerherrn von Kroſigk in Ballenſtedt hat der Kirche in Redekin, Diözes Sandau, einen Klingebeutel von ſchwarzem Sammt, mit goldenen Kantillen und Franzen beſetzt, geſchenkt.

Ein ungenannter Wohlthäter hat der Kirche in Quarnebeck, Diözes Gardelegen, eine Altarbekleidung von ſchwarzem Kaiſertuche mit ſchwarzen Franzen geſchenkt.

Die Kirche in Wehrſtedt, Diözes Halberſtadt, iſt von dem Gärtner Auguſt Wilhelm Gerhard Grebe daſelbſt mit einem Klingebeutel von rothem Sammt und mit ſilbernen Franzen beſetzt, beſchenkt worden.

Die Kirche zu Stemmern, Diözes Egeln, iſt

1) von dem Chauſſeeeinnehmer Liſt auf der Leipziger Chauſſee mit einem gußeiſernen Kruzifix mit vergoldetem Chriſtuskörper,
2) von einer ungenannten Wohlthäterin mit einer ſchwarzen Tuchdecke um den Taufſtein,
3) von zwei ungenannten Wohlthäterinnen mit einer Altardecke von ſchwarzem Orleans und gelben Franzen beſetzt, und

Digitized by Google

4) von einer ungenannten Wohlthäterin mit einem Unterlaken von weißem Baſtard für den Taufſtein,

resp. in den Jahren 1844, 1845 und 1846 beſchenkt worden.

Die Gemeinde Ziepel, Diözes Möckern, hat im Laufe dieſes Sommers, ein neues Schulhaus mit einer ſehr geräumigen Schulſtube erbauen laſſen.

Durch freiwillige Beiträge der Frau Patronin und der Gemeindemitglieder, iſt für die Kirche zu Schinne, Ephorie Stendal, eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von ſchwarzem Sammtmancheſter mit ſilbernen Franzen angeſchafft worden.

Die Kirche zu St. Stephani in Oſterwieck iſt von unbekannter Hand mit 4 Stück zweiarmigen Altarleuchtern beſchenkt worden.

Die Kirche zu Plötzky, Diözes Gommern, iſt von unbekannter Hand mit 2 Altarwachskerzen beſchenkt worden.

Die Heyneſchen Erben in Gröningen haben zur Erbauung eines kleinen Stallgebäudes für den Lehrer in Dalldorf, Diözes Gröningen, ein freiwilliges Geſchenk von 20 Thlr. gegeben; die daſige Gemeinde hat dagegen, außer einem Geldbeitrage zur Deckung der Mehrkoſten, die Hand- und Spanndienſte unentgeltlich geleiſtet.

Die Ehefrau des Einwohners Gottfried Schilling in Friedrichsbrunnen, Diözes Quedlinburg, hat der daſigen Kirche einen Behang von wollenen gelben Franzen, an Kanzel, Altar und Pult geſchenkt, und eine Ungenannte in Suderode, Diözes Quedlinburg, hat in der daſigen Kirche die Eingänge zu beiden Seiten des Altars mit rothen Vorhängen bekleiden, ſo wie eine andere Ungenannte auf dem Altartuche die Worte: „Dienet dem Herrn mit Freuden" einſticken laſſen.

Ein nicht genannt ſein wollendes Mitglied der Gemeinde Wendemark, Diözes Werben, hat der daſigen Kirche einen kleinen neuſilbernen Abendmahlskelch, nebſt Patene, zum Gebrauch bei Krankenkommunionen, geſchenkt.

Eine ungenannte Wohlthäterin hat der Kirche in Dingelſtedt, Diözes Anderbeck, 4 Wachskerzen geſchenkt.

Die Gemeinde Anderbeck hat zur Erleuchtung des Schulzimmers durch Hängelampen, Behufs Abhaltung der Geſangübungen der erwachſenen jungen Leute an den Winterabenden, die nöthigen Koſten bewilligt.

Der Kirche in Druxberge, Diözes Barleben, iſt von unbekannter Hand eine ſchwarzwollene Altarbekleidung und ein ſchwarzſammtnes Altarpulttuch mit ſeidenen Franzen geſchenkt worden.

Magdeburg, den 18ten Januar 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Perſonalchronik.

Die mit einem jährlichen Einkommen von 277 Thlr. 8 Sgr. dotirte Pfarrſtelle zu Geisleben, im Regierungsbezirk Erfurt, iſt durch den Tod des Pfarrers Goldmann erledigt worden. Das Beſetzungsrecht wird in dieſem Falle Namens des Landesherrn von dem unterzeichneten Oberpräſidenten ausgeübt.

Die mit einem jährlichen Dienſteinkommen von 356 Thlr, 7 Sgr. 3 Pf. dotirte katholiſche Pfarrſtelle zu Martinfelde, im Regierungsbezirk Erfurt, iſt durch den Tod des Pfarrers Groſſe erledigt worden. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle ſteht in dieſem Falle, Namens Sr. Majeſtät des Königs, dem unterzeichneten Oberpräſidenten zu.

Magdeburg, den 24. Januar 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Die erledigte Stelle eines zweiten evangeliſchen Predigers an der St. Katharinen-Kirche zu Magdeburg iſt dem bisherigen Hülfsprediger Heinrich Ernſt Friedrich Alexander Franz Sachſe verliehen worden.

Zu der erledigten evangeliſchen zweiten Predigerſtelle an der St. Marienkirche in Neuhaldensleben, Diözes gleiches Namens, iſt der bisherige Pfarrer in Aſpenſtedt, Johann Heinrich Heſſe, berufen und von der unterzeichneten Kirchen-Behörde beſtätigt worden. Die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrſtelle in Aſpenſtedt iſt Königlichen Patronats. Die Wahl erfolgt aber durch die Gemeinde unter 3 ihr zu präſentirenden Kandidaten.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Zſchortau, Diözes Delitzſch, iſt der bisherige Pfarrer in Werbelin, Malachias Tuiskan Dittmann, berufen und von der unterzeichneten Kirchenbehörde beſtätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrſtelle in Werbelin iſt Privatpatronats.

Magdeburg, den 20. Januar 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

An Stelle des verſtorbenen Bürgermeiſters von Bennigſen-Förder, iſt der zeitherige Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Fügemann zum Bürgermeiſter der Stadt Salzwedel gewählt und beſtätigt worden.

Die Kandidaten der Feldmeßkunſt Otto Leopold Sachſe aus Neuhaldensleben, Alexander Heinrich Karl Splitt aus Annaburg bei Torgau, und Auguſt Friedrich Wilhelm Neukranz aus Salzwedel, ſind, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei hieſiger K. Regierung fungirenden Feldmeſſer aufgenommen.

Digitized by Google

Der Schulamtskandidat Ferdinand Ludwig Schwarzloſe iſt zum Kantor- und Schullehrer-Adjunkt in Cade, Diözes Loburg, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Hülfslehrer Johannes Hartung iſt zum Organiſten und zweiten Lehrer an der katholiſchen St. Andreas-Kirche und Schule in Halberſtadt proviſoriſch ernannt worden.

Der emeritirte Kantor Schwarzloſe in Cade, Diözes Loburg, iſt geſtorben.

Der Kandidat des Predigtamts Karl Adolph Knopf aus Potsdam iſt als Hauslehrer konzeſſionirt.

Der bisherige Protokollführer Eugen Grube zu Gardelegen iſt nach erlangter Qualifikation zum Oekonomiekommiſſionsgehülfen ernannt worden.

Unter Bezugnahme auf unſere Bekanntmachungen vom 26ſten Januar 1846 und 22ſten Januar 1847 wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß für die Kreiſe:

1) Halberſtadt:

a) der Kreisboniteur und Schulze Reuter zu Deersheim, an Stelle des wegen Altersſchwäche ausgeſchiedenen Ackermanns und Schulzen Kühne zu Abbenrode;

b) der Ackerhofsbeſitzer und Schulze Barner zu Bühne, an Stelle des verſtorbenen Schulzen Weſche zu Berßel;

2) Jerichow II.:

der Oberamtmann Zerſch zu Ferchland, an Stelle des ausgeſchiedenen Rittergutsbeſitzers von Byern auf Zabakuck;

zu Kreisverordneten resp. ad 1a. zum Diſtriktskommiſſarius erwählt und als ſolche von uns beſtätigt worden ſind.

Stendal, den 21. Januar 1848.

Königliche Generalkommiſſion der Provinz Sachſen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Stadt Quedlinburg auf die Jahre 1848, 1849 und 1850 zu Schiedsmännern *(Erwählte und beſtätigte Schiedsmänner.)*

1) für den erſten Altſtädter Bezirk der Partikulier Karl Rohne, wieder gewählt und beſtätigt,
2) für den zweiten Altſtädter Bezirk der Buchbinder Johann Chriſtoph Schade,
3) für den dritten Altſtädter Bezirk der Kaufmann Chriſtian Adolph Herrmann,
4) für den erſten Neuſtädter Bezirk der Kaufmann Auguſt Lebrecht Schütze,
5) für den zweiten Neuſtädter Bezirk der Kaufmann Friedrich Leopold Wallmann,
6) für den Weſtendorfer oder Vorſtädter Bezirk der Weißgerberei-Beſitzer Auguſt Adolph Gutsmuths,

neu gewählt, vereidigt und von uns beſtätigt worden ſind.

Halberſtadt, den 12. Januar 1848. Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat December 1847.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Haſer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Branntwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
Magdeburg .	$74\frac{6}{12}$	$55\frac{7}{12}$	$47\frac{2}{12}$	$33\frac{1}{12}$	80	$112\frac{6}{12}$	120	$20\frac{7}{12}$	3	9	2	6	3	—	5	—	15	8	—	$42\frac{6}{12}$	9	15
Halberſtadt .	$72\frac{6}{12}$	55	$46\frac{7}{12}$	$31\frac{3}{12}$	80	105	105	$17\frac{6}{12}$	4	—	2	—	3	6	5	—	15	8	—	40	7	15
Quedlinburg	$71\frac{11}{12}$	$54\frac{7}{12}$	$45\frac{7}{12}$	$32\frac{8}{12}$	$91\frac{3}{12}$	$101\frac{6}{12}$	120	15	4	2	2	2	3	2	4	11	12	8	—	$38\frac{1}{12}$	7	10
Aſchersleben.	$77\frac{11}{12}$	54	$43\frac{9}{12}$	$33\frac{4}{12}$	80	96	96	$18\frac{9}{12}$	3	6	2	3	3	2	5	8	12	7	—	45	7	—
Wernigerode	$73\frac{9}{12}$	$57\frac{8}{12}$	$46\frac{6}{12}$	$30\frac{7}{12}$	65	100	100	$12\frac{6}{12}$	3	9	1	9	2	10	3	9	10	6	3	27	7	—
Stendal . .	$80\frac{6}{12}$	50	47	$31\frac{9}{12}$	75	—	$102\frac{6}{12}$	—	3	—	2	6	3	—	5	—	12	5	—	45	7	—
Salzwedel . .	$77\frac{9}{12}$	$46\frac{6}{12}$	41	$31\frac{9}{12}$	100	120	130	$18\frac{11}{12}$	2	11	2	1	2	8	4	6	15	6	3	—	4	27
Burg	$82\frac{6}{12}$	$52\frac{11}{12}$	$43\frac{9}{12}$	$33\frac{4}{12}$	$67\frac{6}{12}$	120	130	20	3	—	2	—	2	6	4	—	12	6	—	40	7	25
Aken	75	$56\frac{3}{12}$	45	$33\frac{9}{12}$	75	—	—	15	2	8	1	8	2	8	3	4	14	4	6	40	5	15
Gardelegen .	$80\frac{10}{12}$	$49\frac{9}{12}$	$45\frac{4}{12}$	$34\frac{10}{12}$	—	—	—	$12\frac{6}{12}$	3	—	1	6	3	—	4	6	15	7	6	30	7	—
Schönebeck .	$73\frac{9}{12}$	$55\frac{8}{12}$	45	$33\frac{9}{12}$	80	120	120	$19\frac{3}{12}$	3	—	1	6	3	—	5	—	12	4	—	40	8	—
Durchſchnittspreis . . .	$76\frac{6}{12}$	$53\frac{8}{12}$	$45\frac{2}{11}$	$32\frac{8}{12}$	$79\frac{8}{12}$	$109\frac{6}{12}$	$113\frac{8}{12}$	17	3	4	2	—	2	11	4	7	13	6	5	$38\frac{2}{12}$	7	$4\frac{8}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 6.

Magdeburg, den 5. Februar 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 25ſten Januar d. J. zu Berlin ausgegebene dritte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2921. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 23ſten September v. J., betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen adligen Güter im Großherzogthum Poſen, welche weder zum Verbande des Poſenſchen, noch des Weſtpreußiſchen Kreditſyſtems gehören;

" 2922. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10. November v. J., betreffend das bei Kündigung der vierprozentigen Poſener Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren;

" 2923. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10ten Dezember v. J., betreffend die Auflöſung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneiſchul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneiſchule unter das Miniſterium der Medizinalangelegenheiten.

Bekanntmachung.

Anſtellung verſorgungsberechtigter Militairs im Poſtfache.

Die Notirung der verſorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeiſter) aufwärts zur Anſtellung als Poſtunterbediente und die Ueberweiſung der notirten Expektanten an die Poſtanſtalten, Behufs der Anſtellung oder interimiſtiſchen Beſchäftigung, iſt vom 1ſten Februar 1848 ab für den Regierungsbezirk Magdeburg dem Oberpoſtamte in Magdeburg übertragen worden.

Hiernach haben die verſorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regie-

Digitized by Google

rungsbezirke Magdeburg wohnen, und als Poſtunterbediente angeſtellt zu werden wünſchen, ſich vom 1ſten Februar 1848 ab nicht mehr an das Generalpoſtamt ſondern an das Oberpoſtamt in Magdeburg zu wenden. Die bereits notirten Expektanten, welche in dem Regierungsbezirke Magdeburg wohnen, ſind dem Oberpoſtamte in Magdeburg ebenfalls zugewieſen worden.

Auch alle übrigen Geſuche der Expektanten, welche deren künftige Anſtellung betreffen oder zum Zweck haben, ſind für den Regierungsbezirk Magdeburg an das Oberpoſtamt in Magdeburg und nicht mehr an das Generalpoſtamt zu richten. Berlin, den 3. Januar 1848.

Generalpoſtamt.

Bekanntmachung.

Aufforderung zur Hülfe.

Die Kreiſe Rybnik und Pleß in Schleſien ſind nach dem nachfolgenden Aufrufe vom 21. d. Mts. von einem Nothſtande heimgeſucht, welcher die ſchnellſte und ausgedehnteſte Hülfe erfordert.

Vertrauend auf den oft bewährten Wohlthätigkeitsſinn der Bewohner der Provinz Sachſen entſpreche ich dem gegen mich ausgeſprochenen Wunſche des Herrn Oberpräſidenten von Wedell und erſuche dieſelben aufs dringendſte, den nothleidenden Bewohnern der Kreiſe Rybnik und Pleß auch ihre Unterſtützung zu gewähren. Die ſämmtlichen Magiſträte und Polizeibehörden der Provinz Sachſen werden die ihnen zu übergebenden Unterſtützungen ſammeln, und demnächſt an mich zur Weiterbeförderung einſenden.

Magdeburg, den 29ſten Januar 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. **v. Bonin.**

Wenn der Wohlthätigkeitsſinn der biedern Schleſier ſich bei jeder Veranlaſſung auf das Glänzendſte bewährte, wenn durch ihn ſo manche Thräne des Kummers in der dürftigen Hütte des Gebirgsbewohners getrocknet wurde, wenn dem Landmanne, deſſen Erndte durch die Waſſerfluth vernichtet, dankbar die Saat zu künftiger Erndte ausſtreute, die jener Wohlthätigkeitsſinn ihm ſpendete, ſo dürfen wir mit vollem Vertrauen uns an ihn, an die edlen Herzen ſchleſiſcher Männer und Frauen mit der Bitte richten, ihre Theilnahme, ihre Hülfe einem Nothſtande zuzuwenden, der in einem Theile unſers theuren Vaterlandes, und zwar im Rybniker und Pleſſer Kreiſe in der That den höchſten Gipfel erreicht hat. Drei Mißerndten und das gänzliche Fehlſchlagen der diesjährigen Kartoffelerndte haben die unglücklichen Bewohner jener Kreiſe aller Subſiſtenz-

Digitized by Google

mittel beraubt. Zu arm, um auch zu mäßigen Preiſen Nahrungsmittel kaufen, zu ſchwach, um arbeiten zu können, ſchwanken ſie bettelnd umher und aus dem Hunger hat ſich der Typhus erzeugt. Beide raffen ihre Opfer dahin und ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung iſt ihnen bereits verfallen. Hunderte verwaiſter Kinder ſchreien nach Brodt zwiſchen den Leichen ihrer Eltern.

Dieſe auf authentiſchen Vorlagen gegründete Schilderung wird unſere Bitte rechtfertigen und ſo möge denn jener edle Sinn unſerer Landsleute ſich aufs Neue bewähren.

Jedes der untengenannten Mitglieder, jede der Expeditionen der hieſigen 3 Zeitungen iſt bereit, Gaben zu dieſem Zwecke entgegen zu nehmen, ſie ſollen öffentlich bekannt gemacht werden und eifrig wollen wir bemüht ſein, ſie möglichſt nützlich zu verwenden.

Bereits haben wir die erfreuliche Zuſicherung erhalten, daß von der hohen Verwaltungsbehörde uns Lebensmittel zu bedeutend ermäßigten Preiſen abgelaſſen werden.

Breslau, den 21. Januar 1848.

Das Komité zur Milderung des Nothſtandes im Rybniker und Pleſſer Kreiſe.

gez. Graf v. Brandenburg. v. Wedell. Pr. Biron v. Curland. Pinder. Dr. Kuh. Graf v. Harrach. v. Williſen. Ruffer. Graf v. Hoverden. C. A. Milde. Für den Herrn Fürſtbiſchof: Rintel. F. Graf v. Burghauß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 8. Anbringung der Rekurſe ꝛc. gegen Strafbeſcheide der Ortsbehörden. I. M. 4421.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen Strafbeſcheide der Ortspolizeibehörden die Rechtsmittel des Rekurſes oder der Berufung auf gerichtliches Gehör, wo ſolche zuläſſig iſt, bei Verluſt derſelben innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Beſcheides bei derjenigen Behörde angebracht werden müſſen, welche den Beſcheid abgefaßt hat, und daß die Anmeldung derſelben unmittelbar bei uns für nicht angebracht zu erachten iſt.

Magdeburg, den 10ten Januar 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 9. Abermalige Prüfung der im Halberſtädter Seminar gebildeten Lehrer. II. C. 127.

Zur abermaligen Prüfung der in dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Halberſtadt gebildeten, proviſoriſch angeſtellten Lehrer haben wir einen Termin auf den

Sechszehnten-März d. Js.,

und die folgenden Tage in Halberſtadt angeſetzt, zu welchem ſich alle diejenigen im gedachten Seminare vorgebildeten Lehrer, welche, mit dem Zeugniß Nr. II. und Nr. III. verſehen, Zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatſchule gearbeitet haben, melden müſſen. Jeder der zu Prüfenden hat ein Zeugniß

Digitized by Google

der ihm vorgeſetzten Diözeſanbehörde über ſeine ſittliche Führung und ſeine bewieſene Tüchtigkeit im Lehrfache beizubringen und ſolches nebſt dem ihm ertheilten Wahlfähigkeitszeugniſſe und unſere Verfügung über ſeine proviſoriſche Anſtellung, vor der Prüfung in Halberſtadt unſerm Kommiſſarius, dem Herrn Konſiſtorial- und Schulrathe Propſt D. Zerrenner, Tags zuvor, den 15ten März d. Js., Mittags 12 Uhr zu überreichen.

Magdeburg, den 20. Januar 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nr. 10. Betrifft das Finderlohn für Hirſchgeweihe. III. B. 136.

Das nach der Bekanntmachung vom 28. Mai v. J. erhöhete Finderlohn für Hirſchgeweihe wird hierdurch auf Rothhirſchgehörne beſchränkt und den Königlichen Oberförſtern die Annahme oder Zurückweiſung überlaſſen.

Magdeburg, den 21. Januar 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nr. 11. Betrifft die Legitimationsatteſte bei Veräußerung von Pferden. I. C. 3913.

Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß die Beſtimmungen der Verordnung vom 13. Februar 1843, betreffend die Legitimationsatteſte bei Veräußerung von Pferden in den öſtlichen Provinzen der Monarchie, Geſetzſammlung für 1843 S. 75. nicht überall gehörig beobachtet werden, ſo bringen wir dieſelbe hierdurch in Erinnerung, und machen insbeſondere auf die Nachtheile aufmerkſam, welche §. §. 2 — 4 denjenigen androhen, die auf Erfordern der Polizei den Nachweis ihrer Befugniß zur Veräußerung eines Pferdes nicht durch ein amtliches Atteſt zu führen vermögen, oder ein Pferd von unbekannten nicht legitimirten Perſonen erwerben.

Mit der Ausſtellung dieſer Atteſte beauftragen wir in denjenigen Ortſchaften auf dem Lande, in welchen Gutsherrſchaften nicht vorhanden ſind, in Gemäßheit des §. 7. gedachter Verordnung die Ortsſchulzen, an welche ſich demnach die betreffenden Perſonen mit ihren desfallſigen Anträgen zu wenden haben.

Magdeburg, den 23. Januar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 12. Februar 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Die nachſtehende Beſtimmung des Herrn Finanzminiſters: Nr. 12. Betrifft die Bezeichnung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen. I. H. 80.

Da es ſich als angemeſſen ergeben hat, ſtatt der bisherigen Bezeichnungen für diejenigen, welche ſich dem Baufache widmen, zum Theil andere Benennungen einzuführen, ſo wird hierüber Folgendes feſtgeſetzt:

1) Derjenige, der die Feldmeſſerprüfung beſtanden hat, erhält nach erfolgter Vereidigung die Benennung: „Feldmeſſer;" die Benennung „Kondukteur" oder „Regierungskondukteur" bleibt auch ferner unterſagt.

2) Feldmeſſer, welche die, für die Befähigung zum Staatsdienſte angeordnete Baumeiſter- oder Bauinſpektor-Vorprüfung beſtanden haben, und demnächſt bei Bauausführungen beſchäftigt werden, erhalten ſtatt der Benennung „Bauzögling" die Benennung „Bauführer".

3) Diejenigen, welche auch die Baumeiſter- oder die Bauinſpektor-Nachprüfung beſtanden haben, werden ſtatt: „Baukondukteur" fortan „Baumeiſter benannt; die Benennung „Königlicher (Wege-, Land-, Waſſer-, oder Maſchinen-) Baumeiſter" ſteht jedoch nur denjenigen zu, welchen eine Anſtellung im Staatsdienſte zu Theil geworden iſt.

4) In Anſehung derjenigen, welche die für die Befähigung zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Baugewerbe angeordnete Privatbaumeiſter-

Digitized by Google

Prüfung beſtanden haben, hat es bei der Bezeichnung „Privatbaumeiſter" ſein Bewenden.

Berlin, den 14. Januar 1848.

Der Finanzminiſter (gez.) von Düesberg.

wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 25ſten Januar 1848.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Nr. 13. Betrifft die Eintheilung des Rothenſeer Polderdeichs. I. 234. F.

Mit Bezug auf die Beſtimmungen des §. 8. Kap I. der Dienſtinſtruktion für die Deichkommiſſarien vom 3. Juli v. J. (Amtsblatt pro 1847 pag 184) machen wir bekannt, daß dem 12 Deichbezirk der ganze Rothenſeer Polderdeich einverleibt worden iſt.

Magdeburg, den 29ſten Januar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Nr. 14. Die Färbung des Papiers mittelſt Arſenik-Präparate, ſowie den Handel mit dergleichen Fabrikaten betreffend. I. E. 66.

Durch die Bekanntmachung vom 2. September 1838 (Amtsblatt de 1838 pag. 269 — 270) war bereits das Verbot der Anwendung giftiger Subſtanzen zum Färben des Papiers ergangen, daſſelbe ward indeſſen durch die Bekanntmachung vom 16 Auguſt 1839 (Amtsbl. de 1839 pag. 281 und 282) zurückgenommen, weil bei dieſer Beſchränkung inländiſcher Fabrikate eine um ſo größere Menge gefärbten Papiers aus dem Auslande eingeführt und verarbeitet wurde. In neuerer Zeit ſind aber durch Tapeten, welche mit Arſenikpräparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen herbeigeführt und hieraus hat ſich die Nothwendigkeit ergeben, die Anwenduug des Arſeniks zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verbieten.

Demgemäß wird im Auftrage der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen die fernere Anwendung der mittelſt Arſenik dargeſtellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anſtreichen von Tapeten und Zimmern, ſowie der Handel mit den obigen mittelſt ſolcher Farben gefärbten Gegenſtänden bei einer Strafe bis zu 50 Thaler hiermit unterſagt, gleichzeitig aber auch darauf hingewieſen, daß im Falle eines durch Uebertretung dieſes Verbots entſtandenen Schadens die Ueber-

Digitized by Google

treter außerdem Beſtrafung nach den §§. 777 und 778 Tit. 20. Th. II. Allgem. Landrechts zu gewärtigen haben.

Was den Handel mit dergleichen Papieren und Tapeten betrifft, ſo muß den Gewerbtreibenden überlaſſen bleiben, ihre Waaren nur aus ſolchen Fabriken zu beziehen, denen ſie vertrauen dürfen, daß die Anwendung von Arſenik ſtreng ausgeſchloſſen bleibt, und ſich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate vollſtändig ſicher zu ſtellen.

Magdeburg, den 27. Januar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Den Pferdezüchtern des Magdeburgiſchen Regierungsbezirkes gebe ich nachſtehend eine Nachweiſung der Stationen, welche in dieſem Jahre mit Königl. Landbeſchälern beſetzt werden, ſo wie der Termine, in welchen die Bedeckung der Stuten beginnt. Die Hengſte ſelbſt treffen, wie gewöhnlich, drei Tage zuvor auf den Stationen ein. Landbeſchälung im Jahre 1848.

Zugleich erfolgt die Anzeige, wie auf den meiſten Beſchälſtationen ein bis zwei der beſten und werthvollſten Landbeſchäler aufgeſtellt werden, welche jedoch nur gegen Erlegung des doppelten Sprunggeldes, alſo zu zwei Thaler decken.

Nr.	Namen der Beſchälſtationen.	Anfang der Bedeckung.
1	Stadt Jerichow	den 28ſten Februar
2	„ Burg	„ 29ſten „
3	„ Gommern	„ 1ſten März
4	„ Stendal	„ 28ſten Februar
5	Hundisburg, Neuhaldenslebener Kreis .	„ 1ſten März
6	Mieſterhorſt, Gardelegener Kreis . .	„ 1ſten „
7	Altmersleben, Salzwedeler Kreis .	„ 29ſten Februar
8	Stadt Salzwedel	„ 1ſten März
9	„ Oſterburg	„ 28ſten Februar
10	„ Seehauſen Oſterburger Kreis .	„ 29ſten „

Friedrich Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt an der Doſſe, den 24. Januar 1848.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Perſonalchronik.

Im Laufe des IVten Quartals vorigen Jahres ſind bei dem unterzeichneten Konſiſtorium folgende Kandidaten des Predigtamts pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsatteſten verſehen worden: Wahlfähige Predigtamts-kandidaten.

1) Otto Moritz aus Langenſalza,
2) Franz Albert Friedrich Niemeyer aus Groß-Kugel,
3) Albert Heinrich Wilhelm Oeſterwitz aus Loburg,
4) Ernſt Guſtav Richter aus Cutzſch,

Digitized by Google

5) Richard Aemil Eduard Rubel aus Brieg,
6) Anton Albert Schmidt aus Quedlinburg,
7) Rudolph Schmieder aus Schul-Pforta,
8) Chriſtian Friedrich Gotthilf Wahn aus Weiſſenſee,
9) Theodor Auguſt Walther aus Gardelegen,
10) Theodor Haring aus Döllnitz,
11) Guſtav Adolph Hennig aus Glatz,
12) Johann Georg Heun aus Teuditz,
13) Hilmar Bernhard Jentzſch aus Obersdorf,
14) Auguſt Wilhelm Könnecke aus Kroppenſtedt,
15) Friedrich Albrecht Saalwächter aus Gommern,
16) Friedrich Eduard Seydel aus Zeitz,
17) Herrmann Robert Stein aus Dittfurt, und
18) Karl Otto Guſtav Liebſcher aus Brandenburg, (bereits im IIten Quartale geprüft.

Magdeburg, den 27. Januar 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Die durch das Ableben des Pfarrers Rippold erledigte evangeliſche Pfarrſtelle an der St. Walpurgiskirche zu Großengottern, Diözes Seebach, iſt dem bisherigen Pfarrer in Groß-Vargula, Johann Chriſtian Friedrich Groſſer, von der unterzeichneten Kirchenbehörde verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrſtelle in Gr.-Vargula gehört zum Patronate des Magiſtrats zu Erfurt.

Der Paſtor emerit. Dilſchmann zu Jübar iſt am 1. d. Mts. geſtorben, eine Stellenerledigung tritt durch dieſen Todesfall nicht ein.

Magdeburg, den 4. Februar 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Der Ackerhofsbeſitzer und Schöppe Ludwig Bothe zu Atzendorf iſt an Stelle des Ackermanns Schnock daſelbſt zum Kreistaxator für den Kreis Kalbe ernannt worden. Magdeburg, den 28. Januar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Organiſt und Elementarſchullehrer Raſemann in Kochſtedt iſt geſtorben. Bewerber um die Stelle haben ſich bei dem Paſtor Buttſtedt und den Magiſtrat in Kochſtedt zu melden.

Der zum erſten Lehrer und Waiſenaufſeher zu Halberſtadt nach Seite 20. des 3ten Stückes des diesjährigen Amtsblattes ernannte Hülfslehrer heißt Karl Ferdinand Meyer.

Dem Pächter der Domäne Schadeleben, Amtmann Lucanus, iſt von des Herrn Geheimen Staatsminiſters, Grafen zu Stolberg Exzellenz, mittelſt Patents vom 18. Januar d. J., der Charakter: „Königlicher Oberamtmann“ verliehen worden.

Seit unſerer letzten Bekanntmachung iſt nur der Oekonom Auguſt Friedrich Gebhardt zu Staßfurth im Kreiſe Kalbe zum Kreisboniteur von uns beſtellt und als ſolcher generaliter vereidigt worden. Stendal, den 25. Januar 1848.

Königliche Generalkommiſſion der Provinz Sachſen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 8.

Magdeburg, den 19. Februar 1848.

Bekanntmachungen.

Es iſt abermals einigen Privatperſonen gelungen, hier und in der Gegend von Frankfurt a. O. die Verfertiger und wiſſentlichen Verbreiter falſcher Preußiſcher Kaſſenanweiſungen zu entdecken, und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu überliefern. Wir haben denſelben dafür die in unſeren früheren Bekanntmachungen zugeſicherte Belohnung bewilligt und werden auch in Zukunft Jedem, der zuerſt einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher Preußiſcher Kaſſenanweiſungen der Behörde dergeſtalt anzeigt, daß er zur Unterſuchung gezogen und beſtraft werden kann, nach Beſchaffenheit des Falles eine Belohnung von Prämie auf Entdeckung der Verfertiger und Verbreiter falſcher Preuß. Kaſſenanweiſungen.

Dreihundert bis Fünfhundert Thalern

gewähren, und dieſe nach Bewandniß der Umſtände, beſonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beſchlagnahme der zur Verfertigung der falſchen Kaſſenanweiſungen benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, angemeſſen erhöhen.

Wer Anzeigen dieſer Art zu machen hat, kann ſich an jede Ortspolizei-Behörde wenden und auf Verlangen der Verſchweigung ſeines Namens ſich verſichert halten, inſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Unterſuchungsverfahren zu willfahren iſt. Berlin, den 8. Februar 1848.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

v. Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Digitized by Google

Betrifft den Frankirungsſtempel der Briefe in Großbritannien.

Das correſpondirende Publikum wird davon in Kenntniß geſetzt, daß nach einer Mittheilung des Britiſchen General-Poſtamts alle in Großbritannien nach fremden Ländern zur Poſt gegebenen Briefe, bei welchen der in Stelle der Frankirung aufgeklebte Stempel den Betrag des beſtimmungsmäßig zu zahlenden Portos nicht erreicht, lediglich als unfrankirte (unbezahlte) Briefe behandelt werden.

Für die mit unzureichendem Stempel verſehenen Briefe nach Preußen, welche britiſcher Seits der Preußiſchen Poſtverwaltung als unfrankirt (unbezahlt) überliefert werden, muß daher dieſſeits, ohne Rückſicht auf den vom Abſender verwendeten Stempel, ſtets das volle Porto zur Erhebung kommen.

Berlin, den 4. Februar 1848.

General-Poſtamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 15. Betrifft die Einführung der Holz-Legitimationskontrolle für die Stadt Arneburg. I. L. 236.

Nach unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20 April 1842 iſt auf den Grund der Allerhöchſten Verordnung vom 30. Juni 1839 (Geſetz-Samml. de 1839 Seite 223) für verſchiedene Kreiſe und Ortſchaften unſeres Regierungsbezirks eine Legitimationskontrolle für Hölzer, welche unverarbeitet nicht mit Pferden, Ochſen oder Kühen transportirt werden, eingeführt worden. Dieſe Holz-Legitimationskontrolle wird unter denſelben Beſtimmungen, welche unſere vorgenannte Bekanntmachung für die in ihr namhaft gemachten Orte enthält, auf die Stadt Arneburg hierdurch ausgedehnt.

Magdeburg, den 7. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 16. Betrifft die Militair-Begräbnißvereine. I. C. 345.

Wir benachrichtigen hierdurch die Herren Landräthe und die Ortspolizei-Behörden unſeres Verwaltungsbezirkes, ſowie das betreffende Publikum, daß nach Allerhöſter Beſtimmung Sr. Majeſtät des Königs die bei den Militair-Begräbnißvereinen zu Offizieren gewählten Mitglieder als Führer bei den Trauerparaden auf den Waffenröcken Epauletten in der Art, wie ſie für den

Digitized by Google

Militair-Begräbnißverein zu Berlin bewilligt worden ſind, — von ſchwarzem Tuche, das Achſelſtück mit einer ſilbernen Treſſe beſetzt, das Oval von einem Halbmonde aus geſponnenem Silberdrath umgeben, — die übrigen Vereinsmitglieder aber auf den Waffenröcken Achſelſtücken mit der Allerhöchſten Namenschiffre, ſo wie auch Hirſchfänger tragen dürfen.

Magdeburg, den 8. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

In den Monaten November und Dezember vorigen und Januar d. J. ſind mit der Weiſung, die Königl. Preuß. Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unſerm Verwaltungsbezirk über die Landesgrenze geſchafft worden: Ueber die Grenze geſchaffte Individuen.

1) Chriſtian Heinrich v. Cölln, Schlächtergeſell, Religion evangeliſch, Geburts- und Aufenthaltsort Itzehoe, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen braun, Naſe proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſchlank, Tag der Fortweiſung: 2. November, Beſtimmungsort: über die Grenze nach ſeiner Heimath, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requiſition der Direktion der dortigen Zwangsarbeitsanſtalt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

2) Heinrich Domeyer, Handarbeiter, Geburts- und Aufenthaltsort Walkenried, im Herzogthum Braunſchweig, Alter 35 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn ſchmal, Augenbraunen braun, Augen blau, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kind rund, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, beſondere Kennzeichen: der Zeigefinger der linken Hand iſt ſteif, Tag der Fortweiſung: 8. November, Beſtimmungsort: über die Grenze nach Walkenried, forweiſende Behörde: der Magiſtrat in Gr. Salze, auf Requiſition der Direktion der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

3) Friedrich Georg Meyer, Muſikus, Religion evangeliſch, Geburtsort Wolfenbüttel, Wohnort Meißen, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Naſe ſtumpf, Mund regelmäßig, Bart dunkelblond, Zähne gut, Kinn breit, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, beſondere Kennzeichen: kleine Narbe vor der Stirn, Tag der Fortweiſung: 24. November, Beſtimmungsort: über die Grenze nach Meißen, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requiſition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanſtalt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

4) Friedrich Rotack, Malergeſell, Geburts- und Wohnort Goslar, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß ¾ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn ſchmal, Augenbraunen dunkel, Augen braungrau, Naſe ſtark, Mund klein, Bart dunkel, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, beſondere Kennzeichen: am Gelenk des linken Daumens eine Erhöhung, Tag der Fortweiſung: 26. November, Beſtimmungsort: über die Grenze nach Goslar, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requiſition der Direktion dortiger Zwangsarbeitsanſtalt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

Digitized by Google

5) Friedrich Meißel, Malergeſell, Geburts- und Wohnort Greußen, im Schwarzburg-Sondershauſenſchen, Alter 18½ Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen braun, Naſe ſtumpf, Mund aufgeworfene Lippen, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Tag der Fortweiſung: 14. Dezember, Beſtimmungsort: über die Grenze nach Greußen, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requiſition der Direktion daſiger Zwangsarbeitsanſtalt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

6) Theodor Becker, Webergeſell, Geburtsort Liebſtedt, Wohnort Kl. Krummersdorf, im Großherzogthum Sachſen-Weimar, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſchlank, beſondere Kennzeichen: 2 kleine Warzen auf der linken Backe, Tag der Fortweiſung: 30. Dezember, Beſtimmungsort: über die Grenze nach Liebſtedt, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requiſition der Direktion daſiger Zwangsarbeitsanſtalt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

7) Johann Jannaſch, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Doberſchau, im Königreich Sachſen, Alter 25 Jahre, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Naſe ſpitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn und Geſicht rund, Geſichtsfarbe geſund, Statur groß und ſtark, Tag der Fortweiſung: 12. Januar, Beſtimmungsort: über die Grenze nach Doberſchau, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requiſition der Direktion daſiger Zwangsarbeitsanſtalt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

8) Friederike Rinkleben, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Haſſelfelde, Alter 29 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare hellblond, Stirn hoch, Augenbraunen hellblond, Augen grau, Naſe ſtumpf, Mund breit, Zähne einige fehlen, Kinn rund, Geſicht breit, Geſichtsfarbe geſund, Statur unterſetzt, beſondere Kennzeichen Sommerſproſſen, Tag der Fortweiſung: 12. Januar, Beſtimmungsort: über die Grenze nach Haſſelfelde, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requiſition der Direktion daſiger Zwangsarbeitsanſtalt, Grund der Verweiſung: ausländiſche Bettlerin.

9) Henriette Frankenberg, unverehelicht, Geburts- und Wohnort Haſſelfelde, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen grau, Naſe gerade, Mund groß, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſchlank, beſondere Kennzeichen: Iſt mit epileptiſchen Anfällen behaftet, Tag der Fortweiſung: 14. Januar, Beſtimmungsort: über die Grenze nach Haſſelfelde, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requiſition der Direktion der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: ausländiſche Bettlerin.

10) Konrad Bernhard Pfeifer, Seidenweber, Geburts- und Wohnort Glauchau im Königreich Sachſen, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare hellblond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Naſe groß, Mund klein, Zähne gut, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſchwächlich, Tag der Fortweiſung: 15. Januar, Beſtimmungsort: über die Grenze nach Glauchau, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requiſition der Direktion der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

11) Anton Dominsky, Sattlergeſell, Geburtsort Warſchau, Wohnort Roman in der Moldau, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei,

Digitized by Google

Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Naſe und Mund proportionirt, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur groß, Tag der Fortweiſung: 15. Januar, Beſtimmungsort: über die Grenze nach Roman in der Moldau, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requiſition der Direktion der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

12) Emanuel Horn, Schornſteinfegerlehrling, Geburts- und Wohnort Bernburg, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe ſtumpf, Mund etwas aufgeworfen, Zähne geſund, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur gedrungen, beſondere Kennzeichen: blöde Augen, Tag der Fortweiſung: 17. Januar, Beſtimmungsort: über die Grenze nach Bernburg, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requiſition der Direktion der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10ten Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Bei dem Gymnaſium zu Stendal iſt der bisherige Hülfslehrer Schaeffer zum wirklichen Lehrer befördert und der Schulamtskandidat Berthold zum Hülfslehrer ernannt worden.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Schora, Diözes Gommern, wird durch die Emeritirung ihres Inhabers, des Paſtors Dr. Groſſe erledigt; ſie iſt Königl. Patronats.

Das Diakonat an der Hauptkirche Divi Blasii in Mühlhauſen iſt durch den am 28ſten v. M. erfolgten Tod des Diakonus von Hagen erledigt; daſſelbe gehört zum Patronat des Magiſtrats zu Mühlhauſen.

Der Pfarrſubſtitut Franz Guſtav Adolph Ulrich in Heiligenthal, Diözes Gerbſtedt, iſt am 15ten Januar d. J. geſtorben. Die Stelle iſt Königl. Patronats.

Der Superintendent und Oberprediger M. Friedrich Adolph Fürchtegott Buch zu Prettin iſt am 29ſten v. M. geſtorben. Das dadurch erledigte Oberpfarramt iſt Königl. Patronats.

Magdeburg, den 11. Februar 1848.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Beſtätigte Schiedsmänner.

Im Kreiſe Oſterburg ſind auf die Periode de Oktober 1847 bis dahin 1850 und zwar für

den 1. ländlichen Bezirk der Ackermann Brigge zu Klein-Hindenburg,

den 4. ländlichen Bezirk der Ackermann Falk zu Neukirchen,

den 6. ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann Rittergutsbeſitzer Mewes zu Vielbaum,

den 7. ländlichen Bezirk der Ackermann Karl Friedrich Bethke zu Eichfeld bei Klein-Beuſter,

den 8. ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann Amtmann Ahlers zu Scharpenhufe, und für

den 9. ländlichen Bezirk der ſeitherige Schiedsmann Schulze Preuß zu Wohlenberg,

theils wieder theils neu zu Schiedsmännern erwählt und beſtätigt worden.

Digitized by Google

Für die Stadt Schönebeck ſind auf die Periode de 1848 bis 1850 und zwar für den 2ten Bezirk der Kaufmann Friedrich Stein wieder und für den 3ten Bezirk der Kaufmann Hellmuth Mendel neu, zu Schiedsmännern erwählt und beſtätigt worden.

Für die Stadt Aken iſt auf die Periode de 1848 bis 1850 der bisherige Schiedsmann Kaufmann Wilhelm Schmolke daſelbſt wiederum zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 27. Januar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zweites Verzeichniß der Bauführer und Feldmeſſer.

Mit Bezug auf die unterm 3. Januar c. bekannt gemachte Liſte derjenigen Feldmeſſer, welche ſich im vorigen Jahre im hieſigen Regierungsbezirke aufgehalten und die vorſchriftsmäßigen Nachweiſungen zur gehörigen Zeit eingereicht hatten, werden hierdurch zufolge nachträglicher Anmeldung noch folgende Bauführer und Feldmeſſer aufgeführt.

I. Bauführer.

1) Honig . . in Magdeburg,
2) Koch . . = Barby,
3) Winterſtein, jetzt in Italien.

II. Feldmeſſer.

1) Andrée . . in Burg,
2) Becker, Reviſor = Neuſtadt,
3) Bergemann Domainen-Rentmeiſter . . = Burgſtall,
4) Bonatz . . = Stendal,
5) Buchheiſter . = Halberſtadt,
6) Bulle . . = Stendal,
7) Eckſtein . . = Magdeburg,
8) Fillié . . = Halberſtadt,
9) Ganſe . . = Egeln,
10) Groſſe . . = Stendal,
11) Hartmann I. = Salzwedel,
12) Hartmann II. = Halberſtadt,
13) Heckmann . = Salzwedel,
14) Heidmann jetzt = Berlin,
15) Heinrich . = Stendal,
16) Hertzog . . = Quedlinburg,
17) Immeckenburg = Oſterwieck,
18) Klein, Domainen-Rentmeiſter = Egeln,
19) Kotſchedof . = Stendal,
20) Kurth . . = Genthin,
21) Langbein . = Quedlinburg,
22) Lücke . . = Halberſtadt,
23) Michaelis . in Halberſtadt.
24) Müller, Reviſor und Rechnungsrath . = Quedlinburg,
25) Neumann, Reviſor . . = Stendal,
26) Pelz . . = Halberſtadt,
27) Perlitz . . = Salzwedel,
28) Pfotenbauer = Gardelegen,
29) Pfützenreuter = =
30) Rudolph . = Genthin,
31) Schraube, Reviſor . . = Halberſtadt,
32) Schwarzloſe . = =
33) Seidler . . = Arendſee,
34) Spelling . = Kalbe a S.,
35) Städeler . = Genthin,
36) Türke . . = Schönberg,
37) Trautmann . = Halberſtadt,
38) Weber . . = =
39) Wegener . = Quedlinburg,
40) Wehrig . . = Genthin,
41) Weiſer . . = Sudenburg,
42) Wüſtemann . = Halberſtadt,
43) Zähle . . = Neuhaldensl.

Magdeburg, den 8. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Ludwig Ferdinand Robert Türke aus Wittenberg iſt, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei der hieſigen K. Regierung fungirenden Feldmeſſer aufgenommen.

Der Konrektor Auguſt Ferdinand Scheele zu Kalbe a. S. iſt zum Rektor und 1ſten Lehrer in Hundisburg, Diözes Neuhaldensleben, ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Eduard Vorbrodt iſt zum Küſter- und Schullehrer-Adjunkten in Theßen, Diözes Möckern, mit der Zuſicherung der Nachfolge proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Friedrich Wilhelm Kurths iſt zum 2ten Lehrer an der Armenſchule zu Neuſtadt-Magdeburg beſtellt worden.

Der Waiſenlehrer Wilhelm Blume zu Halberſtadt iſt zum Organiſten und 2ten Töchterlehrer an der daſigen Johannisſchule proviſoriſch beſtellt worden.

Die Elementarlehrerſtelle zu Gommern, womit ein jährliches Gehalt von 118 Thlr. und freie Wohnung verbunden, wird durch die anderweite Anſtellung des bisherigen Elementarlehrers Schäfer erledigt werden. Bewerber um die Stelle, welche des Orgelſpiels kundig ſein müſſen, haben ſich bei der Regierung zu melden.

Der Küſter und Schullehrer Wanders zu Natterheide, Diözes Oſterburg, iſt geſtorben. Patron der Stelle iſt der Rittergutsbeſitzer v. Kahlden auf Krumke.

Der proviſoriſche Küſter- und Schullehrer-Adjunkt Brömſe zu Wernitz, Diözes Gardelegen, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Georg Karl Friedrich Wernicke aus Lichterfelde iſt als Hauslehrer konzeſſionirt.

Der Gutsförſter Chriſtian Karl Daude zu Thale iſt zum Schiedsmann des Bezirks Thale für die Periode vom 1. Februar 1848 bis dahin 1851 gewählt, verpflichtet und von uns beſtätigt worden. Beſtätigter Schiedsmann.

Halberſtadt, den 28. Januar 1848.

Königl. Oberlandesgericht.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro Monat Januar 1848.

Der Oberlandesgerichtsaſſeſſor Ebeling zu Worbis iſt an das Land- und Stadtgericht zu Mühlhauſen, und

der Oberlandesgerichtsaſſeſſor Daubert zu Magdeburg an das Land- und Stadtgericht zu Worbis verſetzt;

der bisherige Referendarius von Windheim iſt zum Oberlandesgerichtsaſſeſſor ernannt;

der Juſtizkommiſſarius Nordmann zu Quedlinburg iſt zum Juſtizrath ernannt und auf ſeinen Wunſch aus dem Juſtizdienſte entlaſſen;

der Auskultator Haagen zu Nordhauſen iſt an das Kammergericht,

der Auskultator Palm von hier an das Oberlandesgericht zu Poſen und der Auskultator Poppe von Halle an das hieſige Oberlandesgericht verſetzt.

Digitized by Google

Nachweiſung
der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Januar 1848.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Haſer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Branntwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.		Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	₰	Sgr.	₰	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Magdeburg .	$72\frac{2}{12}$	55	$48\frac{1}{12}$	$31\frac{10}{12}$	80	$107\frac{6}{12}$	$112\frac{4}{12}$	$20\frac{7}{12}$	3	9	2	6	3	—	5	—	12	8	—	$42\frac{6}{12}$	9	20
Halberſtadt .	$69\frac{1}{12}$	$54\frac{8}{12}$	$46\frac{7}{12}$	$30\frac{4}{12}$	80	105	115	$16\frac{9}{12}$	3	7	2	—	3	6	5	—	15	7	8	$37\frac{6}{12}$	8	—
Quedlinburg	$69\frac{6}{12}$	$53\frac{10}{12}$	$46\frac{3}{12}$	$30\frac{11}{12}$	88	$110\frac{3}{12}$	$120\frac{10}{12}$	15	4	1	2	—	3	3	4	10	11	6	5	$34\frac{5}{12}$	7	15
Aſchersleben.	73	$55\frac{8}{12}$	$43\frac{2}{12}$	$32\frac{6}{12}$	96	120	120	$17\frac{6}{12}$	3	8	2	3	3	4	5	6	12	6	6	40	7	15
Wernigerode	$74\frac{1}{12}$	$56\frac{9}{12}$	$44\frac{7}{12}$	$30\frac{3}{12}$	55	100	90	15	3	4	1	8	2	11	4	7	10	6	8	22	7	—
Stendal . .	$77\frac{9}{12}$	51	45	$32\frac{3}{12}$	$71\frac{8}{12}$	—	—	—	3	—	2	6	3	—	5	—	12	5	—	45	7	—
Salzwedel. .	$75\frac{10}{12}$	$47\frac{1}{12}$	$41\frac{8}{12}$	$31\frac{11}{12}$	90	—	—	20	3	—	2	—	2	11	4	6	15	6	3	35	5	$6\frac{6}{12}$
Burg	$78\frac{4}{12}$	$53\frac{9}{12}$	$47\frac{6}{12}$	35	90	120	135	20	3	—	2	—	3	—	4	6	12	6	—	40	8	—
Aken	$72\frac{6}{12}$	$56\frac{3}{12}$	$47\frac{5}{12}$	35	75	—	—	$17\frac{8}{12}$	2	6	1	8	2	8	4	5	12	3	9	40	6	—
Gardelegen .	$75\frac{2}{12}$	$49\frac{1}{12}$	45	$33\frac{9}{12}$	—	—	—	15	3	—	1	6	3	—	5	—	15	7	6	$32\frac{6}{12}$	7	5
Schönebeck .	70	55	$46\frac{3}{12}$	$32\frac{8}{12}$	80	120	120	$19\frac{3}{12}$	3	—	1	6	3	—	5	—	12	4	—	40	8	15
Durchſchnitts-preis . . .	$73\frac{5}{12}$	$53\frac{4}{12}$	$45\frac{7}{12}$	$32\frac{5}{12}$	$80\frac{6}{12}$	$111\frac{10}{12}$	$116\frac{2}{12}$	$17\frac{8}{12}$	3	3	2	—	3	1	4	10	13	6	2	$37\frac{2}{12}$	7	$12\frac{5}{12}$

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 26. Februar 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 10ten Februar d. J. zu Berlin ausgegebene vierte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2924. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24ſten Oktober v. J., betreffend das Verbot des Debits der Verlags- und Kommiſſionsartikel des vormaligen literariſchen Inſtituts zu Heriſau, jetzt der M. Schlöpferſchen Buchhandlung daſelbſt, für den ganzen Umfang der Monarchie;

- 2925. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29ſten November v. J., betreffend die §. §. 2. und 15. des unterm 23ſten April v. J. Allerhöchſt genehmigten Reglements zur Bildung eines Unterſtützungsfonds für die emeritirten evangeliſchen Geiſtlichen der Provinz Brandenburg;

- 2926. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29ſten November v. J., betreffend die Erhebung einer Wildprettſteuer in der Stadt Frankfurt zum Beſten der ſtädtiſchen Armen;

- 2927. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 10ten Januar d. J., betreffend das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den dieſſeitigen Unterthanenverband;

- 2928. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 21ſten Januar d. J., betreffend die der Stadt Benneckenſtein in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau und die Unterhaltung des im dieſſeitigen Gebiete belegenen Theils der Straße von Hohegeiß über Benneckenſtein nach Haſſelfelde bewilligten fiskaliſchen Vorrechte; und

- 2929. die Verordnung vom 28ſten Januar d. J., betreffend die Einrichtung eines evangeliſchen Oberkonſiſtoriums.

Digitized by Google

Miniſterielle Bekanntmachung.

Bahnpolizei-reglement für die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltſche, die Magdeburg-Halberſtädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn.

In Ausführung der Beſtimmungen der §. §. 23 und 24. des Geſetzes über die Eiſenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 wird hierdurch für die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltſche, die Magdeburg-Halberſtädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn, unter Aufhebung der bisher für jene Eiſenbahnen beſtandenen beſonderen Bahnpolizeireglements, folgendes Bahnpolizeireglement erlaſſen.

I. Von den Bahnpolizeibeamten.

§. 1. Die Eiſenbahnverwaltung iſt verpflichtet, einen Betriebsdirektor, (der zugleich Vorſitzender oder Mitglied des Direktoriums ſein kann,) anzuſtellen, welcher für die Ausführung aller durch dieſes Reglement vorgeſchriebenen, oder ſonſt vom Staate anzuordnenden Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes perſönlich verantwortlich iſt. Vor der Anſtellung des Betriebsdirektors iſt dem Finanzminiſter die dazu beſtimmte Perſon anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualifikation Kenntniß genommen werde.

§. 2. Außer dem Betriebsdirektor ſind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Bahnmeiſter,
die Bahnwärter und ihre Gehülfen,
die Bahnhofsinſpektoren,
die Bahnhofsaufſeher,
die Weichenſteller,
die Zugführer, Packmeiſter und Schaffner.

Allen dieſen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angeſtellt werden müſſen, ſind von der Direktion über ihre Dienſtverrichtungen und ihr gegenſeitiges Dienſtverhältniß genügende ſchriftliche oder gedruckte Inſtruktionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müſſen mindeſtens 21 Jahr alt und unbeſcholtenen Rufes ſein, leſen und ſchreiben können, und die ſonſt zu ihrem beſonderen Dienſt erforderlichen Eigenſchaften beſitzen.

§. 4. Die Bahnpolizeibeamten werden von der Polizeibehörde des ihnen

Digitized by Google

angewieſenen Wohnſitzes, wenn dieſer auf dem Lande iſt, von dem betreffenden Kreislandrathe, vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anſtellung übertragenen Dienſtverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müſſen bei Ausübung ihres Dienſtes das von der Direktion zu beſtimmende Dienſtabzeichen tragen.

§ 5. Die Amtswirkſamkeit der Bahnpolizeibeamten erſtreckt ſich ohne Rückſicht auf den ihnen angewieſenen Wohnſitz auf die ganze Bahn, und die dazu gehörigen Anlagen und außerhalb der Eiſenbahnen und ihrer Anlagen noch ſo weit, als ſolches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eiſenbahnbetrieb erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Polizeiverordnungen erforderlich iſt.

§. 6. Die Bahnpolizeibeamten haben dem Publikum gegenüber ein beſonnenes, anſtändiges, und, ſoweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichſt rückſichtsvolles Benehmen zu beobachten, und ſich insbeſondere jedes herriſchen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten ſind von ihren Vorgeſetzten ſtreng zu rügen, und nöthigenfalls durch Ordnungsſtrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche ſich als zur Ausübung ihres Dienſtes ungeeignet zeigen, müſſen ſofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

In den mit den Bahnpolizeibeamten abzuſchließenden Dienſtverträgen muß ſich die Eiſenbahngeſellſchaft das Recht vorbehalten, Ordnungsſtrafen zu verhängen. Die Bahnverwaltung iſt verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Perſonalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Die Königlichen Polizeibeamten ſind verpflichtet, auf Erſuchen der Bahnpolizeibeamten dieſelben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterſtützen.

Eben ſo ſind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den Königlichen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes Aſſiſtenz zu leiſten, ſoweit dies die den Bahnbeamten obliegenden beſonderen Pflichten zulaſſen.

II. Beſtimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eiſenbahnreiſenden müſſen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direktion der Geſellſchaft Behufs Aufrechterhaltung

Digitized by Google

der Ordnung bei der Beförderung der Perſonen und Sachen getroffen werden und haben den dienſtlichen geziemenden Aufforderungen der mit Uniform oder Dienſtabzeichen verſehenen Geſellſchaftsbeamten (§. 1. und 2.) unweigerlich Folge zu leiſten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böſchungen, Dämme, Gräben, Brücken u. ſ. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen beſtimmt ſind.

§. 10 Mit Ausnahme derjenigen Königlichen Beamten, welche Dienſtgeſchäfte dahin rufen, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Beſtimmung nach dem Publikum geöffnet ſind. Die Wagen, welche Reiſende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müſſen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu beſtimmten Stellen auffahren. Auch die Ueberwachung der Ordnung auf dieſen Vorplätzen ſteht, ſoweit dies den Verkehr mit Reiſenden und deren Gepäck betrifft, den Bahnpolizeibeamten zu. —

§. 11. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberſteigen der Barriere und ſonſtigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchſchlüpfen unter jenen Abſperrungen iſt unterſagt.

§. 12. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum beſtimmt ſind, überſchritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet ſind; das Ueberſchreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geſchehen.

§. 13. Das Hinüberſchaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen ſowie von Baumſtämmen und dergleichen ohne untergelegte Schleifen iſt verboten. Wer die ihm obliegende Aufſicht auf Vieh alſo vernachläſſigt, daß daſſelbe das Planum der Bahn betritt, wird beſtraft.

§. 14. Die bloß zum Privatgebrauch beſtimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchſchnittenen Grundſtücke dürfen nur von den Berechtigten unter den beſonders dafür feſtgeſetzten Bedingungen benutzt werden. Anderen iſt deren Benutzung verboten.

§. 15. Sind die Ueberfahrten geſchloſſen, ſo müſſen die Fuhrwerke auf

Digitized by Google

den durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verſchluß-Barrieren das Wiedereröffnen derſelben abwarten.

§. 16. Vorſätzliche Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebſt Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen oder ſonſtigen hindernden Gegenſtänden auf das Planum der Bahn ſind, ſofern nicht nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Beſtrafung der Beſchädiger der Eiſenbahnanlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe ſtattfindet, nach Maaßgabe des §. 25a. zu ahnden

§. 17. In gleicher Weiſe wird beſtraft, wer falſchen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweichevorrichtungen verſtellt, und ſolche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 18. Es iſt verboten, feuergefährliche und ſolche Gegenſtände, wodurch andere Transportgegenſtände oder die Transportmittel ſelbſt beſchädigt werden könnten, in den Perſonen- oder Gepäckwagen mitzuführen. Rückſichtlich der Verſendung von Chemikalien findet die Verordnung vom 27. September 1846 Anwendung.

§. 19a. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umſtänden mitgenommen werden. Die Schaffner ſind befugt, vor dem Einſteigen die von den Reiſenden geführten Schießgewehre zu unterſuchen.

§. 19b. Das Nachlaufen hinter einem in Gang geſetzten Zuge, ſowie das Einſpringen in einen ſolchen Zug oder der Verſuch dazu, iſt verboten.

§. 20. Das Tabackrauchen in andern Wagenklaſſen oder Coupees, als denjenigen, in welchen daſſelbe nach den von der Direktion getroffenen Anordnungen geſtattet wird, iſt verboten.

§. 21. Hunde und andere Thiere dürfen Reiſende in den Perſonenwagen nicht mit ſich führen.

§. 22. Trunkene Perſonen dürfen zum Mitfahren nicht zugelaſſen werden. Sind ſolche unbemerkt in die Wagen gelangt, ſo werden ſie aus dieſen ausgewieſen; ein gleiches findet Statt, wenn ſie in den Verſammlungsſälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Perſonen haben keinen Anſpruch auf Erſatz des etwa gezahlten Perſonengeldes.

Digitized by Google

§. 23. Wer die vorgeſchriebene Ordnung nicht beobachtet, ſich den Anordnungen der Bahnpolizeibeamten nicht fügt, oder ſich unanſtändig benimmt, wird gleichfalls zurückgewieſen, und ohne Anſpruch auf den Erſatz des bezahlten Perſonengeldes von der Mit- und Weiterreiſe ausgeſchloſſen.

§. 24. Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelaſſen werden, wenn ein beſonderes Coupee für ſie gelöſt wird, oder alle Reiſende in einem andern ſich für die Mitnahme erklären.

§. 25 a. Wer den in den §§. 9 bis 20. enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlr. Geld, resp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 25 b. Ein Abdruck der §§. 8. bis 25 a. dieſes Reglements, desgleichen die Fahrpläne, ſowie die Fahr- und Frachttarife der einzelnen Bahnen ſind auf den Perſonenzimmern aller Stationen auszuhängen.

§. 26. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Geſellſchaftsbeamten (§. 1. und 2.) ſind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorſchriften, ſofern er unbekannt iſt, und ſich über ſeine Perſon nicht auszuweiſen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemeſſene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 25 a) jedoch in keinem Falle überſteigen darf, zu verhaften und an die nächſte Polizeibehörde abzuliefern.

§. 27 a. Im Falle einer Verhaftung iſt den Bahnpolizeibeamten geſtattet, die verhafteten Perſonen durch Mannſchaften aus dem auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeitsperſonal in Bewachung zu nehmen, und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen. In dieſem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit ſeinem Namen und ſeiner Dienſtqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feſtſtellung einer Uebertretung an die kompetente Polizeibehörde eingeſandt werden muß.

§. 27 b. In Betreff der Straffeſtſetzungen gegen Perſonen aus dem Publikum, auf Grund dieſes Reglements, ſind nur das Königliche Polizeipräſidium zu Berlin, die Landräthe in den Kreiſen, welche von den bezüg-

Digitized by Google

lichen Bahnen betroffen werden, und die ſtädtiſchen Polizeibehörden zu Potsdam, Brandenburg, Magdeburg und Halle, mit Vorbehalt des Rekurſes an die betreffende Oberbehörde, kompetent.

III. Zuſtand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 28. Die Bahn muß fortwährend in einem ſolchen baulichen Zuſtande erhalten werden, daß dieſelbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieſes Reglement (§. 55.) feſtgeſtellten größten zuläſſigen Geſchwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zuläſſigen Geſchwindigkeit befahren werden dürfen, ſind als ſolche, vom Zuge aus ſichtbar zu bezeichnen.

§. 29. Veränderungen in den Konſtruktionsverhältniſſen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Kommiſſarius nicht vorgenommen werden.

§. 30. Die zur Befahrung dienenden Bahnſtrecken müſſen fortwährend in ſolcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine neben dem Geleiſe liegenden Materialien, Geräthe oder andere Erhöhungen berühren können.

§. 31. Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechſelſchienen außer den Bahnhöfen, für welche keine beſondere Wärter angeſtellt ſind, müſſen, wenn ſie nicht gebraucht werden, in ſolcher Weiſe verſchloſſen ſein, daß ſie nicht bewegt werden können.

§. 32. Die Bahn muß, ſo weit es zur Abhaltung von Menſchen und Thieren nothwendig erſcheint, eingefriedigt werden.

Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, ſind mit ſtarken, leicht ſichtbaren Barrieren in ſolcher Entfernung von den Bahngeleiſen zu verſehen, daß die Deichſel eines gegen die Barriere fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§. 33. Die Bahn muß ſo lange bewacht werden, als möglicher Weiſe noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derſelben zu erwarten ſtehen.

Mindeſtens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wegeübergänge geſchloſſen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direktion beſonders feſtgeſtellt.

Digitized by Google

Privat= und Feldwege, welche nicht beſonders bewacht ſind, ſollen verſchloſſen gehalten, dem Eigenthümer ſoll aber ein Schlüſſel dazu geſtattet werden. Der Wärter muß die Barriere ſolcher Wegeübergänge 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges revidiren, und falls er ſie offen finden ſollte, ſchließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müſſen ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge 5 Minuten vorher bekannt wird.

Mit Ausnahme der §. 14. gedachten Uebergänge müſſen alle Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel iſt, ſo lange erleuchtet werden, als die Barrieren geſchloſſen ſind.

An jedem Morgen muß jede Bahnſtrecke, bevor der erſte Zug darüber geht, genau nachgeſehen werden, damit alle Hinderniſſe der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anſtalten zur Sicherung derſelben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der fahrplanmäßigen einzelnen oder zuſammen gehörenden, durch Signal bezeichneten, hintereinander folgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgeſehen werden.

§. 34. Die Bahn iſt mit Abtheilungszeichen zu verſehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen ſind, und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Eben ſo ſind an den Wechſelpunkten der Gefälle Pfähle aufzuſtellen, an deren ſteigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältniſſe der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen ſind.

IV. Einrichtung und Zuſtand der Betriebsmittel.

§. 35. Die Betriebsmittel müſſen fortwährend in einem ſolchen Zuſtande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größeſten zuläſſigen Geſchwindigkeit ohne Gefahr ſtattfinden können.

Veränderungen in den hinſichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf anderen Bahnen weſentlichen Konſtruktionsverhältniſſen der Fahrzeuge, dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Kommiſſarius nicht vorgenommen werden.

§. 36.

Digitized by Google

§. 36. Lokomotiven dürfen erſt in Betrieb geſetzt werden, nachdem ſie einer techniſch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als ſicher befunden worden ſind.

Die bei der Reviſion als zuläſſig erkannte Dampfſpannung iſt ſichtlich auf der Maſchine zu bezeichnen.

In jedem Lokomotivſchuppen iſt ein offenes, hinreichend hohes Queckſilbermanometer ſo anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Anſatzrohr damit verbunden werden kann.

§. 37. Es iſt ein Regiſter über den, von jeder Maſchine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieſelbe im Ganzen eine Strecke von Dreitauſend Meilen Länge durchlaufen iſt, iſt der Dampfkeſſel vermittelſt einer hydrauliſchen Preſſe auf das Ein- und Einhalbfache des geſtatteten Dampfdruckes zu probiren. Keſſel, welche bei dieſer Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber dieſe Unterſuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maſchinentheile zu verbinden iſt, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebniſſe zu verzeichnen, und welche dem Königlichen Kommiſſarius auf Erfordern vorzulegen ſind.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit den zur Speiſung des Keſſels und den zur jederzeitigen Erkennung des Waſſerſtandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigſtens mit zwei Sicherheitsventilen verſehen ſein, von welchen das eine ſo eingerichtet iſt, daß die Belaſtung deſſelben nicht über das beſtimmte Maaß geſteigert werden kann.

§. 38. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirkſamſten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken zu verſehen, auch, ſofern für dieſen Zweck Verbeſſerungen erfunden werden, ſobald ſie ſich bewährt haben, ſolche ſofort einzuführen.

§. 39. Der mit der Lokomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremſen verſehen ſein, deren Handhaben dem Stande des Heizers ſo nahe liegen, daß ſie von demſelben aus leicht angezogen werden können. Dieſe Handhaben dürfen während der Fahrt von Feuerungs- oder ſonſtigen Material nicht bedeckt ſein.

Digitized by Google

§. 40. Alle Perſonenwagen ſollen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugſtangen verſehen ſein.

Es dürfen bei Perſonenwagen nur Räder mit ſtarken ſchmiedeeiſernen Reifen angewendet werden; Räder ganz von Gußeiſen ſind nicht geſtattet an Güterwagen, welche in ſolchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Perſonen dienen.

§. 41. In jedem Zuge muß ſtets eine ſolche Anzahl von Bremsvorrichtungen vorhanden ſein, daß ohne die Bremſen am Tender, in den Perſonenzügen der vierte Theil, in den Güterzügen aber mindeſtens der ſechſte Theil der im Zuge laufenden Räderpaare durch kräftig wirkende Bremsvorrichtungen gehemmt werden kann. Als eine kräftigwirkende Bremsvorrichtung iſt diejenige zu betrachten, durch welche die Räder feſtgeſtellt werden können, wenn der beladene Wagen langſam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremſen müſſen in doppelter Zahl vorhanden ſein.

§. 42. Die Perſonenwagen ſind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemeſſen zu erleuchten. Sie müſſen von den Paſſagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen.

Jede Thür ſoll mit einem doppelten Verſchluß verſehen ſein, worunter wenigſtens ein Vorreiber ſich befinden muß.

§. 43. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenſtänden beladene Güterwagen müſſen mit einer angemeſſenen Bedeckung verſehen ſein.

§. 44. Auf jeder Güterſtation ſoll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben ſo ſicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht ſein, vermittelſt welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergeſtalt geregelt wird, daß in den verſchiedenen Durchfahrten ein Anſtoßen derſelben nicht ſtattfinden kann.

§ 45. An jedem Güterwagen iſt das eigene Gewicht deſſelben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, ſichtbar und dauerhaft zu verzeichnen.

§. 46. Die Direktion iſt verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß die Reviſion der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen ſind, nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges regelmäßig

Digitized by Google

ſtattfinden, und iſt gehalten, darüber in ſolcher Art Regiſter zu führen, daß daraus jeder Zeit erſichtlich iſt, wann die letzte Reviſion ſtattgefunden, wie ſich der Zuſtand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen ſind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet werden.

Die Direktion ſoll die Länge des Weges beſtimmen, nach deſſen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren iſt. Dieſer Weg ſoll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§ 47. Die Direktion muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ſind. Sie hat für die Anſtellung zuverläſſiger und tüchtiger Maſchinenmeiſter, Lokomotivführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinſichtlich der Qualifikation der Lokomotivführer und Heizer wird insbeſondere beſtimmt, daß Erſtere eine einjährige Lehrzeit und eine Prüfung beſtanden haben, und Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Lokomotiven wenigſtens in ſo weit vertraut ſein müſſen, um dieſelbe erforderlichen Falls ſtill- oder zurückſtellen zu können.

§. 48. Auf jedem größeren Bahnhofe ſoll eine große mit Schlagewerk verſehene, des Nachts erleuchtete und von dem Zugange, ſo wie von dem Perron aus ſichtbare Uhr vorhanden ſein. Sämmtliche Uhren müſſen übereinſtimmend regulirt werden. Die Uhren auf der Berlin-Anhaltſchen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn richten ſich nach der Berliner Zeit (Akademie-Uhr), die Uhren auf der Magdeburg-Halle-Cöthen-Leipziger und der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn nach der Magdeburger Zeit. Die Uhr auf dem gemeinſchaftlichen Bahnhofe in Cöthen wird nach der Berliner Zeit regulirt. Nach dieſen Uhren iſt der Betrieb zu regeln. Die Zugführer, die Lokomotivführer und die Bahnwärter müſſen beſtändig eine Uhr bei ſich tragen, welche nach der Normaluhr regulirt iſt.

§. 49. Auf allen doppelgeleiſigen Bahnſtrecken ſollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleiſe befahren. Dieſe Ordnung muß ſtrenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaſchine von der Station gerufen worden,

Digitized by Google

nach welcher der Zug beſtimmt iſt, und wenn es außer Zweifel iſt, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender iſt und anhält.

§. 50. Auf den einſpurigen und nur mit Doppelſtrecken zum Ausweichen verſehenen Bahnſtrecken fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieſes rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleiſe bleibt.

Die Doppelſtrecken in den Stationen ſind unter dieſer Beſtimmung nicht mit begriffen.

§. 51. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maſchine ſich an der Spitze des Zuges befindet, iſt verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Lokomotive dienſtunfähig geworden iſt, und die Hülfsmaſchine nicht vor den Zug gelangen kann, iſt ein ausſchließliches Fortſchieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung geſtattet, daß dabei die Geſchwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile bei geraden Strecken und von 20 Minuten in den Kurven nicht überſchritten werden darf. In ähnlicher Art iſt auch die gelegentliche Fortſchaffung von Arbeitswagen ſtatthaft.

Befindet ſich aber eine arbeitende Maſchine an der Spitze des Zuges, ſo iſt das Schieben einer Hülfslokomotive geſtattet:

a) bei ſtark geneigten Bahnſtrecken,
b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,
c) bei Hülfeleiſtung bis zur nächſten dazu geeigneten Ausweicheſtelle, wo die Maſchine an die Spitze des Zuges geſtellt werden muß.

§. 52. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maſchinen vor einem Zuge iſt nur als Ausnahme geſtattet. Wenn zwei Maſchinen ſich vor einem Zuge befinden, ſo darf nur die vordere arbeiten, wenn deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend iſt.

§. 53. Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweiſe kann dies nur ſtattfinden, wenn eine Hülfslokomotive einem kommenden Zuge entgegengeſandt wird, bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Waſſer in den Lokomotivkeſſel.

Im erſterwähnten Falle muß außer dem Maſchiniſten und dem Heizer,

Digitized by Google

ein beſonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremſe genau bekannt iſt, auf dem Tender angeſtellt werden.

§. 54. Kein Zug darf aus einer Station oder Halteſtelle abfahren, wenn nicht der nach derſelben Richtung vorher abgegangene bei Tage bereits 500 Ruthen, bei Dunkelheit aber mindeſtens 1000 Ruthen davon entfernt iſt. Auch dürfen ſich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Entfernung nähern, und ſollen die Bahnwärter auf das richtige Innehalten dieſes Zwiſchenraums halten.

§. 55. Die Bahnen dürfen bei Tage nur mit einer Geſchwindigkeit von 9 Minuten auf die Meile befahren werden. Langſamer muß gefahren werden:

1) wenn Menſchen, Thiere oder andere Hinderniſſe auf der Bahn bemerkt werden;
2) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleiſe ſtill hält;
3) beim Uebergang über Drehſcheiben und Ausweichungen;
4) über alle Brücken, welche eiſernen oder hölzernen Ueberbau und weitere Oeffnungen als 16 Fuß haben;
5) bei Nacht, bei Schneegeſtöber und bei ſtarkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen ſind;
6) auf den in der Ausbeſſerung befindlichen Strecken.

Das Tempo, in welchem in allen dieſen Fällen gefahren werden muß, richtet ſich nach den Umſtänden.

In der Nacht darf das Tempo nicht 11 Minuten auf die Meile überſteigen. — Nacht iſt in den Monaten März bis Oktober einſchließlich die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

§. 56. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, ſo wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleiſe in das andere, muß ſo langſam gefahren werden, daß der Zug jeder Zeit zum Stillſtand gebracht werden kann.

Nähern ſich zwei Züge von verſchiedenen Seiten einem ſolchen Punkte,

Digitized by Google

ſo müſſen beide zunächſt anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei iſt.

§. 57. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geſchwindigkeit über die durch dieſes Reglement vorgeſchriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer iſt mit einem Stundenzettel zu verſehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird. Die Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieſes Stundenzettels ſchneller als ſechs zwei Drittheil (6⅔) Meilen in der Stunde gefahren haben, werden beſtraft.

§. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß ſorgfältig darauf gehalten werden, daß ſich die §. 41. vorgeſchriebene Anzahl von Bremſen in ſelbigem befinden, und dieſelben im Weſentlichen gleichmäßig vertheilt ſind.

§. 59. In jedem Zuge, mit welchem Perſonen befördert werden, muß mindeſtens ein mäßig belaſteter Wagen ohne Perſonen zunächſt auf den Tender folgen.

§. 60. Extrazüge dürfen nur geſtattet werden, wenn

a) durch dieſelben der Gang der regelmäßigen Züge nicht geſtört wird, und

b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnſtrecke allen Wärtern und allen Stationsaufſehern zugegangen iſt.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven außer den in Nothfällen herbeigerufenen dürfen nur auf Anordnung des Betriebsdirektors oder der von dieſem dazu ausdrücklich ermächtigten Beamten auf der Bahn befördert werden.

Den Führern iſt ausdrücklich die Bahnſtrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt geſtattet iſt, wobei anzunehmen, daß dieſe Maſchinen oder Wagen mindeſtens ¼ Stunde vor der erwarteten früheſten Ankunft des regelmäßigen Zuges, das von dieſem befahrene Geleiſe der Bahn verlaſſen haben müſſen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen,

Digitized by Google

werden gleich den regelmäßigen Zügen ſignaliſirt. Ueberhaupt müſſen außer den Bewegungen, welche die Lokomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Waſſer und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Lokomotiven auf der Bahn gehörig ſignaliſirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denſelben nur langſam und mit der Bremſe in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geſchloſſen ſind.

Nächtliche Arbeitszüge ſind ebenſo zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 62. Zum Brechen des Glatteiſes und zum Fortſchaffen des Schnees iſt das Voranſchieben eines Transportwagens resp. eines Schneepflugs in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung geſtattet, daß nicht mit einer größeren Geſchwindigkeit, als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird, und daß der Wagen resp. Schneepflug mindeſtens 100 Centner ſchwer iſt. Wo dieſe letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteiſes und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepfluge nur eine beſondere Lokomotive mit einem Vorſprunge von 500 Ruthen von dem Zuge gebraucht werden.

§. 63. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Lokomotivführer und dem Heizer Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 64. Bei jeder in einem Bahnhofe ſtehenden angeheizten Lokomotive muß der Dampfregulator geſchloſſen, die Steuerung in Ruhe geſetzt, und die Bremſe des Tenders, wenn derſelbe mit der Maſchine verbunden iſt, angezogen ſein.

§. 65. Jede im Dunkeln ſich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheile mit zwei weitleuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Perſonenzug mindeſtens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen verſehen ſein. Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große brennende Laterne führen.

§. 66. Die Bahnwärter müſſen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn iſt fahrbar, d. h. es iſt kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen ſind richtig geſtellt;

2) langſam fahren;

3) ſtillhalten.

§ 67. Die Zugführer und Schaffner müſſen das Signal zum Halten geben können.

§. 68. Die Lokomotivführer müſſen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben;

2) Bremſen anziehen;

3) Bremſen loslaſſen.

§ 69. Die Bahn entlang müſſen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:

1) der Zug iſt von der nächſten Station abgegangen;

2) es ſoll eine Hülfsmaſchine kommen.

Die Einrichtung des Signals „der Zug geht nicht ab“, bleibt den Direktionen derjenigen Geſellſchaften, wo ſolches noch nicht eingerichtet iſt, anheimgeſtellt.

§. 70. Jeder Zug, welchem ein anderer nicht in den Fahrplan aufgenommener Zug folgen ſoll, muß mit einem Signale verſehen ſein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§. 71. An der Drehachſe der Ausweicheſtellung in den Hauptbahngeleiſen müſſen ſolche Zeichen gegeben werden, daß ſowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen iſt, welches Geleis dem ankommenden Zuge geöffnet iſt.

§. 72. Es müſſen ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit ſichere Kommunikation zwiſchen dem Zugführer mit dem Maſchiniſten und den Schaffnern und Bremſern ſtattfindet. Zu dieſem Zwecke ſoll bei allen Zügen entweder eine über den ganzen Zug hinweggehende und mit der Dampfpfeife der Lokomotive verbundene Zugleine angebracht ſein, oder es müſſen eine Tenderwache und beſtimmte unter den beim Zuge befindlichen Beamten verabredete Zeichen eingerichtet werden.

§. 73.

Digitized by Google

§. 73. Wenn es zweifelhaft iſt, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben iſt, muß der Wärter in der Richtung, wohin daſſelbe gehen ſoll, zum nächſten Wärter laufen und mündlich das Nöthige beſtellen.

§. 74. Den Schienenſtellern vor der Einfahrt in größern Stationen und an den Zweigbahnen und ebenſo den Lokomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt dürfen Nebengeſchäfte nicht aufgetragen oder geſtattet werden.

§. 75. Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, ſondern müſſen zur wirkſamen Beaufſichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derſelben in zweckentſprechender Art aufgeſtellt werden.

VI. Aufſicht über die Bahnpolizei.

§. 76. Außer den ſonſt zuſtändigen Behörden liegt auch dem Königlichen Kommiſſarius die Aufſicht über die Ausführung dieſes Reglements ob. Derſelbe kann gegen die im §. 2. genannten Perſonen, mit Ausnahme des Betriebs-Direktors, ſowie gegen Lokomotivführer und Heizer Ordnungsſtrafen bis zur Höhe von 5 Thlr. verhängen. Höhere Ordnungsſtrafen können von der betreffenden Provinzialbehörde in den Grenzen der ihr verfaſſungsmäßig zuſtehenden Strafbefugniß gegen jedes Organ der Eiſenbahnpolizeiverwaltung verfügt werden, welches den Beſtimmungen dieſes Reglements oder den in Gemäßheit deſſelben getroffenen Befehlen der kompetenten Behörden, wiſſentlich oder aus grober Fahrläſſigkeit entgegen handelt. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsſtrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahnverwaltungen gebildeten Unterſtützungsfonds.

§. 77. Die betreffenden Provinzialpolizeibehörden ſind befugt, bei erheblichen Dienſtvernachläſſigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahnpolizeibeamten aus ihren polizeilichen Funktionen, ſowie der Lokomotivführer und Heizer von ihren Dienſten bei der Maſchine zu verlangen. Wo die Eingangs gedachten Behörden die Dienſtentfernung verlangen, kann der Königl. Kommiſſarius die ſofortige Suspenſion vom Dienſte anordnen.

Digitized by Google

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Beſtimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rückſicht auf die Ergebniſſe weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen. Berlin, den 2. Februar 1848.

Der Finanzminiſter von Düesberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 17. Schluß der Jagd. III. B. 276.

Der Schluß der Jagd erfolgt mit dem 1. März dieſes Jahres.

Magdeburg, den 15. Februar 1848.

Königliche Regierung.

Nr. 18. Die von Amtswegen auszufertigenden Todtenſcheine dieſſeits verſtorbener Schweden und Norweger ſollen von den Pfarrgeiſtlichen an das betreffende Gericht eingeſandt werden. II. A. 54.

Nach den Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 13. Februar und 15. April 1837 — Amtsblatt de 1837 Seite 37 und 38 — iſt, ohne Ausnahme, der Todtenſchein eines jeden Ausländers, welcher in dieſſeitigen Militair- oder Civillazarethen, in Gefängniſſen oder in einer andern Anſtalt, ingleichen in einem Orte verſtirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenſchein einlöſen und ihn an die heimathliche Familie ſenden können, von Amtswegen auszufertigen und an die vorgeſetzte Königliche Regierung Behufs der Legaliſation und weitern Beförderung einzureichen.

In dieſer Einrichtung ſoll auf Grund verabredeter Reciprocität mit der Königlichen Schwediſchen und Norwegiſchen Regierung in Zukunft die Erweiterung getroffen werden, daß für die den jenſeitigen Landen angehörigen Individuen mit der Ueberſendung des Todtenſcheins an die heimathliche Behörde des Verſtorbenen auch eine Nachricht über deſſen Vermögensverhältniſſe und auswärtige Erben, ſoweit beides im Sterbeorte bekannt iſt, verbunden werden ſoll. Dieſe Nachricht wird von der Gerichtsbehörde des Sterbeorts hinzugefügt werden.

In Folge höherer Veranlaſſung weiſen wir die Herren Geiſtlichen unſers Verwaltungsbezirks hiermit an, die nach Vorſchrift der Eingangs gedachten Verordnungen von Amtswegen auszufertigenden Todtenſcheine der in Preußen verſtorbenen Unterthanen Sr. Majeſtät des Königs von Schweden und Nor-

wegen in Zukunft nicht mehr an uns, ſondern an das Gericht des Sterbeorts einzuſenden, damit dieſes das Weitere veranlaſſe.

Magdeburg, den 11. Februar 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Aufnahme von Veräußerungsverträgen im Kreiſe Wolmirſtedt.

Durch unſere im hieſigen Regierungs-Amtsblatte de 1845 abgedruckte Bekanntmachung vom 8. März 1845 war der Land- und Stadtgerichtsrath Clauswitz zu unſerm Kommiſſarius im landräthlichen Kreiſe Wolmirſtedt zur Aufnahme von Veräußerungsverträgen ernannt worden, welche Vereinzelungen von Grundſtücken des gedachten Kreiſes, deren Hypothekenbuch von dem unterzeichneten Oberlandesgerichte geführt wird, zum Gegenſtande haben.

Bei der erfolgten Verſetzung dieſes Kommiſſarius iſt an deſſen Stelle der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Reitzenſtein zu Wolmirſtedt zum Kommiſſarius für dieſe Geſchäfte ernannt worden.

Magdeburg, den 8. Februar 1848.

Königliches Oberlandesgericht.

Perſonalchronik.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Januar 1848.

A. Beim Oberlandesgericht.

Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Rathmann iſt nach der miniſteriellen Benachrichtigung vom 12. Januar 1848 zum Geheimen Obertribunals-Rath ernannt worden.

Referendarien.

Die Oberlandesgerichts-Auskultatoren Bodo Carl Gottlob von Borries und Friedrich Wilhelm Franke IV. ſind durch Miniſterialreſkripte resp. vom 2. und 20. Januar 1848 zu Referendarien ernannt und iſt erſterer ſodann auf ſein Anſuchen Behufs der Beſchäftigung im Departement des Königlichen Kammergerichts durch Verfügung vom 19. Januar 1848 von ſeinen hieſigen Geſchäften entlaſſen worden.

Digitized by Google

Auskultatoren.

Der früher im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt beſchäftigte Oberlandesgerichts-Auskultator Friedrich Carl Heinrich von der Golz iſt auf ſein Anſuchen nach der Verfügung vom 8. Januar 1848 in gleicher Eigenſchaft bei dem hieſigen Oberlandesgerichte angenommen worden.

B. Bei den Untergerichten.

Richter überhaupt.

Durch Miniſterialreſkript vom 31. Dezember 1847 iſt der bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Daubert an das Land- und Stadtgericht zu Worbis, und der bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor von Alemann an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg verſetzt worden.

Der beim Land- und Stadtgericht zu Salzwedel angeſtellte Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Fügemann iſt auf ſein Anſuchen durch Miniſterialreſkript vom 3. Januar 1848, Behufs Uebernahme des Bürgermeiſteramts daſelbſt aus dem Juſtizdienſt entlaſſen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Deſchner zu Stendal iſt den 15. und der Land- und Stadtrichter, Juſtizrath Wolff zu Gommern den 31. Januar 1848 geſtorben.

Subalternen.

Der Titel als Land- und Stadtgerichts-Sekretair iſt

dem Aktuarius Karl Ernſt Menz bei der Land- und Stadtgerichts-Kommiſſion zu Klötze,

dem Aktuarius Friedrich Wilhelm Wernecke bei der Land- und Stadtgerichts-Kommiſſion zu Kalbe an der Milde, und

dem Regiſtrator Carl Biedermann beim Land- und Stadtgerichte zu Gardelegen

durch Patente vom 28. Dezember 1847 verliehen worden.

Die interimiſtiſche Verwaltung der Kontroleur- und Sportelreviſorſtelle beim Land- und Stadtgerichte zu Stendal iſt durch Verfügung vom 8. Januar 1848 dem Diätarius Guſtav Adolph Krüger zu Seehauſen i. A. übertragen worden.

Unterbeamte.

Der bisherige Hülfsbote und Hülfsexekutor Michael Kampe iſt durch Verfügung vom 27. Dezember v. J. als Bote und Exekutor, der ehemalige freiwillige Jäger Friedrich Auguſt Krümling als interimiſtiſcher Bote und Exekutor, und der ehemalige Gefreite Gottlieb Ferdinand Witting als Hülfsbote und Hülfsexekutor durch Verfügung vom 7. Januar 1848 bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel angeſtellt worden.

Der Botenmeiſter Otto bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg iſt den 27. Januar 1848 geſtorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 10.

Magdeburg, den 4. März 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 23ſten Februar d. J. zu Berlin ausgegebene fünfte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2930. die Miniſterialerklärung wegen Erneuerung der Uebereinkunft vom 21ſten März 1842 zwiſchen der Königl. Preuß. und der Kaiſerlich Königl. Oeſterreichiſchen Regierung zur Verhütung von Forſt-, Jagd-, Fiſch- und Feldfreveln an den gegenſeitigen Landesgrenzen, d. d. den 15ten Januar und bekannt gemacht den 4ten Februar d. J.; und

„ 2931. die Allerhöchſte Genehmigungsurkunde des unterm 23ſten Juli 1847 ertheilten Privilegiums, wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen über eine Anleihe der Thüringiſchen Eiſenbahngeſellſchaft von 4 Millionen Thalern betreffend, vom 1ſten Februar d. J.

Das am 25ſten Februar d. J. zu Berlin ausgegebene ſechſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2932. das Reglement vom 14ten Januar d. J. über die Landarmenpflege und die Behandlung der Landſtreicher, Bettler und Arbeitsſcheuen in der Kurmark; und

„ 2933. das Geſetz über das Deichweſen, vom 28ſten Januar d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 19. Haltung einer allgemeinen Hauskollekte. I. C. 3988.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 8. September v. Js. zu genehmigen geruht, daß zur Aufbringung der Koſten der Wiederherſtellung der baufällig gewordenen evangeliſchen St. Johanniskirche zu Erfurt — gewöhnlich die Auguſtiner Kirche genannt — eine allgemeine Hauskollekte veranſtaltet werde.

Digitized by Google

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, tragen wir den Behörden unſeres Verwaltungsbezirks auf, die bewilligte Hauskollekte in den evangeliſchen Familien abhalten zu laſſen und die eingehenden milden Gaben demnächſt an die Hauptkollektenkaſſe hierſelbſt unter der vorgeſchriebenen portofreien Rubrik einzuſenden.

Magdeburg, den 14ten Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 20. Betrifft die Juſtifikation der Invaliden-gnadengelder-rechnung. I. C. 488.

Die in unſerer amtsblattlichen Bekanntmachung vom 6ten März 1845 ad C. 2. enthaltene Vorſchrift:

Die Juſtifikation der Invaliden-Gnadengelder-Rechnungen durch die aus den Quittungsbüchern der Invaliden zu entnehmenden beſcheinigten Zahlungs-deſignationen betreffend,

iſt von dem Königlichen Kriegsminiſterium im Einverſtändniß mit der Königlichen Oberrechnungskammer dahin erläutert worden, daß bei denjenigen Invaliden, welche innerhalb der zur Ertheilung der Lebens- und Aufenthaltsatteſte vorgeſchriebenen Termine ult. Juni und ult. November in Abgang kommen, keine beſonderen desfallſigen Beſcheinigungen, ſondern nur die in den Zahlungs-deſignationen befindlichen vorhergegangenen letzten Atteſte und Rechnungsbelag beizubringen ſind.

Dieſe Beſtimmung wird ſämmtlichen Behörden, ſo wie den mit der Zahlung der Gnadengelder beauftragten Kaſſen, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 21. Tarif zur Erhebung des Ueberfahrts-geldes für die Kahnüber-fahrt an der Elbe bei Kehnert. I. F. 467.

Der nachſtehende von des Königs Majeſtät unterm 10. Januar d. Js Allerhöchſt beſtätigte Tarif für das bei der Kahnüberfahrt zu Kehnert im Kreiſe Wolmirſtedt zu erhebende Ueberfahrtsgeld wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Magdeburg, den 17ten Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld an der Kahnüberfahrt über die Elbe bei Rehnert im Kreiſe Wolmirſtedt zu erheben iſt.

Es wird entrichtet von jeder Perſon, einſchließlich deſſen, was ſie trägt:

1) bei gewöhnlichem Waſſerſtande bis einſchließlich Nr. 8. des alten Magdeburger Pegels . . . . 1 Sgr. — Pf.,
2) bei einem Waſſerſtande von Nr. 8. bis Nr. 15. des vorgedachten Pegels . . . . 2 = — =
3) bei einem Waſſerſtande über Nr. 15. des erwähnten Pegels ſo wie beim Eisgang . . . . 2 = 6 =

Allgemeine Beſtimmungen.

1) Es dürfen nur Perſonen und die von ſolchen etwa getragenen Gegenſtände übergefahren werden.
2) Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zuſtand von dem Fährinhaber zu ſorgen iſt, werden für die Perſon 6 Pfennige gezahlt.
3) Die Reviſion des Tarifs von 10 zu 10 Jahren bleibt vorbehalten.

Befreiungen.

Befreit vom Ueberfahrtsgelde ſind:

1) Kommandirte Militairs und einberufene Rekruten, ingleichen die Königliche Gensd'armerie;
2) öffentliche Beamte, wenn ſie ſich durch Freikarten legitimiren;
3) Fußbotenpoſten;
4) Hülfsmannſchaften bei Feuersbrünſten und ähnlichen Nothſtänden.

Berlin, den 10. Januar 1848.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) von Düesberg.

Nr. 22.
Betrifft Bauten in Feldmarken, welche in der Separation begriffen ſind.
I. L. 351.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Generalkommiſſion in Stendal iſt in mehreren Fällen die Zulegung eines zweckmäßigen Landtheilungsplans dadurch weſentlich erſchwert worden, daß einzelne Intereſſenten theils vor, theils während der Planberechnungen auf den Grund polizeilicher Baukonſenſe einzelne Grundſtücke des zum Austauſche geſtellten Areals bebaut haben.

Damit ſolchen Uebelſtänden für die Folge vorgebeugt werden könne, weiſen wir die Landräthe und ſämmtliche übrigen Polizeibehörden hierdurch an, von jedem bei ihnen eingehenden Antrage auf Ertheilung des Konſenſes zum Bau in einer in der Separation begriffenen Feldmark, ſofort bei deſſen Eingange dem betreffenden, die Auseinanderſetzung leitenden Kommiſſare Mittheilung zu machen.

Magdeburg, den 20. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Perſonalchronik.

Mitglieder der Jagdtheilungskommiſſion für den Oſterburger Kreis.

An Stelle der Herren Aſſeſſoren Bodenſtein und Reuter, ſind die Herren
a) Kreisgerichtsaſſeſſor Reuter in Seehauſen zum Vorſitzenden und richterlichen Mitgliede der Jagdtheilungskommiſſion für den Kreis Oſterburg,
b) Oberlandesgerichtsaſſeſſor Knauth daſelbſt zum Stellvertreter deſſelben, vorſchriftsmäßig gewählt und von mir beſtätigt worden.

Magdeburg, den 26. Februar 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Die evangeliſche Pfaarſtelle zu Staritz, Ephorie Belgern, iſt durch den am 6ten d. M. erfolgten Tod des Paſtors M. Eichel erledigt; ſie iſt Königlichen Patronats.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Ufhofen, Diözes Langenſalza, iſt durch den am 6ten d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Georg Karl Theodor v. Golbacker erledigt; ſie iſt Privatpatronats.

Zu der erledigten evangeliſchen Predigerſtelle an der Zwangsarbeitsanſtalt in Groß-Salze, Diözes Atzendorf, iſt der bisherige Predigtamtskandidat Guſtav Adolph Bode berufen und von der unterzeichneten Kirchenbehörde beſtätigt worden.

Magdeburg, den 23. Februar 1848.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Beſtellte Deichkommiſſarien im Kreiſe Kalbe.

Im Kreiſe Kalbe a. S. ſind zu Deichkommiſſarien beſtellt:
1) der Bürgermeiſter Hundt zu Acken für den 1ſten Deichbezirk,
2) der Oberförſter von Hagen zu Lödderitz für den 2ten Deichbezirk,
3) der Gutsverwalter Geier zu Rajoch für den 3ten Deichbezirk,
4) der Oberamtmann Elsner zu Roſenburg für den 4ten Deichbezirk,
5) der Amtmann Dill zu Patzetz für den 5ten Deichbezirk,
6) der Oberamtmann Reißner zu Gottesgnaden für den 6ten Deichbezirk,
7) der Domainenpächter Fiſcher zu Kalbe a. S. für den 7ten Deichbezirk, und
8) der Dammverwalter Götze zu Barby für den 8ten Deichbezirk.

Magdeburg, den 18ten Februar 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kandidaten der Feldmeßkunſt Ernſt Wilhelm Otto Koch aus Stendal, Friedrich Wilhelm Ilſe aus Meusdorf bei Eilenburg, und Ernſt Ludwig Adolph Kühne aus Magdeburg ſind, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei hieſiger Königl. Regierung fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der Kompagniechirurgus Karl Franz Auguſt Walther zu Magdeburg hat die Erlaubniß zur Civilpraxis als Wundarzt erſter Klaſſe erhalten.

Der proviſoriſche Schullehrer Adolph Steinig zu Schelldorf, Diözes Tangermünde, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der ſeitherige Kammergerichtsaſſeſſor Ruſt, zur Zeit Hülfsarbeiter des Kollegii der Königlichen Generalkommiſſion zu Stendal, iſt in Folge ſeiner definitiven Uebernahme zur Verwaltung zum Regierungsaſſeſſor ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 11.

Magdeburg, den 11. März 1848.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Auf den Grund des §. 1. der, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Geſetzſammlung 1839 S. 80.) werden hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 22. November 1839, 31. März 1842, 31. Juli 1844, 28. Auguſt 1845 und 19. Mai 1846 in Folgendem die Kunſtſtraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk und zwar für vierräderiges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweiräderiges bei Ladungen über zehn Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden iſt. 5tes Nachtragsverzeichniß der Kunſtſtraßen, auf welche der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite ꝛc. Anwendung findet.

Fünfter Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichniſſe der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit des §. 1. der, den Verkehr auf den Kunſtſtraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk (und zwar für vierräderiges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweiräderiges bei Ladungen über zehn Centner) verboten iſt.

Im öſtlichen Theile des Staats.

2a. Von der Mecklenburgiſchen Grenze bei Treptow nach Jarmen und

Digitized by Google

über Clempenow nach Demmin, ſo wie von Demmin nach Stavenhagen.

14 c. Von der Bromberg-Danziger Straße bei der gemauerten Mühle über Kurzebrack und Marienwerder nach Marienburg.

27 a. Von Schweidnitz über Tannhauſen und Neurode nach Glatz.

27 b. Straße durch Ober-Altwaſſer zwiſchen Freiburg und Charlottenbrunn.

30 a. Von Landshut über Ketſchdorf nach Hirſchberg.

32 a. Von Reichenbach über Langenbielau und Wolpersdorf nach Neurode und von Wolpersdorf nach Louiſenhain zwiſchen Neurode und Glatz.

32 b. Von der Schweidnitz-Frankenſteiner Chauſſee durch Gnadenfrei nach Diersdorf an der Nimptſch-Frankenſteiner Straße.

34 a. Von Glatz über Reinerz nach Nachod.

43 c. Verbindungsſtraße um das Glacis von Magdeburg, zwiſchen dem Sudenburger- und Krökenthor.

56 f. Von Genthin über Havelberg nach Kletzke.

56 g. Von Halberſtadt über Derenburg nach Wernigerode bis zur Grenze der Grafſchaft Wernigerode.

60 b. Von Berlin über Britz nach Glaſow.

Im weſtlichen Theile des Staats.

61 d. Von Münſter über Steinfurt nach Enſchede.

61 e. Von Herfort über Bünde nach Lübbecke.

62 b. Von Cöln über Stommeln nach Grevenbroich.

64 b. Von Meurs nach Aldekerk.

67 b. Von Vorſt über St. Thönis nach Crefeld.

68 b. Von Goch nach Cleve.

70 f. Von Grefrath über Wankum nach Straelen.

73 d Von Aachen über Horbach nach Sittard.

82 b Von Malmedy nach St. Vith.

84 a. Von der Aachen-Trierer Straße zwiſchen Prüm und Bittburg über Kilburg bis Wittlich.

Digitized by Google

103 b. Von Oberhauſen über Dorſten bis zur Münſter-Weſeler Straße (Nr. 61).
117 a. Von Remſcheid über Goldenberg und Lüttringhauſen nach der Köln-Berliner Straße bei Spieckerlinde.
140 c. Von der Baarſtraße bei Rennen über Rheinen und Villigſt bis zur Schwerter Brücke.
140 d. Von der Geitebrücke, Gemeinde Eckeſey, über Boele und Weſthofen bis Schwerte.
141 c. Von Ibbenbüren über Recke bis zur Hannoverſchen Grenze.
147 b. Von Warburg über Wormeln und Welda nach Volkmarſen.
147 c. Von Scherfede nach Peckelsheim.
152 u. Von Neuß über Büttgen nach Gladbach.
152 v. Von Neuß über Gohr nach Rommerskirchen.
152 w. Von Geldern über Capellen und Sonsbeck nach Xanten.
152 x. Von Geldern über Sevelen nach Hörſtgen.
153 a. Von Hückeswagen nach Holtereicken bei Rade vorm Wald.

Berlin, den 13. Februar 1848.

Der Finanzminiſter (gez.) von Düesberg.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nro. 23. Anmeldung und Annahme zum freiwilligen einjährigen Militairdienſt. I. 1393. März.

Die Anmeldungen zum freiwilligen einjährigen Militairdienſt dürfen nicht mehr bis zum 1ſten Auguſt des Jahres ausgeſetzt, ſondern müſſen, höherer Anordnung zufolge, vor dem 1ſten Mai des Jahres, in welchem die betreffenden Freiwilligen ihr 20ſtes Lebensjahr vollenden, bei der betreffenden Königlichen Departements-Prüfungskommiſſion angebracht werden. — Die Anmeldungen erfolgen vor wie nach ſchriftlich und es muß denſelben wenigſtens das Taufzeugniß des ſich Meldenden, die Einwilligung ſeines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienſt, und daß während deſſelben Equipirung und Unterhalt aus eigenen Mitteln erfolgen ſoll, ſo wie ein von der betreffenden Polizeibehörde ausgeſtelltes Aufführungsatteſt beigefügt ſein.

Die Annahme einjähriger Freiwilligen findet gemäß der Allerhöchſten Beſtimmungen, und zwar bei den Artilleriebrigaden nur am 1ſten

Oktober, bei allen übrigen Truppen aber am 1ſten April und 1ſten Oktober jeden Jahres Statt. Diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche von der Berechtigung zum Aufſchub des Dienſtantritts bis zum vollendeten 23ſten Lebensjahre Gebrauch machen, und bei denen die Erreichung dieſes Lebensalters nicht mit jenen Terminen zuſammen fällt, können den wirklichen Eintritt bis zum 1ſten Oktober des Jahres aufſchieben, in welchem ſie 23 Jahr alt werden, ihre Altersklaſſe alſo zum vierten Male bei der Erſatzaushebung konkurrirt.

Dieſe Beſtimmungen werden zur genaueſten Beachtung der betreffenden Dienſtpflichtigen, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch bekannt gemacht. Magdeburg, den 4ten März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Sommersdorf mit Sommerſchenburg, Diözes Ummendorf (Eilsleben), iſt der bisherige Hülfsprediger und Rektor in Erxleben, Ernſt Bernhard Goerne, berufen und von der unterzeichneten Kirchenbehörde beſtätigt worden.

Magdeburg, den 1. März 1848.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Friedrich Daniel Rotermund aus Salbke iſt, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei hieſiger K. Regierung fungirenden Feldmeſſer aufgenommen.

Der bisherige 4te Lehrer an der Waiſen- und Armenſchule zu Quedlinburg, Andreas Goetze, iſt zum 3ten Lehrer an derſelben befördert, und der Schulamtskandidat Karl Auguſt Rohde zum 4ten Lehrer an dieſer Schule beſtellt worden.

Der Lehrer Karl Heinrich Friedrich Gube in Merſeburg iſt zum 7ten Lehrer an der höheren Töchterſchule zu Magdeburg ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Gottfr. Dannehl iſt zum 1ſten Lehrer und Kantor in Wulferſtedt, Diözes Oſchersleben, erwählt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der bisherige Intendanturaſſeſſor Pauly bei der Königlichen Intendantur des IIten Armeekorps iſt mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 16. Dezember v. J. zum Intendanturrath ernannt, und in dieſer Eigenſchaft zur Königl. Intendantur des IVten Armeekorps verſetzt worden.

Magdeburg, den 28. Februar 1848.

Königliche Intendantur des 4. Armeekorps

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 12.

Magdeburg, den 18. März 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 24. Betrifft das Sammeln und Aufbewahren der Thierknochen. I. C. 446.

Ueber das Ausgraben und die Aufbewahrung der zum Handel beſtimmten Thierknochen wird hierdurch Folgendes feſtgeſetzt:

1. Wer Knochen ausgraben will, muß unter Anzeige der Orte und Plätze, auf denen die Ausgrabung beabſichtigt wird und unter Beibringung der Einwilligung des Beſitzers des Grund und Bodens, zuvor die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dazu nachſuchen.
2. Die Ortspolizeibehörden haben das Ausgraben von Thierknochen überall nur dann zu geſtatten, wenn auf den ausgewählten Stellen früher nicht Menſchen begraben oder an anſteckenden Krankheiten gefallene Thiere verſcharrt worden ſind.
3. Knochen, welche noch nicht durch die Verweſung von allen Weichtheilen gehörig befreit und trocken ſind, oder noch einen Modergeruch an ſich haben, dürfen nicht aus der Erde gebracht werden.
4. Die Aufkäufer und Sammler, welche nur reine, trockene und nicht übelriechende Knochen aufkaufen dürfen, haben die Plätze, woſelbſt die Knochen aufbewahrt werden ſollen, vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und deren Genehmigung für den Aufbewahrungsort einzuholen.
5. Die Polizeibehörden haben dahin zu ſehen, daß die Lagerungsſtellen trokken, dem Luftzuge ausgeſetzt und ſo belegen ſind, daß für die Umwoh-

Digitized by Google

nenden und das Publikum keine Beläſtigungen entſtehen können. Nach Befinden iſt bei der örtlichen Prüfung der Kreis-Phyſikus zuzuziehen. Die Behörde muß demnächſt von Zeit zu Zeit die Aufbewahrungsorte revidiren und ſich überzeugen, daß der Vorſchrift ad 4. genügt werde.

6. Uebertretungen der unter 1. bis 4. ertheilten Vorſchriften werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet.

Magdeburg, den 5. März 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 25. Betrifft die Vereidigung der Kreismedizinalbeamten als Sachverſtändige in Civilprozeſſen. **I. D. 130.**

Nach §. 84 des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung müſſen auch öffentliche Beamte, welche in Prozeſſen als Sachverſtändige vernommen werden, die von ihnen abgegebenen Gutachten beſchwören, wenn ſie nicht ein für allemal als Sachverſtändige vereidet ſind. Der Herr Juſtizminiſter, mit welchem deshalb kommunizirt worden, hat ſich damit einverſtanden erklärt, daß diejenigen Kreis-Medizinalbeamten, welche den älteren durch die Verfügung vom 28. Oktober 1815 eingeführten Dienſteid geleiſtet haben, mit Rückſicht darauf, daß die Norm dieſes Eides ausdrücklich auch die, nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung abzugebenden Gutachten umfaßt, nicht verpflichtet ſeien, die von ihnen in Civilprozeſſen abgegebenen Gutachten zu beſchwören, daß dagegen dieſe Verpflichtung allen denjenigen Kreis-Medizinalbeamten obliege, welche den durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 5. November 1833 (Geſetzſamml. S 291) vorgeſchriebenen allgemeinen Dienſteid abgeleiſtet haben.

Um nun eine Vervielfältigung der Eide möglichſt zu vermeiden, empfehlen wir den Kreis-Medizinalbeamten der letztgedachten Kategorie, mit Rückſicht auf den angeführten §. 84 des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, ſich von der betreffenden Gerichtsbehörde zugleich ein für allemal als Sachverſtändige vereiden und ſich hierüber, Behufs des erforderlichen Ausweiſes in vorkommenden Fällen, eine Beſcheinigung, etwa in Form einer beglaubten Abſchrift des Vereidigungsprotokolls, ertheilen zu laſſen.

Magdeburg, den 5ten März 1848.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nach der Beſtimmung des Königlichen hohen Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wird von Oſtern d. J. ab nicht immatrikulationsfähigen jungen Leuten die Erlaubniß zum Beſuch von Vorleſungen bei hieſiger Univerſität Behufs ihrer Ausbildung zu Chirurgen erſter und zweiter Klaſſe nicht mehr ertheilt, wohl aber noch den mit ſolcher Erlaubniß bereits verſehenen die Vollendung ihres Kurſus geſtattet werden, was hierdurch zur Vermeidung nutzloſer Anfragen und Meldungen bekannt gemacht wird. Halle, den 16. Februar 1848.

Der Direktor des chirurgiſchen Studiums bei der Königlichen vereinigten Friedrichs-Univerſität. Blaſius.

Perſonalchronik.

Dem Oberamtmann Graff zu Münchenhof iſt der Titel eines Oekonomieraths von Sr. Majeſtät dem Könige allergnädigſt verliehen worden.

Magdeburg, den 8. März 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Die Oberpfarrſtelle an der St. Nikolaikirche in Burg, iſt erledigt, Patron derſelben iſt der Magiſtrat in Burg.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle an der Hospitalgemeinde St. Spiritus in Quedlinburg iſt der bisherige Predigtamtskandidat Ernſt Eugen Braun berufen und von der unterzeichneten Kirchenbehörde beſtätigt worden.

Die erledigte evangeliſche Pfarradjunktenſtelle in Obergebra mit Friedrichsroda, Diözes Bleicherode, iſt dem bisherigen Pfarradjunkten in Klettſtedt, Friedrich Karl Steiger, mit der Hoffnung auf Nachfolge im Pfarramte von der unterzeichneten Kirchenbehörde verliehen worden. Patron der dadurch erledigten Pfarradjunktenſtelle in Klettſtedt, Diözes Langenſalza, iſt die Frau Rittmeiſter von Feilitzſch daſelbſt.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Alsdorf mit Ziegelrode, Diözes Mansfeld, iſt dem bisherigen Diakonus in Groß-Thiemig, Friedrich Andreas Trautmann, verliehen worden. Die dadurch in Groß-Thiemig erledigte Diakonusſtelle wird von dem Beſitzer des Ritterguts Großkmehlen, Profeſſor Dr. von Lingenthal beſetzt.

Der emeritirte Küſter Chriſtoph Glanz zu Harsleben iſt am 27. v. Mts. geſtorben. Eine Stellenerledigung tritt durch dieſen Todesfall nicht ein.

Magdeburg, den 10. März 1848.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Vom 1. d. M. hat der Bürgermeiſter Clemens zu Neuſtadt-Magdeburg die Verwal-

tung des Bürgermeiſteramts daſelbſt wieder übernommen, was in Verfolg der Bekanntmachung vom 21. Auguſt v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der praktiſche Arzt und Wundarzt, Dr. Joh. Franz Bette zu Magdeburg, iſt zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt, Auguſt Wilhelm Broniſch aus Joſſen, im Spremberger Kreiſe des Regierungsbezirks Frankfurt, iſt, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei der K. Regierung allhier fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Gottfried Dannehl iſt zum erſten Lehrer und Kantor in Wulferſtedt, Diözes Oſchersleben, proviſoriſch ernannt worden.

Der Küſter und Schullehrer Karl Röber in Hornburg, iſt zum Küſter und erſten Töchterlehrer in Dittfurth, Diözes Quedlinburg, ernannt worden.

Der als Spezialkommiſſarius zu Egeln angeſtellte Regierungsaſſeſſor Brenning iſt mittelſt Allerhöchſten Patents vom 17. Februar 1848 zum Regierungsrath ernannt worden.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Februar 1848.

A. Beim Oberlandesgericht.

Referendarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Neumcke iſt den 22. Februar 1848 geſtorben.

Auskultatoren.

Der Rechtskandidat Georg Auguſt Karl Kähzn iſt durch Verfügung vom 12. Februar 1848 als Auskultator angenommen.

B. Bei den Untergerichten.

Juſtizkommiſſarien.

Dem Juſtizkommiſſarius Grangé zu Rathenow, iſt durch Miniſterialreſkript vom 17. Februar 1848 die Praxis bei den Gerichten des II. Jerichowſchen Kreiſes widerruflich geſtattet.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro Monat Februar 1848.

Den Oberlandesgerichtsaſſeſſoren Ebeling und Kolligs zu Mühlhauſen iſt der Charakter als Land- und Stadtgerichtsrath Allerhöchſt verliehen;

Der Auskultator Heyſe iſt von dem hieſigen an das Oberlandesgericht zu Naumburg verſetzt;

Der Aktuar Salzwedel iſt zum zweiten Regiſtrator bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nordhauſen ernannt.

Halberſtadt, den 1. März 1848.

Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 25. März 1848.

Bekanntmachung.

Nachdem Se. Majeſtät der König durch das Allerhöchſt erlaſſene Patent vom 18. d. Mts. die Einberufung des vereinigten Landtages zu befehlen und die Eröffnung deſſelben auf Sonntag, den 2. April d. Js., in Berlin feſtzuſetzen geruhet haben, bringe ich dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einladungsſchreiben heute an die Herren Abgeordneten der Provinz abgegangen ſind. Einberufung des vereinigten Landtags.

Magdeburg, den 21. März 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. **v. Bonin**

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

Da ſich nicht ſelten Fälle ereignen, in denen gegen die Beſtimmungen der Verordnung vom 28ſten April 1841 (Geſetzſammlung S. 121.) betreffend die Trauung von Ausländern mit Inländerinnen, von den Geiſtlichen gefehlt wird, ſo bringen wir dieſe Beſtimmungen hiermit in Erinnerung. Nach denſelben muß ein jeder Ausländer, der mit einer Inländerin im Inlande getraut werden will, außer den übrigen geſetzlichen Erforderniſſen Genaue Beachtung der Vorſchriften wegen Trauung von Ausländern mit Inländerinnen, Seitens der Hrn. Geiſtlichen. 1789.

ein gehörig beglaubigtes Atteſt der Ortsobrigkeit ſeiner Heimath darüber vorlegen, daß es ihm nach dortigen Geſetzen erlaubt ſei, die Ehe mit der

Digitized by Google

(namentlich zu bezeichnenden) Braut im Auslande (mithin vor dem Geiſtlichen, der die Trauung vollziehen ſoll) zu ſchließen und daß bei ſeiner Rückkehr in ſeine Heimath der dortigen Mitaufnahme der Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege ſtehe.

Hinſichts britiſcher Unterthanen iſt jedesmal an die Ephoralbehörde und von dieſer an uns Bericht zu erſtatten, um die erforderliche Dispenſation von den Beſtimmungen der gedachten Verordnung beantragen zu können.

Wir müſſen die genaueſte Befolgung dieſer Vorſchriften erwarten und dringend wünſchen, daß die Herren Geiſtlichen, ſobald Bedenken entſtehen, ſich hierüber mit der Ortspolizeibehörde in Verbindung ſetzen.

Magdeburg, den 14. März 1848.

Königliches Konſiſtorirum für die Provinz Sachſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 26. Abermalige Prüfung der im Magdeb. Seminar gebildeten Lehrer. **II. C. 470.**

Zur abermaligen Prüfung der im hieſigen Seminare gebildeten, oder hier für die Wahlfähigkeit zu Schullehrerſtellen erſter Klaſſe von uns geprüften, proviſoriſch angeſtellten Lehrer haben wir einen Termin auf den ſieben und zwanzigſten April d. Js. und die folgenden Tage hierſelbſt feſtgeſetzt, zu welchem ſich die im hieſigen Seminare gebildeten Lehrer, welche mit dem Zeugniß Nr. II. und Nr. III für Schulſtellen erſter Klaſſe verſehen, bereits zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privatſchule gearbeitet haben, ſo wie diejenigen, welche in keinem Seminar gebildet ſind, aber das Wahlfähigkeitszeugniß für Schulſtellen erſter Klaſſe erhalten und zwei Jahre als Lehrer gearbeitet haben, einfinden und ein Zeugniß ihrer vorgeſetzten Diözeſanbehörde über ihren ſittlichen Wandel und ihre bewieſene Tüchtigkeit im Lehrfache, ſo wie das ihnen ertheilte Wahlfähigkeitszeugniß am Tage vor der Prüfung Mittags 12 Uhr dem Herrn Konſiſtorial- und Schulrathe, Probſt D Zerrenner hierſelbſt perſönlich überreichen müſſen.

Magdeburg, den 4. März 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Nr. 27. Prüfung der Schulamts-Bewerber um Schulſtellen 1. Klaſſe. II. C. 472.

Zur Prüfung der nicht in einem Seminare gebildeten, zwanzig Jahr alten Bewerber um die Wahlfähigkeit zu Schulſtellen erſter Klaſſe haben wir einen Termin auf den vierten Mai d. Js. und die folgenden Tage hierſelbſt angeſetzt und weiſen wir diejenigen, welche ſich dieſer Prüfung unterwerfen wollen, hiermit an, unter Beibringung folgender Zeugniſſe:

1) eines Geburtsſcheines,
2) eines ärztlichen Geſundheits-Atteſtes,
3) eines Militairatteſtes,
4) der Zeugniſſe des betreffenden Ortspredigers und der Diözeſanbehörde, daß ſie unter Leitung und Aufſicht eines bewährten Lehrers in deſſen Schule ſich mindeſtens Ein Jahr lang vielſeitig im Unterrichten und Schulehalten geübt und ſich genügende Lehrfertigkeit und genaue Bekanntſchaft mit der Anwendung der Elementarmethode erworben haben, ſo wie über genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt,
5) eines Zeugniſſes der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und moraliſch-religiöſe Qualifikation zum Schulamte und
6) eines von ihnen ſelbſt verfaßten Lebenslaufes,

ſich zeitig, Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulaſſung zur Prüfung, bei dem betreffenden Superintendenten zu melden.

Letztere haben dieſe Zeugniſſe ſpäteſtens binnen 3 Wochen vor dem Prüfungstermine einzureichen.

Ohne beſonders vorgeladen zu ſein, wird kein Bewerber zur Prüfung zugelaſſen.

Von den beizubringenden Zeugniſſen iſt nur der Geburtsſchein ſtempelpflichtig.

Die zur Prüfung Zugelaſſenen haben ſich Tags vorher Mittags 12 Uhr bei unſern Kommiſſarien, Herrn Konſiſtorial und Schulrath, Propſt D. Zerrenner und dem Herrn Geheimen Regierungs- und Schulrathe Hahn perſönlich zu melden.

Magdeburg, den 4ten März 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Nr. 28. Prüfung der Schulamtsbewerber um Schulſtellen 2. Klaſſe II. C. 472.

Zur Prüfung der nicht in einem Seminare gebildeten Schulamtsbewerber zu Schulſtellen zweiter Klaſſe haben wir einen Termin auf den achtzehnten Mai d. Js. und die folgende Tage hierſelbſt angeſetzt und beauftragen wir die Herren Superintendenten, die in ihrer Diözes ſich aufhaltenden, für ſolche Schulſtellen ſich vorbereitenden jungen Leute, welche jener Prüfung ſich unterwerfen wollen und das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, anzuweiſen, daß ſie unter Beibringung folgender Zeugniſſe:

1) eines ärztlichen Atteſtes über ihren Geſundheitszuſtand,
2) der nöthigen Nachweiſe und Zeugniſſe über genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt und, daß ſie unter Leitung und Aufſicht eines bewährten Schullehrers in deſſen Schule ſich wenigſtens ein Jahr lang im Unterrichten und Schulehalten geübt und ſowohl Lehrfertigkeit als auch genaue Bekanntſchaft mit der Anwendung der Elementarmethoden ſich verſchafft oder, daß ſie in nicht fundirten Gemeineſchulen wenigſtens zwei Jahre ſelbſtſtändig den Lehrdienſt verſehen haben,
3) die Zeugniſſe der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen unbeſcholtenen Wandel und über ihre moraliſch-religiöſe Qualifikation zum Schulamte,
4) des Geburtsſcheines,
5) des Militairatteſtes und
6) eines von ihnen ſelbſt aufgeſetzten Lebenslaufes,

ſich zeitig, Behufs der bei uns in Antrag zu bringenden Zulaſſung zur Prüfung, bei den betreffenden Herrn Superintendenten zu melden haben. Ohne von uns beſonders vorgeladen zu ſein, wird Niemand zur Prüfung zugelaſſen. Von den Atteſten iſt nur der Geburtsſchein ſtempelpflichtig. Tags vor der Prüfung Mittags 12 Uhr haben ſich die Kandidaten bei unſern Kommiſſarien, Herrn Konſiſtorial- und Schulrath, Propſt D. Zerrenner und dem Herrn Geheimen Regierungs und Schulrath Hahn hierſelbſt perſönlich zu melden. Magdeburg, den 4. März 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Die Beaufſichtigung und die Sorge für die Unterhaltung derjenigen in unſerm Verwaltungsbezirk belegenen unchauſſirten Straßen, welche vom Wegebaufiskus unterhalten werden müſſen, iſt vom 1. Januar d. J. ab den Landbauinſpektoren abgenommen und den Wegebaumeiſtern übertragen worden. In Folge deſſen ſind beſondere Wegebaudiſtrikte gebildet und iſt hierbei zugetheilt worden:

Nr. 29. Bildung von Wegebaudiſtrikten und Beaufſichtigung derſelben. I. F. 585.

I. dem Wegebaumeiſter Detto in Genthin:
der ganze zweite Jerichowſche Kreis, ſo wie der nördliche Theil des erſten Jerichowſchen Kreiſes, welcher durch eine Linie begrenzt wird, die von der Fährſtelle bei Niegripp bis nach Burg und von da ab über Möckern bis an die Feldmarken der zum Amte Loburg gehörigen Ortſchaften geht, letztere außerhalb des Bezirks läßt und an der Anhaltſchen Grenze bei Roſian endet.

II. dem Wegebaumeiſter Schaeffer in Neuſtadt-Magdeburg:
der übrige Theil des erſten Jerichowſchen Kreiſes, mit Ausnahme der Feldmark Walter-Nienburg, die Feldmark Neuſtadt im Magdeburger Kreiſe, der ſüdliche Theil des Wolmirſtedter Kreiſes, welcher durch die Ohre abgeſchnitten wird, der ganze Neuhaldenslebener Kreis mit Ausnahme desjenigen weſtlichen Theiles, welcher von demſelben durch die Halberſtadt-Helmſtedter Straße getrennt iſt, ſo wie endlich vom Gardelegener Kreiſe der obere Theil, deſſen Grenze von Oebisfelde aus längs des Drömmlings bis an das Gebiet des Braunſchweigſchen Amtes Kalvoerde geht.

III. dem Wegebaumeiſter Stockelmann in Gardelegen:
der übrige Theil des Gardelegener Kreiſes, der Salzwedeler Kreis und der Theil des Wolmirſtedter Kreiſes, welcher zwiſchen der Ohre und einer Linie liegt, die durch die Chauſſee von Gardelegen nach Dolle gebildet wird und von letzterm Orte ab über Burgſtall und Uchtdorf bis an die Stendalſche Kreisgrenze führt.

IV. dem Wegebaumeiſter Pflughaupt in Stendal:
die Kreiſe Oſterburg und Stendal, ſo wie der Theil des Wolmirſtedter Kreiſes, welcher dem ꝛc. Schaeffer und Stockelmann nicht zugetheilt iſt.

Digitized by Google

V. dem Bauinſpektor Rathſam in Magdeburg:

die Feldmarken Sudenburg und Magdeburg im Magdeburger Kreiſe, der Kalbeſche Kreis, die Feldmark Walter-Nienburg im erſten Jerichowſchen Kreiſe, und vom Wanzlebener Kreiſe der öſtliche Theil, welcher durch die Chauſſeen von Magdeburg nach Egeln und von Egeln nach Atzendorf abgeſchnitten wird.

VI. dem Wegebaumeiſter Koeppe in Egeln:

der übrige Theil des Wanzlebener Kreiſes, ſo wie die öſtlichen Theile des Oſchersleben und Aſchersleben Kreiſes, welche durch die Chauſſee von Egeln über Kroppenſtedt und Quedlinburg nach der Anhaltſchen Grenze abgeſchnitten werden, und

VII. dem Wegebaumeiſter Crüſemann in Halberſtadt:

die übrigen Theile des Oſchersleben und Aſchersleben Kreiſes, der Halberſtädter Kreis, und der Theil des Neuhaldenslebener Kreiſes, welcher dem ꝛc. Schaeffer nicht zugetheilt worden.

Jeder Wegebaumeiſter hat die Beaufſichtigung der innerhalb des ihm überwieſenen Diſtrikts befindlichen unchauſſirten fiskaliſchen Wege der gedachten Kathegorie übernommen.

Wir bringen dieſe Einrichtung zur Kenntniß der betheiligten Behörden und des Publikums.

Magdeburg, den 11ten März 1848.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Lektionsplan der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommerſemeſter 1848.

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium, Nationalökonomie; Volks- und ſtaatswirthſchaftliche Staatskunde vom Königreich Preußen; Direktor Profeſſor Dr. Baumſtark.
2) Beſonderer Pflanzen- und Wieſenbau, Rindviehzucht; landwirthſchaftliche Betriebslehre; landwirthſchaftliche Demonſtrationen. Dr. Segnitz.
3) Obſtbaum- und Gehölzzucht; akademiſcher Gärtner Jühlke.
4) Pferdezucht, Pferdekenntniß; Geſundheitspflege der landwirthſchaftlichen Hausſäugethiere; Lehre vom Hufbeſchlag; Profeſſor Dr. Haubner.
5) Allgemeine und beſondere Botanik; Naturgeſchichte des Thierreichs; botaniſche Excurſionen; Profeſſor Dr. Schauer.
6) Experimental- und Agrikulturchemie; Analytiſche Chemie und Anleitung zur agronomiſchen Unterſuchungen; Wärmelehre, Klimatologie und Meteorologie. Profeſſor Dr. Schulze.

Digitized by Google

7) Feldmeſſen und Nivelliren; Profeſſor Dr. Grunert.

8) Ueber Konſtruktion und Einrichtung landwirthſchaftlicher Gebäude nebſt Uebungen im Bauzeichnen ꝛc. Univerſitäts-Bauinſpektor Dr. Menzel.

9) Landwirthſchaftsrecht; Profeſſor Dr. Beſeler.

Die Vorleſungen werden am 1. Mai d. J. beginnen und in Betreff der näheren Anforderungen, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt ſich Meldenden zu ſtellen ſind, beliebe man ſich an den Unterzeichneten zu wenden

Eldena, im Februar 1848.

Der Direktor der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena.
E. Baumſtark.

Im Jahre 1847 haben von den im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angeſtellten Schiedsmännern in den bei ihnen angebrachten Streitigkeiten die Herren Belobung mehrerer Schiedsmänner.

Bürgermeiſter Schicke in Derenburg von	155	Sachen	151,
Dannenberg in Oſterwieck	109	"	93
Capelle in Ershauſen	204	"	133
Marx in Geisleder	84	"	79
Winkel in Oberdorla	75	"	75
Bolſtorf in Volkramshauſen	152	"	126
Bodenburg in Oſchersleben	183	"	147
Riemann daſelbſt	487	"	204
Kaufhold in Kalmerode	327	"	254

durch Vergleich beſeitigt, welches als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit lobend bekannt gemacht wird. Halberſtadt, den 29. Februar 1848.

Königl. Oberlandesgericht.

Perſonalchronik.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Altenrode mit Stangerode und Ulzigerode, Diözes Ermsleben, iſt der bisherige Pfarrer in Welbsleben, Johann Chriſtoph Auguſt Maenicke, berufen und von der unterzeichneten Kirchenbehörde beſtätigt worden. Ueber die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrſtelle in Welsleben, welche Privatpatronats iſt, iſt bereits verfügt.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Klein-Vargula, Ephorie Langenſalza, iſt durch das am 6. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Kannengießer erledigt. Patron derſelben ſind die Beſitzer der beiden Rittergüter in Klein-Vargula, zur Zeit Frau Kommerzienräthin Lutteroth in Mühlhauſen und Frau Marianne Lutteroth, geb. Gontard, in Frankfurt a. M. Magdeburg, den 16. März 1848.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Der bisherige Civilſupernumerar Plemnitz iſt zum Sekretariats-Aſſiſtenten bei der hieſigen Königl. Regierung ernannt worden.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Februar 1848.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Branntwein das Berliner Quart. Bier.	Branntwein.		Rauhfutter. Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.															
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
Magdeburg.	$63\frac{5}{12}$	$48\frac{9}{12}$	$43\frac{9}{12}$	$29\frac{8}{12}$	70	105	$112\frac{6}{12}$	$17\frac{6}{12}$	3	9	2	6	3	—	5	—	12	7	—	$37\frac{6}{12}$	8	5
Halberſtadt.	60	$45\frac{11}{12}$	$40\frac{8}{12}$	$26\frac{8}{12}$	70	90	$102\frac{6}{12}$	13	4	—	2	—	3	5	5	—	14	6	—	35	8	—
Quedlinburg	$60\frac{8}{12}$	$46\frac{7}{12}$	$39\frac{8}{12}$	$28\frac{8}{12}$	$83\frac{4}{12}$	$100\frac{10}{12}$	115	15	4	1	2	—	3	3	4	11	10	6	3	30	7	15
Aſchersleben.	$65\frac{4}{12}$	$50\frac{4}{12}$	$41\frac{11}{12}$	$29\frac{7}{12}$	96	120	120	$17\frac{6}{12}$	3	6	2	—	3	6	5	6	12	6	6	40	7	15
Wernigerode	$61\frac{9}{12}$	51	$41\frac{10}{12}$	$27\frac{3}{12}$	55	90	90	10	3	4	1	8	2	11	4	5	10	6	3	25	7	—
Stendal	69	46	$40\frac{8}{12}$	$29\frac{6}{12}$	$69\frac{8}{12}$	—	95	$18\frac{3}{12}$	3	—	2	6	3	—	5	—	12	5	—	45	7	—
Salzwedel.	$64\frac{10}{12}$	$41\frac{9}{12}$	$37\frac{7}{12}$	$30\frac{3}{12}$	—	120	120	$15\frac{11}{12}$	2	11	2	1	3	—	4	7	15	6	3	25	4	$28\frac{8}{12}$
Burg	$68\frac{9}{12}$	$45\frac{10}{12}$	$43\frac{9}{12}$	$32\frac{1}{12}$	60	120	120	$12\frac{6}{12}$	3	—	1	9	3	—	4	—	12	6	—	30	7	—
Aken	$62\frac{6}{12}$	45	$37\frac{6}{12}$	30	$52\frac{6}{12}$	—	—	15	3	—	1	6	3	—	4	5	12	3	9	40	6	—
Gardelegen.	$69\frac{6}{12}$	$43\frac{1}{12}$	$41\frac{1}{12}$	$31\frac{6}{12}$	—	—	—	$12\frac{6}{12}$	3	—	1	6	3	—	5	—	15	7	6	20	7	—
Schönebeck.	$62\frac{6}{12}$	50	$38\frac{9}{12}$	30	88	128	128	$19\frac{3}{12}$	3	—	1	6	3	—	5	—	12	4	—	40	8	15
Durchſchnittspreis	$64\frac{5}{12}$	$46\frac{9}{12}$	$40\frac{7}{12}$	$29\frac{6}{12}$	$71\frac{7}{12}$	$109\frac{3}{12}$	$111\frac{5}{12}$	$15\frac{3}{12}$	3	4	1	11	3	1	4	10	12	5	10	$33\frac{5}{12}$	7	$4\frac{5}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 1. April 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 14ten März d. J. zu Berlin ausgegebene ſiebente Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2934. das Allerhöchſte Privilegium vom 14ten Januar d. J., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greifenberger Kreisobligationen, im Betrage von 128,000 Thlr., und

= 2935. die Verordnung über die Errichtung von Handelskammern, vom 11ten Februar d. J.

Das am 20ſten März d. J. zu Berlin ausgegebene achte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2936. das Geſetz über die Preſſe, vom 17ten März d. J.

Bekanntmachungen.

Abhaltung der Wollmärkte.

Durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4. v. M. iſt beſtimmt worden, daß der in Magdeburg abzuhaltende Wollmarkt am 15. und 16. Juni ſtattfinden ſoll. Dieſe Anordnung wird auch in dieſem Jahre ſchon zur Ausführung kommen.

Von den übrigen Wollmärkten im Preußiſchen Staate wird der

zu	Breslau	vom 7. bis 10. Juni,	
=	Poſen	= 12. = 14.	=
=	Landsberg a. W.	am 16. und 17.	=
=	Stettin	= 18. bis 20.	=

der zu Berlin aber

Digitized by Google

wie bisher, am 21. bis 25. Juni,

im laufenden Jahre abgehalten werden, künftig auch in der Stadt Bromberg ein Wollmarkt und zwar am 18. und 19. Juni jeden Jahres, dieſes Jahr zum erſtenmal, ſtattfinden, der bisher zu Danzig abgehaltene Wollmarkt von jetzt ab nach Elbing und zwar auf den 22. und 23. Juni verlegt werden und der Wollmarkt zu Königsberg künftig und ſchon in dieſem Jahre am 25. und 26. Juni ſtattfinden.

Magdeburg, den 24. März 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen v. Bonin.

Erhaltung der Ruhe und geſetzlichen Ordnung in der hieſigen Provinz.
2048.

Die Ereigniſſe der neueſten Zeit haben auch in unſerer Provinz eine noch nie vorhanden geweſene Aufregung hervorgerufen.

Sie hat allenthalben in den erhabenſten und erfreulichſten Erſcheinungen ſich kund gegeben, die leider aber an einzelnen Orten und in einzelnen Fällen auch durch frevelhafte Uebertretungen der Geſetze getrübt worden ſind.

Achtung vor dem beſtehenden Geſetze und ſtrenge Aufrechthaltung des Geſetzes iſt aber unerläßlich, ſoll Ruhe und Ordnung erhalten werden, ſoll das Eigenthum geſchützt und geſichert bleiben.

Die bereits angeregte Bildung von Sicherheits- und Schutzvereinen in Stadt und Land kann und wird die Erhaltung der Ruhe und geſetzlichen Ordnung ſichern, wenn dieſe Vereine Hand in Hand mit den Behörden gehen, ſich gegenſeitig unterſtützen und allen Uebertretungen der Geſetze nicht nur mit Entſchiedenheit und vereinter Kraft entgegentreten, ſondern auch die Schuldigen ſofort zur verdienten Beſtrafung ziehen.

Ich weiſe daher die betreffenden Behörden der Provinz hierdurch an, mit allen Ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln jeder unerlaubten Selbſthülfe, jedem gewaltſamen Angriff auf das Eigenthum, jeder Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu ſteuern, und hege zu dem ſo oft und bis in die neueſte Zeit bewährten patriotiſchen Gemeinſinn der Bewohner unſerer ſchönen Provinz das feſte Vertrauen, daß ſie auch fernerhin weder die Gefahr noch die Beläſtigung ſcheuen werden, um mit vereinter Kraft das Geſetz und ſomit Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, deren wir unerläßlich bedürfen, ſoll ſich unſere Zukunft gedeihlich und ſegensreich entwickeln.

Digitized by Google

Sollten in einzelnen Fällen die gemeinſchaftlichen Beſtrebungen der Behörden und Schutzvereine wider Erwarten nicht genügen, ſo werden die in der Provinz ſtehenden Truppen die erforderliche Unterſtützung ſofort und mit voller Kraft gewähren.

Magdeburg, den 27. März 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Juli 1846 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majeſtät die Wiederaufhebung des hinſichtlich der Weſer- und der Bremer-Zeitung erlaſſenen Debitsverbotes zu genehmigen geruhet haben, und demgemäß die Königlichen Poſtanſtalten zur Wiederannahme von Abonnements auf die beiden gedachten Blätter ermächtigt worden ſind. Aufhebung des Debitsverbots der Weſer- und Bremerzeitung.

Magdeburg, den 29. März 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 30. September 1826 iſt das Publikum in Kenntniß geſetzt worden, daß Behufs Erhaltung der mit der Feſtung in Verbindung ſtehenden Bauwerke, derjenige Theil der Straße von Magdeburg nach Buckau, welcher bei dem Militairkirchhofe von der Chauſſee ab und bis zu der neben dem Friedrich Wilhelms-Garten befindlichen Brücke um das Glacis der Feſtung führt, nur von leichtem und unbeladenem Fuhrwerke befahren werden darf, wogegen das beladene von hier nach Buckau oder von Buckau hierher gehende Fuhrwerk, den Verbindungsweg, welcher von der gedachten Brücke am Friedrich-Wilhelms-Garten abgeht und unſern Sudenburg in die Leipziger Chauſſee fällt, benutzen muß. Da dieſer Einrichtung neuerlich häufig zuwider gehandelt wird, ſo bringen wir dieſelbe mit dem Bemerken in Erinnerung, daß das Befahren der um das Glacis führenden Wegeſtrecke mit beladenem Fuhrwerk bei einer Polizeiſtrafe bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißbuße unterſagt iſt. Wir haben übrigens Veranlaſſung getroffen, daß vorſtehendes Ver- Befahren der Straße von Magdeburg nach Buckau.

bot auch durch beſondere, an den gehörigen Orten aufzuſtellende Warnungstafeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11. März 1848.

Königl. Gouvernement. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Fiſcher. Oelrichs.

Nr. 30. Erhebung des Chauſſeegeldes auf den Kunſtſtraßen im Forſtrevier Thale. I. F. 709.

Der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 31. Auguſt 1832 gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Chauſſeegeldtarif vom 29. Februar 1840 unter 7 bis 23 angehängten zuſätzlichen Vorſchriften von den in dem Königlichen Forſtreviere Thale angelegten chauſſirten Wegen

1) auf den Weg, welcher an der Bodebrücke bei Thale beginnt, das Steinbachsthal hinaufgeht, die Forſtorte Birkenkopf, Triangel und Bocksberg berührt und nach Friedrichsbrunn führt, ſo wie

2) auf den ſogenannten Allroder Weg, welcher den ad 1 gedachten am Forſtorte Triangel verläßt, von da durch den Tiefenbach und über den Klobenberg bis zum Forſtorte Brandholz geht.

Anwendung finden.

Magdeburg, den 23ſten März 1848.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Empfangsnahme der Quittungen über gezahlte Domainenveräußerungs- ꝛc. Gelder. III. A. 379.

Die von unſerer Hauptkaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im 4ten Quartale v. J. eingegangenen Domainenveräußerungs- und Ablöſungsgelder ſind nunmehr, nach Beſcheinigung durch die Königliche Hauptverwaltung der Staatsſchulden, der gedachten Kaſſe zurückgeſendet und können bei derſelben oder bei den Spezialkaſſen, an welche die Einzahlung des Geldes erfolgt iſt, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 15ten März 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nachweiſe der Arbeiten der Schiedsmänner und Belobung mehrerer derſelben.

In dem zum Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts gehörenden Herzogthume Magdeburg ſind im verfloſſenen Jahre durch die angeſtellten 137 Schiedsmänner von 2907 bei ihnen anhängig geweſenen Streitſachen 2404 wirklich verglichen, 27 ſind am Schluſſe des Jahres unerledigt geblieben, in 18 Fällen ſind die Vergleichsunterhandlungen geſcheitert, in 272 iſt die Klage zurückgenommen und in 186 ſind die ſtreitenden Theile an den Richter verwieſen.

In der Altmark ſind durch die angeſtellten 57 Schiedsmänner von 928 bei ihnen anhängig geweſenen Streitſachen 692 wirklich verglichen, 26 am Schluſſe des Jahres

Digitized by Google

unerledigt geblieben, in 145 Fällen iſt die Klage zurückgenommen, in 61 ſind die Partеien an den Richter verwieſen und in 4 ſind die Vergleichsbemühungen geſcheitert.

Durch Fleiß in ihren ſchiedsmanniſchen Funktionen haben ſich ausgezeichnet:

Der Partikulier von Sobbe zu Weferlingen.
Der Einnehmer Goſe zu Schnarsleben.
Der Halbſpänner Waeſche zu Barleben.
Der Rathmann Damiano zu Seehauſen i. M.
Der Bürger Howeg zu Hadmersleben.
Der Apotheker Nehring zu Altenweddingen.
Der Tuchſcheerermeiſter Starke zu Burg.
Der Ackerbürger Schernikau zu Sandau.
Der Kaufmann Schmolke zu Aken.
Der Kaufmann Rademacher zu Kalbe.
Der Apotheker Zimmermann daſelbſt.
Der Buchbindermeiſter Grunow zu Schönebeck.
Der Kaufmann Stein daſelbſt.
Der Altſitzer Lott zu Bismark.
Der Kämmereikaſſen-Rendant Zahn zu Seehauſen in der Altmark.
Der Tuchſcheerer Stahr in Gardelegen und
Der Bürgermeiſter Saerger in Kloetze.

Magdeburg, den 18. März 1848.

Königl. Oberlandesgericht.

Dem Sprachlehrer John Maton zu Köln iſt unter dem 23. November 1847 ein Patent (Ertheilte und aufgehobene Patente.)

auf eine Mechanik für Pianofortes, inſoweit ſolche nach dem vorgelegten Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Gaſtwirth J. Strachau zu Schönebeck iſt unter dem 29. November 1847 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewieſenen Schwimmapparat, ſo weit derſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Friedrich Harkort jun. zu Wetter an der Ruhr iſt unter dem 29. November 1847 ein Einführungspatent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zum Bremſen der Fördergefäße bei Seilbrüchen in den Förder- und Fahrſchächten

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Thomas Borroughs zu Berlin iſt unter dem 30. November 1847 ein Patent

auf einen Condenſations- und Vorwärme-Apparat bei Dampfmaſchinen, inſoweit

Digitized by Google

derſelbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desſelbe zu beſchränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Schloſſermeiſter Schneider zu Berlin iſt unter dem 14. Dezember 1847 ein Patent

auf ein Schloß für Thüren u. ſ. w. in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Bandagiſten Adam Kohl zu Köln iſt unter dem 26. Dezember 1847 ein Patent

auf einen elaſtiſchen Schnürſtrumpf, in der durch Zeichnung, Beſchreibung und Muſter nachgewieſenen Konſtruktion, ſo weit letztere für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Tiſchlermeiſter F. Schulze in Berlin iſt unter dem 29. Dezember 1847 ein Patent

auf die von demſelben angegebenen, durch Modell dargeſtellten Konſtruktionen von Fenſterflügeln, inſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Steueraufſeher Wimmer zu Stargard in Pommern iſt unter dem 31. Dezember 1847 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beſchreibung und Modelle nachgewieſene Vorrichtung an den Kumpten zur ſchnellen Abſpannung ſcheu gewordener Pferde, welche als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Das dem H. A. Grünebaum zu Frankfurt a. M. unter dem 28. April 1847 ertheilte Patent

auf einen Farbentiſch für Buntdruck in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

iſt aufgehoben worden.

Dem Maurer- und Zimmermeiſter Krieg zu Berlin iſt unter dem 7. Februar 1848 ein Patent

auf eine in ihrem ganzen Zuſammenhange für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Wolle zum Vorſpinnen vorzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung bereits gebrauchter Mittel zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Techniker Bohl zu Köln iſt unter dem 12. Februar 1848 ein Patent

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung zur Umänderung der bei der Zinkdeſtillation ſich erhebenden Zinkdämpfe in Zinkoxid

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Den Fabrikanten C. W. Schön & Komp. zu Barmen iſt unter dem 14. Februar 1848 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Bandmühlen zur Anfertigung von gedrillten Franzen, in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Premierlieutenant Ritter zu Köln iſt unter dem 13. Februar 1848 ein Patent

auf eine durch Modell und Beſchreibung nachgewieſene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung der Mundſtücke für Blechinſtrumente zur Hervorbringung der hohen und tiefen Töne

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Graveur Julius Seitzinger zu Berlin iſt unter dem 18. Februar 1848 ein Einführungspatent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Befeſtigungsweiſe der Lampen-Cilindergläſer

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Tapezierer Chriſtoph Bieler zu Berlin iſt unter dem 24. Februar 1848 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Konſtruktion einer Federmatratze

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Inhaber eines Modemagazins für Herren, H. Sommerfeld zu Berlin, iſt unter dem 24. Februar 1848 ein Patent

auf die Anfertigung einer neuen Art Weſten, nach den davon vorgelegten Probeexemplaren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Zu der erledigten evangeliſchen Archidiakonatſtelle an der St. Stephanikirche in Aſchersleben iſt der bisherige Diakonus Schmidt daſelbſt berufen und von der unterzeichneten Kirchenbehörde beſtätigt worden. Ueber die Wiederbeſetzung des dadurch erledigten Diakonats iſt bereits verfügt.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Mackenrode, Diözes Salza, iſt durch den am

Digitized by Google

29. Februar d. J. erfolgten Tod des Paſtors Knabe erledigt; ſie iſt Königlichen Patronats.

Der Pfarrer v. Triller in Raegeſtedt, Ephorie Langenſalza, wird auf ſein Geſuch emeritirt werden. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrſtelle iſt Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 23. März 1848.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Wahl von Schiedsmännern im Kreiſe Kalbe a. S.

Im Kreiſe Kalbe a. S. ſind

1) für den aus den Gemeinden Loebderitz, Breitenhagen incl. Saalhorn, Kühren, Mennewitz und Rajoch, nebſt dem Rittergute daſelbſt beſtehenden Bezirk auf die Periode vom Monat Februar 1848 bis dahin 1851, der Oberförſter von Hagen zu Löbderitz;

3) für den aus den Gemeinden Micheln, Suſigke, Chörau und Maxdorf nebſt dem Rittergute daſelbſt, ſowie dem Domainenamte Kliezen beſtehenden Bezirk der bisherige Schiedsmann Amtmann Boettcher zu Maxdorf auf die Periode vom Monat Februar 1848 bis dahin 1851;

3) für den aus den Gemeinden Schwarz, Trabitz und Gottesgnaden nebſt dem Vorwerke Patzetz beſtehenden Bezirk auf die Periode vom 10ten Januar 1848 bis dahin 1851, der bisherige Schiedsmann Oberamtmann Reisner zu Gottesgnaden;

4) für den aus den Gemeinden Eggersdorf, Eickendorf und Zens beſtehenden Bezirk, auf die Periode vom 25ſten Februar 1848 bis dahin 1851 der bisherige Schiedsmann Schulze Bethge zu Eggersdorf;

5) für den aus der Gemeinde Biere beſtehenden Bezirk auf die Periode vom 25. Februar 1848 bis dahin 1851 den bisherigen Schiedsmann Organiſt Straube zu Biere;

6) für den aus den Gemeinden Foerderſtedt, Uellnitz und Glöthe nebſt dem Rittergute daſelbſt beſtehenden Bezirk, auf die Periode vom Monat Februar 1848 bis dahin 1851 den Kantor Schwieder zu Forderſtedt;

7) für den aus den Gemeinden Alt-Staßfurth, Athensleben und Loederburg beſtehenden Bezirk, auf die Periode vom 22ſten März 1848 bis dahin 1851, der bisherige Schiedsmann Oberamtmann Bennecke zu Athensleben;

8) für den aus den Gemeinden Gnadau mit Doeben, Poemmelte, Felgeleben und Glinde, ſowie dem Kloſtergute Zachmünde beſtehenden Bezirk, auf die Periode vom 25ſten Februar 1848 bis dahin 1851, der bisherige Schiedsmann Adminiſtrator Baer zu Doeben, und

9) für den aus den Gemeinden Dornbock, Gramsdorf und Zuchau beſtehenden Bezirk, auf die Periode vom 25ſten Februar 1848 bis dahin 1851, der Kantor Walzendorf zu Zuchau,

theils wieder theils neu zu Schiedsmännern erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 18. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 15.

Magdeburg, den 8. April 1848.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Der Dr. Klotzſch hierſelbſt, Kuſtos des Königlichen Herbariums, hat, geſtützt auf ſeine Beobachtungen über die Natur der Kartoffelpflanze und auf ſeine, jedoch nur im Kleinen gemachten Verſuche, die nachſtehend beſchriebene Behandlung der Kartoffelpflanzungen empfohlen. Behandlungsweiſe der Kartoffeln, um ſolche gegen Krankheiten zu ſchützen.

Sobald die Pflanzen 6 bis 9 Zoll aus der Erde hervorragen, was in der 5ten bis 7ten Woche nach dem Auslegen der Knollen der Fall zu ſein pflegt, ſtutze man die äußerſten Zweigſpitzen ein, indem man dieſelben mit dem Daumen und Zeigefinger um einen halben Zoll tief abkneift — mehr abzunehmen iſt nutzlos und kann eher ſchädlich werden.

In der 10ten oder 11ten Woche wird dieſes Auskneifen der Zweigſpitzen an allen Zweigen wiederholt; im Uebrigen aber wird die Pflanzung nach den bekannten und in jeder Gegend am bewährteſten befundenen Regeln behandelt.

Von dieſem Einſtutzen der Kartoffelpflanze erwartet der Erfinder die Kräftigung des Krauts und der Wurzel. Nach ſeinen Erfahrungen ſind dadurch mehr Kartoffeln erzielt, als von den daneben gepflanzten nicht eingeſtutzten; und indem die nicht eingeſtutzten Pflanzen erkrankten und die davon erzeugten Knollen gleichfalls gelitten hatten, ſind die Knollen der eingeſtutzten Pflanzen vollkommen geſund geblieben.

Digitized by Google

Wiewohl der Werth der von dem Dr. Klotzſch empfohlenen Behandlungsweiſe durch Verſuche unter anderen und verſchiedenen Verhältniſſen noch nicht erprobt iſt, ſo verdient dieſelbe doch die Aufmerkſamkeit der Landwirthe aller Klaſſen in hohem Grade, und es wird daher zu vielfältigen Verſuchen mit derſelben hierdurch aufgemuntert.

Berlin, den 9. März 1848.

Miniſterium des Innern.

Bekanntmachungen.

Geſuche um Befreiung von der Wiedereinſtellung als Kriegsreſerviſten.

Bei Erlaß meiner Bekanntmachung vom 21. Oktober v. J. über die Art und Weiſe, in welcher Reklamationen gegen Einſtellung der Militairpflichtigen anzubringen ſind, konnte der eingezogenen Kriegsreſerviſten nicht gedacht werden, weil ein ſolcher Fall damals nicht vorlag. Bei den jetzt eingetretenen Komplettirungen der Truppen auf die etatsmäßige Kriegsſtärke mache ich jedoch die betheiligten Familien und Militairpflichtigen darauf aufmerkſam, daß ſie ihre Geſuche um Befreiung von der Wiedereinſtellung als Kriegsreſerviſten eben ſo zunächſt an mich mit den erforderlichen Zeugniſſen belegt zu richten haben, wie dieß nach der obigen Bekanntmachung geſchehen ſoll, wenn ein Heerespflichtiger vor Ablauf der Dienſtzeit entlaſſen ſein will. Unmittelbare Anträge bei dem Königlichen Generalkommando oder bei den reſp. Truppentheilen auf Wiederentlaſſung können keine Berückſichtigung finden.

Magdeburg, den 31. März 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Ausfall der diesjährigen Landwehrübungen.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die gewöhnlichen diesjährigen Landwehrübungen ausfallen.

Magdeburg, den 1. April 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Nachdem nunmehr die verzinslichen Kreisſchuldſcheine Littr. B. ausgelooſt ſind, wurden in der am heutigen Tage ſtattgehabten Sitzung der Kriegesſchulden-Tilgungkommiſſion folgende Nummern der unverzinslichen Kreisſchuldſcheine Littr. C. zum Geſammtbetrage von — 7929 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. — gezogen: Verlooſte Kreisſchuldſcheine.

20. 53. 82. 87. 90. 118. 231. 235. 243. 245. 273. 285. 290. 324. 342.
351. 364. 378. 427. 442. 467. 469. 501. 506. 526. 542. 543. 544. 546.
555. 562. 599. 606. 621. 637. 645. 647. 653. 692. 702. 715. 719. 728.
737. 758. 776. 790. 792. 838. 853. 858. 862. 893. 916. 920. 931.

Die Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion der beiden Jerichowſchen Kreiſe bringt dieſes zur öffentlichen Kenntniß und kündigt vorſtehende nach ihren Nummern bezeichnete Kapitalien. Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Juli und Auguſt d. J. gegen Aushändigung der quittirten Originaldokumente, die Kapitalien bei der Kriegesſchulden-Tilgungskaſſe in Burg in Empfang zu nehmen und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen der Empfänger verſehen ſein müſſen.

Burg, den 16. März 1848.

Die Kriegesſchulden-Tilgungskommiſſion der beiden Jerichowſchen Kreiſe.

E. v. Alvensleben. R. v. Wulffen. A. v. Wulffen. Gaertner.
Rethe. v. Baußen. Sachſe. F. Mewes.

Perſonalchronik.

Der Paſtor und Superintendent Gericke in Veltheim, im Fürſtenthum Halberſtadt, iſt am 26. Januar c. geſtorben. Die dadurch zur Erledigung gekommene Stelle iſt Königlichen Patronats; jedoch wählt die Gemeinde aus 3 ihr präſentirten Kandidaten.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Welsleben, Ephorie Groß-Ottersleben (Egeln), iſt durch den am 17. v. Mts. erfolgten Tod des Paſtors Vorbrodt erledigt; ſie iſt Königlichen Patronats.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Groß-Bargula, Diözes Erfurt, iſt der bisherige Pfarrer in Kleinwelsbach, Heinrich Georgi, berufen und von der unterzeichneten Kirchenbehörde beſtätigt worden. Von der dadurch erledigten Pfarrſtelle in Kleinwelsbach iſt Patron die Gutsherrſchaft in Neuenheilingen.

Seine Majeſtät der König haben dem Paſtor Walther in Olvenſtedt, Ephorie Meitzendorf (Barleben), zu ſeinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adlerorden IV. Klaſſe Allergnädigſt verliehen.

Magdeburg, den 4. April 1848.

Königl. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Digitized by Google

Wahl eines Schiedsmannes.

Im Kreiſe Wanzleben iſt für den aus den Ortſchaften Domersleben, Klein-Rodensleben, Hohendodeleben und Schleibnitz, ſo wie dem Amte Wanzleben beſtehenden 18ten Bezirk der ehemalige Schulze Altſitzer **Buchmann** zu Hohendodeleben auf die Periode de Januar 1848 bis dahin 1851 zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 30. März 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige Regierungshauptkaſſenſchreiber **Henny**, welcher die jüngſte Buchhalterſtelle bei dieſer Kaſſe bisher proviſoriſch verwaltet hat, iſt nunmehr definitiv zum Regierungshauptkaſſen-Buchhalter ernannt worden.

Der bisherige Wundarzt 2ter Klaſſe, Heinrich **Oberg** in **Burgſtall**, iſt als Wundarzt 1ſter Klaſſe approbirt worden.

Die Kandidaten der Feldmeßkunſt Franz Theodor Rudolph **Sieger** aus Magdeburg, Hermann **Süß** aus Halberſtadt und Heinrich Gottlieb Theodor **Bircker** aus Halberſtadt, ſind, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei hieſiger Königl. Regierung fungirenden **Feldmeſſer** aufgenommen.

Der Schulamtskandidat Heinr. Joachim **Bornhaſe** iſt zum Schullehrer in **Wendiſchbrome**, Diözes Salzwedel, und der Schulamtskandidat **Berger** zum Elementarlehrer zu **Sudenburg-Magdeburg** proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Ludwig **Schwenker** iſt zum Elementarlehrer und Organiſten in **Kochſtedt**, Diözes Aſchersleben, proviſoriſch ernannt worden.

Der Elementarlehrer Sigismund **Schäfer** zu **Gommern** iſt zum Adjunkten des Kantors, Organiſten und zweiten Lehrers daſelbſt, mit der Hoffnung zur Nachfolge ernannt worden.

In Gr. **Roſenburg**, Diözes Kalbe, wird nach Oſtern d. J. eine dritte Schulſtelle eingerichtet und dem anzuſtellenden Lehrer ein jährliches Gehalt von 150 Thlr. ausgeſetzt werden. Bewerber um die Stelle haben ſich bei der Königlichen Regierung zu melden.

Der proviſoriſche Organiſt und 2te Lehrer Friedrich **Helmholz** zu **Langenſtein**, Diözes Halberſtadt, und der proviſoriſche Schullehrer Johann Friedr. **Jahns** in **Buchhorſt**, Diözes Weſerlingen, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der Schullehrer **Thiemann** in **Schorſtedt**, Diözes Stendal, iſt geſtorben.

Der Schulamtskandidat Ernſt Friedrich Auguſt **Kalb** aus Koſſebau iſt als **Hauslehrer** konzeſſionirt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 16.

Magdeburg, den 15. April 1848.

Allerhöchſte Verordnung.

Zur Erleichterung des Verkehrs will Ich auf den gemeinſchaftlichen Bericht des Finanzminiſteriums und des General-Poſtamts in den beſtehenden Vorſchriften über die Portotaxe einſtweilen und bis zum Eintritt einer vollſtändigen Umarbeitung derſelben, nachfolgende Abänderungen hiermit genehmigen: Ermäßigung der Portoſätze für Geld- und Packet-Sendungen.

Das Porto für Geldſendungen aller Art, ſo wie für andere Sendungen, deren Werth angegeben iſt, ſoll ſich zuſammenſetzen: a) aus dem Porto für das Gewicht der Sendungen nach der Brief- und Päckerei-Taxe und nach Maaßgabe der Entfernung des Beſtimmungsortes und b) aus einer Aſſekuranzgebühr für den angegebenen Werth. — Die Aſſekuranzgebühr ſoll betragen:

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen für baares Geld 10 Sgr. auf 1000 Thlr.
für Papiergeld und Staatspapiere 5 = = 1000 =
= = über 10 bis 50 Meilen für baares Geld 20 = = 1000 =
für Papiergeld und Staatspapiere 10 = = 1000 =
= = über 50 Meilen für baares Geld 1 Thlr. 10 = = 1000 =
für Papiergeld und Staatspapiere 20 = = 1000 =

Nach dieſem Maaßſtabe ſoll die Aſſekuranzgebühr berechnet werden:
für Sendungen unter und bis 50 Thlr. wie für 50 Thlr.,

19

Digitized by Google

für Sendungen über 50 Thlr. bis 100 Thlr. wie für 100 Thlr.,
" " " 100 " von 100 zu 100 Thalern, wobei auch überſchießende Beträge von weniger als Hundert Thalern einem vollen Hundert gleich geachtet werden. — Der Betrag für den Einlieferungsſchein ſoll in der Aſſekuranzgebühr einbegriffen ſein. — Ein Deklarationszwang findet ferner nicht mehr ſtatt. Dagegen wird im Falle eines Verluſtes einer nicht deklarirten Geldſendung, oder einer Werthſendung, welche bisher dem Deklarationszwange unterworfen war, kein Erſatz geleiſtet. — Daſſelbe tritt auch bei Beſchädigung derartiger Sendungen ein.

II. Das Porto für Packete ſoll, ſoweit dieſelben nicht ausſchließlich auf Eiſenbahnrouten befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe zu zahlen iſt, nach einem Progreſſionsſatze von 2 Pfennigen pro Pfund auf je 5 Meilen, in gerader Linie gemeſſen, erhoben werden. — So lange das Porto nach der Pfundtaxe nicht mehr beträgt, iſt als der geringſte Satz für ein Packet das doppelte Briefporto nach der in Meinem Erlaß vom 18ten Auguſt 1844 feſtgeſetzten Briefporto-Skala zu erheben. — Portoreſtitutionen für jährliche bedeutende Verſendungen von baarem Silbergeld, Gold und anderen Päckereien finden für die Folge nicht mehr ſtatt. — Der Generalpoſtmeiſter wird ermächtigt, die Garantieprämie für Geldſendungen in Beträgen von mehr als Tauſend Thalern vorübergehend, und vorläufig auf drei Monate, auf die Hälfte des geſetzlichen Betrages allgemein zu ermäßigen. — Die Beſtimmungen dieſer Verordnung, welche durch die Geſetzſammlung zu publiziren iſt, ſollen ſofort in Anwendung kommen.

Potsdam, den 8. April 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) **Hanſemann.**

An
das Finanzminiſterium und das General-Poſtamt.

Bekanntmachungen.

Rechnungsauszug der Kaſſe der

Der nachſtehende Rechnungsextrakt der Kaſſe der Kriegsſchuldentilgungskommiſſion der beiden Jerichowſchen Kreiſe zu Burg auf das Jahr 1847, wird

in Gemäßheit des §. 20. Kap. I. der Kriegesſchuldentilgungsordnung vom 17. Dezember 1821 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Kriegsſchulden-Tilgungs-kommiſſion der Jerichowſchen Kreiſe pro 1847.

Rechnungsextrakt

der Kaſſe der Kriegsſchuldentilgungskommiſſion der beiden Jerichowſchen Kreiſe zu Burg pro 1847.

A. Einnahme. 1. An Beſtänden aus der Rechnung pro 1846 in Bankobligationen	1600 Thlr.	— Sgr.	— Pf.,
in baarem Gelde	951 "	5 "	9 "
2. Zinſen von ausſtehenden Kapitalien	31 "	14 "	— "
3. Eingezogene Bankkapitalien .	1600 "	— "	— "
4. Veranlagte Steuern . .	18233 "	23 "	2 "
5. Vergütung für bei der Realiſirung der Kreisſchuldſcheine fehlende Zinskoupons	146 "	— "	— "
6. Insgemein	1 "	— "	6 "
Summa	22563 Thlr.	13 Sgr.	5 Pf.
B. Ausgabe. 1. An Reſtausgaben früherer Rechnungsjahre	2381 Thlr.	16 Sgr.	3 Pf.,
2. Verwaltungskoſten	1257 "	25 "	— "
3. Zinſen von Kreisſchuldſcheinen Lit. B.	548 "	12 "	— "
4. Zurückgezahlte Kapitalien durch Auslooſung	15561 "	23 "	— "
5. Eingezogene Bankobligationen	1600 "	— "	— "
6. Insgemein	31 "	15 "	8 "
Summa	21384 Thlr.	4 Sgr.	11 Pf.,
bleibt Beſtand	1179 Thlr.	8 Sgr.	6 Pf.,
außerdem ſtehen noch aus die Defekte des geweſenen Rendanten Weber mit	2526 Thlr.	26 Sgr.	11 Pf.,

weil das Konkursverfahren noch nicht beendet.

Die Geſammtſchuldenmaſſe der genannten Kreiſe betrug nach der Bekanntmachung vom 22. März v. J.

	verzinslich	unverzinslich
a) an Kreisſchuldſcheinen Lit. B.	16025 Thlr. 20 Sgr. — Pf.,	466 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.,
b) an Kreisſchuldſcheinen Lit. C. unverzinslich 115,221 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf.,		
c) darauf ſind im Jahre 1847 getilgt	15886 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.,	466 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.,
d) es ergab ſich bei der letzten Verlooſung ein Minus von Schulden von	139 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.,	
ſo daß alſo die ad a. genannten	16025 Thlr. 20 Sgr. — Pf.,	466 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.,

Kreisſchuldſcheine Lit. B. ſämmtlich hiernach getilgt, die Dokumente eingezogen und mit dem Kaſſationsſtempel verſehen ſind.

Es bleiben nun noch zu tilgen die ad a genannten Kreisſchuldſcheine Lit. C im Betrage von . . . . 115221 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf.,
von dieſen ſind aber nach Lage der Akten ſchon im voraus abzurechnen, als bereits durch frühere Abrechnungen getilgt . . . . . . 952 „ 23 „ 6 „
ſo daß überhaupt zu verlooſen bleiben . . . . 114269 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.

Magdeburg, den 31. März 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Regulirung der Eiſenbahnſtations-Uhren.

Unter Bezugnahme auf das in Nummer 9. dieſes Blattes abgedruckte Bahnpolizei-Reglement für die Magdeburg-Leipziger, Berlin-Anhaltiſche, Magdeburg-Halberſtädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburgiſche Eiſenbahn habe ich hinſichtlich der Regulirung der Eiſenbahnſtations-Uhren folgendes öffentlich bekannt zu machen:

Der §. 48. des gedachten Reglements muß lauten:

„Auf jedem größeren Bahnhofe ſoll eine große mit Schlagwerk verſehene, des Nachts erleuchtete und von dem Zugange, ſowie von dem Perron aus ſichtbare Uhr vorhanden ſein. Sämmtliche Uhren müſſen übereinſtimmend nach der Berliner Akademieuhr unter Berückſichtigung der feſtſtehenden Differenz der Ortszeit gegen mittlere Berliner Zeit dergeſtalt regulirt werden, daß ſie an jedem Orte die mittlere Zeit deſſelben zeigen. Nach dieſen Uhren iſt der Betrieb zu regeln.

Die Zugführer, die Lokomotivführer und die Bahnwärter müſſen beſtändig eine Uhr bei ſich tragen, welche nach einer beſtimmten, von den Eiſenbahndirektionen ein für allemal feſtzuſetzenden Normaluhr regulirt iſt.“

Magdeburg, den 9. April 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 30. Errichtung von Gebäuden

Auf Anordnung der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß dieſelben Beſtimmungen,

Digitized by Google

welche unter 1. der im 1ſten Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten polizeilichen Vorſchriften, die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eiſenbahnen betreffend, vom 4. Dezember v. Js. für den Fall angeordnet ſind, daß die Eiſenbahn mit dem anſtoßenden Terrain gleich hoch liegt, auch für den Fall, daß die Eiſenbahn im Einſchnitte liegt, gelten. — ꝛc. in der Nähe von Eiſenbahnen.

Magdeburg, den 1ſten April 1848.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Nr. 31. Auswärtige Arbeiter finden in Berlin keine Beſchäftigung. I. C. 1121.

Auf Grund einer uns gewordenen höheren Anweiſung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, da die zum Angriff und zur Fortführung der Bauten und öffentlichen Arbeiten in Berlin erforderliche Anzahl von Arbeitern im Orte mehr als ausreichend vorhanden iſt, und vorzugsweiſe nur den einheimiſchen ortsangehörigen Arbeitern Beſchäftigung gewährt werden kann, auswärtige Arbeiter keine Ausſicht haben, in Berlin Beſchäftigung zu finden, und daher wohl thun werden, eine für ſie erfolgloſe Reiſe dorthin zu unterlaſſen.

Magdeburg, den 11. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Veränderungen in den Agenturen der Privatfeuerverſicherungsgeſellſchaften.

Im Laufe der Monate Januar, Februar und März c. ſind von uns
1) für die Aachener und Münchener Feuerverſicherungsgeſellſchaft der Kaufmann Wilhelm Selle zu Schönebeck,
2) für die Magdeburger Feuerverſicherungsgeſellſchaft der Stadtſekretair Böcker zu Staßfurth,
3) für die vaterländiſche Feuerverſicherungsgeſellſchaft zu Elberfeld der Bäckermeiſter Friedrich Wilhelm Palm zu Arendſee,
4) für die Gothaer Feuerverſicherungsbank der Kaufmann Heinrich Röſener zu Kalbe a. S.,
5) für die Leipziger Feuerverſicherungsgeſellſchaft der Kaufmann J. C. Bügelſack jun. zu Barby und
6) für die Preußiſche Nationalverſicherungsgeſellſchaft zu Stettin der Kaufmann Ferdinand Schreiber zu Halberſtadt

als Agenten beſtätigt worden, was wir in Gemäßheit des §. 12 des Geſetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliarfeuerverſicherungsweſen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Digitized by Google

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherigen Agenten:

1) der Aachener und Münchener Feuerverſicherungsgeſellſchaft,
   a) der Apotheker und Kaufmann Joach. Chriſt. Jack zu Kroppenſtedt,
   b) der Kaufmann Wilhelm Thiele zu Schwanebeck,
2) der Magdeburger Feuerverſicherungsgeſellſchaft
   der Buchhalter C. W. Zimmer zu Staßfurth,
3) der Vaterländiſchen Feuerverſicherungsgeſellſchaft zu Elberfeld,
   a) der Stadtſekretair Böcker zu Staßfurth,
   b) der Kämmereikaſſenrendant Kümlau zu Arendſee,
4) der Gothaer Feuerverſicherungsbank,
   der Kaufmann Albert Meſſow zu Kalbe a. S.,
5) der Leipziger Mobiliarbrandverſicherungsbank,
   der Kaufmann Friedrich Wilhelm Nachtigall zu Stendal und
6) der Preußiſchen Nationalverſicherungsgeſellſchaft zu Stettin,
   der Kaufmann C. H. Naeter zu Halberſtadt

ihre Agenturen niedergelegt haben.

Magdeburg, den 1. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Gewerbeſchule zu Halberſtadt.

Auf der Königlichen Provinzial- und Gewerbeſchule zu Halberſtadt beginnt Michaelis d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkurſus. Die Gegenſtände des Unterrichts ſind:

II. Abtheilung,

im Winterſemeſter.			im Sommerſemeſter.		
Mathematik	wöchentl.	6 St.	Mathematik	wöchentl.	6 St.
Phyſik	„	6 „	Chemie	„	6 „
Waarenkunde	„	2 „	Waarenkunde	„	2 „
Deutſche Aufſätze	„	2 „	Deutſche Aufſätze	„	2 „
Praktiſches Rechnen	„	2 „	Praktiſches Rechnen	„	2 „
Maſchinenzeichnen	„	6 „	Maſchinenzeichnen	„	6 „
Architektoniſches Zeichnen	„	6 „	Architektoniſches Zeichnen	„	6 „
Freies Handzeichnen	„	6 „	Freies Handzeichnen	„	6 „
Modelliren in Thon	„	3 „	Modelliren in Thon	„	3 „

I. Abtheilung,

im Winterſemeſter.			im Sommerſemeſter.		
Mathematik	wöchentl.	6 St.	Mathematik	wöchentl.	6 St.
Chemie	„	6 „	Phyſik	„	6 „
Repetition der Phyſik	„	2 „	Chemie	„	3 „
Baukonſtruktionslehre	„	6 „	Entwerfen und Veranſchlagen von Gebäuden	„	6 „
Architektoniſches Zeichnen	„	6 „	Maſchinenzeichnen	„	6 „
Maſchinenzeichnen	„	6 „	Freies Handzeichnen	„	6 „
Freies Handzeichnen	„	6 „	Modelliren in Thon	„	3 „
Modelliren in Thon	„	3 „			

Digitized by Google

Das Schulgeld in beiden Abtheilungen beträgt vierteljährlich 2 Thlr. Die Anmeldungen zur Aufnahme müſſen bis zum 20. September bei dem Direktor, Baumeiſter Crampe, eingegangen ſein.

Das für dieſe Lehranſtalt ſich intereſſirende Publikum machen wir auf den Bericht aufmerkſam, welcher von dem Direktor Crampe unter dem Titel: „Nachrichten über die Königliche Provinzial-Gewerbeſchule zu Halberſtadt" im Druck erſchienen und in allen Buchhandlungen zu dem Preiſe von 5 Sgr. zu haben iſt, und verweiſen auf denſelben in Bezug aller die Anſtalt betreffenden Einrichtungen, heben aber beſonders hervor, daß die Aufnahme in das Königl. Gewerbeinſtitut zu Berlin mit dem Genuſſe des Königl. Stipendiums von jährlich 300 Thlr. nur dem beſten Schüler dieſer Anſtalt in der Regel zu Theil wird.

Magdeburg, den 11. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Die Kandidaten der Feldmeßkunſt Eduard Pfeiffer aus Quedlinburg, Karl Aug. Wilhelm Friedr. Stötzer aus Magdeburg, Ernſt Karl Ferdinand Schwedler aus Rathenow und Joh. Friedr. Adolph Grunwaldt aus Quedlinburg ſind, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei der hieſigen Königl. Regierung fungirenden Feldmeſſer aufgenommen.

Der Schulamtskandidat Karl Friedrich Manns iſt zum Küſter und Schullehrer in Böcke, Diözes Zieſar, und der Schullehrer Johann Dietrich König in Polkern iſt zum Küſter und Schullehrer in Natterheide, Diözes Oſterburg, proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtskandidat Georg Friedrich Auguſt Deichſel iſt zum 2ten Schullehrer in Burgſtall, Diözes Wolmirſtedt, ernannt worden.

Die Küſter- und Töchterlehrerſtelle zu Hornburg, Diözes Dardesheim, iſt durch die Verſetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt worden. Bewerber um dieſelbe haben ſich bei der Königl. Regierung zu melden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Zepernick iſt zum Küſter- und Schullehrer-Adjunkt in Kl. Wulkow, Diözes Sandau, mit der Hoffnung zur Nachfolge beſtellt worden.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat März 1848.

A. Beim Oberlandesgericht.

Räthe.

Der Land- und Stadtgerichtsdirektor Elsholtz in Medebach iſt laut Allerhöchſt vollzogener Beſtallung vom 26. Februar 1848 zum Oberlandesgerichtsrath ernannt worden.

Digitized by Google

Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichtsreferendarius Friedrich Wilhelm Richard Helmke iſt durch Beſtallung vom 3. März 1848 zum Oberlandesgerichtsaſſeſſor mit dem Dienſtalter vom 11. Januar 1848 ernannt worden.

Unterbeamte.

Der Unteroffizier vom 4ten kombinirten Reſervebataillon und Hülfsbote Ernſt Friedrich Wilhelm Fricke iſt durch Verfügung vom 25. Februar 1848 als Oberlandesgerichtsbote angeſtellt worden.

B. Bei den Untergerichten.

Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Peguilhen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg iſt durch Miniſterialreſkript vom 4. März 1848 auf ſein Anſuchen vom 1. April 1848 ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Dem Oberlandesgerichtsaſſeſſor Oberbeck in Frankfurt iſt durch Miniſterialreſkript vom 21. März 1848 eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel verliehen worden.

Unterbeamte.

Der bei dem Kriminalgericht angeſtellte Gefangenwärter Anton Leo Theodor Victor Griese iſt durch Verfügung vom 14. März 1848 zum Botenmeiſter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg ernannt worden.

Juſtizkommiſſarien.

Der bisherige Bürgermeiſter Friedrich Ludwig August Alſchefsky zu Charlottenburg iſt laut Beſtallung vom 6. März 1848 zum Juſtizkommiſſarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wolmirſtedt und Notarius im Oberlandesgerichts-Departement ernannt worden.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro Monat März 1848.

Der Notar Lindenbein zu Quedlinburg iſt auf ſeinen Wunſch aus ſeinem Amte als Notar entlaſſen;

die bisherigen Referendarien Consbruch und Siemens ſind zu Aſſeſſoren ernannt; der erſtere iſt an das Kammergericht verſetzt;

der Oberlandesgerichtsaſſeſſor Hertwig iſt von dem Oberlandesgerichte zu Naumburg,

der Referendarius Sommerwerk von dem Oberlandesgerichte zu Paderborn und der Auskultator Kowalzig von dem Oberlandesgericht zu Marienwerder an das hieſige Oberlandesgericht,

ſo wie der Referendar Burghart von dem hieſigen Oberlandesgerichte an das Oberlandesgericht zu Naumburg verſetzt;

der Kanzleiſekretair Pietſch zu Quedlinburg iſt zum Kanzlei-, Exekutions- und Gefangeninſpektor bei dem daſigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

Halberſtadt, den 5. April 1848.

Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 17.

Magdeburg, den 22. April 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 31ſten März d. J. zu Berlin ausgegebene 9te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2937. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 24ſten Januar d. J., betreffend die Kompetenz der polizeilichen Unterſuchung und Beſtrafung der in den §. 176. — 180. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen;

" 2938. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 16. März d. J., betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen gegen die nicht zum Deutſchen Bundesgebiete gehörigen Länder;

" 2939 die Miniſterialerklärung vom 16. Februar d. J., betreffend die Ausdehnung der Konventionen zwiſchen der K. Preuß. und der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung wegen Verhütung der Forſtfrevel vom 23. Januar 1837 und 25. Januar 1839 auf die Jagdfrevel, und

" 2940. die Bekanntmachung vom 17. März d. J. über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts der unter dem Namen Vereinszuckerſiederei in Stettin gebildeten Aktiengeſellſchaft.

Das am 6ten April d. J. zu Berlin ausgegebene 10te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2941. die proviſoriſche Verordnung vom 4ten April d. J. wegen Aufhebung der Mahlſteuer und deren Erſatz durch eine direkte Steuer.

Das am 8ten April d. J. zu Berlin ausgegebene 11te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2942. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 20ſten Februar d. J., betreffend die den Ständen des Soldiner Kreiſes bewilligten fiskaliſchen Vorrechte in

Digitized by Google

Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der in dieſen Kreis fallenden Theile der Straßen von
Küſtrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin, Soldin über Schönfließ und Königsberg nach Schwedt, und Landsberg über Berlinchen und Bernſtein nach Stargard;

Nr. 2943. das Allerhöchſte Privilegium vom 20ſten Februar d. J., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Soldiner Kreisobligationen zum Betrage von 100,000 Thlr.;

» 2944. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 23ſten Februar d. J., wegen des rechtsgültigen Fortbeſtehens der Verordnung vom 22ſten März 1844, betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Preußen; und

» 2945. die Verordnung vom 6ten April d. J. über einige Grundlagen der künftigen Preußiſchen Verfaſſung.

Das am 9ten April d. J. zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2946. das Wahlgeſetz vom 8ten April d. J. für die zur Vereinbarung der Preußiſchen Staatsverfaſſung zu berufende Verſammlung.

Das am 13ten April d. J. zu Berlin ausgegebene 13te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2947. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29ſten Februar d. J., betreffend die Beſtätigung des Statuts der Schullehrer-Wittwen- und Waiſenverſorgungsanſtalten im Stifte Naumburg-Zeitz, und

» 2948. die Verordnung vom 11. April d. J. über die Wahl der Preußiſchen Abgeordneten zur Deutſchen Nationalverſammlung.

Bekanntmachungen.

Verſendung von Streichhölzern auf Eiſenbahnen.

Die Miniſterien des Innern und der Finanzen haben in Betreff der Verſendung von Streichzündern auf Eiſenbahnen, vorbehaltlich weiterer Erörterungen bei Fortſetzung der Berathung über verſchiedene Gegenſtände des Eiſenbahnweſens, einſtweilen die folgenden Beſtimmungen getroffen:

1) Die Eiſenbahnverwaltungen ſind gehalten, die nach §. 3. des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eiſenbahntransport ausgeſchloſſenen Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen ꝛc.) fortan mindeſtens einmal wöchentlich an gewiſſen von den Verwaltungen feſtzuſetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Werden dieſe Gegenſtände in ganzen Wagenladungen zur Verſendung aufgegeben, ſo muß die Beförderung in der für andere Güter feſtgeſetzten Beförderungszeit erfolgen.

Digitized by Google

2) Die Streichzünder müſſen jedoch in Behältniſſen von ſtarkem Eiſenblech, oder mindeſtens in ſehr feſten, mit Papier verklebten hölzernen Kiſten von nicht über zwei Fuß in Kubus Größe, ſorgfältig und feſt dergeſtalt verpackt ſein, daß der Raum der Kiſten völlig ausgefüllt iſt. Die Kiſten ſind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

3) Fällt dem Verſender erweislich eine Vernachläſſigung in der Verpackung zur Laſt, ſo haftet derſelbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entſtehenden Schaden.

4) Die Beförderung der Streichzünder erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche ſtets die letzten im Zuge ſein müſſen.

5) Unrichtige oder unterlaſſene Deklaration aller chemiſchen Präparate, deren Verſendung nach dem Regulativ vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Beſtimmung nur unter beſonderen Vorſichtsmaßregeln geſtattet iſt, Seitens der Aufgeber, ſo wie die wiſſentliche Annahme und Beförderung ſolcher unrichtig oder gar nicht deklarirter Gegenſtände Seitens der Eiſenbahnbeamten wird gleich der Verſendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6. und 7. des Regulativs vom 27. September 1846 beſtraft,

was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 12. April 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen v. Bonin.

Rechtzeitige Abführung der Abgaben an den Staat und die Kommunen.

Es walten in der Provinz hin und wider Mißverſtändniſſe rückſichtlich der Staats- und Kommunalabgaben ob, deren weitere Verbreitung unangenehme Folgen herbeiführen könnte.

Um denſelben zu begegnen, ſehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerkſam zu machen,

daß alle Abgaben an den Staat und an die Kommunen nach wie vor in den bekannten Fälligkeitsterminen an die betreffenden Kaſſen abgeliefert werden müſſen.

Ich darf erwarten, daß es nur dieſer Andeutung bedürfen wird, um die

jedenfalls unerläßliche pünktliche Steuerentrichtung wie bisher, ſo auch für die Folge in der Provinz geſichert zu ſehen.

Wo dies aber nicht der Fall ſein ſollte, muß im eigenen Intereſſe der Steuerzahlenden die Einziehung der fälligen Abgaben im Zwangswege erfolgen, um dem ihnen ſelbſt vorzugsweiſe ſchädlichen Anſchwellen der Reſte vorzubeugen.

Sämmtliche mit Verwaltung und Erhebung der Staats- und Kommunal-Abgaben beauftragte Behörden und Beamte der Provinz weiſe ich hierdurch an, auch ihrerſeits mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln den pünktlichen Eingang der Abgaben in den Fälligkeitsterminen zu ſichern, und demgemäß gegen die Säumigen mit Ernſt und Strenge in dem geſetzlich vorgeſchriebenen Wege, nöthigenfalls mit Zwangsmitteln unverweilt einzuſchreiten.

Magdeburg, den 18. April 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Verwaltung der gerichtlichen Depoſitorien.

Sämmtliche Untergerichte unſeres Departements werden, in Gemäßheit der Vorſchriften der Depoſitalordnung vom 15. September 1783 und der Aſſervateninſtruktion vom 31. März 1837 hierdurch wiederholentlich angewieſen, die mit der Depoſitalverwaltung beauftragten drei Beamten in einem, an der äußern Thür des Depoſitallokals oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen beſtimmten ſchwarzen Brette anzuheftenden, jedem Eintretenden ſichtbaren, Anhange namentlich und deutlich zu bezeichnen, auch die nothwendig gewordenen Stellvertretungen den Intereſſenten in gleicher Weiſe zeitig bekannt zu machen und darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter ſich mit der Annahme zur Depoſition beſtimmter Gelder befaſſe.

Magdeburg, den 1ſten April 1848.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht und Pupillenkollegium.

Zahlungen an die gerichtlichen Depoſitorien.

Bei jedem inländiſchen Gerichte ſind zur Verwaltung der Depoſitorien zwei Kuratoren und ein Rendant, alſo drei Beamte, angeſtellt.

Digitized by Google

Nur an dieſe drei Beamte, deren Namen jederzeit aus einem öffentlichen Aushange im Gerichtslokale zu erſehen ſind, und gegen eine von denſelben **gemeinſchaftlich** auszuſtellende Quittung, können mit voller Sicherheit die zu den gerichtlichen Depoſitorien zu leiſtenden Zahlungen erfolgen. Bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte und dem hieſigen Pupillenkollegium iſt allwöchentlich am Vormittage jeden Mittwochs Depoſitaltag.

Wegen der Depoſitaltage der Untergerichte des Departements ſind deren öffentliche Bekanntmachungen nachzuſehen. In der Regel iſt jede zum Depoſitorio zu leiſtende Zahlung, zu welcher nicht unter Beſtimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen iſt, dem Gerichte im voraus ſchriftlich oder mündlich zum Protokolle zu offeriren, und demnächſt die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahmetermine zur Wahrnehmung deſſelben abzuwarten. Jedoch können ausnahmsweiſe auch Gelder und Sachen, welche zur Verwahrung im Depoſitorio beſtimmt ſind, zur vorläufigen Aſſervation eingeliefert oder eingeſendet werden, und werden über ſolche für die Depoſitorien des unterzeichneten Oberlandesgerichts und des hieſigen Pupillenkollegium beſtimmte vorläufige Aſſervate der Depoſitalrendant, Hofrath Guiraud und der Oberregiſtrator Töppe gemeinſchaftlich Quittung ertheilen. Mit voller Wirkung iſt jedoch erſt von dem Augenblicke ab deponirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Aſſervation in die Hände der 3 Depoſitalbeamten übergehen, welche auch über ſolche übernommene Aſſervate Depoſitalquittung zu ertheilen ſchuldig ſind.

Dieſe geſetzlichen Vorſchriften und Einrichtungen werden hierdurch wiederholentlich zur Kenntniß der Gerichtseingeſeſſenen unſeres Departements gebracht.

Magdeburg, den 1. April 1848.

Königliches Preußiſches Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Der diesjährige zweite Vieh- und Krammarkt der Stadt Gardelegen wird nicht am 1. und 2. Mai c., ſondern erſt am 8. und 9. Mai c. abgehalten werden. Jahrmarktsverlegung.

Magdeburg, den 18. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß der Vorleſungen an der Königlich mediziniſch-chirurgiſchen Lehranſtalt zu Magdeburg im Sommerſemeſter 1848.

Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Andreae wird Montags und Donnerſtags von 10 — 11 Uhr und Sonnabends von 3 — 5 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik, Dienſtags von 4 — 6 Uhr und Freitags von 4 — 5 Uhr die gerichtliche Medizin vortragen, außerdem praktiſchen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Dr. Beulke wird Montags und Mittwochs von 7 — 8 Uhr die pathologiſche Anatomie und Mittwochs von 9 — 10 Uhr und Sonnabends von 8 — 9 Uhr die Oſteologie repetiren.

Herr Medizinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 3 — 4 Uhr den zweiten Theil der ſpeziellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 — 1 Uhr kliniſch-chirurgiſchen Unterricht ertheilen.

Herr Dr. Faber wird Montags, Dienſtags und Donnerſtags von 7 — 8 Uhr über allgemeine Pathologie und Dienſtags und Freitags von 3 — 4 Uhr über Medicina forensis Repetitionen halten.

Herr Prediger Dr. Jentzſch wird Dienſtags und Mittwochs von 10 — 11 Uhr und Freitags von 4 — 5 Uhr die Uebungen in der lateiniſchen Sprache und in der Anfertigung deutſcher Aufſätze leiten.

Herr Sanitätsrath, Medizinal-Aſſeſſor Dr. Kerſten wird Montags, Dienſtags und Donnerſtags von 4 — 5 Uhr den zweiten Theil der ſpeziellen Therapie und Freitag von 4 — 5 Uhr die Lehre von den Kinderkrankheiten vortragen und täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 11 — 12 Uhr die mediziniſch-kliniſchen Uebungen leiten.

Herr Dr. Keßler wird Montags, Dienſtags, Mittwochs, Donnerſtags und Freitags von 11 — 12 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorleſungen halten.

Herr Medizinalrath Michaëlis wird Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 8 — 9 Uhr in dem Vortrage über Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften fortfahren.

Herr Dr. Michaëlis wird Dienſtags und Freitags von 8 — 9 Uhr die Therapie, Dienſtags und Donnerſtags von 5 — 6 Uhr und Mittwochs von 4 — 5 Uhr die Chirurgie und Mittwochs und Freitags von 5 — 6 Uhr die Materia medica repetiren.

Herr Profeſſor Dr. Scheibler wird in Vertretung des Herrn Regimentsarztes Dr. Elsholz Montags und Sonnabends von 5 — 7 Uhr Anleitung im chirurgiſchen Verbande geben.

Herr Medizinalrath Dr. Schultze wird Montags und Donnerſtags von 8 — 9 Uhr die pathologiſche Anatomie und an denſelben Tagen von 4 — 5 Uhr die Oſteologie vortragen, außerdem Montags und Donnerſtags von 3 — 4 Uhr ein Repetitorium über Naturwiſſenſchaften halten.

Herr Medizinal-Aſſeſſor Barges wird Mittwochs und Freitags, von 5 — 6 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen und Freitags früh von 6 — 7 Uhr dieſelbe Disziplin repetiren, ferner Sonnabends von 6 — 8 Uhr die Bandagenlehre und Dienſtags und Donnerſtags von 6 — 7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Digitized by Google

Herr Sanitätsrath Kreisphyſikus Dr. Voigtel wird Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 7 — 8 Uhr die Geburtshülfe theoretiſch und praktiſch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. ſolche, welche ihre anderweit bereits erlangten mediziniſch-chirurgiſchen Kenntniſſe durch den Beſuch einzelner Vorleſungen zu vervollſtändigen wünſchen, haben ſich, mit dem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß verſehen, bis zum 30. April d. J. bei dem Geheimen Regierungsrath Dr. Andreae zu melden.

Die Vorleſungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem 1. Mai d. Js. ihren Anfang.

Perſonalchronik.

Der Paſtor emerit. zu Bombeck, Solbrig, iſt am 1. d. Mts. in Salzwedel geſtorben. Eine Stellenerledigung tritt durch dieſen Todesfall nicht ein.

Zu der erledigten evangeliſchen Oberpfarrſtelle an der St. Nikolaikirche in Burg iſt der bisherige Diakonus und zweite Prediger an der Kirche U. L. Frauen daſelbſt, Auguſt Wilhelm Weber, berufen und von der unterzeichneten Kirchenbehörde beſtätigt worden. Die dadurch zur Erledigung gekommene Diakonat- und zweite Predigerſtelle an der Kirche U. L. Frauen in Burg iſt ſtädtiſchen Patronats.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Dodendorf, Diözes Egeln, iſt dem bisherigen Pfarrer in Hackeborn, Hieronymus Guſtav Naumann, von der unterzeichneten Kirchenbehörde verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrſtelle in Hackeborn in derſelben Diözes iſt Königlichen Patronats, die Wahl aber eine Gemeindewahl aus drei vom Patron ihr zu präſentirenden Kandidaten

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Dambeck, Ephorie Salzwedel, iſt durch den am 8. d. Mts. erfolgten Tod des Paſtors Zimmermann erledigt. Die Beſetzung dieſer Stelle erfolgt durch das Königliche Provinzialſchulkollegium zu Berlin.

Die Pfarrſtelle zu Klein-Jena mit den Filialen Roßbach und Groß-Wilsdorf, Ephorie Naumburg, iſt durch das am 12 Februar d. Js. erfolgte Ableben des Paſtor Ernſt Gottlob Weidemann erledigt. Die Beſetzung dieſer Pfarrſtelle erfolgt diesmal durch die Landesſchule Pforta.

Magdeburg, den 12. April 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Der Kreislandrath Graf v. d. Schulenburg zu Schwanebeck hat wegen ſeiner geſchwächten Geſundheit um Verſetzung in den Ruheſtand und ſofortige Entbindung von allen Dienſtgeſchäften gebeten. Dem letzteren Geſuch iſt ſofort Folge gegeben und mit der interimiſtiſchen Verwaltung der landräthlichen Geſchäfte des Kreiſes Oſchersleben der Regierungsaſſeſſor Maurach beauftragt worden.

Magdeburg, den 18. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweiſung
der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat März 1848.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Branntwein das Berliner Quart. Bier.	Branntwein.		Rauhfutter. Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Magdeburg .	$62\frac{10}{12}$	$43\frac{9}{12}$	$38\frac{5}{12}$	$27\frac{8}{12}$	65	105	$112\frac{4}{12}$	$16\frac{10}{12}$	3	9	2	6	3	—	5	—	12	6	—	30	7	15
Halberſtadt .	$60\frac{4}{12}$	$42\frac{6}{12}$	$36\frac{3}{12}$	$25\frac{4}{12}$	$66\frac{3}{12}$	$87\frac{1}{12}$	100	$12\frac{1}{12}$	3	9	1	10	3	5	5	—	14	6	6	30	7	$7\frac{6}{12}$
Quedlinburg	$58\frac{7}{12}$	$42\frac{9}{12}$	$35\frac{8}{12}$	$26\frac{7}{12}$	$91\frac{6}{12}$	$103\frac{4}{12}$	120	15	4	1	1	11	3	3	5	—	10	6	3	30	7	15
Aſchersleben.	$60\frac{3}{12}$	44	$35\frac{9}{12}$	$27\frac{9}{12}$	96	$127\frac{6}{12}$	$127\frac{6}{12}$	15	3	6	2	—	3	6	5	6	12	6	6	30	7	—
Wernigerode	$59\frac{6}{12}$	47	$35\frac{10}{12}$	$24\frac{9}{12}$	55	90	75	10	3	4	1	8	2	10	4	5	10	5	10	25	6	—
Stendal . .	$61\frac{9}{12}$	$40\frac{9}{12}$	$36\frac{8}{12}$	$26\frac{3}{12}$	60	—	90	$16\frac{9}{12}$	3	—	2	6	3	—	5	—	12	5	—	40	7	—
Salzwedel . .	$65\frac{11}{12}$	$39\frac{9}{12}$	$33\frac{6}{12}$	$29\frac{8}{12}$	$58\frac{8}{12}$	120	110	15	3	—	2	—	3	—	5	—	15	6	3	20	4	$10\frac{6}{12}$
Burg	$59\frac{2}{12}$	$47\frac{6}{12}$	$37\frac{6}{12}$	$28\frac{9}{12}$	75	90	90	15	3	—	2	—	3	—	5	—	12	6	—	30	7	—
Aken	60	$52\frac{6}{12}$	35	27	60	—	—	$12\frac{6}{12}$	2	11	1	5	2	11	4	3	10	3	4	20	5	—
Gardelegen .	64	$39\frac{8}{12}$	$33\frac{1}{12}$	$31\frac{8}{12}$	—	—	—	$12\frac{6}{12}$	3	—	1	6	3	—	5	—	15	7	6	15	5	—
Schönebeck .	$61\frac{9}{12}$	45	$37\frac{6}{12}$	$28\frac{9}{12}$	92	$97\frac{6}{12}$	112	18	3	—	1	6	3	—	5	—	12	4	—	35	8	—
Durchſchnittspreis . . .	$61\frac{3}{12}$	44	$35\frac{11}{12}$	$27\frac{7}{12}$	$71\frac{11}{12}$	$102\frac{9}{12}$	$104\frac{1}{12}$	$14\frac{6}{12}$	3	4	1	10	3	1	4	11	12	5	9	$27\frac{9}{12}$	6	$15\frac{8}{12}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 18.

Magdeburg, den 29. April 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 18ten April d. J. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2949. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 4ten Februar d. J., die Disziplin und den Gerichtsſtand betreffend, welchem die auf der höheren landwirthſchaftlichen Anſtalt zu Poppelsdorf bei Bonn ſtudirenden Akademiker unterworfen ſein ſollen;

" 2950. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 25ſten März d. J., betreffend die dem Frankfurt-Droſſener Chauſſeebauverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Frankfurt über Droſſen nach Radach zum Anſchluß an die Küſtrin-Poſener Kunſtſtraße in der Richtung auf Burgwall bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

" 2951. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 25. März d. J., betreffend die den Kreisſtänden des Ruppiner Kreiſes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chauſſee vom Eiſenbahnhofe bei Neuſtadt an d. D. über Neu- und Alt-Ruppin, Wulchow, Herzberg und Röthnick bis zur Ruppiner Kreisgrenze bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

" 2952. die Bekanntmachung vom 27ſten März d. J., betreffend die von des Königs Majeſtät den in der Rheinprovinz unter der Benennung „Rheiniſch-Weſtphäliſche Verſicherungsgeſellſchaft für Rindvieh und Pferde" gebildeten Aktiengeſellſchaft ertheilte Genehmigung;

" 2953. die Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des Aktienvereins für den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von

Frankfurt über Droſſen und Radach zum Anſchluß an die Küſtrin-Poſener Kunſtſtraße in der Richtung auf Burgwall und

- 2954. die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 8ten April d. J., betreffend die Ermäßigung der Portotaxe für Geld- und Packetſendungen.

Das am 17ten April d. J. zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2955. die Verordnung vom 15ten April d. J., betreffend das Verfahren bei politiſchen und Preßvergehen in der Rheinprovinz und die Wiederherſtellung des Rheiniſchen Strafrechts und Strafverfahrens bei politiſchen und Amtsverbrechen;

- 2956. die Verordnung vom 15ten April d. J. über die Herſtellung des Rheiniſchen Civilgeſetzbuches in Betreff der Schließung der Ehe für die zum Bezirk des Rheiniſchen Apellationsgerichtshofes gehörigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg, und

- 2957. das Geſetz vom 15ten April d. J. über die Gründung der öffentlichen Darlehnskaſſen und Verausgabung von Dahrlehnskaſſenſcheinen.

Das am 18ten April d. J. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2958. den Allerhöchſten Erlaß vom 17ten April d. J., betreffend die Bildung des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten, unter einſtweiliger Leitung des wirklichen Geheimen Legationsrathes Dr. v. Patow, ſo wie die Feſtſtellung des Reſſorts des Finanzminiſteriums.

Bekanntmachung.

Nach der Verordnung vom 11 d. Mts. über die Wahl der Preußiſchen Abgeordneten zur deutſchen Nationalverſammlung und dem Reglement zur Ausführung derſelben ſind in der Provinz Sachſen 23 Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen.

Für dieſe Wahlen, die Wahlbezirke, die Wahlkommiſſarien und die Wahlorte zu beſtimmen, iſt in der erwähnten Verordnung mir aufgetragen.

Wie ich dieſer Auflage nachgekommen bin, ergiebt die nachſtehende Ueberſicht, zu welcher ich bemerke, daß ich neben möglichſter Berückſichtigung der Vorſchrift im §. 7. b. c. bemüht geweſen bin, thunlichſt das Zerreißen der landräthlichen Kreiſe um ſo mehr zu vermeiden, da für die Ausführung des Wahlgeſetzes vom 8. c. die Kreiseintheilung unbedingt feſtgehalten iſt und die Landräthe ſchon durch das Geſetz zu Wahlkommiſſarien beſtellt ſind.

Digitized by Google

Ueberſicht

von den Wahlbezirken, Wahlkommiſſarien und Wahlorten in der Provinz Sachſen, für die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter zur deutſchen Nationalverſammlung nach der Allerhöchſten Verordnung vom 11. April d. J.

Wahlbezirk.	Wahlort.	Wahlkommiſſarius.
1. Stadt- und Landkreis Magdeburg.	Magdeburg	Regierungsrath v. Bodelſchwingh.
2. Kreis Kalbe mit dem ſüdlichen Theile des Kreiſes Jerichow I.	Kalbe	Landrath Freih. v. Steinäcker.
3. Kreis Wanzleben mit dem angrenzenden Theile des Kreiſes Wolmirſtedt.	Wanzleben	Landrath v. Kotze.
4. Kreis Halberſtadt und die Grafſchaft Wernigerode.	Halberſtadt	Landrath v. Guſtedt.
5. Kreiſe Aſchersleben und Oſchersleben.	Quedlinburg	Landrath Geh. Regierungsrath Weyhe.
6. Kreis Neuhaldensleben mit dem angrenzenden Theile des Kreiſes Wolmirſtedt, einſchließlich der Stadt Wolmirſtedt.	Neuhaldensleben	Landrath v. Veltheim.
7. Kreiſe Stendal und Oſterburg.	Oſterburg	Landrath v. Jagow.
8. Kreiſe Salzwedel und Gardelegen.	Salzwedel	Landr. v. d. Schulenburg.
9. Kreis Jerichow II. und der nördliche Theil des Kreiſes Jerichow I.	Genthin	Landrath v. Alvensleben.
10. Kreiſe Liebenwerda und Torgau.	Torgau	Landr. Gr. v. Seydewitz.
11. Kreiſe Schweinitz und Wittenberg.	Schweinitz	Landr. Freih. v. Kleiſt.
12. Stadt Halle und der Saalkreis.	Halle	Landrath v. Baſſewitz.
13. Kreiſe Bitterfeld und Delitzſch.	Bitterfeld	Geh. Regierungsrath, Landrath v. Leipziger.
14. Kreiſe Weiſſenfels und Zeitz.	Zeitz	Landrath v. Wonickau.
15. Der Mansfelder Gebirgs- und der Mansfelder Seekreis.	Eisleben	Landr. v. Kerßenbrock.
16. Kreis Merſeburg und ein Theil des angrenzenden Kreiſes Querfurt.	Merſeburg	Landrath Weidlich.
17. Kreiſe Eckartsberga und Naumburg.	Eckartsberga	Landr. v. Münchhauſen.
18. Kreis Sangerhauſen und der angrenzende Theil des Kreiſes Querfurt.	Sangerhauſen	Landrath v. Werthern.
19. Stadt Erfurt mit den Kreiſen Schleuſingen und Ziegenrück.	Erfurt	Oberbürgermeiſter Wagner in Erfurt.
20. Kreis Weiſſenſee, der Landkreis Erfurt und der angrenzende Theil des Kreiſes Langenſalza.	Tennſtedt	Landrath v. Münchhauſen.
21. Kreis Mühlhauſen und der Reſt des Kreiſes Langenſalza.	Mühlhauſen	Landrath v. Wintzingerode-Knorr.

Digitized by Google

Wahlbezirk.	Wahlort.	Wahlkommiſſarius.
22. Kreis Nordhauſen mit dem angrenzenden Theile des Kreiſes Worbis.	Bleicherode	Landrath v. Byla.
23. Kreis Heiligenſtadt mit dem Reſte des Kreiſes Worbis.	Heiligenſtadt	Landrath v. Hanſtein.

Magdeburg, den 20. April 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Bekanntmachung.

Verwaltung des Präſidiums des K. Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

Nachdem des Königs Majeſtät geruht haben, dem bisherigen Präſidenten des Konſiſtoriums der Provinz Sachſen, Herrn Dr. Göſchel, die nachgeſuchte Entlaſſung aus dieſem Dienſtverhältniſſe Allergnädigſt zu ertheilen, iſt von dem Herrn Chef des Königlichen Miniſteriums der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unter dem 4., und neuerdings unter dem 17. d. Mts. mir der Auftrag geworden, vorläufig und bis auf anderweite Beſtimmung die Vertretung der zur Erledigung gekommenen Stelle des Präſidenten des gedachten Konſiſtoriums zu übernehmen, und, behufs Sicherung der Geſchäftsordnung, das Erforderliche, wie hiermit geſchieht, öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, den 22. April 1848.

Der Generalſuperintendent der Provinz Sachſen. D. Möller.

Bekanntmachung.

Betrifft das dem Eiſenhüttenbeſitzer Kayſer in Langerhütte verliehene Privilegium.

Bereits unterm 16. April 1842 wurde der damalige Königl. Hannöverſche Eiſenhüttengehülfe Kayſer mit dem Recht zur alleinigen Gewinnung und Benutzung des Raſeneiſenſteins in einem folgender Geſtalt umſchloſſenen, in der Altmark belegenen Bezirk, nämlich durch eine Linie

von Weiſſenwarthe den Weg auf dem Brieſtſchen Damme entlang nach Brieſt, von Brieſt den Kommunikationsweg nach Birkholz, von Birkholz den Kommunikationsweg nach Mahlwinkel; von dem Mahlwinkeler Kirchthurme in gerader Linie nach dem Uchtdorfer Kirchthurm; von dieſem gleichfalls in gerader Linie bis zu dem Punkte,

wo der Mahlpfuhl-Gardeleger von dem Mahlwinkel-Schernebecker Wege ſich trennt. Von hier wiederum in gerader Linie bis zu demjenigen Punkte des Schernebecker Mühlgrabens, wo das, zwiſchen der Lüderitzer und Königlichen Forſt herabkommende Waſſer (das Rothbeckſche Flees) in genannten Mühlgraben fällt. Von dieſem Punkte zunächſt nach Schernebeck zu, dem Mühlgraben entlang bis zu einer Entfernung von 150 Lachtern, dann auf dem linken Ufer des Schernebecker Mühlgrabens (Holzgrabens) eine in derſelben Entfernung neben dieſem Graben gezogene Parallellinie entlang, bis der Einmündung des Holzgrabens in den Tanger gegenüber, und in gleicher Entfernung von 150 Lachter, die fortgeſetzte Parallellinie am linken Ufer des Tanger entlang, bis zu dem Punkte, wo die bisher erfolgte Parallellinie durch eine gerade Linie vom Elversdorfer nach dem Bölsdorfer Kirchthurme durchſchnitten wird. Von hier auf der gedachten Linie nach Bölsdorf; von Bölsdorf dem Damme reſp. Fahrwege nach Koeckte, endlich von Koeckte zunächſt dem Kommunikationswege nach Weiſſenwarthe entlang der pptr. 620 Ruthen von genanntem Orte mit dem Tangermünde-Weiſſenwarther Wege ſich vereinigt; und ſodann auf dieſem nach dem Ausgangspunkte Weiſſenwarthe zurück,

beliehen und iſt dieſe Beleihung, nachdem ſie an die Beſitzer der Tangerhütte bei Vaethen übergegangen, noch in Kraft.

Indem wir dies hiermit bekannt machen, warnen wir hierdurch Jedermann, Eiſenſteine im gedachten Bezirke ohne Wiſſen und Genehmigung des jederzeitigen Beſitzers zu gewinnen, gewinnen zu laſſen oder zu verwenden, da dies als eine Kontravention gegen das Bergregal angeſehen und geahndet werden müßte.

Halberſtadt, den 4. April 1848.

Königl. Preuß. Bergamt.

Vermiſchte Nachrichten.

Der am 25. Auguſt 1845 verſtorbene Ackermann Johann Chriſtian Beſthorn zu Hedersleben, Diözes Quedlinburg, hat der dortigen evangeliſchen St Trinitatiskirche ein Legat von 1100 Thlr. Kourant ausgeſetzt. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf

Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Abbenrode, Diözes Veltheim, ſind am Neujahrstage d. J. von einem Ungenannten 3 Thlr., zur Anſchaffung von Altarkerzen, geſchenkt worden.

Der Kirche zu Schwaneberg, Diözes Wanzleben, ſind von unbekannter Hand eine rothſammetne Decke, zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl, und ein neuer Klingeſtock mit ſilbernem Beſchlag geſchenkt worden.

Die Erbpächter und Ackerleute zu Trüſtedt, Diözes Gardelegen, haben der daſigen Schule zur Anſchaffung von Lehrmitteln 10 Thlr. 9 Sgr. und der Prediger Garlipp daſelbſt 10 Thlr. geſchenkt.

Von der Gemeinde Staffelde, Diözes Tangermünde, und dem daſigen Paſtor Weihe ſind durch freiwillige Beiträge 9 Thlr. 10 Sgr. aufgebracht und als Beihülfe zur Bezahlung der Thurmuhr-Reparaturkoſten der Kirchenkaſſe daſelbſt geſchenkt.

Die Deichſchauer Brüneckeſchen Eheleute in Wahrenberg, Diözes Seehauſen, haben der daſigen Kirche eine Kanzelbekleidung von Sammetmancheſter mit Silberfranzen geſchenkt.

Die Ehefrau des Gutsbeſitzers Auguſt Brandt, geb. Reinhardt, zu Krakau, Diözes Burg, hat der daſigen Kirche ein gußeiſernes Kruzifix mit vergoldetem Körper geſchenkt.

Ferner hat die Gemeinde zu Krakau zur Erweiterung des Begräbnißplatzes daſelbſt ein neben dem Kirchhof belegenes Gehöft mit einem Koſtenaufwande von 625 Thlr. angekauft.

Der Generalmajor v. d. Oſten auf Dretzel, Diözes Möckern, hat der daſigen Kirche einen inwendig vergoldeten Kelch von Neuſilber, zum Gebrauche bei Privat- und Krankenkommunionen, geſchenkt.

Die Ehefrau des Erb-, Lehn- und Gerichtsſchulzen Lindſtädt zu Dannigkow, Diözes Gommern, hat der daſigen Kirche zwei Altarwachskerzen geſchenkt.

Der Rittergutsbeſitzer von Pieſchel in Altenplathow hat zu einem für die Kirche zu Theeſſen, Diözes Moeckern, mit einem Koſtenaufwande von 200 Thlr. angeſchafften Aeolodikon die Summe von 150 Thlr. beigetragen.

Ein Ungenannter in Suderode, Diözes Quedlinburg, hat die daſigen Schulkinder mit den nöthigen Tafeln, Schreibebüchern und den ſonſt erforderlichen Schreibmaterialien beſchenkt.

Der Kirche zu Jeggel, Diözes Seehauſen a. A., ſind von unbekannter Hand drei Altarwachskerzen geſchenkt worden.

Die Ehefrau des Schulzen Vinzelberg zu Schönfeld, Diözes Stendal, hat der daſigen Kirche ein Paar Altarwachskerzen geſchenkt.

Magdeburg, den 22. April 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Perſonalchronik.

Wahlfähige Schulamts-Kandidaten.

Bei der vom 13ten bis 15ten März d. Js. zu Halberſtadt abgehaltenen Prüfung ſind folgende Seminariſten

Andreas Friedrich Chriſtoph Beſteborn aus Hordorf,
Karl Friedrich Müller aus Klein-Quenſtedt,

Digitized by Google

Friedrich Guſtav Pauly aus Halle a. S.,
Friedrich Albert Staege aus Potsdam,
Günther Gottfried Teichmann aus Niederſachswerfen,
Guſtav Heinrich Ernſt Walkhoff aus Halberſtadt,

für unbedingt wahlfähig zu Volks- und niedern Bürgerſchullehrerſtellen und der Schulamtsbewerber

„Karl Chriſtoph Heinrich Blank aus Rothenburg"

für bedingt wahlfähig zu Volksſchullehrerſtellen zweiter Klaſſe erklärt worden. Die Erſteren werden hierdurch aufgefordert, die für ſie ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugniſſe gegen Entrichtung des Stempelbetrags mit 15 Sgr. bei unſerer Gebührenkaſſe in Empfang zu nehmen oder anzuzeigen, wohin ihnen ſolche nachgeſchickt werden ſollen. Die Herren Pfarrgeiſtlichen, in deren Parochien ſich obige Schulamtskandidaten aufhalten, werden zugleich veranlaßt, ſelbige darauf aufmerkſam zu machen.

Magdeburg, den 31. März 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Beſtätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Hadmersleben iſt auf die Periode de 1848 bis 1851 der Bürger und Sattlermeiſter Friedrich Eggert daſelbſt zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 5. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahlfähige Literaten pro schola.

Bei der am 30. und 31. März c. hierſelbſt ſtattgehabten Prüfung der Literaten pro schola ſind die Kandidaten der Theologie:

1) Karl Albert Rudolph Hermann Behrends hier,
2) Wilhelm Auguſt Ferdinand Ferchland hier,
3) Karl Julius Heſſelbarth zu Derben,
4) Chriſtian Friedrich Koch zu Eggersdorf,
5) Karl Otto Guſtav Liebſcher hier,
6) Heinrich Nagel zu Merſeburg,
7) Adolph Heinrich Friedrich Richter in Oranienbaum,
8) Friedrich Ferdinand Schütz zu Patzetz,
9) Karl Wilhelm Ludolph Timme zu Werben,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorſtehers an einer Bürgerſchule erklärt worden.

Magdeburg, den 6. April 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Wahlfähige Schulamtskandidaten I. Klaſſe.

Bei der am 23. und 24. März d. Js. im hieſigen Königlichen Schullehrerſeminare abgehaltenen Prüfung der Seminariſten ſind für unbedingt wahlfähig zu Schulſtellen an Volks- und niedern Bürgerſchulen erſter Klaſſe erklärt worden:

1) Gottlieb Rudolph Julius Gallrein aus Loebejün,
2) Heinrich Andreas Brandt aus Gr. Rottmersleben,
3) Karl Erdmann Erduard Schmeil aus Halle,

Digitized by Google

4) Guſtav Adolph Albert Schönfeldt aus Magdeburg,
5) Franz Fedor Voigt aus Wolmirſtedt,
6) Friedrich Wilhelm Bock aus Wedringen,
7) Adolph Chriſtoph Heſſe aus Randau,
8) Friedrich Wilhelm Ludwig Jäger aus Weferlingen,
9) Friedrich David Karl Kuërt aus Magdeburg,
10) Friedrich Wilhelm Riecke aus Lindhoff,
11) Heinrich Wilhelm Henheik aus Akendorf,
12) Adolph Ferdinand Freiſtedt aus Egeln, und
13) Karl Wilhelm Albert Schmidt aus Gr. Bartensleben.

Zugleich werden dieſe Schulamtskandidaten aufgefordert, die für ſie ausgefertigten Wahlfähigkeitszeugniſſe gegen Entrichtung von 15 Sgr. Stempelgebühr bei unſerer Gebührenkaſſe in Empfang zu nehmen, oder anzuzeigen, wohin ihnen ſolche nachgeſandt werden ſollen. Die Herren Pfarrgeiſtlichen, in deren Parochien ſich obige Kandidaten aufhalten, werden hierdurch zugleich veranlaßt, dieſelben darauf aufmerkſam zu machen.

Magdeburg, den 10. April 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Das Bureau des Landrathsamtes II. Jerichowſchen Kreiſes iſt am 1. April d. J. von Redekin nach der Kreisſtadt Genthin zurück verlegt worden.

Magdeburg, den 15. April 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kantor und Schullehrer Wiedemann in Gehrden, Diözes Möckern, iſt geſtorben. Patron der Stelle iſt der Graf vom Hagen in Möckern.

Die Kantor- und Schulſtelle in Alleringersleben, Diözes Ummendorf, worüber das Patronat dem Rittergutsbeſitzer v. Veltheim in Harbke zuſtehet, iſt durch den erfolgten Tod des Kantors Gummert erledigt worden.

Der Kantor und Schullehrer Stolte in Hausneindorf, Diözes Quedlinburg, iſt geſtorben. Das Patronat über die erledigte Stelle ſtehet der Juſtizräthin Heyer in Halberſtadt zu.

Die Küſter- und Lehrerſtelle der 2ten Mädchenklaſſe an der ſtädtiſchen Schule zu Oſterburg iſt durch den am 20ſten März d. J. erfolgten Tod des Lehrers Kotting erledigt worden. Mit der Stelle iſt ein jährliches Einkommen von etwa 200 Thlr. verbunden. Patron derſelben iſt der Magiſtrat zu Oſterburg.

Der Schulamtskandidat Heinrich Schliephacke iſt zum Lehrer an der Bürgerſchule zu Burg ernannt worden.

Der Lehrer Joh. Jakob Wilhelm Dankwarth in Burg iſt zum Elementarlehrer an der Bürgerſchule zu Gommern beſtellt worden.

Der Predigtamtskandidat Franz Georg Schreck aus Schinne iſt als Hauslehrer konzeſſionirt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 19.

Magdeburg, den 6. Mai 1848.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die unter dem 8ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825, Seite 260, von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Miniſter des Innern unter dem 18ten April 1825 ertheilte Inſtruktion, wegen Führung der Erſatzaushebungs-Geſchäfte, ſchreibt im §. 36. ausdrücklich vor: **Nr. 32. Betrifft die Reklamationen der Militairpflichtigen. I. 1647. Mai.**

„Jeder Militairpflichtige, der ſeine Zurückſtellung in Anſpruch neh-„men will, iſt verpflichtet, ſich mit den zur Begründung ſeiner Re-„klamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreiserſatzkommiſ-„ſion zu geſtellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu „führenden Beweiſes keine Rückſicht genommen werden darf."

Es iſt dieſer Vorſchrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückſtellungsgeſuche bei den Kreiserſatzkommiſſionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden ſind, ſondern es ſind ſogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Erſatzkommiſſionen gar nicht, ſondern erſt der Departements-Erſatzkommiſſion und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieſes Verfahren veranlaßt uns, jene Vorſchrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvor-

Digitized by Google

ſteher hierdurch noch beſonders angewieſen, dieſelbe dem dabei intereſſirten Publikum möglichſt zur Kenntniß zu bringen.

Es wird ſich künftig ein Jeder die Nachtheile ſelbſt beizumeſſen haben, welche für ihn daraus entſtehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreiserſatzkommiſſion nicht vollſtändig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden ſind, weder von der Königl. Departements Erſatzkommiſſion, noch ſonſt Rückſicht genommen wird. Magdeburg, den 29ſten Mai 1828.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und Beachtung gebracht mit dem Hinzufügen, daß die bei den oberen Provinzial-Behörden nach Maaßgabe der Bekanntmachung im 6ten Stück des Amtsblattes vom Jahre 1839. Seite 50 anzubringenden nachträglichen Reklamationen keine Berückſichtigung finden können, wenn die Gründe dazu zur Zeit der Aushebung vorhanden geweſen und vor den Erſatzbehörden rechtzeitig nicht geltend gemacht ſind. Magdeburg, den 1. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Bekanntmachung.

Anweiſung an die Untergerichte für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu ſorgen.

Sämmtliche Untergerichte des hieſigen Departements, welche zur Führung von Unterſuchungen befugt ſind, werden aus Veranlaſſung einzelner bei uns zur Sprache gekommener Fälle hierdurch aufgefordert, mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung durch energiſches und ſtrenges Vergehen gegen die Störer derſelben Sorge zu tragen.

Magdeburg, den 29. April 1848.

Der Kriminalſenat des Königl. Oberlandesgerichts.

Perſonalchronik.

Mit der einſtweiligen Vertretung des Kreislandraths zu Stendal iſt, da die beiden Kreisdeputirten dieſe Vertretung abgelehnt haben, nunmehr der Regierungsaſſeſſor Schrader beauftragt worden.

Magdeburg, den 2. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 20.

Magdeburg, den 13. Mai 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 23ſten April d. J. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2959. die Verordnung über die Befugniſſe der Bürgerwehren, vom 19ten April d. J.

Das am 26ſten April d. J. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2960. den Allerhöchſten Erlaß vom 13ten März d. J. wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgeſtatteten höheren Unterrichtsanſtalt obliegt, von der im §. 16. der Verordnung vom 28ſten Mai 1846 vorgeſchriebenen Bildung eines beſonderen Penſionsfonds für die Lehrer und Beamten ſolcher Unterrichtsanſtalt;

" 2961. die Bekanntmachung vom 15ten April d. J., betreffend die Auflöſung des durch die Verordnung vom 28ſten Januar d. J errichteten Oberkonſiſtoriums und

" 2962. den Allerhöchſten Erlaß vom 24ſten April d. J., betreffend die Zuläſſigkeit der Amtshandlungen am 1ſten Mai d. J.

Das am 27ſten April d. J. zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2963. den Allerhöchſten Erlaß vom 25ſten April d. J., über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe.

Bekanntmachung.

Nachdem die Regierungshauptkaſſen in der Provinz nunmehr die nöthigen Einrichtungen zur Annahme derjenigen Beiträge, welche in Gemäßheit des Einladung zur Betheiligung bei dem

Digitized by Google

freiwilligen Staatsanleihen.

Allerhöchſten Erlaſſes vom 25. April c. (Geſetzſammlung Nr. 19.) und der Bekanntmachung des Herrn Finanzminiſters vom 27. April c. zu der freiwilligen Staatsanleihe bei denſelben eingeliefert werden können, getroffen haben, ſehe ich mich veranlaßt, die Bewohner der Provinz zu einer recht ausgedehnten Betheiligung bei dieſer Staatsanleihe noch beſonders aufzufordern.

Durch beſonnene Betriebſamkeit und rührige Thätigkeit in allen Zweigen des gewerblichen Verkehrs, begünſtigt durch außergewöhnliche Lokalverhältniſſe und bewahrt vor großen und allgemein verbreiteten Kalamitäten, wie ſie leider andere Provinzen ſo ſchwer betroffen haben, iſt in dem ſegensreichen mehr als dreißigjährigen Frieden der Wohlſtand in der Provinz in erfreulicher Weiſe geſtiegen.

Mit Zuverſicht darf daher erwartet werden, daß die Provinz auch, dieſem Wohlſtande entſprechend, ſich bei der Staatsanleihe betheiligen werde, die zur Zeit nicht einmal Opfer koſtet, ſondern nur die Gelegenheit zu einer ſichern und dabei gute Zinſen tragenden Anlegung von Kapital darbietet.

So wenig verkannt werden kann, daß die ſeit einiger Zeit eingetretenen Stockungen im gewerblichen Verkehr es ſchwierig machen werden, dem eigentlichen Gewerbebetriebe größere Kapitalbeträge behufs Betheiligung bei der Staatsanleihe auf einmal zu entziehen, ſo bietet doch die Annahme ſelbſt der kleinſten Beträge und zu jeder bequemen Zeit auch hier die Gelegenheit zur Betheiligung ohne nachtheilige Rückwirkung auf den eigenen Geſchäftsbetrieb dar.

Beſonders aber werden die unbenutzt liegenden Kapitalien eine eben ſo vortheilhafte Verwendung durch Betheiligung bei der Staatsanleihe finden, als deren nutzbare Anlegung wieder günſtig auf den ganzen Geſchäftsverkehr zurückwirken.

Die mit der Vermögensverwaltung der verſchiedenen Inſtitute beauftragten Königlichen Behörden, ebenſowohl als die Kommunalbehörden, wollen daher dieſem Gegenſtande ihre beſondere Aufmerſamkeit zuwenden und bemüht ſein, auch die in ihren Verwaltungen diſponibel werdenden Kapitalien durch Betheiligung bei der Staatsanleihe anzulegen.

Magdeburg, den 11. Mai 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Kraft des von dem zweiten Vereinigten Landtage gefaßten zuſtimmenden Beſchluſſes wegen Beſchaffung der zum innern und äußern Schutze des Staats erforderlichen Geldmittel will Ich auf den Antrag des Staats-Miniſteriums hierdurch genehmigen, daß die zur Beſtreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge, ſo weit ſolche in Geldſorten, deren Annahme in den Staatskaſſen geſtattet iſt, oder in Gold und Silber beſtehen, angenommen werden. Dieſe Beiträge ſollen als eine Schuld des Staats nach dem Geſetze vom 17. Januar 1820 durch Schuldverſchreibungen zu zehn, zwanzig, fünfzig und hundert Thalern verbrieft und vom erſten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an, mit jährlich fünf vom Hundert, in halbjährlichen Raten verzinſt werden. Berechtigt iſt der Staat zur Rückzahlung zu jeder Zeit nach ſechsmonatlicher Kündigung, verpflichtet dazu erſt nach zehn Jahren. Dem Darleiher ſteht innerhalb dieſes Zeitraums zwar nicht die Kündigung zu, wohl aber die Anrechnung auf eine außerordentliche, nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende, Anleihe oder Steuer für den Fall, daß eine ſolche ausgeſchrieben werden möchte. Dargeliehenes Gold und Silber ſoll zur Münze abgeliefert und den Einſendern der volle Metallwerth ohne Abzug der Umſchmelzungs- und Prägungskoſten in Anrechnung gebracht werden. Dieſe Meine Beſtimmung iſt durch die Geſetzſammlung zu veröffentlichen und durch den Finanzminiſter, beziehungsweiſe durch die Hauptverwaltung der Staatsſchulden, zur Ausführung zu bringen. Potsdam, den 25. April 1848.

Nr. 33. Zahlung von freiwilligen Beiträgen zur Beſtreitung der Staatsausgaben. III. L. 674.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Camphauſen. Hanſemann.

An das Staats-Miniſterium.

Bekanntmachung
über die Annahme der zur Beſtreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge.

Den vielfach an mich ergangenen Aufforderungen zur Eröffnung einer

Digitized by Google

freiwilligen Anleihe, iſt durch die dieſerhalb auf Antrag des Königlichen Staatsminiſteriums am 25. d. M. von des Königs Majeſtät erlaſſenen Beſtimmungen gewillfahrt worden. Möge ſich nun auch der in jenen Aufforderungen kundgegebene patriotiſche Sinn allgemein zeigen und durch Beiträge bethätigen. Es wird dies weſentlich gefördert werden, wenn die Behörden durch Beiſpiel und Anregung vorangehen, und wenn auch Einzelne oder Vereine es ſich zur Aufgabe machen, durch Wort und That zu gleichen Kundgebungen des Patriotismus, innerhalb des Kreiſes ihrer Wirkſamkeit, aufzumuntern.

Ueber das bei der Annahme der Beiträge zu beobachtende Verfahren wird hierdurch Folgendes beſtimmt:

§. 1. Die Beiträge werden in Berlin bei der Kaſſe der Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden, in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkaſſen angenommen. Sie werden von der Poſt portofrei befördert.

§. 2. Die Beiträge können beſtehen:

1) in ſolchen Geldſorten, deren Annahme in den Staatskaſſen geſtattet iſt;
2) in Gold oder Silber in Barren;
3) in verarbeitetem Golde oder Silber.

§. 3. Der Einſender erhält von der Kaſſe (§. 1.) eine Empfangsbeſcheinigung über den eingelieferten Beitrag, in welcher der Tag der Einlieferung vermerkt iſt. Auswärtigen Einſendern wird dieſe Beſcheinigung portofrei zugeſendet.

§. 4. Beiträge, welche in Gold oder Silber in Barren, oder in verarbeitetem Gold oder Silber beſtehen, werden Behufs der Einſchmelzung und Ausprägung zur Münze abgeliefert. Die Münze ſetzt den Werth derſelben nach dem Feingehalte in der Art feſt, daß der Werth der feinen Mark Silber zu vierzehn Thaler (14 Thlr.), und der Werth der feinen Mark Gold zu zweihundert und neunzehn neun Dreizehntheile Thaler (219 $^{9}/_{13}$ Thlr.) Kourant gerechnet wird. Der Einſender wird von dem hiernach feſtgeſetzten Werthe benachrichtigt.

§. 5. Die Einſender ſolcher Beiträge, über welche, oder über einen

Digitized by Google

Theil von welcher bei der künftigen Verbriefung der Beiträge, nach Vorſchrift der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 25. d. M., Schuldverſchreibungen nicht auszufertigen, und welche daher auch nicht zu verzinſen ſind, können durch nachträgliche Einzahlungen einen Anſpruch auf Verbriefung und Verzinſung ihrer Beiträge erwerben. Die Verzinſung läuft alsdann von dem erſten Tage des auf den Tag der letzten Einzahlung folgenden Monats an.

§. 6. Nach Ablauf einer noch näher zu beſtimmenden Friſt wird die Annahme von Beiträgen für geſchloſſen erklärt werden. Es werden alsdann über die Verbriefung der eingegangenen Beiträge und über den Bezug der bis dahin aufgelaufenen und ſpäter fällig werdenden Zinſen, ſo wie nöthigen Falls über die in der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 25. d. M. vorbehaltene Anrechnung derſelben auf eine nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder außerordentliche Steuer, ſofern zu einer ſolchen Maaßregel geſchritten werden ſollte, die näheren Beſtimmungen ergehen.

Berlin, den 27. April 1848.

Der Finanzminiſter Hanſemann.

Vorſtehende Allerhöchſte Ordre vom 25. v. M. und die darauf Bezug habende Bekanntmachung des Herrn Finanzminiſters vom 27. deſſelben Monats werden hierdurch zur Allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 2. Mai 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Vermiſchte Nachrichten.

Der diesjährige zweite Jahrmarkt der Stadt Zieſar wird nicht am 20. Mai c. ſondern erſt am Dienſtage vor Himmelfahrt, den 30. Mai c. abgehalten werden. Jahrmarkts-verlegung.

Magdeburg, den 27. April 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Zwangsarbeitsanſtalt zu Gr. Salze waren am Ende des Jahres 1846 detinirt 527 Individuen, Verwaltungs-reſultate der Zwangsar-beitsanſtalt zu Gr. Salze de 1847.

im Laufe des Jahres 1847 wurden eingeliefert	941	„
und entlaſſen	872	„
ſo daß am Ende des Jahres 1847 noch detinirt waren.	596	Individuen

Im Durchſchnitt waren täglich detinirt 539 Perſonen.

Von dieſen waren durchſchnittlich 62 Perſonen krank und arbeitsunfähig, ſo daß nur 477 Perſonen als arbeitsfähig verblieben.

Durch deren Beſchäftigung ſind in der Anſtalt baar verdient worden 15262 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf., was pro Kopf und Jahr 32 Thlr. für den Arbeitsfähigen beträgt.

Vertheilt man aber den Verdienſt auf die durchſchnittliche Geſammtzahl der Detinirten einſchl. der Kinder, ſo ſind pro Kopf verdient 28 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.

Außerdem ſind ſämmtliche häuslichen und Feldarbeiten bei der Anſtalt durch Detinirte verrichtet. Dieſe Arbeiten werden für den Tag mit 3 Sgr. für die männlichen und mit 2 Sgr. für die weiblichen Detinirten berechnet und beliefen ſich auf einen Werth von 3327 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.

Die Ausgaben bei der Anſtalt haben betragen

a) an Generalkoſten	21,572	Thlr. 25	Sgr. 5	Pf.,
b) „ Speiſungskoſten	19,640	„ 18	„ 3	„
c) „ Bekleidungskoſten	5,460	„ 4	„ 3	„
Summa	46,673	Thlr. 17	Sgr. 11	Pf.

oder im Durchſchnitt für den einzelnen Detinirten

an Generalkoſten	40	Thlr. —	Sgr. 9	Pf.,
„ Speiſungskoſten	36	„ 13	„ —	„
„ Bekleidungskoſten	10	„ 4	„ 4	„

Rückſichtlich der Speiſungskoſten wird bemerkt, daß dieſelben in Folge der im vorigen Jahre ſtattgehabten Theuerung der Lebensmittel ſich pro Kopf um 13 Thlr. 10 Sgr. höher belaufen als im Jahre 1846, wodurch es auch gekommen, daß zur Unterhaltung der gedachten Anſtalt pro 1847 „28,284 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf." Zuſchüſſe aus dem, von dem Regierungsbezirke aufzubringenden Fond erforderlich geweſen ſind, was pro Kopf der Detinirten

„52 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf."

beträgt.

Magdeburg, den 2. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Jahrmarkts-Verlegung. Der zweite diesjährige Vieh- und Krammarkt der Stadt Kalbe a. M. wird nicht am 8. und 9. Juni c., ſondern erſt am

15. Juni c. der Vieh- und am
16. Juni c. der Krammarkt

abgehalten werden.

Magdeburg, den 3. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Unſere Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (Amtsblatt Nr. 16. pag. 109.) wird dahin berichtigt, daß der Kaufmann W. Selle zu Schwanebeck, und nicht zu Schönebeck wohnhaft iſt.

Magdeburg, den 3. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verwaltung der Rezeptur, Dreyleben.

Die bisher beim Amte Dreyleben von dem Oberamtmann Fritze verwaltete Rezeptur der Dreileber Amtsgefälle iſt am 15. April d. Js. mit der Königl. Amtsrezeptur zu Gr. Oſchersleben vereinigt worden, welche von dem Domainenrentmeiſter und Hauptmann a. D. v. Bornſtedt daſelbſt verwaltet wird. Dies wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Magdeburg, den 5. Mai 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Perſonalchronik.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle der Vorſtadt Altenburg vor Merſeburg mit dem Filiale Meuſchau, Stadt-Diözes Merſeburg, iſt dem bisherigen Pfarrer in Horburg, Dr. Karl Hermann Klee, verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrſtelle in Horburg iſt Königlichen Patronats.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Paupitzſch mit Benndorf, Ephorie Delitzſch, iſt durch das am 17. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Chriſtian Gottlob Nägler erledigt. Die Wiederbeſetzung dieſer Stelle ſteht dem Rittergute Neuhaus zu.

Der Pfarrſubſtitut Matthaei zu Ellende, Diözes Bleicherode, iſt am 19. v. Mts. geſtorben, die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrſtelle iſt Königlichen Patronats.

Das Paſtorat an St. Moritz zu Halle iſt durch den am 30. März d. Js. erfolgten Tod des Superintendenten, Paſtor Böhme, erledigt. Patron der Stelle iſt der Magiſtrat in Halle.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Rienhagen, Diözes Gröningen, iſt dem bisherigen Predigtamtskandidaten, Rektor Adolph Friedrich Wilhelm Braun in Sandau verliehen worden. Das hierdurch erledigte Rektorat in Sandau wird diesmal vermöge Reverſes von uns beſetzt.

Die erledigte evangeliſche Diakonatſtelle in Brehna, Diözes gleichen Namens, iſt dem bisherigen Predigtamtskandidaten, Rektor Andreas Chriſtoph Gans zu Groß-Salza verliehen worden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu St. Johannis in Quedlinburg, Diözes Quedlinburg, iſt dem Predigtamtskandidaten Karl Theodor Köhler verliehen worden. Magdeburg, den 5. Mai 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Der Regierungsaſſeſſor Herr Johann Guſtav Rudolf Meinecke iſt mittelſt Reſkripts der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 23. März 1848 von der Königl. Regierung zu Danzig in das Regierungskollegium zu Magdeburg verſetzt worden.

Der bisherige Kanzleidiätarius Ficher iſt zum Kanzliſten bei der hieſigen Königl. Regierung befördert.

Magdeburg, den 4. Mai 1848.

Das Regierungspräſidium.

Digitized by Google

Die Kandidaten der Feldmeßkunſt Paul Rudolph Brecht aus Ochtmersleben, Franz Hugo Rienow aus Oſterburg, Ludwig Herrmann Bernhard Bayer aus Magdeburg, Friedrich Herrmann Krichelsdorf aus Wittenberg und Ernſt Bernhard Karl von Hoff aus Löderburg, ſind, nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der bei hieſiger K. Regierung fungirenden Feldmeſſer aufgenommen.

Der Schulamtskandidat Wilh. Julius Gottlob Kloſe aus Halle iſt zum 7ten Lehrer an der Stadtſchule zu Gr. Salze ernannt worden.

Der proviſoriſche Lehrer Friedrich Kunze in Oſterwiek iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der fünfte Lehrer an der Bürgerſchule zu Wolmirſtedt, Lebrecht Weſtphal, iſt zum Organiſten und dritten Lehrer an dieſer Schule ernannt und beſtätigt worden.

Der Armenlehrer Franz Sachs zu Wolmirſtedt iſt zum fünften Lehrer an der dortigen Stadtſchule ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Fedor Voigt zu Wolmirſtedt iſt zum Armenlehrer dortiger Stadt ernannt und beſtätigt worden.

Die Schulamtskandidaten Henheick und Heinrich Brandt ſind als Hauslehrer konzeſſionirt.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro Monat April 1848.

Dem Oberlandesgerichtsaſſeſſor Thilo und dem Kammergerichtsaſſeſſor Henke, beide zu Aſchersleben, iſt der Charakter als Land- und Stadtgerichtsrath verliehen;

der Oberlandesgerichtsaſſeſſor Brohm iſt zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nordhauſen ernannt und

der Land- und Stadtgerichtsaſſeſſor Schulze von Naumburg als unbeſoldeter Aſſeſſor an daſſelbe verſetzt;

die bisherigen Referendarien Heſſe und Schmidt ſind zu Oberlandesgerichtsaſſeſſoren ernannt;

der Auskultator Tegetmeyer iſt zum Oberlandesgerichtsreferendar befördert;

der Oberlandesgerichtsauskultator von Tettenborn iſt von dem hieſigen an das Oberlandesgericht zu Naumburg verſetzt;

die Rechtskandidaten:

Friedrich Ewald Alfred Weishaupt,
Karl Friedrich Adolph Danner, und
Ernſt Gottfried Meißner,

ſind zu Auskultatoren angenommen;

dem Oberlandesgerichtskanzliſten Michaelis iſt der Charakter als Kanzleiſekretair verliehen.

Halberſtadt, den 3. Mai 1848.

Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 21.

Magdeburg, den 20. Mai 1848.

Bekanntmachung.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren ſind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: Betrifft den Remonteankauf pro 1848 im Regierungsbezirk Magdeburg.

den	21. Juli	in	Wernigerode,	den	2. Auguſt	in	Kalbe a. d. M.,
⸗	22. ⸗	⸗	Oſterwieck,	⸗	4. ⸗	⸗	Stendal,
⸗	25. ⸗	⸗	Egeln,	⸗	5. ⸗	⸗	Oſterburg,
⸗	27. ⸗	⸗	Burg,	⸗	7. ⸗	⸗	Seehauſen,
⸗	28. ⸗	⸗	Wolmirſtedt,	⸗	9. ⸗	⸗	Lenzen,
⸗	29. ⸗	⸗	Neuhaldensleben,	⸗	11. ⸗	⸗	Wilsnack.
⸗	31. ⸗	⸗	Oebisfelde,	⸗	12. ⸗	⸗	Havelberg,

Die von der Militairkommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauf-

Digitized by Google

ten Pferde eine neue ſtarke lederne Trenſe, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne beſondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müſſen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegsminiſterium, Abtheilung für das Remontewesen.

Freih. von Dobeneck. Menzel. v. Schäffer.

Vermiſchte Nachrichten.

Belobung mehrerer Gemeinden für bewirkte Verſchönerungen der Begräbnißplätze.
II. A. 441.

Wenn auch nach den nunmehr vollſtändig eingegangenen Berichten der Herren Landräthe in dem verfloſſenen Jahre zur Verſchönerung der Kirchhöfe und Begräbnißplätze weniger geſchehen iſt, als in früheren Jahren, ſo haben doch die meiſten Gemeinden unſeres Verwaltungsbezirks wieder den guten Willen bewieſen, die Ruheſtätten ihrer Lieben würdig auszuſtatten und es würde gewiß ungleich mehr dafür geſchehen ſein, wenn die in dem Frühjahre 1847 noch immer herrſchende Theuerung Kommunen und Einzelne nicht eine Beſchränkung ihrer Leiſtungen und Ausgaben abgenöthigt hätte. Aber dennoch ſind in dem verwichenen Jahre von mehreren Gemeinden die Friedhöfe erweitert, zweckmäßig eingefriedigt, mit Bäumen bepflanzt und mit Blumen geſchmückt und von andern Gemeinden die bereits früher angefangenen Anlagen fortgeſetzt und beendigt worden, wobei folgende Gemeinden einer beſondern Erwähnung verdienen:

1) im Kreiſe Aſchersleben:
die Gemeinden Nachterſtedt und Reinſtedt;
2) im Kreiſe Kalbe:
die Stadt Schönebeck und die Gemeinde Felgeleben;
3) im Kreiſe Halberſtadt:
in der Stadt Halberſtadt die Moritzgemeinde;
4) im Kreiſe Jerichow I.: die Stadt Burg;
5) im Kreiſe Stendal:
die Gemeinden Bismark und Wittenmoor.

Wir wünſchen, daß die Gemeinden, welche bereits ſo viel Erfreuliches für die Verſchönerung ihrer Friedhöfe geleiſtet haben, in der Fortſetzung dieſes guten Werkes nicht müde werden und daß diejenigen Gemeinden, welche durch anderweite Verhältniſſe, wie z. B. Separationen ꝛc., bisher daran verhindert waren, nach Beſeitigung dieſer Hinderniſſe ſich bewogen finden mögen, ſofort Hand an das Werk zu legen.

Die Herren Landräthe, ſo wie die Herren Patrone, Prediger und Lehrer, erſuchen wir, den Sinn dafür bei den Gemeinden zu beleben und ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Von dem, was in dieſer Hinſicht Lobenswerthes im Laufe des gegenwärtigen Jahres geſchehen, wollen uns die Herren Landräthe bis zu Anfang Dezember d. Js. nähere Anzeige machen. Magdeburg, den 29ſten April 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Verzeichniß der in den Monaten Januar, Febr., März und April 1848 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Grenze geſchafften Individuen.

In den Monaten Januar, Februar, März und April curr. ſind nachſtehend genannte Individuen mit der Weiſung, die Königlich Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, aus dem dieſſeitigen Verwaltungsbezirke über die Grenze geſchafft worden:

1) Chriſtian Fiſcher, Kuhjunge, Geburts- und Wohnort Elbingerode, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Naſe und Mund etwas dick, Zähne vollſtändig, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur klein, Tag der Fortweiſung: 11. Januar 1848, Beſtimmungsort: Elbingerode, fortweiſende Behörde: Landrathsamt des Aſchersleber Kreiſes, Gründe der Verweiſung: Diebſtahl.

2) Wilhelm Cruſius, Geburts- und Wohnort Rotdorf, bei Königslutter, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn ſchmal, Augenbraunen braun, Augen braun, Naſe ſpitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn und Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Tag der Fortweiſung: 3. Februar 1848, Beſtimmungsort: Helmſtedt, fortweiſende Behörde: Landrathsamt des Wolmirſtedter Kreiſes, Gründe der Verweiſung: Diebſtahl.

3) David Buchmann, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Gernrode, Alter 36 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare bräunlich, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe lang, Mund klein, Bart bräunlich, Zähne gelb, Kinn ſpitz, Geſicht breit, Geſichtsfarbe geſund, Statur klein, beſondere Kennzeichen: eine Narbe auf dem linken Handgelenk, Tag der Fortweiſung: 10. Februar 1848, Beſtimmungsort: Gernrode, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze, auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt, Gründe der Verweiſung: Betteln.

4) Johann Ludwig Franz Herbſt, Geburtsort Neugattersleben, Wohnort Klein-Schierſtedt im Anhalt-Köthenſchen, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn etwas bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe ſtumpf, Mund mittel, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn breit, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, beſondere Kennzeichen: ein Leiſtenbruch auf der rechten Seite, Tag der Fortweiſung: 12. Februar 1848, Beſtimmungsort: Klein-Schierſtedt, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze, auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt, Gründe der Verweiſung: Betteln.

5) Ludwig Rudolph, Handarbeiter, Geburtsort Wollbrandshauſen im Hannöverſchen, Wohnort Neuendorf, Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Naſe klein, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne deſolat, Kinn und Geſicht rund, Geſichtsfarbe geſund, Statur gewöhnlich, beſondere Kennzeichen: doppelte Knöchel am linken Fuße, Tag der Fortweiſung: 14. Februar 1848, Beſtimmungsort: Wollbrandshauſen, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze, auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt, Gründe der Verweiſung: Betteln.

6) Karl Chriſtian Gottlob Berghoff, Schuhmacher, Geburts- und Wohnort Allſtedt, im Großherzogthum Weimar, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen hellgrau, Naſe ſtumpf, Mund regel-

Digitized by Google

mäßig, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn gewölbt, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſchlank, Tag der Fortweiſung: 15. Februar 1848, Beſtimmungsort Alſtedt, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze, auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt, Gründe der Verweiſung: Betteln.

7) Friedrich Harger, Steinhauer, Geburts- und Wohnort Meyenkoth, im Braunſchweigſchen Amte Vorsfelde, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen ſchwarzbraun, Augen grau, Naſe dick, Mund etwas vorſtehend, Bart braun, Zähne vollzählig, Kinn breit, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur unterſetzt, Tag der Fortweiſung: 17. Februar 1848, Beſtimmungsort Meyenkoth, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze, auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt, Gründe der Verweiſung: Betteln.

8) Johann Gerhard Gordan, genannt Segelken, Tiſchler, Geburts- und Wohnort Jever, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn mittelmäßig, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe gerade, Mund proportionirt, Bart blond, Zähne geſund, Kinn rund, Geſicht mittel, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Tag der Fortweiſung: 6. März 1848, Beſtimmungsort Jever, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze, auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt, Gründe der Verweiſung: Betteln.

9) Reinhard Höbbel, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Hoym, im Herzogthum Bernburg, Alter 17 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Naſe und Mund gewöhnlich, Zähne defekt, Kinn rund, Geſicht länglich, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Tag der Fortweiſung: 7. März 1848, Beſtimmungsort Hoym, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt, Gründe der Verweiſung: Betteln.

10) Karl Herrmann Weiß, Webergeſell, Geburts- und Wohnort Plauen, im Sächſiſchen Voigtlande, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare ſchwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Naſe ſtumpf, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht voll, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Tag der Fortweiſung: 14. März 1848, Beſtimmungsort Plauen, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr. Salze, auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt, Gründe der Verweiſung: Betteln.

11) Anton Taubmann, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort Gehren, im Fürſtenthum Schwarzwald, Alter 35 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen blau, Naſe gerade, Mund gewöhnlich, Bart dunkel, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur gedrungen, Tag der Fortweiſung: 15. März 1848, Beſtimmungsort Gehren, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze, auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt, Gründe der Verweiſung: Betteln.

12) Friedrich Wilhelm Günnel, Bäckergeſell, Geburts- und Wohnort Plauen, im Sächſiſchen Voigtlande, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelbraun, Augen blau, Naſe und Mund groß, Bart blond, Zähne defekt, Kinn und Geſicht breit, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Tag -

Digitized by Google

der Fortweiſung: 17. März 1848, Beſtimmungsort: Plauen, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze, auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt, Gründe der Verweiſung: Betteln.

13) Johann Gottlob Döbelmann, Schneidergeſelle, Geburts- und Wohnort Untertürkheim, im Königreich Würtemberg, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkel, Stirn rund, Augenbraunen dunkelbraun, Augen groß, Naſe ſtumpf, Mund mittel, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Tag der Fortweiſung: 18. März 1848, Beſtimmungsort: Untertürkheim, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze, auf Requiſition der Zwangsarbeitsanſtalt, Gründe der Verweiſung: Betteln.

14) Chriſtian Philipp Praſſe, Müllergeſelle, Geburts- und Wohnort Wittingendorf, bei Zittau, Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, grau melirt, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe länglich, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht breit, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Tag der Fortweiſung: 22. März 1848, Beſtimmungsort: Wittingendorf, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Kalbe a. d. S., Gründe der Verweiſung: Landſtreicherei.

15) Friedrich Beſſer, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Ballenſtedt, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare ſchwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen braun, Naſe vorn ſtumpf, Mund ſtarke Lippen, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Geſicht oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Tag der Fortweiſung: 14. April 1848, Beſtimmungsort: nach Reinſtedt über die Grenze, fortweiſende Behörde: Landrathsamt des Aſchersleber Kreiſes, Gründe der Verweiſung: verbotwidrige Rückkehr in die Preußiſchen Staaten.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilte und aufgehobene Patente.

Dem Schornſteinfegermeiſter Grützner zu Namslau iſt unter dem 29. Februar 1848 ein Patent

auf eine mit den Sicherheitsklappen zum Löſchen der Schornſteinbrände verbundene Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen der Klappen in den Schornſteinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem G. H. Friedlein und C. Pül zu Leipzig unter dem 24. Februar 1847 ertheilte Patent

auf die Anwendung einer durch Beſchreibung näher nachgewieſenen, bei Herſtellung von Hochdruckplatten zu benutzenden Maſſe,

iſt aufgehoben worden.

Das dem Lehrer der Mathematik, Bernhard Gülker zu Bielefeld, unter dem 21. März 1847 ertheilte Patent

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Verbindung von Flügelventilatoren, um Wind von höherer Preſſung als bisher zu erzeugen,
iſt aufgehoben worden.

Dem Fabrikanten Daniel Schwarz zu Schleuſingen, im Regierungsbezirke Erfurt, iſt unter dem 11. März 1848 ein Patent
auf eine Vorrichtung zur Bewegung der Schützen an Doppelwebſtühlen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Maſchinenmeiſter C. Dahlhaus zu Berlin iſt unter dem 7. März 1848 ein Patent
auf die durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Vorrichtungen, um die Mittelachſe für Eiſenbahnwagen verſchiebbar zu machen und die Achſenlager und Achſen elaſtiſch mit den Wagen zu verbinden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem J. H. F. Prillwitz zu Berlin iſt unter dem 22. März 1848 ein Einführungspatent
auf zwei für neu und eigenthümlich erkannte Flüſſigkeiten, um Metalle auf galvaniſchem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Zu der erledigten evangeliſchen Diakonatſtelle an der St. Stephanskirche in Aſchersleben, Diözes Aſchersleben, iſt der Predigtamtskandidat, Rektor Chriſtian Friedrich Ziege in Kochſtedt, berufen und von der Kirchenbehörde beſtätigt worden.

Der Pfarrer Friedrich Auguſt Chriſtoph Göße zu Ober-Schmon, Ephorie Querfurt, iſt am 17ten v. Mts. geſtorben. Patron der dadurch erledigten Pfarrſtelle iſt der Rittergutsbeſitzer, Amtsrath Böttger in Köthen.

Magdeburg, den 10ten Mai 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Beſtätigte Schiedsmänner.

Für die Stadt Arneburg iſt auf die Periode vom 1ſten Juni 1848 bis dahin 1851 der Kämmerer Heinrich Wilhelm Gottſchick daſelbſt zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Für die Stadt Groß-Salze iſt auf die Periode vom 2ten April 1848 bis dahin 1851 der Auktionator Ernſt Müller daſelbſt zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden. Magdeburg, den 9ten Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Julius Waldemar Groſſe aus Magdeburg iſt, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei hieſiger Königl. Regierung fungirenden Feldmeſſer aufgenommen.

Der bisherige Bürgermeiſter zu Charlottenburg, Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Alſcheſsky, iſt zum Bürgermeiſter in Wolmirſtedt erwählt und als ſolcher beſtätigt.

Der Kandidat der Theologie Johann Karl Ferdinand Schulze iſt zum Rektor der Stadtſchule zu Groß-Salze ernannt worden.

Die Küſter- und Töchterlehrer-Adjunktur zu Arendſee wird durch das Ausſcheiden des bisherigen Adjunkten Möhring erledigt. Bewerber um die Stelle haben ſich bei der Königl. Regierung zu melden.

Der Kantor- und Schullehrer-Adjunkt Karl Scheele in Dalchau iſt zum Kantor und Schullehrer in Gehrden, Diözes Möckern, ernannt worden.

Dem Königlichen Regierungsaſſeſſor Kleffel hierſelbſt iſt die von ihm bisher komiſſariſch verwaltete Stelle eines Provinzial-Stempelfiskals, auf Grund des Finanz-Miniſterialreſkriptes vom 30. April c. III. 8990 vom 1. April c. an definitiv verliehen worden.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat April 1848.

A. Beim Oberlandesgericht.

Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Schneider iſt auf ſeinen Antrag durch Miniſterialreſkript vom 13ten April 1848 dem Stadtgericht zu Berlin überwieſen, und

dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Brohm eine etatsmäßige Richterſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhauſen durch Miniſterialreſkript vom 27. April 1848 verliehen worden.

Auskultatoren.

Die Auskultatoren Max Pomme und Ernſt Auguſt von Keſſenbrink ſind auf ihr Anſuchen durch Verfügungen vom 12ten und 17ten April 1848 resp. an das Oberlandesgericht zu Naumburg und das Oberlandesgericht zu Halberſtadt verſetzt worden.

B. Bei den Untergerichten.

Richter überhaupt.

Durch Allerhöchſtes Reſkript vom 18ten März 1848 iſt der Land- und Stadtgerichtsdirektor Siber zu Seehauſen in der Altmark in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Stendal verſetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor und Gerichtskommiſſarius Benedikt Guſtav Friedrich Arndt zu Barby iſt den 20ſten April 1848 geſtorben.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat April 1848.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen.	Bohnen.	Linſen.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier und Branntwein das Berliner Quart. Bier.	Branntwein.		Rauhfutter. Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr		Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Rtl	Sgr
Magdeburg .	53 9/12	37 10/12	34 1/12	24 4/12	65	100	106 8/12	15	3	9	2	6	3	—	5	—	12	6	—	25	6	10
Halberſtadt .	51 11/12	37 10/12	30 11/12	23 5/12	57 6/12	77 6/12	87 6/12	12	4	—	1	11	3	7	5	—	12	6	—	25	6	—
Quedlinburg	49 10/12	36 3/12	30 11/12	24 6/12	80	93 4/12	96 8/12	12 6/12	4	—	1	10	3	3	5	—	15	5	—	26 8/12	6	11 8/12
Aſchersleben.	58 3/12	37 3/12	30 10/12	27 6/12	96	127 6/12	127 8/12	15	3	6	2	—	3	6	5	—	12	6	6	30	7	—
Wernigerode	53	38 9/12	32	23 9/12	45	90	65	7 6/12	3	4	1	8	2	8	4	5	10	5	5	25	6	—
Stendal . .	60 9/12	34 9/12	32	25 8/12	55 6/12	—	90	13	3	—	2	6	3	—	5	—	12	5	—	35	7	—
Salzwedel . .	62 5/12	35 3/12	31 4/12	27 10/12	—	—	115	13 7/12	3	—	2	1	3	2	4	9	14	6	3	13	3	27 6/12
Burg	48 3/12	36 8/12	36 8/12	24 7/12	45	75	90	12 6/12	3	—	2	6	3	—	4	—	12	6	—	22 6/12	6	—
Aken	57 6/12	45	30	25	60	—	—	12	3	—	2	—	2	11	4	5	10	3	4	20	5	—
Gardelegen .	60	34 9/12	32	26 8/12	—	—	—	10	3	—	1	6	3	—	5	—	15	7	6	20	4	15
Schönebeck .	53 9/12	36 8/12	32 6/12	23 9/12	80	97 6/12	97 6/12	15	3	—	1	6	3	—	5	—	12	3	—	30	7	15
Durchſchnitts-preis . . .	55 6/12	37 8/12	32 1/12	25 3/12	64 11/12	94 5/12	97 8/12	12 7/12	3	4	2	—	3	1	4	9	12	5	5	24 9/12	5	29

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 22.

Magdeburg, den 27. Mai 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Einladung zur Betheiligung bei der freiwilligen Staatsanleihe.

Die Betheiligung bei der durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 25. v. Mts. genehmigten freiwilligen Staatsanleihe iſt für unſern Verwaltungsbezirk bis jetzt noch nicht in ſolchem Umfange hervorgetreten, wie es einerſeits die Wohlhabenheit der meiſten Gegenden unſeres Departements, anderer Seits der ſelbſt bei minder wichtigen Veranlaſſungen vielfach bethätigte patriotiſche Sinn der Einwohner erwarten ließ. Die Urſache liegt nach den hierüber bei uns eingegangenen Anzeigen darin, daß die Bedeutung dieſer freiwilligen Anleihe nicht überall erkannt, und daß ihrer Verwirklichung durch Schwierigkeiten bei Einſendung der freiwilligen Beiträge beſchränkt wird. Es iſt aber zu wünſchen, daß unſere Mitbürger hierdurch nicht in Bethätigung ihres Patriotismus behindert werden, und fühlen wir uns deshalb aufgefordert, die eifrige Förderung dieſer Angelegenheit nicht allein ſämmtlichen Kreis- und Lokalbehörden, ſondern überhaupt allen, denen das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, dringend zu empfehlen, indem wir gleichzeitig darauf aufmerkſam machen, daß in dem Grade, in welchem die durch den Allerhöchſten Erlaß vom 25. v. Mts. angeordnete Aufnahme einer freiwilligen Anleihe erfolgreich iſt, auch

Digitized by Google

der Anlaß entfernt wird, die vom 2. vereinigten Landtage bewilligte Summe von Funfzehn Millionen Thalern durch eine Zwangsanleihe aufzubringen.

Es iſt in dieſer Hinſicht angefragt worden, ob der Zinsfuß einer ſolchen Zwangsanleihe geringer ſein werde, als die den jetzigen Darleihern freiwilliger Beiträge verheißenen Fünf Prozent. Die Bejahung dieſer Frage iſt wohl nicht zu bezweifeln, und es liegt hierin für Alle, welche vorzugsweiſe im Stande ſind, reichliche Beiträge einzuzahlen, ein dringender Beweggrund, dieß nicht zu unterlaſſen, damit ſie alsdann bei Anrechnung ihrer freiwilligen Beiträge den höheren Zinsſatz derſelben ſich ſicher ſtellen. Wir zweifeln deshalb nicht, daß wir ganz im Intereſſe unſerer Mitbürger handeln, wenn wir dieſe Geſichtspunkte hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen und zur Verbreitung der Ueberzeugung beizutragen ſuchen, daß die Nation ſich ſelbſt im Innern, wie nach Außen ſtärkt und die Wiederbelebung der geſunkenen Erwerbsthätigkeit weſentlich befördert, wenn der Ruf zur Bewährung des Patriotismus einen großen Erfolg hat.

Um aber alle Schwierigkeiten der Einſendung der freiwilligen Beiträge zu beſeitigen, haben wir ſämmtliche Kreisrentamts- und Forſtkaſſen in unſerm Verwaltungsbezirke mit Genehmigung des Herrn Finanz-Miniſters ermächtigt und resp. angewieſen:
daß ſie dieſe Beiträge, — ſie mögen in baarem Gelde oder in ungeprägtem Golde oder Silber beſtehen — annehmen, über den Empfang Interimsquittungen ausſtellen, und dieſe ſo ſchleunig, als es der umgehende Poſtenverkehr mit der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe geſtattet, jedenfalls aber ſpäteſtens binnen vierzehn Tagen, gegen die im §. 3. der unter dem 2. d. M. im Amtsblatte von uns publizirten Bekanntmachung des Herrn Finanzminiſters vom 27. v. Mts. vorgeſchriebene Empfangs-Beſcheinigung der Regierungs-Hauptkaſſe umtauſchen.

Digitized by Google

In Folge deſſen hoffen wir zuverſichtlich, daß der Eifer in Betheiligung an dieſer Anleihe nicht erkalten, ſondern zum Beſten des Staats ſich erfolgreich beleben werde.

Wir behalten uns vor, die Summe der aus jeder Ortſchaft in unſerm Verwaltungsbezirke aufgekommenen Beiträge von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 20. Mai 1848.

Königliche Regierung.

Mit der Emiſſion der nach der Verordnung vom 15. v. M., Geſetzſammlung pag. 105. ausgefertigten Darlehns-Kaſſenſcheine wird nunmehr unverzüglich vorgegangen werden. In Folge eines Reſkripts Sr. Excellenz des Herrn Finanzminiſters vom 9. d. M. werden die uns untergeordneten Kaſſen hierdurch noch beſonders angewieſen, dieſe Darlehns-Kaſſenſcheine bei allen Einzahlungen an dieſelben gleich dem baaren Gelde anzunehmen und ebenſo zu den Ausgaben wieder zu verwenden.

Nr. 34. Emiſſion der Darlehns-Kaſſenſcheine. III. 738. L.

Eine beſondere Beſchreibung dieſer Scheine wird durch die niedergeſetzte Königl. Immediatkommiſſion zur Kontrole über die Ausfertigung derſelben veröffentlicht werden.

Magdeburg, den 16. Mai 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Perſonalchronik.

An Stelle der Herren Oberlandesgerichtsräthe Büchtemann und Cammerer ſind

1) der Herr Gerichtsrath Cammerer in Groß-Oſchersleben zum richterlichen Mitgliede der Kreisjagd-Theilungskommiſſion des Kreiſes Oſchersleben und zum Vorſitzenden,
2) der Herr Kammergerichts-Aſſeſſor Metze daſelbſt zum Stellvertreter

von den Kreisſtänden gewählt und meinerſeits auf den Grund des §. 2. des Geſetzes vom 7ten März 1843 beſtätigt worden.

Magdeburg, den 22. Mai 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Digitized by Google

Bei Kloſter Unſer Lieben Frauen hierſelbſt ſind der bisherige Lehrer Schwalbe zum Konventualen und der bisherige Kollaborator Michaelis, ſo wie der Predigt- und Schulamtskandidat Dr. Eiſelen zu Lehrern ernannt worden.

Magdeburg, den 14. Mai 1848.

Königliches Provinzialſchulkollegium.

Wahlfähige Predigtamts-Kandidaten.

Im Laufe des 1ſten Quartals d. J. ſind bei dem unterzeichneten Konſiſtorium folgende Kandidaten des Predigtamtes pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Atteſten verſehen worden:

1) Wilhelm Karl Theodor Born aus Klein-Bargula,
2) Friedrich Julius Cäſar aus Boßdorf, Regierungsbezirk Potsdam,
3) Johann Gottlob Dähne aus Zeitz,
4) Auguſt Herrmann Valentin Gräfenhan aus Eisleben,
5) Theodor Guſtav Jürgens aus Wolmirſtedt,
6) Andreas Wilhelm Otto aus Schwaneberg,
7) Auguſt Friedrich Richter aus Niederklobikau und
8) Karl Moritz Weber aus Altenroda.

Magdeburg, den 12ten Mai 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Aspenſtedt, Diözes Halberſtadt, iſt dem bisherigen Pfarrer in Eichſtedt, Ernſt Reinhold Görne, verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrſtelle in Eichſtedt, Diözes Stendal, iſt Privatpatronats.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Ummendorf, Diözes gleiches Namens, wird durch die Emeritirung des Superintendenten emer., Paſtor Homann, erledigt. Sie iſt Königlichen Patronats.

Seine Majeſtät der König haben dem Paſtor Hanſen zu Möckern in Veranlaſſung ſeines 50jährigen Dienſtjubiläums den rothen Adlerorden IV. Klaſſe Allergnädigſt verliehen.

Der Pfarrer Dr. Klee in Horburg hat auf die Berufung zu der Pfarrſtelle an der Kirche in der Vorſtadt Altenburg, vor Merſeburg, verzichtet; die Stelle in Horburg iſt daher nicht erledigt.

Magdeburg, den 18. Mai 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Beſtätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Seehauſen i. M. iſt auf die Periode vom 1ſten Mai 1848 bis dahin 1851 der Rathmann Damiano wieder zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden. Magdeburg, den 13. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 23.

Magdeburg, den 3. Juni 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 4ten Mai d. J. zu Berlin ausgegebene 20ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2964. das Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stettiner Stadtobligationen zum Betrage von 500,000 Thlr., vom 10ten April d. J.;

„ 2965. die Bekanntmachung vom 17ten April d. J., über die mit Allerhöchſter Genehmigung erfolgte Beſtätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchſte Order vom 4ten Juli 1843 genehmigten Statuten der Feuerverſicherungsgeſellſchaft Borussia, und

„ 2966. die Bekanntmachung vom 19ten April d. J., über die mit Allerhöchſter Genehmigung beſtätigten Abänderungen und resp. Ergänzungen der §. §. 42., 43., 44., 49. und 60. der durch die Allerhöchſte Order vom 17ten Mai 1844 genehmigten und durch die Nr. 23. der Geſetzſammlung pro 1844 publizirten Statuten der Magdeburgſchen Feuerverſicherungsgeſellſchaft.

Das am 8ten Mai d. J. zu Berlin ausgegebene 21ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2967. den Allerhöchſten Erlaß vom 6ten Mai d. J. wegen Abſchaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung.

Das am 18ten Mai d. J. zu Berlin ausgegebene 22ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2968. den Allerhöchſten Erlaß vom 31ſten März d. J., betreffend die der

Digitized by Google

Stadt Kremmen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Beetz über Kremmen nach Hennigsdorf bewilligten fiskaliſchen Vorrechte; und

Nr. 2969. die Verordnung vom 12ten April d. J., betreffend die Ausführung der Strom- und Deichbauten an der Weichſel und Nogat.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Die Bildung von Ausſchüſſen und Kommiſſionen, die Erörterung der Verhältniſſe zwiſchen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beſchäftigten Arbeitern betreffend.

Die bedrängte Lage der Gewerbetreibenden und der von ihnen beſchäftigten Arbeiter, deren Erwerb durch das Zuſammentreffen verſchiedener Urſachen beeinträchtigt iſt, nimmt die ernſte Fürſorge der Regierung in Anſpruch und macht es nothwendig, den hervortretenden Uebelſtänden mit vereinten Kräften entgegenzuwirken.

So dringend das Verlangen nach Abhülfe iſt, und ſo zahlreiche Vorſchläge dazu gemacht worden, ſo große Vorſicht gebietet das eigene, in Zeiten der Bedrängniß leicht verkannte Intereſſe der Betheiligten. Durch einſeitiges Eingreifen in beſtehende Zuſtände kann dem Mangel an lohnender Beſchäftigung unmöglich abgeholfen werden. Die Verhältniſſe zwiſchen den zahlreichen Arten der gewerblichen Produktion und den zu ihrer Unterſtützung und Verwerthung unentbehrlichen Handelsgeſchäften, zwiſchen Kapital und Arbeit, ſo wie zwiſchen den Arbeitgebern und Arbeitern, ſtehen unter ſich in einem unzertrennlichen Zuſammenhange. Keine der Bedingungen, auf welchen der Betrieb einzelner Gewerbe beruht, kann zu Gunſten eines Theils aufgehoben oder abgeändert werden, ohne nach anderen Seiten hin viele damit in Verbindung ſtehende Geſchäfte zu ſtören, und manche ſcheinbar nahe liegende Maßregeln, welche von dem Standpunkte beſtimmter örtlicher Verhältniſſe oder einzelner Gewerbe aus heilſam erſcheinen, ſind dennoch unausführbar, weil ſie die gleichberechtigten Intereſſen anderer Orte oder verwandter Gewerbs- und Handelszweige verletzen, oder weil ſie mit dem Gemeinwohl aller übrigen Staatsbürger ſich nicht vereinigen laſſen. Wollte jede Klaſſe der Gewerbetreibenden das Mittel zur Verbeſſerung ihrer Lage nur darin ſuchen, daß der Lohn ihrer Arbeit auf Koſten anderer erhöht und jede Mitbewerbung ausgeſchloſſen werde,

Digitized by Google

ſo könnte die hieraus folgende gegenſeitige Beſchränkung der verſchiedenen gewerblichen Thätigkeiten keinesweges die Lage Aller erleichtern, ſondern ſie würde unfehlbar die Gelegenheit zur Arbeit im Ganzen vermindern und mit der Hemmung des allgemeinen Verkehrs auch auf die geſammte Gewerbſamkeit nachtheilig zurückwirken.

Die beſtehenden Mißverhältniſſe ſind in ihren Urſachen und Wirkungen ſo verſchiedenartig, daß die Mittel zu ihrer Beſeitigung ſich überwiegend nach den örtlichen Verhältniſſen und nach den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Gewerbszweige richten müſſen.

Ein großer Theil der zwiſchen den Arbeitgebern und Arbeitern entſtandenen Mißhelligkeiten kann nur durch freiwillige Vereinbarung beider Theile über die künftige Feſtſtellung ihres gegenſeitigen Verhältniſſes gehoben werden.

Anderen Uebelſtänden iſt durch örtliche Einrichtungen zur Erhaltung des Nahrungsſtandes, zur leichteren Erörterung und Entſcheidung der vorkommenden Streitigkeiten über Lohnzahlungen, über den Austritt aus der Arbeit ꝛc., zur Nachweiſung von Beſchäftigung und zu ähnlichen Zwecken zu begegnen.

Endlich kann ſich das Bedürfniß allgemeiner geſetzlicher Anordnungen zur zeitgemäßen Umgeſtaltung gewerblicher Zuſtände herausſtellen. Derartige Anordnungen bedürfen einer gründlichen Erwägung nicht bloß für ſich, ſondern auch hinſichtlich ihrer entfernteren Einwirkung auf die Geſammtheit, und es kann damit ohne vorgängige Anhörung aller Betheiligten eben ſo wenig wie ohne Zuſtimmung der künftigen Volksvertretung vorgegangen werden.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die ſelbſtthätige Mitwirkung derjenigen, welche das gemeinſame Uebel empfinden, die beſten und ſicherſten Mittel zu deſſen Hebung darbieten wird und daß vor allen Dingen eine genaue Kenntniß und Erörterung der vorhandenen Uebelſtände erforderlich iſt, um über die Möglichkeit ihrer Beſeitigung ein begründetes Urtheil fällen zu können, hält ſich das unterzeichnete Miniſterium der Beiſtimmung des Gewerbe- und Arbeiterſtandes verſichert, wenn es zu jener Mitwirkung in nachſtehender Weiſe auffordert:

1) Lokalausſchüſſe.

In denjenigen Orten oder Diſtrikten, wo unter einzelnen oder mehreren Klaſſen der Gewerbetreibenden die Beſeitigung ſchädlicher Gewohnheiten oder Mißbräuche als nothwendig erkannt oder das Bedürfniß veränderter Einrichtungen im Bereiche ihrer Beſchäftigung gefühlt wird, mögen die durch gleiche Intereſſen verbundenen Arbeitgeber (Fabrikanten oder Meiſter) mit den von ihnen beſchäftigten Arbeitern (Fabrikarbeitern, Geſellen und Gewerbegehülfen) zur Wahl von Ausſchüſſen aus ihrer Mitte (in der Zahl von ſechs bis zehn Mitgliedern) zuſammentreten, welche beſſer als größere Verſammlungen im Stande ſind, die vorhandenen Mängel zu unterſuchen, die etwaigen Streitfragen feſtzuſtellen und die zur Abhülfe geeigneten Maßregeln vorzuſchlagen.

Es bleibt dem Ermeſſen der Gewerbetreibenden und Arbeiter überlaſſen, welche verſchiedene Ausſchüſſe ſie bilden wollen, und wo ſich die Arbeitgeber und Arbeiter zur Wahl gemeinſamer Ausſchüſſe nicht vereinigen, iſt ihnen die Wahl geſonderter Vertreter unbenommen. In dem obengedachten Falle müſſen die Ausſchüſſe der Arbeitgeber mit denen der Arbeiter in Verhandlung treten, um die nöthige Vereinbarung über die gegenſeitigen Anforderungen herbeizuführen.

Die Kommunalbehörden haben ſich überall der Leitung der Verhandlungen zu unterziehen und, wenn es ſich um Ausgleichung vorübergehender Mißhelligkeiten handelt, ihre Vermittelung zur ſofortigen Beſeitigung der Störungen eintreten zu laſſen. Sie ſind berufen, die Angehörigen ihrer Gemeinden über die geſetzlichen Vorſchriften, welche bei der Behandlung der verſchiedenen Anträge berückſichtigt werden müſſen, zu belehren und mit Zuziehung der Antragſteller zu erörtern, wiefern durch adminiſtrative Anordnungen oder durch Errichtung von Ortsſtatuten auf Grund der §§. 168, 169 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 eine den Bedürfniſſen entſprechende Ordnung der gewerblichen Verhältniſſe erreicht werden kann. Die hierauf gerichteten Anträge, ingleichen diejenigen Vorſchläge, welche eine Aenderung der beſtehenden Geſetzgebung in Ausſicht nehmen, ſind der unter 2. bezeichneten

Bezirkskommiſſion des betreffenden Regierungsbezirks zur weiteren Veranlaſſung einzureichen.

2) Bezirkskommiſſionen.

In jedem Regierungsbezirke ſoll unter der Leitung eines oder mehrerer Mitglieder der Regierung eine Bezirkskommiſſion aus Arbeitgebern und Arbeitern des Bezirks gebildet werden, welche dazu beſtimmt iſt, die von den Lokalausſchüſſen und Ortsbehörden eingehenden Anträge zu prüfen, deren Erörterung zu vervollſtändigen und die in ihrem Bezirk geſammelten Unterlagen für allgemeine Anordnungen zur weiteren Entſcheidung vorzubereiten. Die Bezirkskommiſſionen bilden ſich aus Abgeordneten der zu 1. erwähnten Ausſchüſſe. Ueber die Zahl ihrer Mitglieder und über deren Auswahl bleiben die näheren Beſtimmungen vorbehalten, damit die in den einzelnen Regierungsbezirken ſehr verſchiedenen Verhältniſſe der Fabrikation und der Gewerbe bei der Zuſammenſetzung der Kommiſſionen berückſichtigt werden können.

Für die Stadt Berlin tritt eine beſondere Bezirkskommiſſion unter dem Vorſitze von Abgeordneten des Magiſtrats in Wirkſamkeit.

3) Centralkommiſſion.

Unter dem Vorſitze des Chefs des Miniſteriums wird eine Centralkommiſſion gebildet, welche ſich hauptſächlich mit der Prüfung der durch die Lokalausſchüſſe, durch die Ortsbehörden und durch die Bezirkskommiſſionen noch nicht erledigten Fragen zu beſchäftigen hat. Insbeſondere wird dieſelbe allgemeine legislative Anordnungen zur Beförderung der Gewerbſamkeit und zur Verbeſſerung der Lage der arbeitenden Klaſſen in Erwägung nehmen, zu welchem Zwecke ihr alle dahin gehörigen Anträge und Vorſchläge zugehen. Außerdem bleibt der Centralkommiſſion vorbehalten, die Berathungen der Bezirkskommiſſionen und durch letztere die Verhandlungen der Lokalausſchüſſe zu leiten.

Es wird beabſichtigt, in die Centralkommiſſion, welche aus mehreren Abtheilungen beſtehen wird, ſachkundige Vertreter verſchiedener Induſtriezweige des Landes und zwar ſowohl aus der Klaſſe der Fabrikanten und Meiſter, wie

Digitized by Google

aus der Klaſſe der Fabrikarbeiter, Geſellen und Gewerbegehülfen, zu berufen. Die Zahl dieſer Vertreter und die Art ihrer Wahl kann erſt nach erlangter Ueberſicht über die Zahl der in den Provinzen gebildeten Ausſchüſſe und über die Ausdehnung der von dieſen vertretenen Gewerbe feſtgeſetzt werden.

In Berlin hat die Bildung von Ausſchüſſen nach den oben zu 1. angedeuteten Grundſätzen unter der vermittelnden Einwirkung des Magiſtrats zur gütlichen Beilegung mehrfacher Streitigkeiten geführt, welche zwiſchen Arbeitgebern und Geſellen oder Fabrikarbeitern entſtanden waren. Daneben ſind theils durch die hierüber gepflogenen Verhandlungen, theils durch zahlreiche bei den Centralbehörden eingegangene Geſuche und Anträge die wichtigſten der zu einer näheren und umfaſſenden Erörterung geeigneten Gegenſtände zur Sprache gebracht, über welche auch die Vernehmung der an anderen Orten zu wählenden Ausſchüſſe und der Bezirkskommiſſionen von Nutzen ſein wird. Aus dieſen bereits vorliegenden Materialien ſollen mit Zuziehung ſachkundiger Männer aus dem Gewerbeſtande unverzüglich beſtimmte Fragen ausgeſondert und dieſe den erwähnten Ausſchüſſen und Kommiſſionen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden, um der ſonſt zu beſorgenden Zerſplitterung der Berathungen vorzubeugen. Die freie Erörterung jeder anderen für erheblich erachteten Frage wird hierdurch nicht ausgeſchloſſen.

Indem das Miniſterium den Wunſch ausſpricht, daß ihm die Unterſtützung aller wohldenkenden und beſonnenen Gewerbetreibenden zu Theil werde, hofft daſſelbe, das zur Hebung des Verkehrs nothwendige Vertrauen auf eine beſſere Geſtaltung der Arbeitsverhältniſſe zu beleben und den von allen Seiten erhobenen Anforderungen, ſo weit es überhaupt möglich iſt, Geltung zu verſchaffen, ſo weit aber dies nicht geſchehen kann, wenigſtens die Ueberzeugung zu begründen, daß die Berückſichtigung der unerfüllt bleibenden Wünſche entweder mit den eigenen Intereſſen der Antragſteller oder mit dem Gemeinwohl nicht vereinbar ſein würde. Berlin, den 8. Mai 1848.

Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von Patow.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Schon vor Erlaß der durch die Allgemeine Preußiſche Zeitung Nr. 112. bekannt gemachten Miniſterialverfügung vom 20. April c. hatte ich Veranlaſſung genommen, die Königlichen Regierungen der Provinz und die Königliche Generalkommiſſion zu erſuchen, in jeder Weiſe die Ablöſung der noch auf dem Grundbeſitz haftenden verſchiedenartigen Abgaben, Laſten und Leiſtungen zu fördern, da das längſt von mir anerkannte Bedürfniß dieſer Ablöſung in der neueſten Zeit nur noch dringender hervorgetreten war. Es ſcheint an der Zeit zu ſein, auch bei den Betheiligten dieſen ſo ungemein wichtigen Gegenſtand beſonders in Anregung zu bringen.

Betrifft die Beförderung der Ablöſung der auf den Grundbeſitz haftenden Laſten.

Zu den Schwierigkeiten, welche die Ablöſungen unter den in der Provinz ſo ſehr verſchiedenartigen lokalen Verhältniſſen fanden, gehörte früher auch, daß der in dem Ablöſungsgeſetze angenommene Zinsfuß in der Wirklichkeit bei Anlegung der Ablöſungskapitalien oft nicht erzielt werden konnte. Dadurch ſtellte ſich der Werth der Realabgabe für die Berechtigten höher, als die dafür geſetzlich zu gewährende Abfindung. Die Verpflichteten ſahen ſich deshalb, wie es oft, z. B. bei den, dem geſetzlichen Ablöſungszwange nicht unterworfenen Abgaben an geiſtliche Inſtitute ꝛc. geſchehen iſt, veranlaßt, im Wege des Vergleiches über den geſetzlichen Ablöſungsſatz hinaus ſelbſt bis zum 33⅓fachen Betrage die Ablöſung zu bewirken, um ſolche zu Stande zu bringen und ſich dadurch von denen ihnen rechtlich obliegenden läſtigen Verpflichtungen zu befreien.

Die Erhöhung des Zinsfußes, welche in Folge des Standes des Geldmarktes jetzt eingetreten iſt, hat dieſe Schwierigkeit beſeitigt. Es iſt nicht zu bezweifeln, daß wenn von beiden Seiten die Hand zu angemeſſenen Vergleichen geboten wird, unter den jetzt eingetretenen Verhältniſſen die Ablöſungen wie früher oft zu höheren, ſo jetzt auch zu niedrigeren, als den geſetzlich beſtimmten Sätzen zu Stande zu bringen ſein werden.

Zu ſolchen Vergleichen liegt aber um ſo mehr Veranlaſſung vor, da in vielen Fällen die auf einer Seite Berechtigten, auf der anderen Seite wieder Verpflichtete ſind, und da durch ſolche Vergleiche die Ablöſungen unbezweifelt

Digitized by Google

jeßt, bei dem derzeitigen Stande des Geldmarktes unter eben ſo billigen Bedingungen zu Stande zu bringen ſein werden, als nach der beabſichtigten Aenderung der Ablöſungsgeſeße, welche doch immer eine dem wirklichen Werthe der Leiſtungen entſprechende Entſchädigung feſtſtellen werden.

Die mit Bearbeitung der Ablöſungsſachen beauftragten Behörden und Beamte werden derartige Vergleiche zu fördern und die Ablöſungen mit Beſeitigung aller nicht unerläßlichen Förmlichkeiten ſchnell und mit möglichſter Verminderung der Koſten zu Ende zu führen bemühet ſein.

Es wird daher nur darauf ankommen, daß die Betheiligten die erforderlichen Anträge bei denſelben machen, um in kurzer Zeit die Ablöſung der meiſten noch auf dem Grundbeſitz haftenden Abgaben, Laſten und Leiſtungen nach billigen Grundſätzen herbeigeführt zu ſehen, und dadurch nicht nur die Veranlaſſungen zu Streitigkeiten zu beſeitigen, welche ſich, wie die Erfahrung gezeigt hat, ſo oft bei der Entrichtung ergeben, ſondern auch die ſo wünſchenswerthe ganz freie Dispoſition über die Grundſtücke möglich zu machen. — Daß alle auf dem Grundbeſitz haftenden Abgaben, Laſten und Leiſtungen fortbeſtehen und resp. in den beſtimmten Fälligkeitsterminen entrichtet werden müſſen, bis deren Ablöſung bewirkt iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Um etwanigen, hierüber obwaltenden Mißverſtändniſſen und daraus folgenden unangenehmen Weiterungen vorzubeugen, ſehe ich mich aber veranlaßt, hierauf noch beſonders aufmerkſam zu machen.

Magdeburg, den 26. Mai 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 35. Abänderungen des Statuts der Magdeburger Feuerverſicherungsgeſellſchaft. I. L. 1041.

Des Königs Majeſtät haben auf den Bericht der Königlichen Miniſterien des Innern und der Juſtiz vom 10. Dezember v. J. mittelſt Allerhöchſter Order vom 28. März d. J. die von der Magdeburger Feuerverſicherungsgeſellſchaft in der Generalverſammlung vom 7. Mai v. J. beſchloſſenen Abänderungen und resp. Ergänzungen der §. §. 42, 43, 44, 49 und 60 ihren durch

durch die Allerhöchſte Order vom 17. Mai 1844 beſtätigten, durch die Nr. 23. der Geſetzſammlung und die Nr. 44. unſeres Amtsblattes de 1844 publizirten Statuten zu genehmigen und die Königlichen Miniſterien des Innern und der Juſtiz zu deren Beſtätigung zu ermächtigen geruht.

Nachdem die Beſtätigung der in Rede ſtehenden Abänderungen und resp. Ergänzungen Seitens der gedachten Königlichen Miniſterien erfolgt iſt, bringen wir dieſelben, der uns ertheilten Anweiſung gemäß, in Nachſtehendem zur öffentlichen Kenntniß:

§. 42. Mit der ſpeziellen Leitung und Verwaltung der laufenden Geſchäfte ſoll einer der Direktoren fortwährend beauftragt ſein. Derſelbe wird auf den Vorſchlag der Direktion für die ganze Dauer ſeiner Mitgliedſchaft im Direktorio — cf §. 29. — von der Geſellſchaft in der Generalverſammlung ernannt. Die Geſellſchaft iſt an dieſen Vorſchlag nicht gebunden, ſondern kann denſelben verwerfen; wenn dies geſchieht, ſo kann ein jeder Aktionair, der die Qualifikation zum Direktor beſitzt, von der Geſellſchaft zum funktionirenden Direktor gewählt werden.

§. 43. Iſt der funktionirende Direktor durch Krankheit oder ſonſt behindert, ſo darf und muß er ſich durch eins der übrigen Direktionsmitglieder vertreten laſſen. Die Reihenfolge, in welcher die übrigen Direktionsmitglieder als Subſtituten einzutreten haben, wird unter ihnen durch Uebereinkunft oder durch das Loos beſtimmt.

§. 44. Daſſelbe gilt von der Vertretung des Generalagenten. Die Direktion iſt aber auch berechtigt, einen andern Subſtituten des Generalagenten für ſolche Vertretungsfälle zu ernennen.

§. 49. Der Direktion liegt ob, bei der ihr §. 36. übertragenen Geſchäftsführung das Beſte der Geſellſchaft nach ihrer beſten Ueberzeugung wahrzunehmen. Den Einſchuß und den Reſervefonds muß ſie in Staatspapieren, Stadtobligationen oder in guten Prioritätsaktien anlegen, oder auch gegen vollkommene hypothekariſche, oder ſonſtige genügende Pfandſicherheit ausleihen. Die Prämiengelder dagegen ſollen, ſo weit es unbeſchadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geſchehen kann, zum Diskontiren

Digitized by Google

guter Wechſel und zu zinsbaren Ausleihungen gegen ſicheres Unterpfand angewendet werden.

§. 60. Der funktionirende Direktor erhält für ſeine Bemühungen ein, in vierteljährlichen Raten zu zahlendes Gehalt, welches von der Generalverſammlung bei der jedesmaligen Wahl feſtgeſetzt wird und außerdem ein Prozent vom reinen Gewinn.

Die übrigen vier Direktoren erhalten keinen Gehalt, ſondern nur ein Prozent vom reinen Gewinn. Für die Zeit, wo ſie den funktionirenden Direktor oder den Generalagenten zu vertreten haben, erhalten ſie eine, nach der Dauer der Vertretung und dem Gehalte des Vertretenden abzumeſſende Vergütung aus der Geſellſchaftskaſſe.

Der Generalagent erhält ein, in vierteljährlichen Raten zu zahlendes, von der Generalverſammlung zu beſtimmendes Gehalt und zwei Prozent vom reinen Gewinn.

Magdeburg, den 16. Mai 1848

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Nr. 36. Verbot der Verengung, Verunreinigung ꝛc. der Straßen ꝛc. I. L. 1064.

Nachſtehende durch das Amtsblatt pro 1843 Seite 260 bekannt gemachte polizeiliche Verordnung:

Das Allgemeine Landrecht beſtimmt Theil I. Titel 8. §. 78., daß die Straßen und öffentlichen Plätze nicht verengt, verunreinigt, oder ſonſt verunſtaltet werden dürfen und verweiſt ebendaſelbſt §. 82. dieſerhalb auf die beſonderen Ortspolizeigeſetze.

Auf Grund dieſer geſetzlichen Beſtimmungen, und des §. 11. der Regierungsinſtruktion vom 23. Oktober 1817 beſtimmen wir daher, daß derjenige, welcher in Städten oder in Dörfern die Straßen und öffentlichen Plätze verengt, verunreinigt oder ſonſt verunſtaltet mit einer Geldbuße von 15 Sgr. — 5 Thlr. zu beſtrafen iſt.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 23. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Digitized by Google

Nach Inhalt einer Allerhöchſten Kabinetsorder vom 4ten April 1844 iſt der Eintritt in die Schulabtheilung des Königlichen Lehr-Infanteriebataillons zu Potsdam von jetzt an ein freiwilliger, und es wird darauf gerechnet, daß ſich dergleichen Freiwillige in den Provinzen finden werden, wofür der Umſtand ſpricht, daß ſchon bisher zahlreiche Privatgeſuche um Aufnahme in die gedachte Abtheilung eingegangen ſind.

Nr. 37. Betrifft den freiwilligen Eintritt in die Schulabtheilung des Königlichen Lehr-Infanterie-Bataillons zu Potsdam. I. 1115. Mai.

Um jedoch dieſen Erſatz durch Freiwillige in einer für das Inſtitut und für das Bedürfniß der Armee an Unteroffizieren, zweckmäßigen Weiſe zu regeln, hat das Königl. Kriegsminiſterium die weiteren Allerhöchſten Befehle eingeholt und demgemäß den Modus für die Annahme der Freiwilligen wie folgt beſtimmt:

1) Die Schulabtheilung hat die Beſtimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.

2) Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derſelben an und für ſich noch keinen Anſpruch; dieſe Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienſtkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3) Die Zöglinge der Schulabtheilung ſtehen unter den militairiſchen Geſetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und ſie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schulabtheilung auf die Kriegsartikel verpflichtet.

4) Bei dem einſtigen Uebertritt der Zöglinge in das ſtehende Heer ſteht den Zöglingen die Wahl eines beſtimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang ſtehenden Wünſche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz beſonderen Fällen berückſichtigt werden können.

5) Wer die Aufnahme in die Schulabtheilung wünſcht, meldet ſich perſönlich bei dem Landwehr-Bataillonskommandeur ſeiner Heimath in dem Zeitraume von 1ſten April bis 15ten Juli jeden Jahres, und unterwirft ſich einer vorſchriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er dem Bataillonskommandeur folgende Papiere zu überreichen hat:

a) den Taufſchein,

b) Atteſte ſeiner Ortsobrigkeit, ſeines Lehrh rrn und der von ihm beſuchten Schule, über ſeinen bisherigen Lebenswandel und die erlangten Kenntniſſe,

c) die Zuſtimmung ſeines Vaters oder Vormundes zum Eintritt,

d) den Impfſchein.

6) Der Einzuſtellende muß wenigſtens 17 Jahre alt ſein, darf aber das 20ſte Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Er muß mindeſtens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen geſund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienſt ſein.

8) Er muß ſich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leſerlich und ziemlich richtig ſchreiben, ohne Anſtoß leſen und die vier Spezies rechnen können.

10) Er muß ſich bei ſeiner Ankunft in Potsdam zu einer neunjährigen Dienſtzeit verpflichten, die theils in der Schulabtheilung, theils in dem ſtehenden Heere abgeleiſtet wird.

11) Er muß mit Schuhzeug und Wäſche ſo verſehen ſein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat.

Ingleichen mit 2 Thlr., um ſich nach ſeiner Ankunft bei der Schulabtheilung das nöthige Putzzeug ꝛc. beſchaffen zu können.

12) Iſt die Prüfung durch den Landwehr-Bataillonskommandeur erfolgt, und der Freiwillige brauchbar zur Einſtellung befunden worden, ſo hat derſelbe ſeine Einberufung durch die genannte Behörde abzuwarten. Erfolgt dieſelbe, ſo geſchieht dann die Beförderung zur Schulabtheilung mittelſt Marſchroute und Verpflegung, wie für die Erſatzmannſchaften des Heeres.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden ſo abgeſchickt, daß ſie Anfangs Oktober in Potsdam eintreffen.

14) Reklamationen oder Vorſtellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberückſichtigt; ebenſo direkte Anmeldungen bei den vorgeſetzten Behörden der Schulabtheilung.

Dieſe Beſtimmungen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 24ten Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die unter dem 3ten Juni 1825, Amtsblatt Jahrgang 1825, Seite 260, von uns bekannt gemachte, von dem Herrn Miniſter des Innern unter dem 13ten April 1825 ertheilte Inſtruktion, wegen Führung der Erſatzaushebungs-Geſchäfte, ſchreibt im §. 36. ausdrücklich vor: Nr. 38. Betrifft die Reklamationen der Militairpflichtigen. I. 1647. Mai.

„Jeder Militairpflichtige, der ſeine Zurückſtellung in Anſpruch neh„men will, iſt verpflichtet, ſich mit den zur Begründung ſeiner Re„klamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreiserſatzkommiſ„ſion zu geſtellen, indem auf die Verheißung eines nachträglich zu „führenden Beweiſes keine Rückſicht genommen werden darf.“

Es iſt dieſer Vorſchrift bisher vielfältig entgegen gehandelt worden, nicht nur, indem Zurückſtellungsgeſuche bei den Kreiserſatzkommiſſionen ohne die erforderlichen Beweismittel angebracht worden ſind, ſondern es ſind ſogar auch häufig Fälle vorgekommen, wo die Reklamationen den Erſatzkommiſſionen gar nicht, ſondern erſt der Departements Erſatzkommiſſion und auch hier noch mangelhaft vorgetragen wurden.

Dieſes Verfahren veranlaßt uns, jene Vorſchrift hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen, und werden die Herren Landräthe und Ortsvorſteher hierdurch noch beſonders angewieſen, dieſelbe dem dabei intereſſirten Publikum möglichſt zur Kenntniß zu bringen.

Es wird ſich künftig ein Jeder die Nachtheile ſelbſt beizumeſſen haben, welche für ihn daraus entſtehen, daß auf Reklamationen, welche bei der betreffenden Königl. Kreiserſatzkommiſſion nicht vollſtändig und mit den gehörigen Beweismitteln angebracht worden ſind, weder von der Königl. Departements Erſatzkommiſſion, noch ſonſt Rückſicht genommen wird. Magdeburg, den 29ſten Mai 1828.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß und

Digitized by Google

Beachtung gebracht mit dem Hinzufügen, daß die bei den oberen Provinzial-Behörden nach Maaßgabe der Bekanntmachung im 6ten Stück des Amtsblattes vom Jahre 1839. Seite 50 anzubringenden nachträglichen Reklamationen keine Berückſichtigung finden können, wenn die Gründe dazu zur Zeit der Aushebung vorhanden geweſen und vor den Erſatzbehörden rechtzeitig nicht geltend gemacht ſind. Magdeburg, den 25. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Beſtimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren.

In Bezug auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7. Februar 1834, Bromberger Amtsblatt pro 1834 Seite 143, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß in den Monaten März, April, Oktober und November, bis auf weitere Beſtimmung, eine Einſenkungstiefe der den hieſigen Kanal beſchiffenden Gefäße von drei Fuß ſtatt finden darf.

Bromberg, den 15 Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Empfangnahme der Quittungen über eingezahlte Domänenveräußerungs ꝛc. Gelder.

Die von unſerer Hauptkaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im 1. Quartale d. Js. eingegangenen Kapitalien für den Ankauf von Domainengrundſtücken und für die Ablöſung von Domainen-Präſtationen ſind nunmehr, nach Beſcheinigung derſelben durch die Königliche Hauptverwaltung der Staatsſchulden, der gedachten Kaſſe zurückgeſendet und können bei derſelben, oder bei den Spezialkaſſen, an welche die Einzahlung der erwähnten Kapitalien erfolgt iſt, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 20. Mai 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Empfangnahme eines Todtenſcheins.

Von dem Königlichen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin iſt uns ein Todtenſchein des in Schleswig geſtorbenen Schumachers, Andreas Wilhelm Schuſter, aus Quedlinburg, zugefertigt, um den etwa vorhandenen Angehörigen deſſelben ſolchen auszuhändigen.

Den angeſtellten Nachforſchungen zufolge iſt der Schuſter im Jahre 1790 zu Quedlinburg geboren, dagegen aber hat ſich über den Verbleib ſeiner Eltern, des vormaligen

Grenadiers Chriſtoph Schuſter und deſſen Ehefrau, geb. Hoebern, ſowie über die etwa ſonſt noch vorhandenen Verwandten deſſelben, nichts weiter ermitteln laſſen.

Wir bringen daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Todtenſchein des ꝛc. Schuſter bei dem Magiſtrat zu Quedlinburg deponirt iſt und dort von den ſich legitimirenden Verwandten des Verſtorbenen, in Empfang genommen werden kann.

Magdeburg, den 25. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei der heute allhier erfolgten 53ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kreditkaſſenſcheine ſind Behufs deren Realiſirung zu Michaelis 1848 folgende Nummern gezogen worden: Verlooſete Kammer-kreditkaſſen-ſcheine.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 52. 220. 234. 314. und 538.

von Litt. D. à 50 Thlr.:

Nr. 139. 207. 424. 477. und 517.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.:

Nr. 49. 605. 619. 636. 760. 1419. 1534. 1630. 1693. 1701. 1709. 1875. 2057. 2058. 2135. 2206. 2451. 2996. 3206.

Außerdem ſind von den unverzinslichen Kammerkredit-Kaſſenſcheinen Litt. E. à 36 Thlr.: die Scheine Nr. 6717. und 6803. und Litt. E. à 38 Thlr.: die Scheine Nr. 909., 1143. und 1235. zur Zahlung in jenem Termine ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten und resp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und den dazu gehörenden Talons und Koupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1848, wo die Verzinſung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B., D. und Aa. aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe in Konventionsgelde zu erheben.

Merſeburg, den 8. Mai 1848.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden:
Der Regierungspräſident von Kroſigk.

Bei der unter dem heutigen Tage, unter Zuziehung der zur vormals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Steuerkredit-Kaſſenſchuld verordneten ſtändiſchen Herren Deputirten, hierſelbſt erfolgten Verlooſung ſowohl der im Jahre 1764, als auch der anſtatt der frühern unverwechſelten und unverloosbaren Steuerſcheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuerkredit-Kaſſenſcheine, ſind Behufs deren Realiſirung im Michaelistermine 1848 folgende Nummern gezogen worden: Verlooſete Steuerkredit-kaſſenſcheine.

1) Von den Steuerkreditkaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764 und zwar:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 197. 1066. 1109. 1702. 2287. 3130. 3345. 3446. 4218. 4830. 4992. 4993. 5417. 5632. 5830. 5840. 6811. 7253. 7459. 8067. 8151. 9102. 9567. 9863. 10,175. 10,396. 11,857. 12,065. 12,938. 12,951. 13,211. 13,590. 13,815.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Digitized by Google

Nr. 1108. 2159. 2714 2783. 3027. 4311. 4330. 4446. 4562. 4666. 4686. 4754. 4756. 6212. 6361. 7382. 7813. 8005. 8022.

von Litt. D. à 100 Thlr:

Nr. 331. 341. 596. 764. 794. 1434 1768. 1872. 1879. 2278. 2644. 2701. 2712. 2763. 3593. 3979. 4744. 5204. 6336

2) Von den Steuerkredit-Kaſſenſcheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 66. 113. 300.

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 81. 91.

von Litt. C. à 200 Thlr.:

Nr. 58. 94. 184.

von Litt. E. à 50 Thlr.:

Nr 4.

Die Realiſirung dieſer Scheine wird zu Michaelis 1848, wo deren Verzinſung aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe, gegen Rückgabe derſelben, nebſt den dazu gehörenden Talons und Koupons in Konventionsgelde erfolgen.

Merſeburg, den 15. Mai 1848.

Im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden:
Der Regierungspräſident von Kroſigk.

Perſonalchronik.

An die Stelle des verſtorbenen Superintendenten Dr. Aßmann, iſt der Paſtor D. Erler, erſter Prediger an der hieſigen St. Johannis-Kirche, auf Grund Allerhöchſter Kabinetsordre vom 20. d. Mts., mittelſt miniſterieller Beſtallung vom 26. d. Mts., zum Superintendenten der Diözes Magdeburg ernannt, resp. beſtätigt worden.

Der bisherige Lehrer am Domgymnaſium hierſelbſt, Predigtamtskandidat Dr. Friedrich Cruſius, iſt zum Prediger bei der 7. Königl. Militairdiviſion ernannt.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Kamern, Diözes Sandau, iſt dem bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer in Werben, Franz Ludwig Schulze, von der unterzeichneten Kirchenbehörde, vermöge eines ihr von den Patronen ausgeſtellten Reverſes, verliehen worden. Patron der dadurch erledigten Oberpfarrſtelle in Werben iſt der Magiſtrat daſelbſt.

Magdeburg, den 29. Mai 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Aſſiſtent Blenke iſt zum Regierungsſekretair ernannt und der bisherige Regierungs-Diätarius Bergner zum Regierungs-Sekretariats-Aſſiſtenten bei der hieſigen K. Regierung befördert.

Der Predigtamtskandidat Friedrich Gottlieb Reinsdorf iſt zum Rektor und Hülfsprediger der St. Johannisgemeinde zu Halberſtadt ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Joh. Friedrich Köppe iſt zum Küſter- und Schullehrer-Adjunkt in Kaulitz, Diözes Salzwedel, proviſoriſch beſtellt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 24.

Magdeburg, den 10. Juni 1848.

Bekanntmachungen.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren ſind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: Betrifft den Remonteankauf pro 1848 im Regierungsbezirk Magdeburg.

den	21.	Juli	in	Wernigerode,	den	2.	Auguſt	in	Kalbe a. d. M.,
"	22.	"	"	Oſterwieck,	"	4.	"	"	Stendal,
"	25.	"	"	Egeln,	"	5.	"	"	Oſterburg,
"	27.	"	"	Burg,	"	7.	"	"	Seehauſen,
"	28.	"	"	Wolmirſtedt,	"	9.	"	"	Lenzen,
"	29.	"	"	Neuhaldensleben,	"	11.	"	"	Wilsnack,
"	31.	"	"	Oebisfelde,	"	12.	"	"	Havelberg,

Die von der Militairkommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauf-

Digitized by Google

ten Pferde eine neue ſtarke lederne Trenſe, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne beſondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müſſen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegsminiſterium, Abtheilung für das Remonteweſen.
Freih. von Dobeneck. Menzel. v. Schäffer.

Betrifft die Ungültigkeit der Kaſſenanweiſungen, welche mit ſchwarzer Dinte kreuzweis durchſtrichen ſind.

Wir haben ſchon früher das Publikum in Kenntniß davon geſetzt, daß Kaſſenanweiſungen, welche als ſchadhaft und nicht mehr zirkulationsfähig von der Kontrolle der Staatspapiere eingelöſt werden, auf der Vorderſeite mit einem ſtarken Kreuz von ſchwarzer Dinte verſehen werden, um ſie als werthlos zu bezeichnen. Wir finden uns veranlaßt, von Neuem hierauf aufmerkſam zu machen, und vor der Annahme ſolcher völlig ungültigen Papiere, welche nur betrüglicher Weiſe wieder in Umlauf gebracht ſein können, zu warnen, indem die Staatskaſſe dafür keinen Erſatz leiſtet. Sollten etwa derartige Kaſſenanweiſungen irgend wo zum Vorſchein kommen, ſo ſind ſie wo möglich anzuhalten und an uns einzuſenden, oder es iſt wenigſtens uns oder der betreffenden Polizeibehörde ſofortige Anzeige davon zu machen.

Berlin, den 17ten Mai 1848.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.
v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Rekommandation der Poſtſendungen jeder Art.

Um den Abſendern von Packeten u. ſ. w. das ſeit der Aufhebung des Scheingeldes ihnen entzogene Mittel wieder zu gewähren, ſich von der richtigen Auflieferung und Beförderung ihrer Sendungen Ueberzeugung zu verſchaffen, ſoll die Rekommandation, welche bisher nur bei Briefen zuläſſig war, in Zukunft bei Poſtſendungen jeder Art ſtattfinden können. Die dabei eintretenden Bedingungen ſind dieſelben, wie bei der Rekommandation von Briefen.

Berlin, den 22. Mai 1848.

General-Poſtamt.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Folge meines Aufrufes vom 29ſten Januar d. J. zur Einſendung von Beiträgen für die Nothleidenden in den Kreiſen Pleß und Rybnik der Provinz Schleſien, hat ſich die Wohlthätigkeit der Einwohner hieſiger Provinz wiederum auf eine höchſt erfreuliche und anerkennenswerthe Weiſe bewährt, indem dieſelbe mich, abgeſehen von den ſehr bedeutenden direkten Sendungen aus einem großen Theile der Provinz, in den Stand ſetzte, überhaupt 32,738 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. an das Oberpräſidium in Breslau abzuſenden. Beiträge für die Nothleidenden in den Kreiſen Pleß und Rybnick.

Die Abſendung habe ich in der Erwägung, daß ſchnelle Hülfe doppelte Hülfe iſt, in möglichſt kurz hinter einander folgenden Terminen bewirken laſſen. Es bleibt für mich jetzt noch die Pflicht zu erfüllen, über dieſe Abſendung die nähere Auskunft zu geben, und dadurch die Verwendung der mir anvertrauten Gaben nachzuweiſen, gleichzeitig aber auch meinerſeits allen Gebern in der ganzen Provinz herzlich dafür zu danken, daß ſie in ſo reichem Maaße meine Bitte erfüllt haben.

Die Einnahmen betrugen nach meinen ſpeziellen Bekanntmachungen durch die hieſige Zeitung (Nr. 36., 39, 44., 49., 54., 74., 95. und 119.) den Halleſchen Kourier und die Erfurter Zeitung wie oben erwähnt

Summa 32,738 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.

Ausgabe. Es wurden abgeſendet:

1) am	5.	Februar	1100	Thlr.
2) am	10.	do.	1300	ſ
3) am	12.	do.	1100	ſ
4) am	14.	do.	1000	ſ
5) am	16.	do.	1300	ſ
6) am	18.	do.	1400	ſ
7) am	19.	do.	900	ſ
8) am	21.	do.	1800	ſ
9) am	22.	do	1300	ſ
10) am	24.	do.	1700	ſ
		Latus	12,900	Thlr.

		Transport	12,900	Thlr.				
11) am	25.	Februar	1200	=				
12) am	26.	do.	1100	=				
13) am	28.	do.	1600	=				
14) am	29.	do.	1300	=				
15) am	1.	März	1300	=				
16) am	3.	do.	2100	=				
17) am	4.	do.	1200	=				
18) am	7.	do.	1900	=				
19) am	9.	do.	1450	=				
20) am	11.	do.	1500	=				
21) am	16.	do.	1400	=				
22) am	20.	do.	1000	=				
23) am	27.	do.	1100	=				
24) am	17.	April	934	Thlr.	7	Sgr.	6	Pf.
25) am	22.	do.	406	=	7	=	—	=
26) am	2.	Mai	251	=	17	=	10	=
27) am	18.	do.	66	=	20	=	—	=
28) am	1.	Juni (Reſt)	30	=	7	=	1	=

Summa 32,738 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.

worüber auch in den folgenden Anzeigen quittirt wird, mit Ausnahme des sub Nr. 28. aufgeführten 30 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf., die heute abgeſandt ſind.

I. Empfangen Ew. ꝛc. für die mir zur Milderung des Nothſtandes in den oberſchleſiſchen Kreiſen Pleß und Rybnick aus der Provinz Sachſen geneigteſt überſandten, ſo überaus reichen milden Beiträge meinen ganz ergebenſten Dank im Namen der Hülfsbedürftigen.

Es ſind mir mittelſt ſehr geehrter Schreiben vom 5ten v. bis 7ten d. M. in Summa Vier und Zwanzig Tauſend Sechshundert Thaler richtig zugegangen.

Breslau, den 8ten März 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Schleſien. von Wedell.

II. Für die von Ew. ꝛc. mir unterm 9ten zur Unterſtützung der Nothleidenden in Oberſchleſien abermals geneigteſt überſandten

Ein Tauſend vier Hundert Funfzig Thaler,

ſo wie für die unterm 11ten d. Mts. mir zugekommenen
Ein Tauſend Fünf Hundert Thaler ꝛc.
ſage ich von Herzen im Namen der Hülfsbedürftigen meinen ganz ergebenſten Dank. Breslau, den 19ten März 1848.
Der Oberpräſident der Provinz Schleſien.
In Abweſenheit: von Kottwitz.

III. Ew. ꝛc. beehre ich mich von dem richtigen Eingang der mir unterm 16ten d. Mts. für die ꝛc. anderweit geneigteſt überſandte Summe von Ein Tauſend Vier Hundert Thalern, ſo wie derjenigen unterm 20ſten d. Mts. von Ein Tauſend Thalern, mit dem herzlichſten Danke hiermit ganz ergebenſt zu benachrichtigen.
Breslau, den 24ſten März 1848.
Der Oberpräſident der Provinz Schleſien.
In Abweſenheit: von Kottwitz.

IV. Ew. ꝛc. beehre ich mich von dem richtigen Eingange der mittelſt gefälligen Schreibens vom 27ſten v. Mts. abermals aus der Provinz Sachſen ꝛc. überſandten Eilf Hundert Thaler ganz ergebenſt zu benachrichtigen.
Breslau, den 2ten April 1848.
Der Oberpräſident der Provinz Schleſien. Pinder.

V Ew. ꝛc. beehre ich mich von dem richtigen Empfange der mir unterm 17ten d. Mts. anderweit geneigteſt überſandten Neun Hundert Vier und Dreißig Thaler 7 Sgr. 6 Pf. milden Gaben aus der Provinz Sachſen ꝛc. mit ganz ergebenſtem Dank zu benachrichtigen.
Breslau, den 25ſten April 1848.
Der Oberpräſident der Provinz Schleſien. Pinder.

VI. Ew. ꝛc. beehre ich mich von dem richtigen Empfange der mir annoch unterm 22ſten v. Mts. geneigteſt überſandten Vier Hundert und Sechs Thaler. 7 Sgr. Beiträge aus daſiger Provinz ꝛc. mit dem ganz ergebenſten Dank zu benachrichtigen. Breslau, den 4ten Mai 1848.
Der Oberpräſident der Provinz Schleſien. Pinder.

VII. Die von Ew. ꝛc. unterm 2ten d. Mts. nachträglich aus der Provinz Sachſen ꝛc. überſandten Zwei Hundert Ein und Funfzig Thaler 17 Sgr. 10 Pf. ſind richtig eingegangen, wovon ich Wohldieſelben mit meinem ganz ergebenſten Dank zu benachrichtigen mich beehre.
Breslau, den 11ten Mai 1848.
Der Oberpräſident der Provinz Schleſien. Pinder.

VIII. Auch die von Ew ꝛc. unterm 18ten d. Mts. annoch aus der Provinz Sachſen ꝛc. geneigteſt überſandte Summe von Sechs und Sechszig Thalern 20 Sgr. iſt richtig eingegangen, wovon ich Wohldieſelben mit ganz ergebenſtem Dank zu benachrichtigen mich beehre.
Breslau, den 23ſten Mai 1848.
Der Oberpräſident der Provinz Schleſien.
Im Auftrage: von Kottwitz.

Digitized by Google

Die sub Nr. 28. erwähnte Einnahme rührt her: aus dem Kreiſe Halberſtadt mit 24 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf, aus dem Kreiſe Oſterburg mit 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und aus dem Kreiſe Eckartsberga mit 3 Thlr. 16 Sgr.

Magdeburg, den 1ſten Juni 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 39. Einzahlung der freiwilligen Beiträge zu dem Staatsanleihen.

Obgleich beſtimmungsmäßig die freiwilligen Beiträge zur Beſtreitung des außerordentlichen Staatsbedarfs in den Provinzen bei den Regierungshauptkaſſen und nach unſerer Bekanntmachung vom 20ſten d. Mts. auch bei den Kreis-, Domainenrentamts- und Forſtkaſſen und nur von Privaten in Berlin bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe, Abtheilung für freiwillige Darlehne, oder ſo weit ſie in verarbeitetem Golde oder Silber beſtehen, bei dem Königl. Hauptmünzkomtoir abgeliefert werden ſollen, ſo werden dennoch von Privaten außerhalb Berlin viele Beiträge, ſowohl in baarem Gelde als an Gold- und Silbergeräthſchaften, unmittelbar an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe in Berlin eingeſandt.

Wir ſind daher veranlaßt worden, die auf die Annahme jener Beiträge bezüglichen Beſtimmungen wiederholt zur Kenntniß des Publikums zu bringen, weßhalb wir die Eingeſeſſenen des hieſigen Regierungsbezirks hierdurch erſuchen, dieſen Beſtimmungen gemäß ihre Beiträge nur entweder an die Regierungs-Hauptkaſſe hier, oder an eine der Kreis-, Domainenrentamts- und Forſtkaſſen unſeres Verwaltungsbezirks abzuliefern.

Berlin, den 31ſten Mai 1848.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

Eröffnung der Darlehnskaſſe zu Magdeburg.

Nach Vorſchrift des §. 13. des Geſetzes vom 15ten v. Mts. machen wir bekannt, daß die Darlehnskaſſe in Magdeburg am 2ten Juni eröffnet werden

Digitized by Google

wird. Regierungs-Bevollmächtigter derſelben iſt der Regierungsaſſeſſor Niebuhr, deſſen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Bankdirektor Weber; außerdem gehören zum Vorſtande die Herren:

F. C. Schuchardt, G. Max, C. A. Fabricius, J. C. Brückner, H. Kayſer, W. Denecke, F. L. Löſener, W. Lömpcke, A. C. Maquet, E. Rumpf, A. Haſenkamp,

von denen je zwei im wöchentlichen Wechſel die Geſchäfte der Darlehnskaſſe begleiten werden. Ein zwölftes Vorſtandsmitglied wird noch ernannt werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehnskaſſe von dem Regierungs-Bevollmächtigten vollzogen ſein müſſen.

Berlin, den 25ſten Mai 1848.

Hauptverwaltung der Darlehnskaſſen.

v. Lamprecht. v. Rabe. Meyer. Woywod.

Vermiſchte Nachrichten.

Landbeſchälung betreffend.

Zum Einbrennen der in dieſem Jahre von den Landbeſchälern des Königl. Brandenburgiſchen Landgeſtüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchſtaben B. ſind nachſtehende Termine angeſetzt:

1)	Sonnabend,	den 1. Juli,	früh 8 Uhr,	zu	Seehauſen, im Oſterburger Kreiſe,
2)	Montag,	» 3. »	» 8 »	»	Oſterburg, Kreisſtadt,
3)	Dienſtag,	» 4. »	» 8 »	»	Stendal, «
4)	Mittwoch,	» 5. »	» 8 »	»	Salzwedel, «
5)	Donnerſtag,	» 6. »	» 8 »	»	Altmersleben, im Salzwedeler Kreis,
6)	Freitag,	» 7. »	» 10 »	»	Mieſterhorſt, im Gardelegener Kreis,
7)	Sonnabend,	» 8. »	» 8 »	»	Hundisburg, im Neuhaldenslebener Kreiſe,
8)	Montag,	» 10. »	» 8 »	»	Gommern, Stadt,
9)	Dienſtag,	» 11. »	» 8 »	»	Burg, Stadt,
10)	Mittwoch,	» 12. »	» 8 »	»	Jerichow, im II. Jerichower Kreis,

welches den Beſitzern diesjähriger Landgeſtütfohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein ſpäteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden iſt.

Wegen des beſchwerlichen Transports der tragenden Mutterſtuten bei böſem Wege im Frühjahre ſollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1849 durch Königl. Brandenburgiſche Landbeſchäler zu bedeckenden Stuten auf den

Digitized by Google

vorſtehend bezeichneten Beſchälſtationen ausgewählt und aufgezeichnet werden und wird wiederholentlich dazu bemerkt:

1) wird die Beſchaffenheit der auf den Beſchälſtationen aufzuſtellenden Hengſte möglichſt nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten beſtimmt,

2) ſtehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termin gewählten immer nach, ja jene müſſen häufig abgewieſen werden.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt, den 23. Mai 1848.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Indem vorſtehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch beſonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichſt zu ſorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geſchehen iſt, ſich nicht mit der Unkenntniß derſelben entſchuldigen können.

Magdeburg, den 31. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Proſen, Ephorie Zeitz, iſt durch den am 15. April d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Lobeck erledigt, ſie iſt Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 29. Mai 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Durch die Verfügungen der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen, vom 9. April und 10 Mai d. J., iſt

der Regierungaſſeſſor Herr Markus Niebuhr, welcher bisher bei dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten in Berlin, und

der Regierungsaſſeſſor Herr Heinrich Albert Mettcke, welcher bisher bei der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. beſchäftigt war,

zu dem Regierungskollegium in Magdeburg verſetzt worden.

Magdeburg, den 30. Mai 1848.

Das Regierungspräſidium.

Der Kandidat der Theologie Koennecke iſt zum Rektor der Bürgerſchule zu Kochſtedt ernannt worden.

Der proviſoriſche Schullehrer Harbke in Grünewalde, Diözes Gommern, und der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Joh. Friedrich Wilhelm Blume in Sanne, Diözes Tangermünde, ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Karl Ludwig Peper iſt zum Schullehrer-Adjunkt in Boock, Diözes Salzwedel, proviſoriſch beſtellt worden.

Der proviſoriſche Organiſt und Schullehrer Bluhme an der St. Johanniskirche zu Halberſtadt, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 17. Juni 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 40. Warnung vor Betheiligung an den Ausſpielungen der ſogenannten Fabrikunion zu Altona und der induſtriellen Aktien-Geſellſchaft zu Hamburg. **I. 977. E.**

Es ſind in neuerer Zeit mehrfach Aufforderungen zur Betheiligung an Ausſpielungen von allerhand Waaren, welche in Hamburg und Altona ſtattfinden und ſich an die Ziehungen der Hamburger Stadtlotterie anſchließen ſollen, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Looſen, namentlich von einer ſogenannten Fabrikunion zu Altona, in Deutſchland und beſonders auch in Preußen ergangen.

Abgeſehen davon, daß die Unternehmer ſolcher Ausſpielungen zu ihrem Geſchäftsbetriebe im Inlande die erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben und deßhalb jede Betheiligung hierbei nach der Allerhöchſten Order vom 5. Juli v. J. verboten und ſtrafbar iſt, ſind dieſe Ausſpielungen mehrentheils auf eine grobe Täuſchung des Publikums berechnet.

Namentlich beruhte die Anführung in dem Proſpektus,

„daß die Unternehmer vermöge der ihnen zugethanen Fabriken im Stande ſeien, dem Publikum die billigſte Bedienung, bei ſorgfältiger Auswahl der geſchmackvollſten und ſolideſten Gegenſtände, angedeihen zu laſſen.“

in der Unwahrheit, indem nach eingezogener amtlicher Auskunft die Unternehmer kein nur irgend bedeutendes Waarenlager beſitzen, vielmehr wird, wenn

Digitized by Google

ein Gewinn auf ein Loos fällt, derſelbe irgendwo in der Nähe des Gewinnenden ſo billig, und alſo auch ſo ſchlecht als möglich erſt aufgekauft. Auch fehlt es an jeder Garantie für die Richtigkeit des in den Ziehungsliſten angegebenen Werthes der Gewinne, es iſt vielmehr hiefür lediglich das Gutdünken der Unternehmer maaßgebend, indem es den Gewinnenden nicht freiſteht, ſich ſtatt der gewonnenen Sachen den angegebenen Werth derſelben in Gelde auszahlen zu laſſen. Ueberdies ſcheinen die Unternehmer ſelbſt vielfach durch ihre Unteragenten betrogen zu werden, wenigſtens ſind mehrere denſelben vorgelegte und mit ihrer Unterſchrift verſehene Looſe als von ihnen nicht ausgegeben anerkannt, und ſind mehrfach die zum Ankauf der Gewinne überſandten Gelder von den Unteragenten unterſchlagen worden. Nach einer amtlichen Auskunft ſind theils bereits Unterſuchungen und Beſtrafungen gegen die Unternehmer der Ausſpielungen erfolgt, theils iſt hiervon nur um deßhalb Abſtand genommen worden, weil ſie durchaus keine Looſe in Hamburg und Altona ſelbſt abſetzen. Einer dieſer Unternehmer hat ſich ſicherem Vernehmen nach, nach einer 7jährigen Thätigkeit mit einem Gewinne von 170,000 Mark Bco. zurückgezogen.

Vorſtehende von den Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen uns mitgetheilte Verwarnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 30. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 41. Betrifft die Verheirathung der Militairpflichtigen.

Auf den Grund einer Allerhöchſten Kabinetsorder vom 4ten September 1831 erinnern wir die Militairpflichtigen daran, daß eine Verheirathung oder Anſäſſigmachung ſie von Erfüllung der Militairpflicht nicht befreit und ermahnen dieſelben, dies recht zu bedenken, ehe ſie in ſolche Verhältniſſe treten, da die für ihre Familie und ihr Vermögen aus ihrer Einſtellung entſpringende Verlegenheit keine Berückſichtigung finden kann. Dieſe Warnung wird dem Allerhöchſten Befehle gemäß jährlich durch das Amtsblatt wiederholt werden und es fallen die von den Landräthen und Behörden in jedem ſpeziellen Falle nach der Verordnung vom 19ten April 1824 zu machenden Vorhaltungen fort. Die Herren Geiſtlichen weiſen wir jedoch hierdurch an, bei Nachſuchung der Aufge-

Digitized by Google

bote von Militairpflichtigen dieſe ausdrücklich auf vorſtehende Verordnung aufmerkſam zu machen. Eines Stempels bedarf es zu der darüber aufzunehmenden Verhandlung nicht.

Magdeburg, den 2ten Juni 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilungen des Innern und für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nr. 42.
Verlegung des Prüfungstermins für einjährige Freiwillige.
I. C. 1555.

Da das Departements-Erſatz-Aushebungsgeſchäft im hieſigen Regierungsbezirk für dieſes Jahr bereits in dieſem Monat beginnt, ſo wird der auf den 3ten Juli c., Morgens 9 Uhr, anberaumte Termin zur Prüfung und ärztlichen Unterſuchung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt ſich meldenden Individuen

auf den 7ten Auguſt d. J., Morgens 8 Uhr,

verlegt, was hiermit zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht wird. Magdeburg, den 2ten Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Nr. 43.
Erſatzaushebung pro 1848.
I. C. 1606.

Die diesjährige Erſatzaushebung für das ſtehende Heer wird in unſerm Verwaltungsbezirke nach den hierunter angegebenen Termin- und Ortsbeſtimmungen überall von Morgens 6 Uhr an in den für dieſes Geſchäft beſtimmten Lokalen der betreffenden Städte ſtattfinden.

Bei der zu dieſem Geſchäfte verordneten Königlichen Departements-Erſatzkommiſſion führen

Seitens des Militairs

der Kommandeur der 7ten Landwehr-Brigade,

und

Seitens des Civils

der Regierungsrath Freiherr von Spiegel

gemeinſchaftlich den Vorſitz.

Ein jeder zur Einſtellung beſtimmte und durch ſeine landräthliche Behörde vor dieſe Kommiſſion geladene Militairpflichtige, welcher geſetzliche Anſprüche auf einſtweilige Zurückſtellung zu haben glaubt, hat ſeine desfallſige

29*

Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Beſcheinigungen ſeiner Verhältniſſe der Königlichen Departements-Erſatzkommiſſion in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweiſen, daß er vorgeſchriebenermaßen ſein Geſuch bei der Königlichen Kreis-Erſatzkommiſſion in dieſem Jahre zwar angebracht hat, ſolches aber von derſelben nicht berückſichtigt worden iſt.

Nach beendigtem Aushebungsgeſchäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisreviſionen noch im Erſatztermine zur Sprache gebracht worden ſind, nicht mehr berückſichtigt werden.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Geſtellung vor der Königlichen Departements-Erſatzkommiſſion beordert worden ſind und dieſer Order nicht Folge leiſten, ſich auch nicht nachgeſtellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweiſe, ohne Rückſicht auf ihre Looſungsnummer, eingeſtellt zu werden.

Zeit und Ortsbeſtimmung der Erſatzaushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1848.

Montag,	am	26.	Juni	Aushebung	in	Wolmirſtedt,
Dienſtag,	„	27.	„	„	„	Gardelegen,
Donnerſtag,	„	29.	„	„	„	Salzwedel,
Sonnabend,	„	1.	Juli	„	„	Oſterburg,
Montag,	„	3.	„	„	„	Stendal,
Mittwoch,	„	5.	„	„	„	Genthin,
Donnerſtag,	„	6.	„	„	„	Burg,
Freitag,	„	7.	„	und		
Sonnabend,	„	8.	„	„	„	Magdeburg,
Montag,	„	10.	„	„	„	Neuhaldensleben,
Dienſtag,	„	11.	„	„	„	Wanzleben,
Mittwoch,	„	12.	„	„	„	Groß-Oſchersleben,
Donnerſtag,	„	13.	„	„	„	Halberſtadt,
Sonnabend,	„	15.	„	„	„	Wernigerode,

Digitized by Google

Montag, am 17. Juli Aushebung in Quedlinburg,
Mittwoch, „ 26. „ „ „ Kalbe a. S.

Magdeburg, den 5ten Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 44. Aufnahme von Zöglingen in das Gewerbeinſtitut zu Berlin. I. E. 1061.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Königl. Gewerbeinſtitut zu Berlin mit dem 1. Oktober d. J. ein neuer Lehrkurſus beginnt. Zur Ausbildung fähiger und geſitteter junger Leute in dem qu. Inſtitut hat der Staat für jeden Regierungsbezirk ein Stipendium von jährlich 200 Thlr. feſtgeſetzt.

Alle diejenigen, welche rückſichtlich unſers Verwaltungsbezirks auf die Verleihung dieſes Stipendiums für den Kurſus vom 1. Oktober d. J. bis ult. September 1849 antragen wollen, werden hiermit aufgefordert, ſich dieſerhalb bis ſpäteſtens den 1. Juli d. J. bei dem betreffenden Herrn Kreislandrath zu melden, und ihren Geſuchen folgende Zeugniſſe beizufügen:

1) den Taufſtein, — Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahre werden in das Gewerbeinſtitut nicht aufgenommen, nur außergewöhnliche Umſtände können hierbei eine Ausnahme machen;
2) ein Geſundheitsatteſt. In dieſem muß ausgeſprochen ſein, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktiſche Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anſtrengungen des Unterrichts im Inſtitute beſitze;
3) einen Revaccinationsſchein;
4) die Schulzeugniſſe;
5) ein Führungsatteſt;
6) die über die militairiſchen Verhältniſſe des Bewerbers ſprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militairverhältniſſe keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden.

Außerdem ſind, da fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende ſich auch ſchon praktiſch in dem von ihm gewählten Fache vorgebildet habe, ſowohl von den Bauhandwerkern, wie bisher, als auch von anderen Bewerbern.

Digitized by Google

7) die über die praktiſche Ausbildung ſprechenden Zeugniſſe gleichfalls einzuſenden.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeſchriebenen Zeugniſſe beibringen, gelangen, wenn ſolche von uns als zufriedenſtellend anerkannt werden, zur Prüfung, welche durch eine von uns zu ernennende Kommiſſion ſtattfinden wird.

Die Herren Landräthe werden angewieſen, die bei ihnen eingehenden Geſuche um Aufnahme in das Königl. Gewerbeinſtitut zu Berlin unverzüglich an uns einzureichen, ſo daß dieſelben ſpäteſtens am 10. Juli d. J. bei uns eingehen. Magdeburg, den 13ten Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

Nach §. 5. der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 29ſten März 1828 — Geſetzſammlung Jahrgang 1828 Seite 89. — iſt jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von ſechs und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundſtücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußiſchen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieſer Behörde darüber zu ertheilende Beſcheinigung, ſchriftlich oder mündlich anzumelden. Die Bewohner der Provinz Sachſen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau betreiben, mache ich, damit ſie die geſetzlichen Folgen der Anmeldungsverſäumniß vermeiden, auf jene Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerkſam, daß in ſolchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweiſe erſt nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden ſollten, die Deklaration derſelben bei Vermeidung der Defraudationsſtrafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorgegangen wird.

Magdeburg, den 2ten Juni 1848.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Digitized by Google

Es wird eine zweite, zum Nebenzollamte I. in Braunlage führende Zollſtraße vom 1ſten Juli c. ab eröffnet und gleichzeitig auf derſelben ein, zur Anmeldung aller aus dem Königreiche Hannover eingehenden Transporte beſtimmter Anſageposten errichtet werden. Dieſe Zollſtraße hält zuvörderſt die von Lauterberg über Oberhaus kommende Chauſſee bis Braunlage ein, und nimmt daher an der Zollvereinsgrenze bei der hohen Tracht ihren Anfang, geht bei der Blaufarbenmühle vorüber zu dem Etabliſſement des Waldarbeiters Chriſtian Lüdecke, wo der Anſagepoſten vorhanden iſt, läuft dann durch die Straße Lederhecke, mit welcher ſie in die Nordhäuſer Kunſtſtraße mündet. Hiernächſt zieht ſich dieſelbe in Braunlage an der alten und neuen Schenke vorbei nach dem daſelbſt an der Harzburger Chauſſee belegenen Nebenzollamte I. Eröffnung einer zweiten Zollſtraße zum Nebenzollamte I. in Braunlage und Errichtung eines Anſagepoſtens auf derſelben.

Dieſe Einrichtung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit das betheiligte Publikum ſich darnach achte.

Magdeburg, den 5ten Juni 1848.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Perſonalchronik.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Jersleben, Ephorie Wolmirſtedt, iſt durch den am 19. v. Mts. erfolgten Tod des Paſtors Münchhoff erledigt; ſie gehört zum Patronate des Kloſters Unſer-Lieben-Frauen hierſelbſt.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Esperſtedt, Diözes Oberröblingen, iſt durch den am 26. Mai c. erfolgten Tod des Pfarrers Mie erledigt. Patron der Stelle iſt der Rittergutsbeſitzer Lange in Obhauſen.

Magdeburg, den 6. Juni 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Des Königs Majeſtät haben dem Oberbauinſpektor Weishaupt zu Quedlinburg den Charakter als Baurath beigelegt.

Magdeburg, den 6. Juni 1848.

Das Regierungspräſidium.

Nach beſtandener Prüfung ſind für unbedingt wahlfähig zu Volksſchullehrerſtellen erſter Klaſſe erklärt worden, der nicht in einem Seminare gebildete Wahlfähige Schulamtskandidaten.

1) Lehrer Franz Gottlieb Abeſſer in Reesdorf,
2) " Auguſtin Czaſche zu Freiſtadt in Schleſien,
3) Kantor und Lehrer Friedrich Auguſt Franz Ehle in Hohenlobbeſe,
4) Schulamtsbewerber Karl Julius Heinrich Erdmann in Wettin,

Digitized by Google

5) Lehrer Andreas Peter Glaſer in Karow,
6) " Johann Friedrich Hoertels zu Magdeburgforth,
7) Kantor und Lehrer Joachim Gottlob Jürgens zu Marxdorf,
8) Schulamtsbewerber Karl Auguſt Meyer in Pechau,
9) Hülfslehrer Auguſt Werner Pickert in Niegripp,
10) Lehrer Georg Heinrich Joachim Schleeſe in Krichelsdorf,
11) Schulamtsbewerber Peter Schroeder in Eggersdorf,
12) " Johann Friedrich Wilhelm Georg Heinrich Peter Schulz in Beblitz,
13) " Karl Johann Friedrich Tegge in Beetzendorf,
14) " Karl Friedrich David Weitag hier.

Magdeburg, den 16. Mai 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Der Kandidat der Theologie, Lehrer Gräger in Burg, iſt zum Konrektor-Adjunkten an der Bürgerſchule zu Kalbe a. S. ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Heinrich Fenſterbuſch iſt zum Küſter und Schullehrer-Adjunkten zu Winterfeld ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Chriſtoph Gottfried Winkelmann zu Gardelegen iſt zum zweiten Armenſchullehrer daſelbſt proviſoriſch beſtellt worden.

Der Privatlehrer Karl Theodor Friedrich Martini iſt zum 14ten Lehrer an der hieſigen großen Volksmädchenſchule proviſoriſch beſtellt worden.

Der Privatlehrer Böwe iſt zum 11ten Lehrer an der neuen Volksſchule hierſelbſt ernannt und beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Ludolph Heinrich Friedrich Müller zu Friedrichsbrunn iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Die Schulamtskandidaten Jäger in Mammendorf und W. Bock in Wedringen ſind als Hauslehrer konzeſſionirt.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Fraſch, bisheriger Lehrer an der höheren Privat-Töchterſchule zu Quedlinburg, iſt zum Küſter und 1. Töchterlehrer zu Hornburg, Diözes Dardesheim, proviſoriſch beſtellt worden.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro Monat Mai 1848.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Oßwald zu Worbis iſt zum Juſtizkommiſſar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Nordhauſen und zum Notar im Departement des hieſigen Oberlandesgerichtes ernannt; der Referendarius Hergetius iſt von dem hieſigen an das Oberlandesgericht zu Magdeburg und der Auskultator Steinbach von dem hieſigen an das Oberlandesgericht zu Naumburg verſetzt, der Oberlandesgerichts-Auskultator Graf von der Schulenburg, auf ſeinen Antrag aus dem Juſtizdienſte entlaſſen. Der Oberlandesgerichts-Kanzliſt Schaefer, iſt zum Kanzleiſekretair ernannt und dem Oberlandesgerichts-Botenmeiſter Kobold zugleich der Titel und Charakter als Oberlandesgerichts-Exekutionsinſpektor beigelegt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 26.

Magdeburg, den 24. Juni 1848.

Allerhöchſte Verordnung.

Auf den Antrag des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beſtimme Ich hierdurch, daß die Ermäßigung des Portos auf den vierten Theil des Briefporto, welche nach § 14. des Regulativs über die Preußiſche Portotaxe vom 18ten Dezember 1824 den unter Kreuzband verſandten Preiskouranten, gedruckten Cirkularien und Empfehlungsſchreiben zugeſtanden iſt, bei derartigen Sendungen auch dann eintreten ſoll, wenn außer der Adreſſe das Datum und die Namensunterſchrift handſchriftlich beigefügt ſind. Sonſtige ſchriftliche Einſchaltungen oder Zuſätze haben die Austaxirung mit dem vollen Briefporto zur Folge. Dieſer Erlaß iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ermäßigung des Portos für Preiskourante ꝛc.

Sansſouci, den 29ſten Mai 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) von Patow.

An
das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen zum Beſten der Kirchen und Schulen.

Die zu Quedlinburg verſtorbene Wittwe des Weinhändlers Vogler, Marie Eliſabeth, geb. Fritze, hat der dortigen Kleinkinderſchule ein Legat von 100 Thlr. Kour. ausgeſetzt, welches wir als dankens- und anerkennenswerth hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Die diesjährigen Konfirmanden in Egeln haben der dortigen Stadtkirche eine wollene Altarfußdecke zum Geſchenk gemacht.

Die Kirche zu Mützel, Diözes Altenplathow, iſt von drei Konfirmanden mit einem zinnernen Taufbecken beſchenkt worden.

Der St. Marienkirche zu Stendal ſind von unbekannter Hand 2 Pfund und von der Frau Stavenow 1 Pfund Wachslichte geſchenkt worden.

Die diesjährigen Konfirmanden zu Wespen haben den Altar der daſigen Kirche am Palmenſonntage mit einem ſchönen vergoldeten Kruzifix beſchenkt.

Die diesjährigen Konfirmanden zu Rohrberg haben der Kirche daſelbſt eine dunkelblaue wollene Altardecke und Kanzelbekleidung geſchenkt.

Ebenſo hat eine Frau, die ungenannt bleiben will, den Altar derſelben Kirche mit 2 großen Wachslichten geſchmückt.

Die Frau von Bismark, Patronin der Kirche zu Doebbelin, hat den Altar und die Kanzel derſelben mit hellblautuchener Bekleidung verſehen laſſen, und mehrere Frauen der Gemeinde Dahlen haben die Kanzel der Kirche daſelbſt mit einer blauſammtenen, den Altar und den Taufſtein aber mit einer ſchwarztuchenen, mit Franzen verzierten Bekleidung geſchmückt.

Für die Kirche zu Ampfurth hat die Gemeinde eine neue Altarbekleidung von ſchwarzem Tuche mit gelbſeidenen Franzen beſchafft und eine unbekannte Hand das Kanzelpult mit einer ſchwarzſammtenen Decke mit gelbſeidenen Franzen ſchmücken laſſen.

Die Gemeinde Querſtedt, Kreis Stendal, hat auf Veranlaſſung ihres Ortsvorſtehers Schroeder eine neue Thurmuhr zu dem Preiſe von 100 Thlr. beſchafft, wozu von dem Altſitzer Johann Chriſtian Hagelberg freiwillig 50 Thlr. beigeſteuert und die übrigen 50 Thlr. von der Gemeinde aufgebracht worden ſind.

Mehrere Gemeindeglieder zu Dreckenſtedt haben der dortigen Kirche am Charfreitage d. Js. ein Kruzifix mit vergoldetem Chriſtuskörper geſchenkt.

Der Ackermann Heinrich König zu Warnſtedt hat der dortigen Kirche bei Gelegenheit der Konfirmation ſeines Sohnes eine Bekleidung des Pultes vor dem Altare von ſchwarzem Sammtmancheſter zum Geſchenk gemacht.

Die Tochter des Paſtors Wagner zu Glinde hat bei ihrer Konfirmation der dortigen Kirche eine Bekleidung der Kanzel und des Altarpultes von ſchwarzem Sammt, mit Silberfranzen beſetzt, geſchenkt.

Digitized by Google

Eine Wittwe in Karith, die nicht genannt ſein will, hat den Altar der dortigen Kirche mit einer ſchwarzen Tuchdecke mit ſchwarzen und weißen wollenen brellirten Franzen bekleidet.

Die verſtorbene Demoiſelle Dorothee Katharine Rhoden zu Quedlinburg hat der Kirche St. Servatii daſelbſt ein Legat von 400 Thlr. Kourant vermacht.

Magdeburg, den 13ten Juni 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Perſonalchronik.

Der Oberarzt im Königlichen 10ten Huſarenregimente, Dr. Ernſt Julius Pohlenz zu Aſchersleben, hat die Befugniß zur Civilpraxis als Arzt und Wundarzt erhalten.

Magdeburg, den 14ten Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kreislandrath von Veltheim zu Veltheimsburg hat wegen fortdauernder Kränklichkeit und Behufs Gebrauchs eines auswärtigen Bades auf längere Zeit beurlaubt werden müſſen, und iſt während dieſer Beurlaubung die Verwaltung des Landrathsamtes zu Neuhaldensleben dem Regierungsreferendarius Bechtold von Ehrenſchwerdt kommiſſariſch übertragen worden.

Magdeburg, den 17ten Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zum zwölften Mitgliede des Vorſtandes der Königlichen Darlehnskaſſe aus dem Handels- und Gewerbſtande hat die Königliche Hauptverwaltung der Darlehnskaſſen den Herrn C. Widekind ernannt.

Magdeburg, den 14ten Juni 1848.

Die Königliche Darlehnskaſſe. Niebuhr.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Mai 1848.

A. Beim Oberlandesgericht.

Aſſeſſoren.

Zu Oberlandesgerichts-Aſſeſſoren ſind ernannt:

der Referendarius Rudolph Bernhard Francke durch miniſterielle Beſtallung vom 25ſten Mai 1848 mit dem Dienſtalter vom 22ſten Februar 1848; und

der Referendarius Johann Julius Theodor Hergaß durch miniſterielle Beſtallung vom 23ſten Mai 1848 mit dem Dienſtalter vom 13ten April 1848.

Digitized by Google

Referendarien.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Ludwig August Leopold Lindemann, ſo wie der bei dem Oberlandesgerichte zu Halberſtadt beſchäftigte Referendarius Philipp August Karl Hergetius ſind, ihrem Wunſche gemäß, durch Verfügungen resp. vom 3ten und 19ten Mai 1848 im hieſigen Departement zugelaſſen.

Zu Referendarien ſind ernannt durch Miniſterialreſkript vom 5ten Mai 1848:

a) der bisherige Auskultator Karl Wilhelm Ferdinand Wieſe mit dem Dienſtalter vom 11ten März 1848; und

b) der bisherige Auskultator Arnold von Henndorf mit dem Dienſtalter vom 23ſten März 1848.

Auskultatoren.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Herrmann Graf von Wartensleben zu Halberſtadt iſt, nach ſeinem Wunſche, durch Verfügung vom 29ſten April 1848 in gleicher Eigenſchaft im hieſigen Departement zugelaſſen.

Als Auskultatoren ſind ferner angenommen durch Verfügung vom 27ſten Mai 1848, die Rechtskandidaten Herrmann Ferdinand Friedrich Mente und Johann Karl Nagel.

B. Bei den Untergerichten.

Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Ludwig Honigmann zu Groß-Salze iſt durch Beſtallung vom 11ten Mai 1848 zum Land- und Stadtrichter in Gommern ernannt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Wirth zu Brilon iſt durch Miniſterialreſkript vom 16ten Mai 1848 eine etatsmäßige Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Bohne zu Klötze iſt den 24ſten Mai 1848 geſtorben.

Subalternen.

Der Diätarius Johann Chriſtian August Storbeck bei dem Land- und Stadtgerichte zu Genthin iſt durch Verfügung vom 3ten Mai 1848 zum gerichtlichen Auktionator in der Stadt Genthin und dem mit derſelben verbundenen Dorfe Berg-Genthin ernannt worden.

Der Kaſſendiätarius Guſtav Adolph Krüger iſt durch Verfügung vom 18ten Mai 1848 zum Salarienkaſſen-Kontroleur und Sportelreviſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal ernannt worden.

Juſtizkommiſſarien.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Theodor Uhle iſt durch miniſterielle Beſtallung vom 29ſten Mai 1848 zum Juſtizkommiſſarius im Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Stendal mit Beilegung der Praxis bei den rechts der Elbe belegenen Patrimonialgerichten Schönhauſen, Fiſchbeck, Hohengöhren, Klein-Mangelsdorf, Wudicke, Bünſche und Wuſt, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Tangermünde, ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 27.

Magdeburg, den 1. Juli 1848.

Bekanntmachung des Königl. Generalpoſtamts.

Das korreſpondirende Publikum wird darauf aufmerkſam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 8ten April d. J. in die Stelle der früheren Geldportotaxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Aſſekuranzgebühr, nach dem deklarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Verſendung von kourshabenden Papieren und Dokumenten, iſt daher nicht der Nennwerth, ſondern nur derjenige Werth auf den Adreſſen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluſte zur Anſchaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichſtehenden, Stücke zu verwenden, mithin auch nur zu erſetzen ſein würde.

Deklarirung des Werths der mit den Poſten zu verſendenden Kours habenden Papiere rc.

Bei kourshabenden Papieren iſt demnach nur der wirkliche Kourswerth, bei hypothekariſchen oder anderen Dokumenten dagegen nur derjenige Koſtenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Dokuments vorausſichtlich aufzuwenden ſein würde, damit demgemäß die Aſſekuranzgebühr richtig erhoben werden kann.

Berlin, den 18ten Juni 1848.

Der General-Poſtmeiſter.
von Schaper.

Nr. 45. Erſatzaushebung pro 1848. I. C. 1606.

Die diesjährige Erſatzaushebung für das ſtehende Heer wird in unſerm Verwaltungsbezirke nach den hierunter angegebenen Termin- und Ortsbeſtimmungen überall von Morgens 6 Uhr an in den für dieſes Geſchäft beſtimmten Lokalen der betreffenden Städte ſtattfinden.

Bei der zu dieſem Geſchäfte verordneten Königlichen Departements-Erſatzkommiſſion führen

Seitens des Militairs
der Kommandeur der 7ten Landwehr-Brigade,

und

Seitens des Civils
der Regierungsrath Freiherr von Spiegel

gemeinſchaftlich den Vorſitz.

Ein jeder zur Einſtellung beſtimmte und durch ſeine landräthliche Behörde vor dieſe Kommiſſion geladene Militairpflichtige, welcher geſetzliche Anſprüche auf einſtweilige Zurückſtellung zu haben glaubt, hat ſeine desfallſige Reklamation durch Vorlegung glaubwürdiger obrigkeitlicher Beſcheinigungen ſeiner Verhältniſſe der Königlichen Departements-Erſatzkommiſſion in dem Aushebungstermine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweiſen, daß er vorgeſchriebenermaßen ſein Geſuch bei der Königlichen Kreis-Erſatzkommiſſion in dieſem Jahre zwar angebracht hat, ſolches aber von derſelben nicht berückſichtigt worden iſt.

Nach beendigtem Aushebungsgeſchäft können derartige Anträge, die weder bei den Kreisreviſionen noch im Erſatztermine zur Sprache gebracht worden ſind, nicht mehr berückſichtigt werden

Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Geſtellung vor der Königlichen Departements-Erſatzkommiſſion beordert worden ſind und dieſer Order nicht Folge leiſten, ſich auch nicht nachgeſtellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweiſe, ohne Rückſicht auf ihre Looſungsnummer, eingeſtellt zu werden.

Digitized by Google

Zeit und Ortsbeſtimmung der Erſatzaushebung im Regierungsbezirk Magdeburg für das Jahr 1848.

Montag,	am	26.	Juni	Aushebung in	Wolmirſtedt,
Dienſtag,	:	27.	:	: :	Gardelegen,
Donnerſtag,	:	29.	:	: :	Salzwedel,
Sonnabend,	:	1.	Juli	: :	Oſterburg,
Montag,	:	3.	:	: :	Stendal,
Mittwoch,	:	5.	:	: :	Genthin,
Donnerſtag,	:	6.	:	: :	Burg,
Freitag,	:	7.	:	und	
Sonnabend,	:	8.	:	: :	Magdeburg,
Montag,	:	10.	:	: :	Neuhaldensleben,
Dienſtag,	:	11.	:	: :	Wanzleben,
Mittwoch,	:	12.	:	: :	Groß-Oſchersleben,
Donnerſtag,	:	13.	:	: :	Halberſtadt,
Sonnabend,	:	15.	:	: :	Wernigerode,
Montag,	am	17.	Juli	Aushebung in	Quedlinburg,
Mittwoch,	:	26.	:	: :	Kalbe a. S.

Magdeburg, den 5ten Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsorder vom 30ſten März c. zu beſtimmen geruhet, daß jede Familie der zum Unteroffizier- oder Gemeinenſtande gehörenden Militairs derjenigen Truppentheile, welche in Folge der gegenwärtigen Verhältniſſe ihre Garniſonen bereits einſtweilen verlaſſen haben, oder ſpäter noch verlaſſen müſſen, ſo lange dies Verhältniß dauert, für einen jeden der fünf Wintermonate November, Dezember, Januar, Februar und März, eine baare Geldvergütung für eine halbe Klafter Eichen-Knüppelholz aus Königlicher Kaſſe erhalten ſoll. Nr. 46. Unterſtützung der Familien der Unteroffiziere und Soldaten, welche ihre Garniſonen verlaſſen haben.

Es ergehet daher hierdurch die Aufforderung:

1) an die Frauen der Unteroffiziere und Gemeinen der zu der obigen Kathegorie gehörenden Militairs:
   ſich im Fall der Dürftigkeit zum Empfange der obigen Unterſtützung vom 1ſten k. Mts. ab, beim Ortsvorſtande ihres zeitigen Wohnorts anzumelden.

2) an die Ortsvorſtände:
   a) von dem der nächſten Königlichen Forſt vorgeſetzten Oberförſter Nachricht über den Taxpreis des Eichen-Knüppelholzes einzuziehen, davon den Betrag für ⅛ Klafter zu berechnen und dafür zu ſorgen, daß derſelbe vom 1ſten November d. J. ab bis ultimo März k. J. allmonatlich pränumerando den gedachten Frauen der Unteroffiziere und Gemeinen, ſo wie, bei den etwa mutterloſen Kindern derſelben, deren Angehörigen, gegen zu beſcheinigende Quittung, nach dem hierunter befindlichen Schema, ausgezahlt wird;
   b) über dieſe Beträge eine Nachweiſung nach dem gleichfalls hierunter befindlichen Schema zu führen, welche, unter Beifügung der Quittungen der Empfänger der Unterſtützungen, bis zum 15ten März k. J. dem Kreislandrathe zur Reviſion einzuſenden iſt;

3) an die Herren Landräthe:
   die Verzeichniſſe der Ortsvorſtände zu ſammeln, davon eine Liquidation aufzuſtellen und dieſelbe, Behufs der Erſtattung des von den Kommunen geleiſteten Vorſchuſſes bis zum 1ſten Mai k. J. an uns einzureichen.

Magdeburg, den 18ten Juni 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern. — Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

(Schema.) **Quittung.**

Thlr. Sgr. Pf. ſchreibe . . . . . . Vergütung für eine halbe Klafter Eichen-Knüppelholz aus der Ortskaſſe zu N. N. baar und richtig ausgezahlt erhalten zu haben, beſcheinigt hierdurch

N. N., den . . . ten 184

Marie P . . . . geborne M.

Daß die hier wohnende Ehefrau des bei dem (26ſten Infanterie-) Regiments ſtehenden (Unteroffiziers) Friedrich Karl P., Marie, geborne M., ſich den Winterholzbedarf aus eigenen Mitteln und Kräften zu verſchaffen nicht im Stande, und daher zum Empfang einer Unterſtützung hierzu nach Vorſchrift der im Amtsblatt der Königlichen Regierung enthaltenen Verordnung vom 13ten Juni 1848 qualifizirt iſt, wird hiermit pflichtmäßig beſcheinigt.

N. N., den . . . ten . . . . . 184 K.

(L. S.) Bürgermeiſter (Schulze).

(Schema.) **Nachweiſung**

der baaren Holzvergütigung an die Frauen der Unteroffiziere und Soldaten, ſo wie an die Angehörigen der mutterloſen Kinder derſelben, für die Monate November und Dezember 1848 und Januar, Februar und März 1849.

Laufende Nummer.	Der Empfänger		Truppentheil, zu welchem der Ehemann od. Vater der Empfänger gehört.	Die Geldvergütung iſt gezahlt worden pro Monat						Der Taxwerth für eine Klafter Eichen-Knüppelholz beträgt		Mithin die zu zahlende Geld-Vergütung.	№ der Belage.
	Vor- und Zunamen.	Wohnort.		Novbr. 1848	Dezbr. "	Janr. 1849	Febr. "	März "	in Summa	im Forſt-Reviere	überhaupt		
				für Kl. Eichenknüppel							Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	

Bekanntmachung.

In dem, zum Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Königlichen Regierung gehörigen Theil der Elbe von oberhalb Havelberg bis zur Preußiſch-Mecklenburgſchen Grenze befinden ſich gegenwärtig zwei Stromengen, auf welche die §§. 18. u. f. der Uebereinkunft zwiſchen den Elbuferſtaaten, den Erlaß

Vorſchriften wegen der Stromengen auf der Elbe.

Digitized by Google

ſchiffahrts- und ſtrompolizeilicher Vorſchriften für die Elbe betreffend, vom 13ten April 1844 (Amtsblatt de 1845, Seite 15. u. f.) zur Anwendung kommen.

Von den beiden Stromengen befindet ſich die eine bei dem unteren Theile des ſogenannten Paſchenwerders, zwiſchen den daſelbſt belegenen beiden Buhnen. Die Fahrt führt von der unterſten Buhne am Neu-Werbenſchen Deich bis zur oberſten der vorerwähnten beiden Buhnen am Paſchenwerder dicht am linkſeitigen Elbufer entlang.

Die andere Stromenge erſtreckt ſich von der dritten Buhne unterhalb des Dorfes Kumloſen bis zu dem dortigen Buhnenmeiſter-Etabliſſement.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht. Potsdam, den 3ten Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Jahrmarkts-Veränderung. Der bei Gelegenheit des Schützenfeſtes in der Stadt Tangermünde ſonſt am 24ſten Juni jeden Jahres abgehaltene Krammarkt wird von jetzt ab alljährlich am Dienſtage nach Pfingſten ſtattfinden.

Magdeburg, den 14ten Juni 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Schleuſe bei Bernburg. Wegen dringender Reparatur an der Saalſchleuſe zu Bernburg wird die Paſſage derſelben bis zum 16. Juli d. J. einſchließlich unterbrochen ſein, wovon das betreffende Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Magdeburg, den 28ſten Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der Paſtor Georg Leopold Jacobi in Gudersleben, Ephorie Nordhauſen, iſt am 10ten d. Mts. geſtorben. Ueber Wiederbeſetzung der dadurch erledigten Stelle iſt bereits verfügt.

Die Verwaltung der bisher mit Camern verbunden geweſenen Mutterkirche Wulkow, Diözes Sandau, iſt dem Diakonus Schuſter in Sandau widerruflich übertragen worden. Magdeburg, den 21ſten Juni 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Digitized by Google

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Tegetmeyer iſt zum Referendarius bei der hieſigen Königlichen Regierung angenommen.

Magdeburg, den 14ten Juni 1848.

Das Regierungspräſidium.

Im Kreiſe Gardelegen ſind auf die Periode de 1848 bis 1851 incl. und zwar in dem zum provinzialſtändiſchen Verbande der Provinz Brandenburg gehörigen Theile dieſes Kreiſes: *Wahl von Schiedsmännern.*

für den Bezirk Böddenſell der Schulze Linde in Mannhauſen,
" " " Klötze der Bürgermeiſter Sörger daſelbſt,
" " " Zichtau der Kreisamtmann Solbrig daſelbſt,
" " " Letzlingen der Schulze Kindermann zu Wannefeld,
" " " Flechtingen der Adminiſtrator Behrens daſelbſt,
" " " Vinzelberg der Gutsverwalter Clauß daſelbſt,
" " " Mieſte der Halbſpänner König daſelbſt,
" " " Neuendorf der Kreisſekretair Herrmann zu Gardelegen,
" " " Weteritz der Schöppe, Ackermann Chriſtoph Könnecke zu Potzehne, und

in dem zum ſtändiſchen Verbande der Provinz Sachſen gehörigen Theile dieſes Kreiſes:

für den Bezirk Walbeck der Bürgermeiſter Fahrenholz daſelbſt,
" " " Land Oebisfelde der Schullehrer Chriſtienecke zu Lockſtedt b. O.,
" " " Ländchen Oebisfelde der Oberförſter Stoltze zu Kaltendorf,
" " " Weferlingen der Gutsbeſitzer v. Sobbe daſelbſt, und
" " " Wolfsburg der Schulze Haſelhorſt zu Helingen,

theils wieder, theils neu zu Schiedsmännern erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 19ten Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Schulamtsbewerber *Wahlfähige Schulamts-kandidaten II. Klaſſe.*

1) Friedrich Karl Auguſt Abeſſer in Gardelegen,
2) Friedrich Wilhelm Albrecht in Redekin,
3) Johann Bernhard Ferdinand Dallchow in Gollwitz,
4) Joachim Heinrich Fellersmann in Lüge,
5) Gottfried Heinrich Friedrich Gantzel in Rettgau,
6) Ulrich Heinrich Auguſt Gotthold Kuhlmey in Drewitz,
7) Joachim Chriſtian Lüddecke in Einwinkel,
8) Herrmann Lüders in Hindenburg,
9) Johann Daniel Chriſtian Otto Naumann in Gr. Salze,
10) Johann Joachim Friedrich Auguſt Peters in Gardelegen,

Digitized by Google

11) Georg Joſeph Louis Riebel in Audorf,
12) Joachim Heinrich Schulz in Brietz,
13) Franz Alexander Thürſch in Weſtinſel,
14) Bernhard Zander in Lünow,
15) Lewin Joer Schreiber in Acken,

ſind nach beſtandener Prüfung vom 18. bis 20. Mai cr. für bedingt wahlfähig zu Volksſchullehrerſtellen zweiter Klaſſe erklärt worden.

Magdeburg, den 30ſten Mai 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

An die Stelle des in Ruheſtand verſetzten Domainen-Rentmeiſters Buchmann in Acken iſt die Verwaltung der Domainen-Rentamts- und Forſtkaſſe daſelbſt dem bisherigen Gefällerevisionskommiſſarius Meyer vom 1ſten k. Mts. ab proviſoriſch übertragen.

Magdeburg, den 21. Juni 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

An der großen Volksknabenſchule zu Magdeburg iſt

der bisherige 9te Lehrer Paaſche zum 8ten,
" " 10te " Dreyer " 9ten,
" " 12te " Rudolphi " 10ten,
" " 13te " Voigt " 11ten,
" " Privatlehrer Hoppe hier " 12ten, und

der bisherige Kantor und Lehrer Kunze zu Oſterwieck zum 13ten Lehrer beſtellt worden.

Der proviſoriſche Organiſt und 2te Schullehrer Daehne zu Errleben iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Kandidat des Predigtamtes, Friedrich Adolph Kirchner, iſt zum Subrektor an der Knabenſchule zu Neuhaldensleben ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Kamieth zu Schorſtedt iſt zum dortigen Küſter und Schullehrer ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Dem Schulamtskandidaten Karl Wilhelm Albert Schmidt aus Groß-Bartensleben iſt die Konzeſſion zur Annahme einer Hauslehrerſtelle ertheilt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 28.

Magdeburg, den 8. Juli 1848.

Bekanntmachung des Königl. Generalpoſtamts.

Die Brittiſche Gebühr für rekommandirte Briefe aus Preußen nach dem Vereinigten Königreiche von Großbrittanien und Irland, welche bisher einen Schilling (10 Sgr.) betrug, iſt auf ſechs Pence (5 Sgr.) herabgeſetzt worden. Es wird daher von jetzt an nur der letztere Betrag von den diesſeitigen Korrespondenten erhoben werden. Zugleich wird das Publikum noch darauf aufmerkſam gemacht, daß rekommandirte Briefe nur nach dem Vereinigten Königreiche ſelbſt, nicht aber im Tranſit durch daſſelbe nach überſeeiſchen Kolonien und Ländern befördert werden können.

Herabſetzung der Brittiſchen Gebühr für rekommandirte Briefe aus Preußen.

Berlin, den 28. Juni 1848.

General-Poſtamt.

Bekanntmachungen.

Seine Majeſtät der König haben den Herrn Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten ermächtigt, den Vorſitz im Königlichen Konſiſtorium für die Provinz mir interimiſtiſch zu übertragen.

Leitung der Geſchäfte im K. Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Dem in Folge deſſen mir ertheilten Auftrage entſprechend, übernehme ich vom 8ten d. Mts. ab bis zur anderweiten Organiſation der kirchlichen Be-

Digitized by Google

hörden die Leitung der Geſchäfte im Königlichen Konſiſtorium, welches ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 1. Juli 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. **Bonin.**

Verwaltung und Benutzung der Sparkaſſen.

Nach den bei mir eingegangenen ſpeziellen Nachweiſungen über die Verwaltung der Sparkaſſen hat eine erfreuliche Zunahme der Benutzung derſelben im Laufe des vorigen Jahres ſtattgefunden.

Die von den betreffenden Behörden veranlaßten Reviſionen haben ergeben, daß ohne Ausnahme eine durchaus geregelte und ordnungsmäßige Verwaltung der Sparkaſſen ſtattfindet, und daß auch beſonders bei Unterbringung und Anlegung der Sparkaſſen-Kapitalien mit lobenswerther Vor- und Umſicht durchgehends verfahren iſt.

Am Schluſſe des Jahres 1846 betrugen bei ſämmtlichen Sparkaſſen in der Provinz die Einlagen . . . . 2,585,787 Rthlr. 11 Sgr. 10 Pf.

Im Laufe des Jahres 1847 wurden

a) an neuen Einlagen 1,128,721 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf.

b) durch Zuſchreibung von Zinſen . . 64,421 „ 18 „ 3 „

zuſammen 1,193,142 Rthlr. 26 Sgr. 9 Pf.

eingezahlt und dagegen 836,284 „ 6 „ 1 „

zurückgezahlt, ſo daß mit einem Ueberſchuß der Einzahlungen über die Auszahlungen von . . . . 356,858 „ 20 „ 8 „

der Betrag der Einlagen am Schluſſe des Jahres 1847 ſich auf . . . . 2,942,646 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf.

ſtellte.

An Quittungsbüchern waren in Umlauf

19,641 Stück über Einlagen bis incl. 20 Thlr.

14,307 „ „ „ von 20 bis 50 Thlr.

12,442 „ „ „ „ 50 „ 100 „

Digitized by Google

4,779 Stück über Einlagen von 100 bis 200 Thlr.
2,316 „ „ „ über 200 Thlr.

Der Reſervefonds beſtand in 199,041 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.

Ich bringe dies mit dem dringenden Wunſche zur öffentlichen Kenntniß, daß die Benutzung der Sparkaſſen, welche neben der großen Bequemlichkeit für die zinsbare Unterbringung beſonders kleiner Summen die vollſtändigſte Sicherheit gewähren, auch in dieſem Jahre wieder in gleicher Weiſe wie im vorigen Jahre zunehmen möge. Magdeburg, den 4ten Juli 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

Vorſchriften für die Geiſtlichen wegen der Trauungen.

Nicht ſelten entſtehen Zweifel über folgende Fragen:

1) bis wie lange vor der Trauung iſt die Veränderung des Wohnſitzes mit rechtlicher Wirkung Hinſichts der pfarramtlichen Kompetenz zur Trauung zuläſſig?

2) in welcher Weiſe muß die Veränderung des Wohnortes geſchehen, um zugleich als Veränderung des Wohnſitzes gelten zu können?

3) in welcher Form muß bei großjährigen, noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Töchtern die Bewilligung des Vaters zur Veränderung des Wohnſitzes erklärt werden?

Wir ſind hierdurch veranlaßt, die Herren Geiſtlichen darauf aufmerkſam zu machen, daß

zu 1) jede, auch nach begonnenem Aufgebot eintretende wirkliche Veränderung des Wohnſitzes der Braut, auch die pfarramtliche Berechtigung zur Traunng auf den Pfarrer des neuen Wohnſitzes überträgt; daß

zu 2) der häufig ſich ereignende Umſtand, daß die Braut vor der Trauung in die Wohnung des Bräutigams zieht, weil derſelbe — ganz abgeſehen von den ſittlichen Bedenken, welche hiebei die höchſte Vorſicht bedingen, — für ſich nicht einen Wohnſitz begründet, ſondern die Begründung deſſelben durch Eingehung der Ehe lediglich vorbereitet, noch nicht die Kompetenz des Pfarrers zur Trauung verändert, wäh-

rend in anderen Fällen lediglich Alles auf die näheren thatſächlichen Umſtände ankommt, ohne daß eine allgemeine Anweiſung ertheilt werden kann; daß endlich

zu 3) großjährige und unter väterlicher Gewalt ſtehende Töchter, ſo lange bis die väterliche Gewalt durch ausdrückliche Erklärung des Vaters aufgehoben iſt, nach §. 272. Thl. II. Tit. 11. Allgem. Landrechts zur Parochie der Eltern gehören, und einen eigenen Wohnſitz gar nicht begründen können.

Wir empfehlen dieſe Bemerkungen zu ſorgfältiger Beachtung aller Betheiligten.

Magdeburg, den 29. Juni 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 47. Aufhebung des des landesherrlichen Pathengeſchenks für Eltern von ſieben Söhnen. I. N. 326.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Order vom 8. d. M. unter Aufhebung der, wegen des landesherrlichen Pathengeſchenks für Eltern von ſieben Söhnen, ergangenen Erlaſſe zu beſtimmen geruhet, daß daſſelbe fernerhin nicht mehr gezahlt werden ſoll.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 26. Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 48. Freiwillige Beiträge zur Staatsanleihe.

In unſerer Bekanntmachung vom 20. Mai d. J., wegen der freiwilligen Staatsanleihe, haben wir uns vorbehalten, die Summe der aus jeder Ortſchaft in unſerem Verwaltungsbezirke aufgekommenen Beiträge von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die folgende Nachweiſung ergiebt, wieviel zu der gedachten Anleihe bis zum 26. d. M. bei unſerer Hauptkaſſe an baarem Gelde und an Gegenſtänden in Gold und Silber nach dem Gewicht eingegangen iſt.

Magdeburg, den 30. Juni 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

Nachweiſung

der

bei der Königlichen Regierungs-Hauptkaſſe zu Magdeburg eingegangenen Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe von 15 Millionen Thaler.

Laufende №	Namen der Ortſchaften.	Anzahl der Einzahler, resp. Einſender.	Eingezahlte Beiträge in Gelde Rthl.	Sgr.	Pf.	in Silber Ü	Lth.	in Golde Lth.	Gran.
1	Aken	9	2613	—	—	—	—	—	—
2	Altgatersleben	1	100	—	—	—	—	—	—
3	Althaldensleben	3	425	—	—	—	—	—	—
4	Alvensleben	7	590	—	—	—	$3\frac{5}{8}$	—	—
5	Altenplathow	12	2920	—	—	—	—	—	—
6	Angern	1	100	—	—	—	—	—	—
7	Ammensleben, Groß-	2	50	—	—	9	$13\frac{7}{8}$	—	—
8	Aſchersleben	10	985	—	—	3	$30\frac{5}{8}$	2	$1\frac{1}{2}$
9	Altenweddingen	2	200	—	—	—	—	—	—
10	Aulosen, Groß-	2	400	—	—	—	—	—	—
11	Arendſee	1	600	—	—	—	—	—	—
12	Adersleben	1	1000	—	—	—	—	—	—
13	Arneburg	5	325	—	—	—	—	—	—
14	Atzendorf	3	150	—	—	—	—	—	—
15	Barby	12	670	—	—	—	—	—	—
16	Bittkau	1	100	—	—	—	—	—	—
17	Benneckenbeck	2	300	—	—	—	—	—	—
18	Barleben	4	1430	—	—	—	—	—	—
19	Buckau	3	960	—	—	—	—	—	—
20	Bühne	1	200	—	—	—	—	—	—
21	Burg	31	3062	—	—	3	$12\frac{5}{8}$	6	$13\frac{3}{4}$
22	Beyendorf	2	250	—	—	—	—	—	—
23	Bleiche	2	50	—	—	—	—	—	—
24	Beetzel	1	100	—	—	—	—	—	—
25	Bodendorf	2	30	—	—	—	—	—	—
26	Bregenſtedt	2	60	—	—	—	—	—	—
27	Badersleben	1	30	—	—	—	—	—	—
28	Bertingen	1	30	—	—	—	—	—	—
29	Beendorf	2	180	—	—	—	—	—	—
30	Calbe a. d. S.	14	3700	—	—	4	$28\frac{3}{8}$	—	—
31	Calbe a. d. M.	6	1360	—	—	—	—	—	—
32	Cöthen	1	200	—	—	—	—	—	—
33	Cabelitz	3	540	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Ortschaften.	Anzahl der Einzahler resp. Einsender.	Eingezahlte Beiträge in Gelde Rt.	Sgr.	Pf.	in Silber M.	Lth.	in Golde Mk.	Gran
34	Cracau	1	200	—	—	—	—	—	—
35	Callehne	1	150	—	—	—	—	—	—
36	Crottdorf	1	10	—	—	—	—	—	—
37	Colbitz	1	100	—	—	—	—	—	—
38	Crüßau	1	10	—	—	—	—	—	—
39	Croppenſtedt	5	200	—	—	—	—	—	—
40	Crüden	1	113	10	—	—	—	—	—
41	Coßlitz	1	—	—	—	1	$3\frac{1}{2}$	—	—
42	Derben	2	550	—	—	—	—	—	—
43	Deersheim	2	350	—	—	—	—	—	—
44	Deesdorf	2	100	—	—	—	—	—	—
45	Dahlenwarsleben	4	1200	—	—	—	—	—	—
46	Dalchau	1	10	—	—	—	—	—	—
47	Dreileben	1	500	—	—	—	—	—	—
48	Diesdorf i. d. A.	3	1400	—	—	—	—	—	—
49	Dittfurth	1	300	—	—	—	—	—	—
50	Danſtedt	7	600	—	—	—	—	—	—
51	Dorſtadt	1	500	—	—	—	—	—	—
52	Dewitz	1	150	—	—	—	—	—	—
53	Dardesheim	4	220	—	—	—	—	—	—
54	Döbbelin	1	100	—	—	—	—	—	—
55	Egeln	21	1620	—	—	4	19	5	$12\frac{1}{2}$
56	Eickerhöfe	1	500	—	—	—	—	—	—
57	Elbeu	1	50	—	—	—	—	—	—
58	Ellingen, Groß-	1	100	—	—	—	—	—	—
59	Endorf	1	50	—	—	—	—	—	—
60	Ermsleben	1	200	—	—	—	—	—	—
61	Etgersleben	8	295	—	—	—	$27\frac{5}{8}$	6	7
62	Elmen	1	10	—	—	—	—	—	—
63	Fermersleben	1	500	—	—	—	—	—	—
64	Frohſe	1	400	—	—	—	—	—	—
65	Ferchland	2	70	—	—	—	—	—	—
66	Grabau	1	11	15	—	—	—	—	—
67	Gollwitz	4	140	—	—	—	—	—	—
68	Gottesgnaden	1	500	—	—	—	—	—	—
69	Genthin	12	1720	—	—	—	—	—	—
70	Gübs	2	150	—	—	—	—	—	—
71	Gardelegen	16	2110	—	—	8	$31\frac{11}{16}$	—	—

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Ortſchaften.	Anzahl der Einzahler resp. Einſender.	Eingezahlte Beiträge in Gelde Rℓ	Sgr.	₰	in Silber U.	Lth.	in Golde Lth.	Gran
72	Gröningen	9	850	—	—	3	$6\frac{7}{8}$	—	—
73	Gommern	8	545	—	—	—	—	—	—
74	Göddeckenrode	1	100	—	—	—	—	—	—
75	Grünwalde	1	50	—	—	—	—	—	—
76	Groppendorf	1	20	—	—	—	—	—	—
77	Güſen	2	30	—	—	1	$23\frac{7}{8}$	—	4
78	Güſſefeld	1	50	—	—	—	—	—	—
79	Gloine	1	—	—	—	1	$1\frac{5}{8}$	—	2
80	Halberſtadt	65	7130	—	—	33	14	4	$12\frac{1}{2}$
81	Halle	1	2500	—	—	—	—	—	—
82	Hötensleben	2	1100	—	—	—	—	—	—
83	Hohendodeleben	3	550	—	—	—	—	—	—
84	Hornburg	4	310	—	—	—	—	—	—
85	Holzhauſen, Groß=	1	300	—	—	—	—	—	—
86	Heudeber	8	1230	—	—	—	—	—	—
87	Hillersleben	2	1240	—	—	—	—	—	—
88	Harble	1	100	—	—	—	—	—	—
89	Hettſtedt	2	150	—	—	2	$27\frac{1}{4}$	—	—
90	Hedersleben	4	60	—	—	—	—	—	—
91	Haſſerode	2	510	—	—	—	—	—	—
92	Huysburg	1	50	—	—	—	—	—	—
93	Hämerten	1	50	—	—	—	—	—	—
94	Hamersleben	1	—	—	—	4	$11\frac{5}{8}$	3	$2\frac{1}{8}$
95	Jävenitz	1	100	—	—	—	—	—	—
96	Jerichow	12	1245	—	—	—	—	—	—
97	Jerchel	3	450	—	—	—	—	—	—
98	Jübar	2	10	—	—	—	$2\frac{5}{8}$	—	$4\frac{1}{2}$
99	Klein=Beuſter	1	10	—	—	—	—	—	—
100	Köckte	1	400	—	—	—	—	—	—
101	Kreuzhorſt	1	50	—	—	—	—	—	—
102	Klietz	2	250	—	—	—	—	—	—
103	Kerkuhn	1	550	—	—	—	—	—	—
104	Loitſche	1	20	—	—	—	—	—	—
105	Lindhorſt	2	75	—	—	—	—	—	—
106	Letzlingen	2	350	—	—	—	—	—	—
107	Lübs	1	300	—	—	—	—	—	—
108	Loburg	9	1510	—	—	—	—	—	—
109	Lindſtedt	1	50	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Ortſchaften.	Anzahl der Einzahler resp. Einſender.	Eingezahlte Beiträge in Gelde Rt	Sgr.	₰	in Silber ℔	Lth.	in Golde Lth.	Gran
110	Langenweddingen	1	100	—	—	—	—	—	—
111	Loedderitz	1	50	—	—	—	—	—	—
112	Leitzkau	3	440	—	—	—	—	—	—
113	Lohne	5	1600	—	—	—	—	—	—
114	Langenſtein	2	50	—	—	—	—	—	—
115	Lehnin	1	50	—	—	—	—	—	—
116	Lichterfelde	1	300	—	—	—	—	—	—
117	Lüttgenziatz	1	100	—	—	—	—	—	—
118	Lemsdorf	1	—	—	—	2	17⅞	—	—
119	Leipzig	1	100	—	—	—	—	—	—
120	Minsleben	2	190	—	—	—	—	—	—
121	Mahlpfuhl	1	50	—	—	—	—	—	—
122	Meſeberg	2	950	—	—	—	—	—	—
123	Moeckern	8	200	—	—	—	22½	—	—
124	Meitzendorf	4	150	—	—	—	—	—	—
125	Moſe	1	200	—	—	—	—	—	—
126	Marienſtuhl	1	200	—	—	—	—	—	—
127	Milow	3	1500	—	—	—	—	—	—
128	Marquede	2	150	—	—	—	—	—	—
129	Möſer	1	100	—	—	—	—	—	—
130	Mangelsdorf, Klein=	1	140	—	—	—	—	—	—
131	Melkow	5	520	—	—	—	—	—	—
132	Magdeburg	480	51316	18	—	200	12¼ ⅛	92	4
133	Morsleben	1	500	—	—	—	—	—	—
134	Marienborn	2	1200	—	—	—	—	—	—
135	München	1	—	—	—	12	30½	—	—
136	Neuhaldensleben	29	6060	—	—	12	17½	1	1
137	Neuenhofe	1	70	—	—	—	—	—	—
138	Neuendorf, Kloſter=	1	100	—	—	—	—	—	—
139	Neindorf, Haus=	2	500	—	—	—	—	—	—
140	Neudeſſau	1	50	—	—	—	—	—	—
141	Neinſtedt, Hoy=	1	50	—	—	—	29½	—	—
142	Nahrſtedt	1	100	—	—	—	—	—	—
143	Neulingen	2	1320	—	—	—	—	—	—
144	Neuenklitſche	2	100	—	—	—	—	—	—
145	Nitzahne	1	50	—	—	—	—	—	—
146	Neuwegersleben	1	—	—	—	10	⅜	—	—
147	Nienburg, Haus=	1	—	—	—	7	10⅜	—	—

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Ortſchaften.	Anzahl der Einzahler resp. Einſender.	Eingezahlte Beiträge in Gelde Rt	Sgr.	Pf	in Silber M	Lth.	in Golde Lth.	Gran
148	Niedergörne	1	20	—	—	—	—	—	—
149	Oſterweddingen	1	100	—	—	—	—	—	—
150	Oebisfelde	18	440	—	—	5	23¼	1	7
151	Ohrsleben	12	35	—	—	—	—	—	—
152	Ochtmersleben	12	1100	—	—	—	—	—	—
153	Oſterburg	15	640	—	—	1	¼	5	20⅓
154	Oſterwieck	6	2665	—	—	—	—	—	—
155	Oſchersleben, Groß-	8	1467	—	—	—	26	—	—
156	Oſchersleben, Klein-	1	50	—	—	—	—	—	—
157	Ottersleben	5	500	—	—	—	—	—	—
158	Peſekendorf	1	—	—	—	1	28 $\frac{9}{16}$	2	2
159	Pabſtdorf	1	100	—	—	—	—	—	—
160	Plötzky	2	150	—	—	—	—	—	—
161	Parey	4	75	—	—	—	—	—	—
162	Parchen	3	100	—	—	—	—	—	—
163	Quedlinburg	62	7505	—	—	8	8⅛	11	10⅝
164	Reddeber	2	90	—	—	—	—	—	—
165	Rethhauſen	1	200	—	—	—	—	—	—
166	Roſian	1	50	—	—	—	—	—	—
167	Rathenow	1	500	—	—	—	—	—	—
168	Reeſen	4	200	—	—	—	—	—	—
169	Rothenſee	1	400	—	—	—	—	—	—
170	Rogätz	1	100	—	—	—	—	—	—
171	Rietzel	1	—	—	—	1	⅝	—	—
172	Rogäſen, Wüſten-	1	—	—	—	—	—	5	1
173	Stendal	26	1182	—	—	5	1 $\frac{9}{16}$	5	17
174	Schönebeck	21	3004	—	—	16	2⅝	18	3⅓
175	Salze, Groß- und Alt-	16	1490	—	—	2	7⅓	—	—
176	Schalluhn	2	500	—	—	—	—	—	—
177	Seehauſen im Magdeb.	1	10	—	—	—	—	—	—
178	Seehauſen am Aland	38	1600	—	—	3	17⅛	—	—
179	Suderode	1	67	—	—	—	—	4	10⅓
180	Salzwedel	26	2720	—	—	5	31⅞	11	⅓
181	Schwarzloſen, Groß-	1	150	—	—	—	—	—	—
182	Scharteucke	2	230	—	—	—	—	—	—
183	Schlagenthin	5	2200	—	—	—	—	—	—
184	Schabeleben	1	100	—	—	—	—	—	—
185	Schindelhöfe	1	800	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Ortſchaften.	Anzahl der Einzahler resp. Einſender.	Eingezahlte Beiträge in Gelde			in Silber		in Golde	
			Rt.	Sgr.	₰	M.	Lth.	Lth.	Gran
186	Salbke	1	100	—	—	—	—	—	—
187	Sohlen	1	50	—	—	—	—	—	—
188	Stroebeck	3.	30	—	—	2	$11\frac{1}{3}$	—	—
189	Samswegen	2	250	—	—	—	—	—	—
190	Schnöggersburg	1	20	—	—	—	—	—	—
191	Schliecksdorf	1	200	—	—	—	—	—	—
192	Steinitz	1	60	—	—	—	—	—	—
193	Schwarz	3	350	—	—	—	—	—	—
194	Schricke	1	800	—	—	—	—	—	—
195	Stappenbeck,	1	100	—	—	—	—	—	—
196	Santersleben, Kl.	1	300	—	—	—	—	—	—
197	Schackenthal	1	100	—	—	—	—	—	—
198	Sandau	18	270	—	—	—	—	—	—
199	Schönhauſen	1	500	—	—	—	—	—	—
200	Schandau	1	60	—	—	—	—	—	—
201	Sülldorf	1	50	—	—	—	—	—	—
202	Schnöggersburg	1	—	—	—	—	$17\frac{3}{4}$	—	—
203	Staßfurt	1	—	—	—	—	$22\frac{1}{16}$	—	—
204	Tarthun	1	100	—	—	—	—	—	—
205	Trypehna	1	10	—	—	—	—	—	—
206	Thale	4	810	—	—	5	$29\frac{1}{4}$	6	$12\frac{3}{4}$
207	Thüritz	1	100	—	—	—	—	—	—
208	Tangermünde	24	987	—	—	—	—	—	—
209	Ueplingen	2	550	—	—	—	—	—	—
210	Uchtdorf	1	20	—	—	—	—	—	—
211	Veltheim	1	100	—	—	—	—	—	—
212	Vehlen	4	130	—	—	—	—	—	—
213	Vogelsdorf	1	100	—	—	—	—	—	—
214	Weſterburg	1	—	—	—	4	$26\frac{1}{4}$	—	—
215	Weſensleben	1	100	—	—	—	—	—	—
216	Weſtinſel	1	40	—	—	—	—	—	—
217	Wolmirſtedt	12	2090	—	—	1	$12\frac{7}{8}$	—	—
218	Winningen	1	40	—	—	—	—	—	—
219	Walternienburg	1	400	—	—	—	—	—	—
220	Wegeleben	1	50	—	—	—	—	—	—
221	Wanzleben, Gr.	2	400	—	—	—	$24\frac{1}{8}$	—	—
222	Wanzleben, Kl.	1	330	—	—	—	—	—	—
223	Weſterhauſen	1	350	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Laufende №	Namen der Ortſchaften.	Anzahl der Einzahler resp. Einſender.	Eingezahlte Beiträge: in Gelde Rℓ.	in Gelde Sgr.	in Gelde ₰.	in Silber ℳ.	in Silber Lth.	in Golde Lth.	in Golde Grän
224	Weißenſee	1	200	—	—	—	—	—	—
225	Weißenfels	1	72	—	—	—	—	—	—
226	Weferlingen	2	220	—	—	—	—	—	—
227	Wuſterwitz, Groß=	2	50	—	—	1	$24\frac{3}{8}$	—	—
228	Warchau	1	50	—	—	—	—	—	—
229	Warsleben	6	5120	—	—	7	$22\frac{3}{4}$	—	—
230	Weddersleben	2	210	—	—	—	—	—	—
231	Wulkow, Klein=	2	350	—	—	—	—	—	—
232	Wulkow, Groß=	1	60	—	—	—	—	—	—
233	Wernigerode	8	445	—	—	2	$1\frac{5}{12}$	2	12
234	Wannefeld	1	20	—	—	—	—	—	—
235	Wackersleben	1	—	—	—	3	$7\frac{5}{8}$	—	—
236	Zieſar	1	—	—	—	—	9	—	—
237	Zibkeleben	1	100	—	—	—	—	—	—
238	Zabakuk	3	250	—	—	3	$6\frac{3}{8}$	—	—
239	Zilly	1	—	—	—	6	$14\frac{7}{8}$	2	13
	Summa	1432	177385	13	—	424	$8\frac{5}{8}$	200	$13\frac{3}{4}$

Vermiſchte Nachrichten.

Liſte

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre **1847 als gerichtlich mortifizirt nachgewieſenen Staatspapiere.**

Des Dokuments Nr.	Lit.	Rℓ.	Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.	Des Dokuments Nr.	Lit.	Rℓ.	Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
1. Staatsſchuldſcheine de 1811.							
131635	D.	200	vom 26. Oktbr. 1846	55611	S.	100	vom 28. Jan. 1847
95536	K.	100	„ 28. Jan. 1847	55611	T.	100	vom 28. Jan. 1847
99493	A.	100	„ 28. Jan. 1847	58251	E.	100	vom 28. Jan. 1847
2151	C.	200	„ 18. März 1847	68699	A.	100	„ 20. Mai 1847
58707	B.	200	„ 18. März 1847	26281	G.	50	„ 12. Aug. 1847
32790	A.	500	„ 24. Juni 1847	76891	C.	100	„ 24. Juni 1847
55910	I.	100	„ 29. April 1847	95531	G.	100	„ 24. Juni 1847
101442	E.	100	„ 29. April 1847	117307	B.	100	„ 24. Juni 1847

Digitized by Google

II. Staatsſchuldſcheine de 1842.

1219	A.	1000	vom 10. Juni 1847	8318	B.	500	vom 10. Juni 1847.
1220	A.	1000		2857	F.	100	
17933	A.	1000		52712	F.	100	
8315	B.	500		52713	F.	100	
8316	B.	500		52734	F.	100	
8317	B.	500		—	—	—	

Berlin, den 9. Juni 1848.

Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Perſonalchronik.

Der Herr Probſt und Konſiſtorialrath Dr. Zerrenner iſt in das Königliche Konſiſtorium für die Provinz Sachſen wiederum zurück getreten und der Hülfsprediger an der hieſigen Domkirche Herr Dr. Rhone, als Hülfsarbeiter zu demſelben einberufen. Dem Herrn Kammergerichts-Aſſeſſor Hanſtein ſind die Juſtitiariats-Geſchäfte beim Königl. Konſiſtorium und Provinzial-Schulkollegium übertragen.

Magdeburg, den 1. Juli 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Die zweite Predigerſtelle an der deutſch-reformirten Kirche in Magdeburg wird durch die Berufung des Predigers Dulon zum Prediger an der Kirche Unſrer Lieben Frauen in Bremen, erledigt. Die Wiederbeſetzung derſelben erfolgt durch Wahl der unterzeichneten Behörde aus drei von der Kirchengemeinde zu präſentirenden Kandidaten.

Magdeburg, den 29. Juni 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Der Dr. Joſeph Julius Wieſenthal iſt als praktiſcher Arzt und Wundarzt approbirt worden und hat ſich zu Schönebeck niedergelaſſen.

Die Förſterſtelle in Burgſtall iſt dem bisherigen Forſtaufſeher Invaliden-Korps-Jäger Bartſch daſelbſt übertragen worden.

Der Schulamtskandidat Friedrich Auguſt Reinecke iſt zum Kantor und Schullehrer zu Alleringersleben ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Heſſe zu Tarthun iſt als Hauslehrer konzeſſionirt worden.

Der proviſoriſche Kantor und Schullehrer-Adjunkt Anders in Löbnitz, der proviſoriſche 3te Schullehrer Krone in Schneidlingen und der proviſoriſche Kantor und Schullehrer-Adjunkt Tieck zu Jarchau ſind definitiv als ſolche beſtätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 29.

Magdeburg, den 15. Juli 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 20ſten Mai d. J. zu Berlin ausgegebene 23ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2970. den Allerhöchſten Erlaß vom 29ſten April 1848, betreffend die Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen.

Das am 7ten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene 24ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2971. ferner den Erlaß vom 24ſten April 1848, betreffend die Erhebung eines Chauſſeegeldes auf der Kommunalchauſſee von Opladen über Neukirchen und Bourſcheid zur Köln-Berliner Staatsſtraße;

" 2972. den Allerhöchſten Erlaß vom 24ſten April 1848, wegen Einführung einer Wildpretſteuer in den ſolche verlangenden mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten;

" 2973. den Allerhöchſten Erlaß vom 29ſten April 1848, betreffend die der Kottbuſer Kreiskorporation in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau und die Unterhaltung einer Straße von Kottbus nach Tſchernitz, von Kottbus in der Richtung auf Guben über Peitz bis zur Kottbuſer Kreisgrenze, und von Kottbus bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Forſt bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

" 2974. den Allerhöchſten Erlaß vom 29ſten April 1848, betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Gemeindechauſſee von der Mindener-Koblenzer Staatsſtraße bei Olpe bis zur Attendorner Provinzialſtraße bei Waldenburg;

Digitized by Google

Nr. 2975. den Allerhöchſten Erlaß vom 29ſten April 1848, die Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eiſenbahnen betreffend;

" 2976. den Allerhöchſten Erlaß vom 29ſten April 1848, betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Kommunalchauſſee von der Settlerſchule über Lengerich bis zur Hannoverſchen Grenze in der Richtung auf Osnabrück;

" 2977. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Königsberger Kreisobligationen, zum Betrage von 160,000 Thlr., vom 3ten Mai 1848;

" 2778. Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtobligationen Seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 1,074,500 Thalern, vom 9ten Mai 1848;

" 2979. den Allerhöchſten Erlaß vom 11ten Mai 1848, wegen Aufhebung des von den Pfandbriefsſchuldnern der Pommerſchen Landſchaft ſeither mit ¼ Prozent gezahlten Quittungsgroſchens und Ausſetzung der Pfandbriefsamortiſation bis zur Verſtärkung der eigenthümlichen Fonds der Landſchaft um 700,000 Thlr. durch die Zinserſparniſſe;

" 2980. Bekanntmachung der Allerhöchſten Genehmigung der von der Gaserleuchtungsgeſellſchaft zu Barmen wegen Vermehrung ihres Stammkapitals gefaßten Beſchlüſſe, vom 19ten Mai 1848.

Das am 23ſten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene 25ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2981. den Vertrag zwiſchen den Staaten Preußen und Sachſen, die Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Berlin und Dresden betreffend, vom 6ten März d. J.;

" 2982. den Allerhöchſten Erlaß, betreffend die den Kreisſtänden des Kreiſes Heiligenſtadt in Bezug auf den Bau und die künftige Unterhaltung der Straßen von Heiligenſtadt nach Wannfried, von Udra nach Wehlhauſen, von dieſer Straße ab über Hohengandern bis zur Hannoverſchen Grenze und vom Biberberge bei Heiligenſtadt über Günterode bis zur Grenze des Kreiſes Worbis, bewilligten fiskaliſchen Vorrechte, vom 29ſten April d. J.;

" 2983. desgleichen vom 9ten Mai d. J., betreffend die dem Aktienvereine zum chauſſeemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurt in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieſer Straße bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

" 2984. die miniſterielle Bekanntmachung vom 31ſten ejd. m. über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des Aktienvereins zum chauſſeemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurt;

Digitized by Google

Nr. 2985. das Allerhöchſt vollzogene Statut für die ſtädtiſche Bank in Breslau, vom 10ten Juni d. J.;

" 2986. den Allerhöchſten Erlaß von demſelben Tage über die Tagegelder und Fuhrkoſten bei Dienſtreiſen der Staatsbeamten;

" 2987. desgleichen vom 14ten d. Mts., betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamten; und

" 2988. von demſelben Tage, den Bau der Eiſenbahn zwiſchen Berlin und der Provinz Preußen von dem Anſchließungspunkte an der Stargard-Poſener Eiſenbahn unweit Drieſen bis Dirſchau betreffend.

Das am 26ſten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene 26ſte Stück der Geſetz-ſammlung enthält unter

Nr. 2989. den Allerhöchſten Erlaß vom 29ſten Mai 1848, betreffend die Anwendung der ermäßigten Portotaxe für Kreuzbandſendungen mit handſchriftlicher Beifügung des Datums und der Namensunterſchrift;

" 2990. den Allerhöchſten Erlaß vom 14ten Juni 1848, die Ausdehnung der Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinetsorder vom 3ten Mai 1821 auf die mittelſt der Allerhöchſten Order vom 25ſten April 1848 genehmigte freiwillige Staatsanleihe und die auf dieſe Anleihe bezüglichen Schuldverſchreibungen betreffend;

" 2991. Geſetz, betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der Preußiſchen Verfaſſung berufenen Verſammlung.

Allerhöchſte Verordnung.

Annahme kleiner Geldbeträge für Privatperſonen durch die Poſtanſtalten.

Auf den gemeinſchaftlichen Bericht des Finanzminiſteriums und des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beſtimme Ich hierdurch, daß die Preußiſchen Poſtanſtalten, bei Aufgabe von Briefen oder Briefadreſſen, auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einſchließlich zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten Empfänger im Bereiche des Preußiſchen Poſtverwaltungsbezirkes anzunehmen, verpflichtet ſein ſollen. Für die richtige Auszahlung dieſer Beträge hat die Poſtverwaltung in derſelben Weiſe Garantie zu leiſten, wie für die Verſendung von Geldern. Die zur Poſtkaſſe zu zahlende Gebühr für dergleichen Zahlungsleiſtungen ſoll einen halben Silbergroſchen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers betragen. Das Miniſterium für Handel,

Digitized by Google

Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtige ich, wegen Ausführung dieſer Anordnung das Weitere zu veranlaſſen.

Sansſouci, den 24ſten Mai 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Hanſemann. von Patow.

An
das Finanzminiſterium und das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsorder wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Termin, von welchem ab dieſe neue Einrichtung ins Leben treten ſoll, ſeiner Zeit, ſo bald die nöthigen Vorbereitungen getroffen ſein werden, beſonders bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 26ſten Juni 1848.

Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Bekanntmachung des Königl. Generalpoſtamts.

Porto für Ueberfracht an Paſſagiergepäck.

Das Porto für die Ueberfracht an Paſſagiergepäck von Poſtreiſenden, welches bisher pro Meile für je 5 Pfund betrug:

bei Effekten bis incl. 100 Pfund 2 Sgfennig,
für das Mehrgewicht 3 Sgfennig,

wird vom 1ſten Auguſt d. J. ab durchweg und ohne Unterſchied des Gewichtes, auf 2 Sgfennige pro Meile für je 5 Pfund feſtgeſtellt. Alle übrigen das Paſſagiergepäck betreffenden Beſtimmungen bleiben unverändert in Kraft.

Berlin, den 6ten Juli 1848.

General-Poſtamt.

Bekanntmachungen.

Betrifft den Remontenankauf pro 1848

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren ſind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und den angren=

zenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: im Regierungsbezirk Magdeburg.

den	21.	Juli	in Wernigerode,	den	2.	Auguſt	in Kalbe a. d. M.,
=	22.	=	= Oſterwieck,	=	4.	=	= Stendal,
=	25.	=	= Egeln,	=	5.	=	= Oſterburg,
=	27.	=	= Burg,	=	7.	=	= Seehauſen,
=	28.	=	= Wolmirſtedt,	=	9.	=	= Lenzen,
=	29.	=	= Neuhaldensleben,	=	11.	=	= Wilsnack,
=	31.	=	= Oebisfelde,	=	12.	=	= Havelberg,

Die von der Militairkommiſſion erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue ſtarke lederne Trenſe, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne beſondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müſſen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegsminiſterium, Abtheilung für das Remontewesen.

Freih. von Dobeneck. Menzel. v. Schäffer.

Da die durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 15ten April 1848 (Geſetz-Sammlung Nr. 2957.) angeordnete Ausfertigung neuer Darlehnskaſſenſcheine nunmehr ſo weit vorgeſchritten iſt, daß nach Vollendung der Scheine zu 5 Thlr. jetzt auch die Appoints à 1 Thlr. mit unſerem Kontrolſtempel verſehen und an die Hauptverwaltung der Darlehnskaſſen übergeben werden, ſo bringen wir hiermit die Beſchreibung beider Appoints-Gattungen dieſes neuen Währungsmittels nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß. Beſchreibung der neuen Darlehnskaſſenſcheine

Berlin, den 22ſten Juni 1848.

Königliche Immediatkommiſſion zur Kontrolirung der Banknoten.

(gez.) Coſtenoble. H. C. Carl. Sametzki v. c.

Beſchreibung der Darlehnskaſſenſcheine à 5 Thlr.

Die Darlehnskaſſenſcheine zu 5 Thlr. ſind 4¾ Preußiſche Zoll breit und 3¼

Digitized by Google

Preußiſche Zoll hoch und beſtehen aus einem bläulichen Papiere, mit in Grau aufgedrucktem, künſtlichen Waſſerzeichen.

A. Die Schauſeite in ſchwarzem Druck enthält:

I. als Einfaſſung

a) in den vier Ecken auf ſchraffirtem Grunde gekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln in Lorbeerkränzen;

b) in einem Oberbalken die Bezeichnung

„Darlehns-Cassenschein“

auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf ſchraffirtem Grunde umgebenen Schilde und unmittelbar darunter „Gesetz vom 15ten April 1848“ in Weiß auf ſchwarzem Schilde;

c) in einem Unterbalken die Strafandrohung in Diamant-Frakturſchrift auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf Schraffirungen umgebenen Grunde;

d) in zwei Seitenbalken, und zwar in dem linksſeitigen eine männliche Figur mit dem Attributen eines Merkurs und in dem rechtsſeitigen eine weibliche Figur mit Füllhorn und einer Bürgerkrone. Beide Figuren ſtehen in ſchraffirten Niſchen auf mit Blattwerk und Stengeln verzierten Poſtamenten.

Ueber jeder Niſche ſind außer einem Stern in der Mitte zwei kleine Roſetten mit den verſchlungenen Buchſtaben F. W. R. in Weiß auf ſchwarzem Grunde angebracht.

II. als Text

a) oben „Fünf Thaler Courant“ in gothiſcher Schrift;

b) darunter „*nach dem Münzfusse von 1764*“ in Diamantkurſiv;

c) in der Mitte, in einem verzierten Kreiſe, und auf dem Grundtone des Papiers einen trockenen Stempel mit heraldiſchem Adler und der Umſchrift:

„Contrôl-Commission“

d) zu beiden Seiten des Kontrolſtempels auf ſchraffirtem Grunde in verzierten gleichen Schilden „5 Thaler“;

e) unter dem Kontrolſtempel „Berlin, den 15ten April 1848“ in geſchriebener ſtehender Schrift;

f) hierunter „Haupt-Verwaltung der Darlehnscassen“ in römiſcher Lapidar-Schrift;

g) endlich die Unterſchriften: von Lamprecht, von Rabe, Meyen, **Woywod**, als Facſimile.

B. Die Rückſeite enthält in ſchwarzem Ausdruck:

1) oben „Darlehns-Cassenscheine“ in verzierten lateiniſchen Initialen;

2) unten „Fünf Thaler Courant“ in anderen verzierten lateiniſchen Initialen;

3) links und rechts die gleich große Ziffer „5“ mit Werthangabe „Fünf Thaler“ im innern Felde derſelben;

4) in der Mitte eine Arabeske, die „Serie, Nummer, Litt.“, den geſchriebenen Namen des eintragenden Beamten und die Rückſeite des Kontrolſtempels umgebend.

Digitized by Google

Nummer, Name des Beamten und Kontrolſtempel ſtehen auf dem Grundton des Papieres.

Beſchreibung der Darlehnskaſſenſcheine à 1 Thlr.

Die Darlehnskaſſenſcheine à 1 Thlr. ſind 4¼ Preußiſche Zolle breit und 2¹¹⁄₁₂ Preußiſche Zolle hoch, und beſtehen aus einem bläulichen Papiere mit in braungelb aufgedrucktem künſtlichen Waſſerzeichen.

I. Die Schau- oder Vorderſeite, in ſchwarzer Farbe gedruckt, enthält:

A. als Einfaſſung:

1) in den vier Ecken heraldiſche Adler mit Krone, Scepter und Reichsapfel und F. R. auf der Bruſt, in Lorbeerkränzen, welche mit Schraffirungen umzogen ſind;
2) in dem Oberbalken die Bezeichnung „Darlehns-Cassenschein“ auf ſchraffirtem Schilde, das mit einer Arabeske mit oben in der Mitte und in den 4 Ecken angebrachten Kronen umgeben iſt, die unter dem Hauptſchilde in einem beſonderen kleinern Felde die Worte „Gesetz vom 15ten April 1848“ aufnimmt;
3) in dem Unterbalken die Strafandrohung in gothiſcher Diamantſchrift auf hellem Schilde, das mit einer Arabeske mit gleichfalls oben in der Mitte und in den 4 Ecken angebrachten Kronen umgeben iſt;
4) in dem Seitenbalken weibliche Figuren mit Ruder und Füllhorn in den Händen und Bürgerkronen auf ihren Häuptern, von welchen als Hintergrund Schleier herabwallen. Ueber jeder Krone erheben ſich Palmette und Verzierungen mit Roſetten.

B. als Text:

1) oben: „Ein Thaler Courant“ in Frakturſchrift;
2) darunter „nach dem Münzfusse von 1764“ in Diamantantiqua;
3) in der Mitte, in einem verzierten Kreiſe und auf dem Grundtone des Papiers, einen trockenen Stempel mit heraldiſchem Adler und der Umſchrift:
„Contról - Commission“
4) zu beiden Seiten des Kontrolſtempels auf ſchraffirtem Grunde, in verzierten Schilden „1 Thlr.“ ebenfalls auf der Grundfarbe des Papiers;
5) unter dem Kontrolſtempel „Berlin, den 15ten April 1848“ in geſchriebener ſtehender Schrift;
6) hierunter: „Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen“ in Lapidarſchrift;
7) endlich die Unterſchriften in Facſimile „v. Lamprecht, v. Rabe, Meyen, Woywod.“

II. Die Kehr- oder Rückſeite, in ſchwarzer Farbe gedruckt, enthält:

1) oben: „Darlehns-Kassenschein“ in verzierten lateiniſchen Initialen;
2) unten: „Ein Thaler Courant“ in andern verzierten lateiniſchen Initialen;
3) links und rechts die gleich großen Ziffern „1“ mit Werthangabe: „Ein Thaler“ in dem innern Felde derſelben, in Antiquaſchrift, von Zügen umgeben;

Digitized by Google

4) in der Mitte eine Arabeſke, den ſchwarz geſchriebenen Namen eines Beamten, die gedruckte Serie, Nummer und Littera, und die Rückſeite des Kontrolſtempels umgebend. Nummer, Name des Beamten und Kontrolſtempel ſtehen auf dem Grundtone des Papiers.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 48. Medizinalpreiſe betreffend. I. D. 490.

Der ſehr geſteigerte Einkaufspreis der Chinicidin, des ſchwefelſauren Chinin und der Königschinarinde haben eine Reviſion der Taxpreiſe dieſer Droguen und ihrer Präparate nöthig gemacht.

Im Auftrage des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bringen wir daher die nachſtehenden Veränderungen in den Beſtimmungen der Arzneitaxe hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 6ten Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Chinicideum	1 Drachme	3 Sgr.	8 Pf.,	
Chinium hydrochloratum . .	1 Skrupel	13 =	2 =	
» sulphuricum	1 »	9 =	6 =	
Cortex Chinae regius	1 Unze	8 =	— =	
» » » contusus . et gr. modo pulv. . .	1 »	9 =	6 =	
» » » subt pulv. .	1 Drachme	1 =	4 =	

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Gerichtsferien.

Nach dem auf höherer Anordnung beruhenden Publikandum über die Gerichtsferien vom 6ten März 1838 (Amtsblatt de 1838 pag. 81.) welches das unterzeichnete Oberlandesgericht und die Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Kalbe, Gardelegen, Neuhaldensleben, Salzwedel, Seehauſen in der Altmark, Stendal und Wanzleben betrifft, beginnen die Ernteferien am 15ten d. Mts. und dauern bis zum 26ſten Auguſt d. J.

Da während dieſer Ferienzeit nur die einer ſchleunigen Bearbeitung bedürfenden Gerichtsbeſchäfte ungeſtörten Fortgang behalten, alle übrigen aber, namentlich die gewöhnlichen Prozeßverhandlungen, ausgeſetzt bleiben, und bei

dem

Digitized by Google

dem hieſigen Oberlandesgericht und Pupillenkollegium die auf den 26ſten Juli, 9ten und 23ſten Auguſt curr. fallenden Depoſitaltage ausfallen, ſo werden die Gerichtseingeſeſſenen der betreffenden Gerichte hierdurch mit Bekanntmachung dieſer Anordnung veranlaßt, ſich rückſichtlich ihrer gerichtlichen Angelegenheiten hiernach zu achten, und für die Dauer der Ernteferien ihre Anträge bei den genannten Gerichten auf die einer beſondern Beſchleunigung bedürfenden Gegenſtände zu beſchränken.

Magdeburg, den 10ten Juli 1848.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Dem Maſchinenbauer C. Hoppe zu Berlin iſt unter dem 30ſten März 1848 ein Patent Ertheilte und erloſchene Patente.

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Maſchine zur direkten und kontinuirlichen Gewinnung des Runkelrüben-Saftes,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Dirigenten der Berliner Patent-Papierfabrik, G. P. Leinhaas in Berlin, iſt unter dem 10ten April 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Verbeſſerung der Knotenreinigungsmaſchinen für die Papierfabrikation,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Ingenieur C. Bohne zu Berlin unterm 7ten April v. J. ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen mechaniſchen Apparat zur Kontrollirung der Droſchkenkutſcher,

iſt erloſchen.

Den Maſchinenbauern Schürmann und Jürgens zu Berlin iſt unter dem 21ſten April 1848 ein Patent

auf eine Maſchine zum Beſchneiben von Papier, in der durch ein Modell nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Lehnsträger der Zink- und Bleierzgrube zu Ober-Weiſtritz, J. M. Graumann zu Schweidnitz, iſt unter dem 30ſten April ein Patent

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Konſtruktion eines Zinkdeſtillationsofens, ohne Jemand in Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Civilingenieur von Szczepanowski zu Poſen unterm 18ten Januar 1846 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Stellen der Ausweichungen auf Eiſenbahnen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

iſt erloſchen.

Das dem Ingenieur Premierlieutenant a. D. Auguſt Roſt zu Arnſtadt unter dem 27ſten März 1847 ertheilte Patent

auf eine Verbindung zwiſchen Eiſenbahnwagen, durch welche beim Umwerfen des einen Wagens dieſer von den andern ſich ſelbſt löſen ſoll, in der durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen Weiſe,

iſt erloſchen.

Dem Stempelreviſor C. T. R. Mendelſohn in Berlin iſt unter dem 30ſten April 1848 ein Einführungspatent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Rechnenmaſchine, ſo weit dieſelbe neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Univerſitäts-Mechanikus Robert zu Greifswald iſt unter dem 24ſten Mai 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen, als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zur Beleuchtung des Objektes bei Mikroskopen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Hütteninſpektor Förſter zu Freienwalde iſt unterm 29ſten Mai 1848 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Stubenofen nebſt Sicherheitsroſt, inſoweit beide für neu und eigenthümlich erachtet worden ſind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Durch die Verſetzung des ſeitherigen Pfarrers Doering kommt die katholiſche Pfarrſtelle in Gerbershauſen, im Kreiſe Heiligenſtadt, zur Erledigung. Das Nominationsrecht zu dieſer Stelle ſteht diesmal mir zu, weshalb ich diejenigen Herren

Digitized by Google

Geiſtlichen und Pfarrvikare ꝛc., welche ſich um die Pfarrſtelle in Gerbershauſen bewerben wollen, erſuche, ſich bei mir innerhalb vier Wochen zu melden.

Magdeburg, den 4ten Juli 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Schora mit Moritz und Töppel, Diözes Gommern, iſt dem bisherigen Pfarrer in Hohenhenningen, Franz Ludwig Lippert, verliehen worden. Ueber die dadurch in Hohenhenningen erledigte Pfarrſtelle iſt bereits verfügt.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Staritz, Ephorie Belgern, iſt dem bisherigen Pfarrer in Lauſa, Mathes, verliehen worden. Ueber die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrſtelle in Lauſa iſt bereits verfügt.

Magdeburg, den 7ten Juli 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Dem Schulamtskandidaten Gorgaß iſt die etatsmäßige Hülfslehrerſtelle bei dem hieſigen Domgymnaſium verliehen worden.

Magdeburg, den 8ten Juli 1848.

Königliches Provinzialſchulkollegium.

Der Kreislandrath von Kotze iſt auf ſeinen Antrag wegen Kränklichkeit von der Verwaltung der landräthlichen Geſchäfte des Kreiſes Wanzleben einſtweilen entbunden, und vom 15ten d. Mts. ab dieſe Verwaltung dem Regierungsrathe Brenning kommiſſariſch übertragen worden.

Magdeburg, den 9ten Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schulamtskandidat Andreas Friedrich Chriſtoph Beſtehorn iſt zum Elementarlehrer und Kantor an der St. Stephanikirche zu Oſterwieck proviſoriſch beſtellt worden.

Der zweite Lehrer zu Hedersleben, Friedrich Kramer, iſt zum Kantor und Schullehrer zu Hausneindorf ernannt und beſtätigt worden. Die Präſentation des neuen Lehrers der zweiten Lehrerſtelle zu Hedersleben erfolgt durch den Prediger und die Gemeinde daſelbſt.

Der Lehrer Winter in Burg iſt zum Küſter- und erſten Mädchenlehrer-Adjunkten in Arendſee ernannt und beſtätigt worden.

Der Küſter und Schullehrer Laucke zu Sieſtedt, bei Weferlingen, wird auf ſein Anſuchen zu Michaelis d. J. emeritirt werden. Sein Adjunktus iſt verpflichtet, ihm von dem Einkommen der Stelle 41 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. abzugeben.

Bewerber um die letztere haben ſich bei uns zu melden, dieſelben müſſen jedoch für wahlfähig zu Schulſtellen I. Klaſſe erklärt ſein.

Digitized by Google

Die Förſterſtelle in Breitenhagen, Revier Löbberitz, iſt dem daſigen Forſtaufſeher, invaliden Oberjäger Wilhelm Meyer übertragen worden.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat Juni 1848.

A. Beim Oberlandesgericht.

Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Mathias Robert Andreae iſt laut miniſterieller Beſtallung vom 3ten Juni 1848 zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor mit dem Dienſtalter vom 9ten November 1847 ernannt worden.

Referendarien.

Der bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg beſchäftigte Referendarius Hermann Heinrich Theodor Klatt iſt auf ſein Anſuchen durch Verfügung vom 5. Juni 1848 im hieſigen Departement zugelaſſen.

B. Bei den Untergerichten.

Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Coeler zu Magdeburg iſt auf ſeinen Antrag laut Allerhöchſt vollzogenen Dimiſſoriales vom 8ten Juni 1848 mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der frühere Land- und Stadtgerichtsdirektor Franz Georg von Tabouillot zu Lübbecke iſt laut Allerhöchſt vollzogener Beſtallung vom 10ten Juni 1848 zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Seehauſen in der Altmark ernannt worden.

Subalternen.

Der Aktuarius Veit bei dem Kreisgerichte zu Beetzendorf iſt am 30ſten Mai 1848 geſtorben.

Unterbeamte.

Der bisherige Hülfsbote Johann Andreas Roehle iſt durch Verfügung vom 17ten Juni 1848 zum Boten und Exekutor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Seehauſen in der Altmark ernannt worden.

Der Bote und Exekutor Clemens bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg iſt durch Miniſterialreſkript vom 20ſten Juni 1848 mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro Monat Juni 1848.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Dieckmann zu Mühlhauſen iſt zum etatsmäßigen Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Worbis; und

der bisherige Referendarius Klewitz zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor ernannt;

der Auskultator Strecker iſt von dem hieſigen an das Oberlandesgericht zu Magdeburg verſetzt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 30.

Magdeburg, den 22. Juli 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 27ſten Juni d. J. zu Berlin ausgegebene 27ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2992. den Allerhöchſten Erlaß vom 25ſten Juni d. J., betreffend die Bildung eines neuen Staatsminiſteriums und die Ernennung des bisherigen Oberpräſidenten von Auerswald zum Präſidenten deſſelben.

Das am 4ten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 28ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 2993. den Allerhöchſten Erlaß vom 29ſten Mai d. J., betreffend die der Stadt Wittſtock in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Wittſtock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Wredenhagen bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

" 2994. desgleichen vom 10ten Juni d. J., betreffend die Abänderung der Strafbeſtimmung im §. 2. des Reglements über das Waſſerhalten bei den Königl. Werken und Mühlen im Finow-Kanal, vom 22ſten Juni 1747; ferner:

" 2995. die proviſoriſche Verordnung vom 18ten Juni 1848, die Zoll- und Steuerſätze von ausländiſchem Zuckerſyrup und von inländiſchem Rübenzucker für den Zeitraum vom 1ſten September 1848 bis dahin 1850 betreffend; und

" 2996. den Allerhöchſten Erlaß vom 24ſten Juni d. J., die Verlegung der Gerichtsferien im Bezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes zu Köln betreffend.

Digitized by Google

Das am 11. ten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 29ſte Stück der Geſetz-ſammlung enthält unter

Nr. 2997. den Allerhöchſten Erlaß vom 24ſten Mai d. J., die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatperſonen durch Vermittelung der Poſtanſtalten betreffend;

„ 2998. das Allerhöchſte Privilegium für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen, zum Betrage von 100,000 Thlrn., vom 19ten Juni d. J.;

„ 2999. die Allerhöchſte Genehmigungsurkunde vom 25ſten Juni d. J., betreffend die Umwandlung von 870 Stück Stammaktien der Niederſchleſiſchen Zweigbahngeſellſchaft in fünfprozentige Prioritäts-Stammaktien; und

„ 3000. das Geſetz, betreffend den mit der Anſtellung oder Beförderung im Staatsdienſt verbundenen Verluſt der Mitgliedſchaft in der zur Vereinbarung der Preußiſchen Staatsverfaſſung berufenen Verſammlung, vom 6ten Juli d. J.

Allerhöchſte Verordnung.

Ermäßigung der Aſſekuranzgebühr für Geldſendungen über 1000 Thlr.

Auf den Bericht des Finanzminiſteriums und des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15ten d. Mts. beſtimme Ich hierdurch, daß die in Meiner Ordre vom 8ten April d. J. vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäßigung der Aſſekuranzgebühr für Geldſendungen in Beträgen über 1000 Thlr. auf die Hälfte des geſetzlichen Betrages auch ferner, und ſo lange fortbeſtehen ſoll, als das Bedürfniß dafür vorhanden iſt. Dabei beſtimme Ich jedoch, daß bei dergleichen Sendungen die Ermäßigung der Aſſekuranzgebühr nur für den, Tauſend Thaler überſteigenden Theil der deklarirten Summe einzutreten hat, für die erſten Tauſend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten iſt. Das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Ausführung dieſer, durch die Geſetzſammlung zu publizirenden Verordnung zu bewirken. Sansſouci, den 25ſten Juni 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Hanſemann. von Patow.

An
das Finanzminiſterium und das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Mit Bezugnahme auf unſere, an ſämmtliche Diözeſanbehörden des hieſigen Regierungsbezirks unterm 8ten Mai cr. erlaſſene Cirkularverfügung, wodurch wir bereits die Verwendung disponibler Kirchengelder zur freiwilligen Staatsanleihe empfohlen haben, bringen wir hierdurch noch beſonders zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Allerhöchſte Kabinetsorder vom 14ten Juni cr. beſtimmt iſt, daß die Order vom 3ten Mai 1821 (Geſetzſammlung Seite 46.), betreffend die Annahme von Staatsſchuldſcheinen als Pupillen- und depoſitalmäßige Sicherheit, auch auf die vorgedachte freiwillige Staatsanleihe und die auf dieſe Anleihe bezüglichen Schuldverſchreibungen Anwendung finden ſoll. Nr. 49. Betheiligung der Kirchen, Schulen ꝛc. bei der freiwilligen Staatsanleihe. II. H. 1656.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, daß auch Kirchen, Schulen, milde Stiftungen und andere öffentliche Anſtalten, ſo weit es ihre Mittel geſtatten, ſich bei der freiwilligen Anleihe nicht allein betheiligen können, ſondern es erſcheint auch rathſam, daß dies in möglichſt weitem Umfange geſchehe, und werden daher die Verwalter derartiger Fonds hierdurch veranlaßt, dieſe Gelegenheit zur zinsbaren und ſicheren Belegung disponibler Kapitalien der betreffenden Kaſſen nicht ungenutzt vorübergehen zu laſſen.

Magdeburg, den 6ten Juli 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Mittelſt Reſkriptes vom 19ten Juni cr. haben die Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern und der Juſtiz, dem §. 2. der Allerhöchſten Generalkonzeſſion vom 23ſten Juli 1845 gemäß, die Staatsgenehmigung zur Bildung einer eigenen Gemeinde der ſich von der evangeliſchen Landeskirche getrennt haltenden Lutheraner am hieſigen Orte ertheilt. Nr. 50. Bildung einer Gemeinde der ſich von der evangeliſchen Landeskirche getrennt haltenden Lutheraner zu Magdeburg. II. A. 661.

Wir bringen dies unter Bezugnahme auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten September v. J. mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß, daß:

Digitized by Google

1) dieſer neuen Gemeinde nach §. 3. der gedachten Allerhöchſten General-Konzeſſion die Rechte einer moraliſchen Perſon und die unter §. 10. zugeſicherten Befreiungen von Parochialabgaben und Leiſtungen zukommen;

2) als deren Prediger aber der frühere evangeliſche Paſtor zu Techow und Stift Heiligengrabe in der Priegnitz, Ernſt Philipp Wolf, bei dem die unter §. 4. jener Allerhöchſten Generalkonzeſſion erforderten Bedingungen nachgewieſen ſind, zugelaſſen worden iſt, und die von ihm vorgenommenen Taufen, Konfirmationen, Aufgebote und Trauungen daher vom Tage der vorgenommenen Handlung ab Gültigkeit, und die von ihm geführten Geburts-, Heiraths- und Sterberegiſter, nebſt den daraus ertheilten Auszügen, öffentlichen Glauben haben.

Magdeburg, den 6ten Juli 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nr. 51. Befreiung der einberufenen Landwehr-offiziere und Mannſchaften von der Klaſſenſteuer. III. C. 3475.

Nachſtehende Allerhöchſte Kabinetsorder:

„Auf Ihren Bericht vom 17ten d. Mts. genehmige Ich, in Folge der Order vom 3ten Mai 1828 (Geſetzſammlung Seite 68.), daß für die Dauer der Zuſammenziehung der Landwehr, die Offiziere und Mannſchaften, welche bereits zu den Fahnen einberufen ſind oder noch einberufen werden, ſammt deren Haushaltsangehörigen, ohne Rückſicht auf die Klaſſe, zu welcher die Einberufenen eingeſchätzt ſind, für die Dauer der Einberufung und auch dann von der Klaſſenſteuer befreiet bleiben ſollen, wenn die zurückbleibenden Familien ein eigenes Gewerbe oder Landwirthſchaft treiben.“

Sansſouci, den 23ſten Juni 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(kontraſig.) Hanſemann.

An den Staats- und Finanzminiſter Hanſemann.

wird hiermit zur Kenntniß der mit der Veranlagung der Klaſſenſteuer beauftragten Behörden gebracht, um nach Vorſchrift derſelben bei Anfertigung der Klaſſenſteuerliſten zu verfahren.

Magdeburg, den 11ten Juli 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nr. 52. Betrifft die Erſtattung der vierteljährlichen Sanitätsberichte. I. D. 516.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelſt Erlaſſes vom 1. d. M. die Verordnung, wonach die nicht im Staatsdienſte ſtehenden Medizinalperſonen vierteljährliche Beiträge zu den, Seitens der Phyſiker an die Königl. Regierungen zu erſtattenden Quartal-Kreis-Sanitätsberichten zu liefern hatten, ſowie die daran ſich knüpfenden Verordnungen wegen der zu erſtattenden Departements- und Provinzial-Sanitätsberichte aufgehoben. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, ſind wir zugleich ermächtigt worden, hierbei das Vertrauen auszuſprechen, daß diejenigen Medizinalperſonen, welche ſeither durch Einſendung werthvoller Beiträge zu den Sanitätsberichten ſich ausgezeichnet haben, aus freiwilligem Antriebe mit der Erſtattung dieſer Beiträge, namentlich in ſofern dieſe ſich auf den herrſchend geweſenen Genius epidemicus und die etwa vorgekommenen epidemiſchen, endemiſchen und contagiöſen Krankheiten beziehen, auch ferner fortfahren werden. Um dieſen Aerzten, ſo weit es möglich iſt, eine Anerkennung zu Theil werden zu laſſen, ſind wir angewieſen worden, bei Anmeldungen zur Phyſikatsprüfung, ſo wie bei den Vorſchlägen wegen Wiederbeſetzung erledigter Medizinal-Beamtenſtellen jedesmal anzuzeigen, ob und eventuell was von den betreffenden Medizinalperſonen in der in Rede ſtehenden Beziehung geleiſtet worden iſt. Ueber die für den hieſigen Stadtkreis angeordnete Anzeige über die Zahl der zur Behandlung gekommenen Syphilitiſchen iſt die weitere Beſtimmung noch vorbehalten. Ebenſo behält es in Betreff der Einreichung der Veterinärberichte bei der zur Zeit beſtehenden Anordnung ſein Bewenden, ſo wie auch die von den Herren Kreisphy-

Digitized by Google

ſiken vierteljährlich an uns zu erſtattenden Kreis-Sanitätsberichte fernerhin regelmäßig erwartet werden.

Magdeburg, den 15. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Die Verwaltung der Superintendentur Groß-Oſchersleben iſt dem Superintendenten Schneider in Gröningen interimiſtiſch mit übertragen worden.

Magdeburg, den 11ten Juli 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Der Landrath des Oſcherslebener Kreiſes, Graf von der Schulenburg-Altenhauſen, iſt, in Folge ſeines Antrags, in den Ruheſtand verſetzt.

Die landräthlichen Geſchäfte des gedachten Kreiſes werden auch fernerhin von dem Regierungsaſſeſſor Maurach kommiſſariſch verwaltet werden.

Magdeburg, den 7ten Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Beſtätigter Agent.

Der Poſtexpediteur L. Oſterthal zu Oſterburg iſt als Agent der deutſchen Lebens-Verſicherungsgeſellſchaft zu Lübeck beſtätigt worden, und der Kaufmann Eduard Brandt zu Oſterburg hat ſeine Agentur für die gedachte Geſellſchaft niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10ten Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Beſtätigte Schiedsmänner.

Für die Stadt Magdeburg ſind auf die Periode vom Monat März 1848 bis dahin 1851 und zwar für

den	1.	Bezirk	der	Lieutenant a. D. Voigtel,
»	2.	»	»	Kaufmann F. G. Zuckſchwerdt,
»	3.	»	»	Privatſekretair Leithoff,
»	5.	»	»	Kaufmann L. Coqui,
»	6.	»	»	» Giebel,
»	7.	»	»	» Friedrich Martini,
»	9.	»	»	Lehrer Decker,
»	11.	»	»	Kaufmann Karl Speich,

Digitized by Google

den 13. Bezirk der Partikulier Brey,
» 15. » » Gaſtwirth Poppe,
» 16. » » Kaufmann Karl Koch,
» 17. » » Ackermeiſter Künne,
» 18. » » Kaufmann L. F. Kricheldorff,
» 20. » » » Joh. Gottfr. Mebes,
zu Schiedsmännern erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 10ten Juli 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Rittergutspächter Elten zu Gröningen iſt zum Kreistaxator für den Oſcherslebener Kreis ernannt worden.

Magdeburg, den 12ten Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An Stelle des penſionirten Bürgermeiſters von Voß iſt der zeitherige Rathmann Frommhagen zum Bürgermeiſter der Stadt Stendal erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 12ten Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Heinrich Behrend aus Barby iſt, nach beſtandener Prüfung, unter die Zahl der bei Königl. Regierung allhier fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Plank zu Wendemark, Diözes Werben, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Mit dem 1ſten Oktober d. J. wird ein 5ter Lehrer als Hülfslehrer an der Schule zu Dittfurth angeſtellt werden. Sein Gehalt ſoll in 150 Thlr. gegenwärtig beſtehen, ohne daß ihm eine Dienſtwohnung angewieſen werden kann. Bewerber um die Stelle haben ihre Geſuche, welche auf einem Stempelbogen von 5 Sgr. geſchrieben ſein müſſen, unter Einreichung der erforderlichen Zeugniſſe an uns zu richten.

Der emeritirte Küſter und Schullehrer Waſſermann in Immekath, Diözes Salzwedel, iſt mit Tode abgegangen.

Digitized by Google

Nachweisung

der Getreide-, Fleisch- und Fruchtpreise im Monat Juni 1848.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen. Sgr	Getreide, der Berliner Scheffel. Roggen. Sgr	Getreide, der Berliner Scheffel. Gerste. Sgr	Getreide, der Berliner Scheffel. Hafer. Sgr	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbsen. Sgr	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Bohnen. Sgr	Hülsenfrüchte, der Berliner Scheffel. Linsen. Sgr	Kartoffeln, der Berliner Scheffel. Sgr	Fleisch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleisch. Sgr	Rindfleisch. Pf	Kalbfleisch. Sgr	Kalbfleisch. Pf	Hammelfleisch. Sgr	Hammelfleisch. Pf	Schweinefleisch. Sgr	Schweinefleisch. Pf	Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier. Pf	Branntwein. Sgr	Branntwein. Pf	Rauhfutter. Heu, der Centner. Sgr	Stroh, das Schock. Rthlr	Stroh, das Schock. Sgr
Magdeburg.	53 9/12	32 6/12	29 8/12	21 7/12	60	87 6/12	87 6/12	12 6/12	3	6	2	6	3	—	4	6	12	6	—	25	5	25
Halberstadt.	53 9/12	34 1/12	29 6/12	21 7/12	50	70	67 8/12	10	3	9	1	10	3	6	5	—	12	6	6	20 8/12	5	15
Quedlinburg	51 6/12	33 8/12	26 7/12	22 6/12	70	101 6/12	91 8/12	12 1/12	4	—	2	—	3	3	4	11	10	6	—	20	6	10
Aschersleben.	56 7/12	31 8/12	27 6/12	22 6/12	80	96	96	10	3	—	2	—	3	—	5	—	11	5	6	20	4	15
Wernigerode	53 11/12	41 10/12	28 8/12	22 9/12	40	75	60	7 6/12	3	4	1	11	2	11	3	9	8	5	—	25	5	—
Stendal . .	56 3/12	31 9/12	27	22 6/12	47 9/12	—	85 9/12	13 8/12	3	—	2	6	3	—	5	—	12	5	—	23 3/12	6	—
Salzwedel. .	58 4/12	32 4/12	26 4/12	22	—	100	—	13 10/12	3	1	2	3	3	—	4	2	12	6	3	15	4	12 6/12
Burg	53 9/12	31 11/12	30	21 8/12	50	75	75	15	3	—	2	—	3	—	3	6	12	5	—	20	5	—
Aken	55	30	28 9/12	22 4/12	37 6/12	—	—	12	3	4	2	—	3	4	3	9	10	3	2	15	4	—
Gardelegen .	57 10/12	30 11/12	27 6/12	21 9/12	—	—	—	10	3	—	1	6	3	—	5	—	15	6	—	17 8/12	4	15
Schönebeck .	54 6/12	31 8/12	28 9/12	23 2/12	80	96	96	14	3	—	1	8	3	—	4	—	12	3	—	25	6	—
Durchschnitts-preis . . .	55	32 10/12	25 5/12	22 3/12	57 8/12	87 6/12	82 5/12	11 10/12	3	3	2	—	3	1	4	5	11	5	3	20 7/12	5	5 5/12

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 31.

Magdeburg, den 29. Juli 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Aus Veranlaſſung mehrerer an den Herrn Finanzminiſter Excellenz ergangenen Anfragen und eines an uns erlaſſenen Reſkriptes machen wir hierdurch bekannt, daß nach dem der Verſammlung zur Vereinbarung über die künftige Landesverfaſſung mitgetheilten Entwurfe des Geſetzes, wegen Aufnahme einer Zwangsanleihe, Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe nur noch bis zum 10. k. Monats angenommen werden ſollen. Beiträge, welche bis zu dieſem oder dem etwa anderweit feſtzuſtellenden Termine nur angemeldet, nicht aber auch eingezahlt ſind, werden bei Ausſchreibung der Zwangsanleihe nicht berückſichtigt werden können. Nr. 53. Betrifft die freiwillige Staatsanleihe.

Ferner wird Hinſichts des Zeitpunkts, von welchem ab die bei den Spezialkaſſen eingezahlten freiwilligen Beiträge zur Staatsanleihe zu verzinſen ſind, bekannt gemacht, daß nach der Beſtimmung des Königl. Finanzminiſteriums derjenige Tag als maaßgebend zu betrachten iſt, an welchem die Einzahlung bei der betreffenden Spezialkaſſe erfolgt iſt.

Die Letztern haben daher, bei Ablieferung der eingegangenen Beiträge an unſere Hauptkaſſe künftig jedesmal den Tag der Einzahlung anzugeben. Was die von den Spezialkaſſen bereits abgelieferten Beiträge betrifft, ſo muß,

Digitized by Google

wenn bei deren Ablieferung der Einzahlungstag der Regierungshauptkaſſe nicht etwa ſchon angegeben ſein ſollte, bezüglich derjenigen Beiträge, welche in den letzten Tagen des Monats bei den Spezialkaſſen eingezahlt, aber erſt in den erſten Tagen des folgenden Monats bei der Regierungshauptkaſſe eingegangen ſind, dieſer Kaſſe der Einzahlungstag von den betreffenden Spezialkaſſen unverzüglich noch nachträglich angezeigt werden, damit die Berechnung der Zinſen von dem erſten Tage desjenigen Monats ab erfolgen kann, welcher auf den Monat folgt, in dem die Beiträge bei der Spezialkaſſe eingezahlt worden ſind. Magdeburg, den 18. Juli 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilungen für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nr. 54. Betrifft die Gewerbeſteuerreſtitution der zum Militairdienſte einberufenen Individuen.

Die mit der Veranlagung der Gewerbeſteuer beauftragten Kreisbehörden und Magiſtrâte unſeres Verwaltungsbezirks werden darauf aufmerkſam gemacht, daß die unterm 16. September 1831. — III. 116/9 — wegen Erſtattung eines Theiles der Hauſirgewerbeſteuer und Abgangſtellung der Steuer vom ſtehenden Gewerbe ꝛc. zu Gunſten der damals zum Militairdienſte eingezogenen Perſonen erlaſſene Amtsblattsverordnung auch auf diejenigen Gewerbeſcheininhaber und ſonſtigen Gewerbetreibenden Anwendung findet, welche gegenwärtig durch Einberufung zur Kriegsreſerve oder zur Landwehr an Ausübung ihres Gewerbes gehindert worden.

Magdeburg, den 18. Juli 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Vermiſchte Nachrichten.

Nachweiſung der in den Monaten April, Mai und Juni 1848 im Regierungsbezirk Magdeburg

In den Monaten April, Mai und Juni d. J. ſind mit der Weiſung, die Königlich Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unſerem Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geſchafft worden:

1) Julius Riemann, Schmiedegeſell, Geburts- und Wohnort Pabsdorf, Braunſchweigiſchen Antheils, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare ſchwarz, Stirn

über die Landesgrenze geſchafften Vagabonten.

flach, Augenbraunen ſchwarz, Augen graublau, Naſe klein und breit, Mund klein, Bart ſchwarz, Kinn rund, Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, beſondere Kennzeichen: ſcheint etwas ſchwachſinnig, Tag der Fortweiſung: 26ſte April 1848, Beſtimmungsort: Pabsdorf im Braunſchweigiſchen, fortweiſende Behörde: Direktion der Straf- und Beſſerungsanſtalt zu Lichtenburg, Grund der Verweiſung: wegen verbotwidriger Rückkehr in die Preußiſchen Staaten.

2) Chriſtian Heinrich Klemens Buſſe, Schloſſergeſell, evangeliſch, Geburts- und Wohnort Zorge, im Herzogthum Braunſchweig, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe gewöhnlich, Mund groß, Bart raſirt, Zähne defekt, Kinn breit, Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur groß, beſondere Kennzeichen: rechte Schneidezahn im Oberkiefer fehlt, Tag der Fortweiſung: 13te Mai 1848, Beſtimmungsort: über die Grenze nach Zorge, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze, auf Requiſition der Direktion der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

3) Friedrich Auguſt Lorenz, Seidenweber, evangeliſch, Geburts- und Wohnort Deßau, Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Naſe mittel, Mund mittel, Bart raſirt, Zähne gut, Kinn oval, Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe blaß, Geſtalt mittel, Sprache deutſch, Tag der Fortweiſung: 3te Juni 1848, Beſtimmungsort: über die Landesgrenze nach Deßau, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze, auf Requiſition der Direktion der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: wegen Landſtreicherei und Bettelns.

4) Mathilde Dehnecke, unverehelichte, Geburts- und Wohnort Hattorf, Königlich Hannöverſchen Amtes Herzberg, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen braun, Naſe vorn breit, Mund dicke Unterlippe, Zähne gut, Kinn breit, Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt unterſetzt, Sprache deutſch, Tag der Fortweiſung: 3te Juni 1848, Beſtimmungsort: über die Königliche Preußiſche Landesgrenze nach Hattorf, im Königreich Hannover, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze, auf Requiſition der Direktion der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: ausländiſche Bettlerin.

5) Gottfried Müller, Cigarrenmacher, evangeliſch, Geburts- und Wohnort Langenleuba im Altenburgiſchen, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Naſe ſpitz, Mund klein, Bart im Entſtehen, Zähne gut, Kinn rund, Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Geſtalt ſchlank, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen: auf der rechten Backe einen Leberfleck, Tag der Fortweiſung: 20ſte Juni 1848, Beſtimmungsort: über die Grenze nach Langenleuba, fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Groß-Salze, auf Requiſition der Direktion der Zwangsarbeitsanſtalt daſelbſt, Grund der Verweiſung: gemeingefährlicher ausländiſcher Vagabond.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 12ten Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Lobenswerthe Handlungen zum Beſten der Kirchen und Schulen.

Der Amtsrath Vogel in Heteborn hat auch in dieſem Jahre wieder 6 Konfirmanden neu gekleidet.

Die patronatiſchen Ackerleute und Koſſathen in Winterfeld, Ephorie Beetzendorf und zwar die Ackerleute Schulze Schulz, Kirchenvorſteher Baucke, Kirchenvorſteher Lenz, Gaſtwirth Schulz, Mertens, Röhl, Stendel, Chriſtoph Schulze, Joachim Schulze und Decker und die Koſſathen Krüger, Zimmermann und Schulze, durch welche der ziemlich umfangreiche Kirchhof daſelbſt erſt vor 2 Jahren durch ein Stacket befriedigt iſt, haben im Verein mit dem Ortsprediger Grünwald in ihrer Kirche mit einem bedeutenden Koſtenaufwande eine neue ſechsſtimmige Orgel erbauen laſſen.

Magdeburg, den 21. Juni 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Lektionsplan der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winterſemeſter 1848 bis 1849.

1) Einleitung in das akademiſche Studium; Nationalökonomie; Converſatorium über Nationalökonomie; Direktor Profeſſor Dr. Baumſtark.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Vieh- und Schafzucht; Lehre von den Ackerbauſyſtemen; landwirthſchaftliche Buchführung; Forſttaxation; Dr. Segnitz.
3) Küchengartenbau; akademiſcher Gärtner Jühlke.
4) Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere; innere Krankheitslehre; Profeſſor Dr. Haubner.
5) Bodenkunde; landwirthſchaftliche Technologie; Experimental- und Agrikulturchemie; Profeſſor Dr. Schulze.
6) Anatomie, Phyſiologie und Geographie der Pflanzen; Naturgeſchichte der Forſtpflanzen; Waldbau; Mineralogie und Geognoſie; Profeſſor Dr. Schauer.
7) Baukonſtruktionslehre; Veranſchlagung landwirthſchaftlicher Gebäude und Wege- und Waſſerbau; Univerſitätsbauinſpektor Dr. Menzel.
8) Mechanik und Maſchinenlehre; Mathematik; Profeſſor Dr. Grunert.
9) Einleitung in das Landwirthſchaftsrecht; Profeſſor Dr. Beſeler.

Die Vorleſungen werden am 15ten Oktober cr. beginnen und in Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt ſich Meldenden zu ſtellen ſind, beliebe man ſich an die unterzeichnete Direktion zu wenden.

Eldena, im Juli 1848.

Die Direktion der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie.
In Abweſenheit und Auftrag des Direktors: Haubner.

Perſonalchronik.

Im Laufe des II. Quartals d. J. ſind bei dem unterzeichneten Konſiſtorium folgende Kandidaten des Predigtamts pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Atteſten verſehen worden.

1) Johann Friedrich Auguſt Bädenroth aus Schartau,
2) Ferdinand Otto Kannegießer „ Liebenwerda,

3)

Digitized by Google

3) Lebrecht Traugott Lehmann aus Ruhlsdorf,
4) Julius Traugott Ludwig Schneider « Halle,
5) Karl Adolph Thon « Gruna,
6) Albert Emil Wehrmann « Bäthen,

Magdeburg, den 18ten Juli 1848.
Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Klein-Quenſtedt, Diözes Halberſtadt, iſt dem Paſtor Franz zu Groß-Quenſtedt verliehen worden. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrſtelle an St. Laurentii in Groß-Quenſtedt iſt Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 20ſten Juli 1848.
Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. v. Bonin.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Wildenhayn, Diözes Torgau, iſt durch das am 10. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Chriſtian Friedrich Karl Schirlitz erledigt, ſie iſt Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 20ſten Juli 1848.
Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. v. Bonin.

Des Königs Majeſtät haben dem Kreislandrathe Grafen von Itzenplitz zu Stendal die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung Allerhöchſt zu bewilligen geruht.

Die interimiſtiſche Verwaltung des Landrath-Amts des Kreiſes Stendal iſt auch ferner dem bisherigen Stellvertreter des Kreislandraths, Regierungsaſſeſſor Schrader übertragen worden.

Magdeburg, den 21ſten Juli 1848.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der proviſoriſche Kantor und Schullehreradjunkt Schermer zu Gr. Apenburg iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Kantor und Schullehrer Köhne zu Jerchel, Diözes Alten-plathow, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Kantor- und Schullehrer-Adjunkt Seeländer zu Döhren iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Arendt zu Garlipp iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Joachim Adolph Fabel iſt zum Lehrer an den ſtädtiſchen Schulen zu Burg ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtskandidat Wilhelm Herrmann Strack aus Beetzendorf iſt zum Lehrer an den ſtädtiſchen Bürgerſchulen zu Burg proviſoriſch beſtellt worden.

Digitized by Google

Nachträgliche Bekanntmachung der

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Mai 1848.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Haſer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Branntwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Magdeburg .	55 4/12	36 3/12	32 10/12	22 6/12	65	100	100	13 4/12	3	9	2	6	3	—	5	—	12	6	—	25	6	—
Halberſtadt .	54 6/12	36 11/12	30 11/12	22 2/12	40	72 4/12	80	10	3	8	1	10	3	5	5	—	12	6	—	22 8/12	6	7 6/15
Quedlinburg	53 6/12	35 11/12	29	24 3/12	88 4/12	101 8/12	116 8/12	10	4	—	2	—	3	3	4	11	12	5	4	21 8/12	6	11 8/15
Aſchersleben.	53 9/12	35 10/12	30	25 3/12	80	104	120	8	3	6	2	—	3	4	5	—	11	6	—	30	7	—
Wernigerode	55 8/12	39 4/12	31 4/12	23 1/12	40	90	65	10	3	4	1	8	2	11	3	9	7	5	5	25	5	15
Stendal . .	60 9/12	34 8/12	30 8/12	24	55	—	—	12	3	—	2	6	3	—	5	—	12	5	—	28 9/12	6	26 8/15
Salzwedel . .	60 8/12	35 3/12	29 7/12	25 9/12	50	95	—	13 4/12	3	2	2	3	3	1	4	7	12	6	3	13 4/12	3	27
Burg	57 1/12	39 3/12	35	24 7/12	75	90	90	11 8/12	3	—	2	—	3	—	4	6	12	4	—	21 9/12	5	—
Aken	56 8/12	35	31 8/12	25	40	—	—	10	3	—	1	10	3	—	3	9	10	3	4	25	4	—
Gardelegen .	59 6/12	35 6/12	30 10/12	23 7/12	—	—	—	12 6/12	3	—	1	6	3	—	5	—	15	6	—	17 6/12	4	15
Schönebeck .	57 6/12	36 8/12	31 8/12	23 8/12	80	96	96	14	3	—	1	6	3	—	4	—	12	3	—	20	6	15
Durchſchnitts-preis . . .	56 9/12	36 4/12	31 3/12	23 11/12	61 4/12	93 8/12	93 6/12	11 4/12	3	4	2	—	3	1	4	7	12	5	1	22 6/12	5	8 12/15

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 32.

Magdeburg, den 5. Auguſt 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 15ten Juli d. J. zu Berlin ausgegebene 30ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 3001. den Allerhöchſten Erlaß vom 10ten Juni c., betreffend den Allerhöchſt beſtätigten Geſellſchaftsvertrag der Schleſiſchen Feuerverſicherungsgeſellſchaft zu Breslau.

Das 31ſte Stück der Geſetzſammlung enthält die Allerhöchſten Erlaſſe, betreffend die Verleihung fiskaliſcher Vorrechte unter:

Nr. 3002. an die Stadt Sömmerda, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von dort nach der Landesgrenze in der Richtung nach Stotternheim, vom 19ten Juni d. J.;

= 3003. an die Kreisſtände des Kreiſes Steinfurth, Behufs Ausführung einer Chauſſee von der Kösfelder Kreisgrenze über Horſtmar, Steinfurth, Neuenkirchen bis zur Tecklenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Hörſtel, vom 23ſten Juni d. J.;

= 3004. an die Kreisſtände des Kreiſes Kösfeld, Behufs Erbauung einer Chauſſee über Lette nach Dülmen und von Baarholz über Billerreck und Darfeld bis zur Grenze des Kreiſes Steinfurth in der Richtung auf Horſtmar, von demſelben Tage; und

= 3005. an die Kreisſtände des Kreiſes Hörter, in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisſtraßen von Driburg nach Bergheim, von der Brakel-Steinheimer Straße über Bergheim bis zur Lippeſchen Grenze bei Wieſebeck, vom 24ſten ejd. m.; ferner unter

Digitized by Google

Nr. 3006. das Allerhöchſte Privilegium für den Ausſteller auf den Inhaber lautender Stadtobligationen der Stadt Halle a. d. S., zum Betrage von 60,000 Thlr., vom 25ſten ejd. m.; dann

" 3007. den Allerhöchſten Erlaß von demſelben Tage, betreffend das vorläufige Fortbeſtehen der Ermäßigung der Aſſekuranzgebühr für Geldſendungen in Beträgen über 1000 Thlr.; endlich

" 3008. das Geſetz, betreffend die Aufhebung der Verordnungen über das Recht der Kreisſtände, Ausgaben zu beſchließen und die Kreiseingeſeſſenen dadurch zu verpflichten, vom 24ſten Juli c.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 55. Aufgang der Jagd. III. B. 1289.

Zum diesjährigen Aufgang der Jagd wird der 24. Auguſt d. J. hierdurch beſtimmt.

Magdeburg, den 25. Juli 1848.

Königliche Regierung.

Nr. 56. Betrifft die Aufnahme von kreis- und lokalpolizeilichen Bekanntmachungen in dem Kalbeſchen Kreisblatte. I. C. 1916.

Unter Bezugnahme auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. Januar 1841. — die Publikation von kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen im hieſigen Regierungsbezirk betreffend — bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß im Kreiſe Kalbe dergleichen Bekanntmachungen künftig nicht mehr in dem Wochenblatte:

„Kalbeſches Kreisblatt, ein gemeinnütziges Unterhaltungsblatt für Stadt und Land,"

ſondern in dem unter dem Titel:

„Kalbeſches Kreisblatt, ein amtliches und Volksblatt zur Belehrung und Unterhaltung für Stadt und Land"

erſcheinenden Blatte aufgenommen werden.

Magdeburg, den 25. Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen zum Beſten der

Der Magiſtrat zu Oſterburg hat ſich durch die Anſchaffung eines bedeutenden Lehrapparats um die Förderung des Schulweſens daſelbſt ein großes Verdienſt erworben, was wir hiermit rühmend anerkennen und zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Digitized by Google

Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Gunsleben ſind von einer Wohlthäterin, die nicht genannt ſein will, drei Thaler zur Beſchaffung eines Altargeräthes oder eines Kirchenſchmuckes geſchenkt worden.

Die St. Stephanikirche zu Oſterwieck iſt am Pfingſtfeſte von einem Freunde des Gotteshauſes, der nicht genannt ſein will, mit einer neuen Altarbibel in großem Folio und reich verziertem Einbande beſchenkt worden.

Der Techniker B. aus Oſtdorf in der Altmark hat der Kirche zu Klein-Beuſter eine ſchwarze, ſammtmancheſterne Altarpultdecke mit weißem Kreuze und weißen, baumwollenen Franzen geſchenkt.

Magdeburg, den 8. Juli 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Das landräthliche Büreau des Wanzleber Kreiſes wird bis zur nächſten Ziehzeit, den 1 Oktober c. vorläufig noch in Kl. Oſchersleben verbleiben.

Magdeburg, den 22ſten Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Siebentes Ausſchreiben der Magdeburgſchen Land-Feuerſozietät.

Den Intereſſenten der Magdeburgſchen Land-Feuerſozietät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 7te Ausſchreiben erlaſſen und zur Deckung der Sozietätsausgaben ſeit dem 1ſten Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. des reduzirten Beitragskapitals auf 6 Sgr. 8 Pf. feſtgeſetzt worden iſt, — welches auf die volle Verſicherungsſumme von je 100 Thlr.

in 1ſter Klaſſe	2	Sgr.	8	Pf.
» 2ter »	4	»	—	»
» 3ter »	5	»	4	»

beträgt.

Außerdem iſt von den im Laufe des verfloſſenen halben Jahres ausnahmsweiſe angenommenen Interimsverſicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reduktionsverhältniß zu erlegen (cfr. §. 40. des Sozietätsreglements). — Endlich haben die der Sozietät mit dem 1ſten Januar d. J. neu beigetretenen Intereſſenten von jedem 100 Thlr. ihrer wirklichen Verſicherungsſumme 2 Silbergr. Eintrittsgeld zu entrichten (§. 56. des Reglements).

Der Betrag der von jedem Orte ꝛc. aufzubringenden Beitragsſumme, ſo wie des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreisdirektion repartirt und eingefordert werden und iſt binnen 4 Wochen, nach erfolgter desfallſiger Aufforderung, an die betreffende Kreisrezepturkaſſe der Sozietät, in Preußiſchem Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Intereſſenten demnächſt nach Abnahme der Sozietäts-Jahresrechnung, durch einen in den Amtsblättern zu publizirenden Extrakt derſelben (§. 110. des Reglements) bekannt gemacht werden.

Altenhauſen, den 30ſten Juni 1848.

Der Generaldirektor der Magdeburgiſchen Land-Feuerſozietät:
Graf von der Schulenburg.

Digitized by Google

Perſonalchronik.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Juli 1845 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Miniſter für landwirthſchaftliche Angelegenheiten den Herrn Regierungs-Rath Sperling hierſelbſt, in Stelle des abtretenden Herrn Regierungs-Raths Schulz, zum Mitgliede der Reviſions-Kommiſſion in Jagdtheilungsſachen für den Regierungsbezirk Magdeburg ernannt hat.

Magdeburg, den 31ſten Juli 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Zu der erledigten evangeliſchen Oberpredigerſtelle in Werben iſt der bisherige Diakonus daſelbſt, Ludwig Heinrich Klaſen, berufen und Seitens der unterzeichneten Kirchenbehörde beſtätigt worden. Ueber die dadurch zur Erledigung kommende zweite Predigerſtelle in Werben ſteht dem Magiſtrat daſelbſt das Patronatrecht zu.

Magdeburg, den 24ſten Juli 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. v. Bonin.

Die erledigte evangeliſche Oberpredigerſtelle zu Groß-Oschersleben iſt dem bisherigen zweiten Prediger daſelbſt, Bertog, verliehen worden. Patron der dadurch zur Erledigung kommenden 2ten Predigerſtelle iſt der Magiſtrat daſelbſt.

Magdeburg, den 26ſten Juli 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. v. Bonin.

Für die Stadt Wanzleben iſt auf die Periode vom Monat Auguſt 1848 bis dahin 1851, der zeitherige Schiedsmann, Lithograph Wilhelm Schulze wiederum zum Schiedsmann erwählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Magdeburg, den 26ſten Juli 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die durch den Tod des Oberförſters v. Werder erledigte Oberförſterſtelle zu Abbendorf iſt dem Oberförſter v. Weſternhagen, zeither in Schöneiche, Regierungsbezirk Breslau, übertragen worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Karl Eduard Richard Voigtel von hier, iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung allhier fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Friedrich Bötel iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königl. Regierung allhier fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der Kandidat der Chirurgie und Medizin Gottlieb Wilhelm Schmielau iſt als Wundarzt erſter Klaſſe approbirt worden und hat ſich zu Frohſe im Kreiſe Kalbe niedergelaſſen.

Der 2te Lehrer der Schule zu Althaldensleben Friedrich Bedow iſt geſtorben.

Der Küſter und Schullehrer Ruſch zu Hagenau, Parochie Pakebuſch, iſt geſtorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 33.

Magdeburg, den 12. Auguſt 1848.

Bekanntmachung.

Die Buchhandlung Duncker & Humblot zu Berlin hat nachgewieſen, daß ſie das Verlagsrecht an der deutſchen Ueberſetzung der engliſchen Schrift:

„Sir Theodore Broughton, or Laurel Water by G. P. R. James Esq. in three Volumes. N. B. Agerman translation of this work is published for the author by Mrss. Duncker & Humblot. Berlin. London. Smith, Elder & Comp., 1848.“

unter denjenigen Vorausſetzungen erworben hat, welche nach §. 4. Nr. 3. b. des Geſetzen vom 11. Juni 1837, ſowie nach dem Vertrage zwiſchen Preußen und Großbrittanien vom 13. Mai und 16. Juni 1846 vorhanden ſein müſſen, damit das Recht zur Herausgabe von Ueberſetzungen einer Schrift in den Königlichen Preußiſchen Staaten als ein ausſchließliches gegen Nachdruck einer andern Ueberſetzung geſchützt werde.

In Gemäßheit dieſes von der gedachten Buchhandlung erworbenen ausſchließlichen Verlagsrechts hat dieſelbe eine deutſche Ueberſetzung der fraglichen engliſchen Schrift unter dem Titel:

Digitized by Google

„Sir Theodor Broughton, oder Kirſchlorbeerwaſſer, von G. P. R. James. Auf Veranſtaltung des Verfaſſers aus dem Engliſchen überſetzt. Berlin, 1848. 3 Thlr."

herausgegeben. Hiernach iſt jede andere deutſche Ueberſetzung dieſer Schrift als Nachdruck zu betrachten.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß der Debit jeder andern deutſchen Ueberſetzung des gedachten engliſchen Werkes außer der von der Buchhandlung Duncker & Humblot herausgegebenen unerlaubt iſt und daß die Uebertreter dieſes Verbotes ſich der Gefahr ausſetzen, auf Antrag der genannten Berliner Buchhandlung wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Unterſuchung und Beſtrafung gezogen zu werden.

Magdeburg, den 7ten Auguſt 1848.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 57. Betrifft die die Aufbewahrung von Streichzündhölzern. **I. E. 189.**

Durch mehrfach wiederholte Verſuche iſt feſtgeſtellt worden, daß Käſtchen oder Schachteln mit denjenigen Zündhölzchen, welche der Hauptſache nach aus Phosphor beſtehen, wenn ſie aus einer Höhe von 3 — 4 Fuß auf den Boden fielen und der Deckel dabei abſprang, unter Umſtänden in Brand geriethen. Auch iſt dringender Verdacht, daß in mehreren Fällen Feuersbrünſte durch unvorſichtiges Aufbewahren ſolcher Zündhölzer entſtanden ſind und es iſt deshalb zur Verhütung von fernerem Brandunglück, welches durch die gedachten Feuerzeuge entſtehen könnte, nothwendig, überall wo dieſelben in Quantitäten vorräthig gehalten werden, namentlich in den Hauslagern und Verkaufs-Localen der damit handelnden Gewerbetreibenden, beſondere Sicherheitsmaßregeln eintreten zu laſſen.

Im Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 11ten Mai 1848, Amtsblatt Nr. 20. S. 152., beſtimmen wir deshalb, daß Phosphor-Feuerzeuge resp. Streichzündhölzer in den Verkaufs-Localen nur in eiſernen oder blechernen Kaſten aufbewahrt werden dürfen, dieſe Kaſten mit einem zweckmäßigen

Digitized by Google

eiſernen Deckel verſehen und möglichſt iſolirt aufgeſtellt werden müſſen. Die anderweit in den Hauslägern zu haltenden größeren Vorräthe von Zündhölzern müſſen in dichten und wohlgeſchloſſenen Kiſten oder Fäſſern aufbewahrt werden, welche bloß aus Holz gefertigt ſein können.

Die Vernachläſſigung oder Uebertretung dieſer Vorſchrift wird gegen den Contravenienten mit einer Polizeiſtrafe bis zu fünf und zwanzig Thalern geahndet werden.

Magdeburg, den 31ſten Juli 1848

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 58. Betrifft die Anwendung des Zollgewichtes im Verkehr auf den Eiſenbahnen. I. E. 1440.

Nachdem durch Allerhöchſte Cabinetsordre vom 29ſten April d. J. (Geſetz-Sammlung Seite 134.) die Anwendung des in der Verordnung vom 31ſten October 1839 (Geſetz-Sammlung Seite 325.) vorgeſchriebenen Zollgewichtes für den Verkehr auf den Eiſenbahnen allgemein angeordnet iſt, ſo wird in Gemäßheit der durch die erwähnte Ordre dem unterzeichneten Miniſterium ertheilten Ermächtigung der Zeitpunkt, mit welchem die Anwendung des Zoll-Gewichtes im Verkehre auf den Eiſenbahnen zu beginnen hat, hierdurch auf den 1ſten October d. J. feſtgeſetzt und zugleich beſtimmt, daß die Eiſenbahn-Geſellſchaften die Ausſtellung der Declarationen und Frachtbriefe im Zoll-Gewichte Seitens der Spediteure, Gewerbe- und Handeltreibenden von dieſem Termine ab zu verlangen berechtigt, hingegen verpflichtet ſein ſollen, von anderen Abſendern ferner auch ſolche Declarationen und Frachtbriefe anzunehmen, in welchen das Gewicht nach dem allgemeinen Landes-Gewichte ausgedrückt iſt. Den Steuerbehörden gegenüber muß auf fernerhin bei Anmeldung mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände das allgemeine Landesgewicht in Anwendung kommen und demgemäß das Zollgewicht auf dieſes Gewicht zurückgeführt werden.

Berlin, den 21ſten Juni 1848.

Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

IV. 7972. (gez.) von Pommer-Eſche.

Digitized by Google

Vorſtehender Erlaß des Königlichen Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch den Eiſenbahn-Geſellſchaften unſeres Bezirkes und dem betheiligten Publicum zur Kenntnißnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, am 1ſten Auguſt 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 59. Betrifft die Publication kreis- und localpolizeilicher Bekanntmachungen **I. C. 2059.**

Unter Bezugnahme auf unſere amtsblattlichen Bekanntmachungen vom 16ten Januar 1841 und 6ten Auguſt 1845 — die Publication kreis- und localpolizeilicher Verordnungen betreffend — bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß dergleichen Bekanntmachungen für den Kreis Wanzleben künftig nicht mehr in dem ſeit dem Jahre 1845 für den gedachten Kreis eingerichteten Kreisblatte, ſondern durch den öffentlichen Anzeiger zu unſerm Amtsblatte erfolgen werden.

Magdeburg, den 1ſten Auguſt 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen zum Beſten der Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde zu Samswegen hat mit einem Koſtenaufwande von 24 Thalern, aus eigenen Mitteln zwei neue Zifferblätter mit ſtark vergoldeten Ziffern beſchafft.

Bei der Initialfeierlichkeit zur Erweiterung des Gottesdienſtes in der St. Johanniskirche zu Schwanebeck am 3. p. trinit. hat die dortige Gemeinde an die Kirche daſelbſt die ihr fehlenden vasa sacra, als: einen ſchön geſchliffenen kryſtallenen Kelch mit dem Bildniſſe Luthers, eine dergleichen Oblatenpatene, ein lackirtes Oblatenkäſtchen und eine ächt porzellanene Weinkanne von geſchmackvoller antiker Form geſchenkt.

Magdeburg, den 16. Juli 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Perſonalchronik.

Der Lehrer Glanz in Löbberitz wird mit dem 1ſten October d. J. in den Ruheſtand verſetzt werden. Sein Nachfolger hat ihm von dem Einkommen der Stelle auf Lebenszeit jährlich 80 Thlr. abzugeben.

Bewerber um dieſe Stelle müſſen jedoch wahlfähig für Schulſtellen erſter Klaſſe ſein und haben ſich baldigſt bei uns zu melden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 34.

Magdeburg, den 19. Auguſt 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 60. Betrifft den Wegfall der Prädikate in der amtlichen Geſchäfts-Correſpondenz.

Da wir es zeitgemäß finden, daß der Geſchäftsbetrieb von unweſentlichen Formen möglichſt befreit werde, ſo haben wir beſchloſſen, innerhalb unſerer Geſchäfs-Reſſorts von den Prädikaten: „Hochlöblich“, „Wohllöblich“, „löblich“, „Hochedel“, „edel“ und ähnlichen Bezeichnungen, ſowie auch von der bei Erlaſſen an Behörden gebräuchlichen Anrede: „Ein“ oder „Eine“ (Regierungspräſidium — Regierung) anſtatt „das“ oder „die“, in der Geſchäfts-Correſpondenz weiter keinen Gebrauch machen zu laſſen.

Die Regierung hat ſich hiernach von jetzt an zu achten und die Ihr untergebenen Behörden und Beamten gleichfalls dazu anzuweiſen.

Berlin, den 26ſten Juli 1848.

Der Finanz-Miniſter (gez.) Hanſemann. — Der Miniſter des Innern Kühlwetter.

An die Regierung zu Magdeburg.
I. 1952. A.

Vorſtehendes Reſcript wird hierdurch zur Nachachtung für ſämmtliche Behörden und Beamte unſers Geſchäfts-Bezirks bekannt gemacht.

Magdeburg, den 9ten Auguſt 1848.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Nr. 61. Betrifft die freiwillige Staatsanleihe. III. L. 1110.

Es hat ſich hin und wieder die Meinung verbreitet, daß keine Einzahlungen zur freiwilligen Anleihe mehr angenommen werden. Dieſe Meinung iſt unrichtig.

Der Schlußtermin der freiwilligen Anleihe war in dem Geſetzentwurf wegen der Zwangsanleihe auf den 10. Auguſt d. Js. angenommen. Wahrſcheinlich wird aber dieſer Schlußtermin noch einige Wochen hinausgerückt, weil der gedachte Geſetzentwurf noch in der Berathung begriffen iſt.

Jedenfalls wird der Schlußtermin zeitig durch die öffentlichen Blätter mitgetheilt werden.

Die Königliche Regierung hat Vorſtehendes in ihrem Bezirk bekannt zu machen.

Berlin, den 3ten Auguſt 1848.

Der Finanz-Miniſter. (gez.) Hanſemann.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
I. 9244.

Vorſtehendes Reſcript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5. Auguſt 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Perſonalchronik.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in der Vorſtadt Altenburg vor Merſeburg mit dem Filial Menſchau iſt dem bisherigen Pfarrer in Falkenberg Guſtav Immanuel Menzel verliehen worden. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrſtelle iſt Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 5ten Auguſt 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. v. Bonin.

Beſtätigte Schiedsmänner.

In folgenden ſieben ländlichen Bezirken des Kreiſes Stendal ſind für die Periode pro 1847 bis 1850 zu Schiedsmännern resp. wieder gewählt und neu erwählt, als:
1) im erſten Bezirke der Schulze und Ackermann Wiſcher zu Rochau,
2) im zweiten Bezirke der Rittergutsbeſitzer v. Goerne zu Berkau,

Digitized by Google

3) im dritten Bezirke der Rittergutsbeſitzer Amtmann Lingner zu Rahrſtedt,
4) im vierten Bezirke der Schulze und Ackermann Peters zu Gr.-Schwarzloſen,
5) im fünften Bezirke der Schulze Klühe zu Jerchel,
6) im ſechsten Bezirke der Prediger Kahlbau zu Oſtbeeren, und
7) im ſiebenten Bezirke der Rittergutsbeſitzer Rendelmann zu Kl.-Schwechten.

Sämmtliche Gewählte haben die Wahl angenommen, und ſind nach erfolgter Vereidigung resp. Hinweiſung auf den ſchon früher geleiſteten Eid, als Schiedsmänner für die bezeichneten Kreiſe beſtätigt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 5ten Auguſt 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im 11ten ländlichen Bezirke des Kreiſes Wanzleben iſt an Stelle des abgegangenen Fabrikanten Weber zu Etgersleben der Ackergutsbeſitzer Friedrich Blancke zu Etgersleben zum Schiedsmann für die Periode pro Juni 1848 bis dahin 1851 gewählt und nach erfolgter Annahme dieſer Wahl als Schiedsmann vereidigt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 9ten Auguſt 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach dem erfolgten Ableben des Landraths von Veltheim, wird das Landrathsamt Neuhaldenslebener Kreiſes auch fernerhin durch den Regierungs-Referendarius Bechtold von Ehrenſchwerdt commiſſariſch verwaltet werden.

Magdeburg, den 7. Auguſt 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Magdeburg, pro Monat Juli 1848.

A. Beim dem Ober-Landes-Gericht.

Aſſeſſoren.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Carl Otto Leopold Bünger iſt durch Beſtallung vom 18ten Juli 1848 zum Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor mit dem Dienſtalter vom 1ſten Februar 1848 ernannt; und

der Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Friedrich Matthias Robert Andreae durch Miniſterial-Reſcript vom 21ſten Juli 1848 als Hülfs-Richter bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Lyck angeſtellt worden.

Auscultatoren.

Die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Georg Eduard Strecker zu Halberſtadt und Wilhelm Uecke zu Breslau ſind, nach ihrem Wunſche, durch Verfügungen resp. vom 27ſten Juni und 4ten Juli 1848 in gleicher Eigenſchaft im hieſigen Departement zugelaſſen.

Digitized by Google

Unter-Beamte.

Der Ober-Landes-Gerichts-Bote Friedrich Wilhelm Grimm iſt durch Verfügung vom 23ſten Juni 1848 zum Ober-Landes-Gerichts-Executor ernannt worden.

B. Bei dem Criminal-Gerichte zu Magdeburg.

Der bisherige Ober-Aufſeher von der Strafanſtalt zu Halle, Chriſtoph Friedrich von Hagen, iſt durch Verfügung vom 30ſten Juni 1848 zum Gefangnen-Inſpector bei dem Criminal-Gerichte ernannt worden.

B. Bei den Unter-Gerichten.

Richter überhaupt.

Durch Miniſterial-Reſcript vom 18ten Juni 1848 iſt dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Plathner zu Halberſtadt eine Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Groß-Salze und dem Ober-Landes-Gerichts-Aſſeſſor Jordan zu Mühlhauſen eine Aſſeſſorſtelle bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Calbe, mit der Function als Gerichts-Commiſſarius zu Barby, verliehen worden.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro Monat Juli 1848.

Die Aſſeſſoren Gerling und Daubert zu Worbis ſind zu Land- und Stadtgerichts-Räthen ernannt;

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Jordan zu Mühlhauſen iſt an das Land- und Stadtgericht zu Calbe und

der Juſtizcommiſſar und Notar Rhau zu Quedlinburg in gleicher Eigenſchaft an das Oberlandesgericht zu Breslau verſetzt;

der bisherige Referendarius Dr. Demler iſt zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor und

die Auscultatoren Sachſe und Niemann ſind zu Referendarien ernannt;

der Auscultator von Wurmb iſt von dem hieſigen an das Oberlandesgericht zu Naumburg, und

der Auscultator Borchmann von dem Kammergerichte an das hieſige Oberlandesgericht verſetzt;

der Rechtscandidat Friedrich Cunow Ehrenreich von Katte iſt zum Auscultator angenommen.

der Gefangnenwärter Eggers iſt zum vierten und der Hülfsbote Blume zum ſechsten etatsmäßigen Boten bei dem hieſigen Land- und Stadtgerichte befördert.

Halberſtadt, den 8. Auguſt 1848.

Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 35.

Magdeburg, den 26. Auguſt 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das am 12ten Auguſt d. J. zu Berlin ausgegebene 32ſte Stück der Geſetzſammlung enthält unter

Nr. 3009. den Allerhöchſten Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend die den Arnswalder Kreisſtänden bewilligten fiscaliſchen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen, a) von Arnswalde über Neuwedel nach der Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Callies; b) von Arnswalde bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Bernſtein und c) von Arnswalde nach Reetz.

" 3010. das Allerhöchſte Privilegium vom 25. Juni 1848 wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eiſenbahngeſellſchaft zum Betrage von 800,000 Thalern;

" 3011. den Allerhöchſten Erlaß vom 14. Juli 1848, betreffend die dem Waldenburg-Friedländer Chauſſee-Actienverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Waldenburg nach Friedland bewilligten fiscaliſchen Vorrechte;

" 3012. die Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts der unter der Benennung: „Waldenburg-Friedländer Chauſſee-Actienverein" gebildeten Actiengeſellſchaft zum chauſſeemäßigen Ausbau der Straße von Waldenburg nach Friedland. Vom 29. Juli 1848;

" 3013. den Allerhöchſten Erlaß vom 31. Juli 1848, betreffend die Abſchaffung der geheimen Konduitenliſten in der Civilverwaltung;

Digitized by Google

Nr. 3014. das Geſetz, betreffend die Siſtirung der nach den Verordnungen vom 7. März 1443 wegen Theilung gemeinſchaftlicher Jagddiſtricte eingeleiteten Regulirungen. Vom 3. Auguſt 1848;

" 3015. das Geſetz vom 11. Auguſt 1848, betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsſtandes in Criminal- und fiscaliſchen Unterſuchungsſachen und in Injurien-Prozeſſen.

Bekanntmachung.

Betrifft die Belohnung derjenigen, welche Verfertiger ꝛc. falſcher Preuß. Banknoten den Behörden anzeigen.

Da es, der bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen iſt, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorſchein gekommenen falſchen Preußiſchen Banknoten à 25 Thlr. und 50 Thlr. zu entdecken, ſo wird hiermit Jedem, der zuerſt einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher Preußiſcher Banknoten der Behörde dergeſtalt anzeigt, daß er zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beſchlagnahme der zur Verfertigung der falſchen Banknoten benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, eine Erhöhung dieſer Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugeſichert.

Wer Anzeigen dieſer Art zu machen hat, kann ſich an jede Orts-Polizeibehörde wenden und auf Verlangen der Verſchweigung ſeines Namens ſich verſichert halten, inſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Unterſuchungs-Verfahren zu willfahren iſt.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publicums mit dem Anheimgeben in Anſpruch genommen, bei dem Empfange von Preußiſchen Banknoten deren Buchſtaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden ſich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr.) in der Regel ohne zu großer Mühe thunlich iſt. Es wird dies weſentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Erſatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10ten Auguſt 1848.

Der Chef der Preußiſchen Bank.

Im Allerhöchſten Auftrage von Lamprecht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 62. Maßregeln in Bezug auf die Cholera. I. D. 586.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Cabinetsordre vom 13. December v. J. auf den Antrag der Königlichen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern zu genehmigen geruht, daß bei Ausführung der Vorſchriften des Regulativs vom 8. Auguſt 1835, für den Fall des Vordringens der aſiatiſchen Cholera in die Königlichen Staaten folgende erleichternde Modificationen eintreten dürfen:

I. Was zuvörderſt die Vorkehrungen gegen das Eindringen der Krankheit vom Auslande her betrifft, ſo iſt es zwar für rathſam befunden worden, die im §. 31. seq. des Regulativs angeordnete Quarantaine nicht ganz aufzugeben, da die Erfahrung dafür zu ſprechen ſcheint, daß namentlich der Schiffsverkehr einer Verbreitung der Krankheit förderlich iſt, indeſſen ſoll bei der für Seeſchiffe auf vier, und für Flußfahrzeuge auf fünf Tage angeordneten Beobachtungsfriſt die Zeit der Reiſe von den angeſteckten Orten oder Gegenden in Anrechnung gebracht werden, ſofern während der Reiſe auf dem Schiffe keine Erkrankungen an der Cholera vorgekommen ſind, und der Geſundheitszuſtand der Schiffsmannſchaft und der Reiſenden durch vorgenommene ärztliche Unterſuchung außer Zweifel geſtellt iſt.

II. Die Sanitäts-Commiſſionen ſollen in Bezug auf die Cholera von den im §. 8. des Regulativs bei der Annäherung anſteckender Krankheiten angeordneten Berathungen und wöchentlichen Berichterſtattungen entbunden werden; während es ihrem Ermeſſen überlaſſen wird, ihre Berathungen und Berichterſtattungen nach Befinden der Umſtände einzurichten und eintreten zu laſſen.

III. Die in den § § 9. 10. und 25. des Regulativs den Familienvätern, Haus- und Gaſtwirthen, den Medicinalperſonen und den Geiſtlichen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungs- und Todesfällen, iſt auf Anzeigen von Seiten der Aerzte zu beſchränken, denen, ſoweit es zu ihrer Erleichterung erforderlich iſt, gedruckte Formulare zuzuſtellen ſind.

Digitized by Google

IV. Von der im § 18. und 26. vorgeſchriebenen Aufſtellung von warnenden Tafeln vor den Wohnungen der Erkrankten iſt Abſtand zu nehmen, ſofern dieſe Aufſtellung mit Rückſicht auf die mildere Form, in welcher die Krankheit auftritt, nicht nothwendig erſcheint. Man wird in dieſer Beziehung den Aerzten vertrauen können, welche in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen zu treffen haben und zur Vorſicht ermahnen werden.

V. Was die Desinfection betrifft, ſo darf man ſich auch hierbei auf Rath, Belehrung beſchränken, und auf die Einwirkung der Aerzte, der Sanitäts-Commiſſionen, der Armen-Deputationen in den größeren Städten, ſo wie der Ortsobrigkeiten auf dem Lande vertrauen. Jedenfalls iſt aber das Publicum durch allgemeine Anweiſungen auf die Wichtigkeit der Reinigungen aufmerkſam zu machen.

Endlich iſt

VI. von der allgemeinen Vorſchrift der Anwendung verpichter Särge und von dem Verbote der Leichenbegleitung (§ 22) abzuſtehen.

Wenn gleich die aſiatiſche Cholera in epidemiſcher Ausbreitung die Grenze des Preußiſchen Staats noch nicht überſchritten hat, indem die in neueſter Zeit in Berlin vorgekommenen Choleraerkrankungen bis jetzt noch als iſolirte Erſcheinungen daſtehen, ſo hat es doch bei den Fortſchritten, welche dieſe Seuche in der letzten Zeit in Rußland und in der Wallachei gemacht hat, nothwendig geſchienen, die obigen Beſtimmungen ſchon jetzt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 12ten Auguſt 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 63. Betrifft den Beginn des neuen Lehr-Curſus in der Gewerbeſchule zu Halberſtadt. **L. E. 1557.**

Mit Michaelis d. Js. beginnt auf der Provinzial-Gewerbeſchule zu Halberſtadt ein neuer zweijähriger Lehrcurſus. Die Anmeldungen müſſen bis zum 16. September d. Js. bei dem Director der Anſtalt, Baumeiſter Crampe, eingegangen ſein; auf ſpätere Meldungen wird um ſo weniger Rückſicht genommen werden können, als bei der bedeutenden Frequenz die Räumlichkeit des

Digitized by Google

Locals ſchon für den vorjährigen Lehrcurſus ſehr beſchränkt geweſen und es bis jetzt nicht gelungen iſt, ein größeres und zweckentſprechendes Local für die Anſtalt zu erwerben. Die Aufnahme-Prüfung findet am 9. October ſtatt, und haben vor derſelben die Aspiranten das Zeugniß der früher beſuchten Lehranſtalt dem Director Crampe einzureichen.

Magdeburg, den 15ten Auguſt 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 64. Betrifft die Empfangnahme der Quittungen über eingegangene Capitalien für den Ankauf von Domainen-Ländereien. III. 1214. A.

Die von unſerer Hauptkaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im zweiten Quartale d. J. bei derſelben eingegangenen Kapitalien für den Ankauf von Domainen, Ländereien und für die Ablöſung von Domainen-Präſtationen ſind nunmehr vorſchriftsmäßig beſcheinigt und können bei der gedachten Kaſſe oder bei den Specialkaſſen, an welche die Einzahlung des Geldes erfolgt iſt, gegen Rückgabe der erhaltenen Interimsquittungen, in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 22. Auguſt 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Vermiſchte Nachrichten.

Feuerverſicherungs-Agenturen betreffend.

Im Laufe der Monate April, Mai und Juni d. J. ſind von uns

1) für die Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft:
   a) der Kaufmann Johann Friedrich Bruſt zu Calbe a. d. M.,
   b) « « Wilhelm Thiele zu Schwanebeck, und
   c) « « A. Weltzien in der Neuſtadt-Magdeburg;
2) für die vaterländiſche Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld:
   a) der Muſiklehrer Guſtav Wiermann zu Staßfurth, und
   b) der Kaufmann Heinrich Auguſt Ziegler zu Neuhaldensleben,

als Agenten; und

3) für die Mobiliar-Brand- und Hagelſchaden-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Brandenburg a. d. H.:
   der Rittergutsbeſitzer Hans Emil von Katte zu Wuſt,

als Special-Director für den zweiten Jerichow'ſchen Kreis beſtätigt worden, was wir

in Gemäßheit des §. 12. des Geſetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Verſicherungsweſen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß die bisherigen Agenten

1) der Aachener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft:
der Kaufmann Johann Friedrich Bruſt zu Calbe a. d. M.;
2) der Magdeburger Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft:
a) der Commiſſionair Hermann Aeſner zu Aken,
b) der Kaufmann Wilhelm Wegert zu Calbe a. d. M. und
c) » » Carl Röhl zu Neuſtadt-Magdeburg;
3) der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld:
der Kaufmann Louis Julius Wolff zu Neuhaldensleben; und
4) der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Borussia zu Königsberg in Pr.:
der Handlungs-Commis Theodor Kops zu Dorf Hadmersleben,

ihre Agenturen niedergelegt haben.

Magdeburg, den 3ten Auguſt 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen zum Beſten der Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Klein-Oſchersleben ſind von unbekannter Hand grüne Vorhänge vor den Fenſtern der Sacriſtei geſchenkt worden.

Die diesjährigen Confirmanden zu Weſteregeln haben die Sacriſtei in dortiger Kirche mit weißen Vorhängen beſchenkt.

Der Schulze Röcklebe in Zuchau, Diözes Calbe, hat bei der Verheirathung ſeiner Tochter der daſigen Kirche eine Kanzelbekleidung von feinem ſchwarzen Tuche geſchenkt.

Der Patron der Kirche zu Hobeck, Diözes Möckern, und Landrath a. D., Herr Baron v. Münchhauſen sen. auf Straußfurth bei Weißenſee, hat zur Verſchönerung gedachter Kirche die Summe von 100 Thlr. überwieſen.

Magdeburg, den 13. Auguſt 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Perſonalchronik.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle zu Hohenhenningen mit dem Filial Lockſtedt, Diöces Salzwedel, iſt dem bisherigen Hülfsprediger in Bündorf, Friedrich Carl Obermann verliehen worden.

Magdeburg, den 14ten Auguſt 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. v. Bonin.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Muſchwitz, Ephorie Lützen, iſt durch den am 12. d. M.

erfolgten Tod des Pfarrers Conſtantin Weiß erledigt. Patron derſelben iſt der Rittergutsbeſitzer Kypke auf Wiederau bei Pegau.

Magdeburg, den 15ten Auguſt 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. v. Bonin.

Das Diaconat in Ermsleben iſt durch den am 11. d. Mts. erfolgten Tod des Diaconus Behſe erledigt. Patron der Stelle iſt der Magiſtrat in Ermsleben.

Magdeburg, den 17ten Auguſt 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Möller.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Aſſiſtent Stein iſt zum Regierungs-Secretair ernannt und der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Bertram iſt zum Regierungs-Secretariats-Aſſiſtenten befördert.

Magdeburg, den 14. Auguſt 1848.

Das Regierungspräſidium.

Der Wundarzt zweiter Klaſſe, Johann Heinrich Steinmann iſt als Wundarzt erſter Klaſſe approbirt worden, und hat ſich zu Kloſter Gröningen im Kreiſe Oſchersleben niedergelaſſen.

Der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Klaehn zu Wahlitz, Diözes Möckern, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Schulamtscandidat Heinrich Gottlieb Theodor Birker iſt zum zweiten Lehrer und Hülfsauffehrer an der Waiſenanſtalt und Freiſchule zu Halberſtadt, ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtscandidat Johann Heinrich Reiß zu Gerſtedt iſt zum Küſter und Schullehrer zu Hagenau, Diözes Salzwedel, ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der Schulamtscandidat Lagemann iſt zum Kantor und Schullehrer zu Dreileben, Diözes Barleben, ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der Schulamtscandidat Glaſer iſt zum zweiten Schullehrer zu Carow proviſoriſch beſtellt worden.

An Stelle des penſionirten Juſtiz-Rath Rohrlack zu Genthin iſt zu unſerm Commiſſarius im II. Jerichowiſchen Kreiſe, zur Aufnahme von Veräußerungs-Verträgen, welche Vereinzelungen von Grundſtücken des gedachten Kreiſes, deren Hypothekenbuch von dem unterzeichneten Oberlandes-Gerichte geführt wird, zum Gegenſtand haben, der Land- und Stadtgerichts-Director, Freiherr von Manteuffel zu Genthin, ernannt worden. Magdeburg, den 15. Auguſt 1848. Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Juli 1848.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Branntwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Branntwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Rthlr	Sgr
Magdeburg .	$56\frac{8}{12}$	$31\frac{7}{12}$	$30\frac{4}{12}$	$21\frac{7}{12}$	60	$87\frac{6}{12}$	$87\frac{6}{12}$	$21\frac{8}{12}$	3	6	2	6	3	—	4	6	12	6	—	25	5	15
Halberſtadt .	$55\frac{11}{12}$	$30\frac{6}{12}$	$27\frac{10}{12}$	$20\frac{4}{12}$	50	65	65	$12\frac{6}{12}$	3	9	1	10	3	6	4	6	12	6	—	$17\frac{6}{12}$	5	$7\frac{6}{12}$
Quedlinburg	$54\frac{6}{12}$	$31\frac{1}{12}$	$27\frac{3}{12}$	$21\frac{6}{12}$	$63\frac{4}{12}$	65	90	$12\frac{6}{12}$	3	10	2	1	3	2	3	11	9	5	—	20	5	$17\frac{6}{12}$
Aſchersleben.	$55\frac{4}{12}$	$31\frac{5}{12}$	$27\frac{8}{12}$	$21\frac{11}{12}$	80	96	96	$17\frac{6}{12}$	3	6	2	—	3	4	4	8	11	5	6	12	4	15
Wernigerode	$55\frac{6}{12}$	$31\frac{11}{12}$	$28\frac{1}{12}$	21	37	70	60	$7\frac{6}{12}$	3	4	2	—	2	11	3	9	8	5	—	25	4	—
Stendal . .	$57\frac{9}{12}$	30	26	$20\frac{9}{12}$	45	—	$64\frac{6}{12}$	$12\frac{6}{12}$	3	—	2	6	3	—	5	—	12	5	—	$20\frac{6}{12}$	5	$18\frac{9}{12}$
Salzwedel. .	$54\frac{10}{12}$	$30\frac{11}{12}$	$24\frac{9}{12}$	$19\frac{7}{12}$	—	—	—	—	3	2	2	4	3	—	4	—	12	6	—	—	4	$3\frac{7}{12}$
Burg	$58\frac{9}{12}$	$32\frac{3}{12}$	30	$22\frac{6}{12}$	60	75	90	12	3	6	2	6	2	6	3	6	12	5	—	20	4	—
Aken	$62\frac{6}{12}$	$32\frac{6}{12}$	$32\frac{6}{12}$	20	40	—	—	$16\frac{8}{12}$	2	6	1	8	2	4	3	4	10	3	2	15	4	—
Gardelegen .	$58\frac{11}{12}$	30	$25\frac{6}{12}$	$19\frac{1}{12}$	—	—	—	$17\frac{6}{12}$	3	—	1	6	3	—	5	—	15	6	—	$17\frac{6}{12}$	4	—
Schönebeck .	$57\frac{6}{12}$	$31\frac{6}{12}$	$28\frac{9}{12}$	$21\frac{11}{12}$	—	—	—	20	3	—	1	8	3	—	4	—	12	3	—	25	6	—
Durchſchnitts-preis . . .	$57\frac{1}{12}$	$31\frac{6}{12}$	$28\frac{1}{12}$	$20\frac{11}{12}$	$51\frac{11}{12}$	$79\frac{9}{12}$	79	15	3	3	2	1	3	—	4	2	11	5	1	$19\frac{9}{12}$	4	$23\frac{4}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 36.

Magdeburg, den 2. September 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 34ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält unter:

Nr. 3016. Das Allerhöchſte Privilegium vom 31ſten Mai 1848 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Cölner Stadt-Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern, und unter

" 3017. Die Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 26. Juli 1848 über einige Abänderungen des Statuts für die Berlin-Anhaltiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft und die derſelben beigefügten Nachtrags-Beſtimmungen.

Bekanntmachung.

Betrifft den Verſchluß der recommandirten Briefe.

Um die recommandirten Briefe, welche früher häufig zur Verſendung undeclarirter Kaſſenanweiſungen und anderer geldwerthen Papiere benutzt worden ſind, gegen Verletzungen zu ſichern, iſt im Intereſſe des correſpondirenden Publicums im Jahre 1844 angeordnet worden, daß recommandirte Briefe nicht anders als mit Kreuzcouverten verſehen und mit fünf Siegeln ſorgfältig verſchloſſen, von den Poſtanſtalten zur Beförderung mit der Poſt angenommen werden dürfen.

Nachdem jetzt durch den Erlaß der ermäßigten Portotaxe für Geldſendungen dem correſpondirenden Publicum ausreichende Gelegenheit geboten iſt,

Digitized by Google

Kaſſenanweiſungen und geldwerthe Papiere declarirt gegen eine unerheblich höhere Portozahlung zu verſenden, als wenn ſolches undeclarirt geſchieht, und daher anzunehmen iſt, daß das eigene Intereſſe die Verſender von Geld und Documenten abhalten wird, dergleichen Sendungen undeclarirt zur Poſt zu geben, ſo ſoll die Vorſchrift in Betreff der Couvertform und des fünffachen Verſchluſſes recommandirter Briefe zur Erleichterung des Publicums wieder aufgehoben werden.

Recommandirte Briefe können daher von jetzt ab in derſelben Form und mit demſelben einfachen Verſchluſſe wie gewöhnliche Briefe zur Beförderung mit der Poſt aufgegeben werden.

Berlin, den 19. Auguſt 1848.

General Poſtamt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 65. Betrifft die Ablöſung der Domainengefälle. III. A. 1263.

Nachſtehende Allerhöchſte Cabinets-Order:

Auf Ihren Bericht vom 7ten Auguſt c. genehmige Ich, daß bis zum Eintritt anderweiter allgemeiner geſetzlicher Beſtimmungen die Ablöſung von Domanial-Gefällen und Leiſtungen, gegen Einzahlung des zwanzigfachen Betrages der Jährlichkeit geſtattet werden darf, und überlaſſe Ihnen, hiervon die Regierungen und das betheiligte Publicum in Kenntniß zu ſetzen.

Sansſouci, den 11ten Auguſt 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(contr.) Hanſemann.

An

den Staats- und Finanz-Miniſter Hanſemann.

wird im Auftrage des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz hiermit bekannt gemacht. Magdeburg, den 26. Auguſt 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 37.

Magdeburg, den 9. September 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 35ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält unter:

Nr. 3018. Den Allerhöchſten Erlaß vom 17. April 1848, betreffend die Grabenſchauordnung für die Niederung der Ruthe und Nieplitz, unter:

= 3019. Den Allerhöchſten Erlaß vom 31. Juli 1848, betreffend die dem Eckersdorf-Warthaer Chauſſee-Actienverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Eckersdorf-Warthaer Kohlenſtraße bewilligten fiscaliſchen Vorrechte, und unter:

= 3020. Die Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts, der unter der Benennung: „Eckersdorf-Warthaer Chauſſee-Actienverein" zum chauſſeemäßigen Ausbau der Eckersdorf-Warthaer Kohlenſtraße gebildeten Actiengeſellſchaft. Vom 15. Auguſt 1848.

Miniſterielle Bekanntmachung.

Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren.

Auf Grund des §. 53. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden hierdurch über den Geſchäftsbetrieb der außergerichtlichen Auctionatoren in denjenigen Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht Geſetzeskraft hat, mit Aufhebung der daſelbſt ſeither beſtandenen beſonderen Reglements nachſtehende Beſtimmungen getroffen:

Digitized by Google

§. 1. Das Geſchäft der Auctionatoren beſteht in der öffentlichen Verſteigerung beweglicher Sachen. Zur Verſteigerung unbeweglicher Sachen ſind dieſelben nicht befugt.

§. 2. Als Auctionatoren dürfen nur ſolche Perſonen beſtellt werden, von deren Unbeſcholtenheit und ſtrengen Rechtlichkeit die Königliche Regierung ſich überzeugt hat, und welche in der mit ihnen anzuſtellenden Prüfung überzeugend nachweiſen, daß ſie die zu einem ordnungsmäßigen Betriebe des Auctionsgeſchäfts erforderlichen Fähigkeiten beſitzen.

§. 3. Vor der Beſtellung zum Auctionator iſt von dem Bewerber eine Caution zu leiſten, deren Höhe von der Königlichen Regierung für jeden Ort nach den obwaltenden Verhältniſſen beſtimmt wird.

§. 4. Bei der Beſtellung zum Auctionator iſt demſelben ein beſtimmter, nach der Oertlichkeit abgegrenzter Bezirk zu überweiſen, über welchen hinaus er ſein Geſchäft nicht betreiben darf. Der Königlichen Regierung ſteht es jedoch jederzeit frei, die Grenzen dieſes Bezirks abzuändern, und anderen Auctionatoren den Geſchäftsbetrieb in demſelben zu geſtatten.

Der Auctionator iſt nicht nur berechtigt, ſondern auch verpflichtet, innerhalb des ihm angewieſenen Bezirkes die ihm übertragenen Auctionen abzuhalten. Er darf aber ſeine Dienſtleiſtungen nicht umherziehend anbieten.

§. 5. Kein Auctionator darf Handelsgeſchäfte treiben oder durch ſeine Angehörigen betreiben laſſen. Dies gilt namentlich auch vom Betriebe des Schankgewerbes und von dem Handel mit Getränken. Den ſchon beſtellten Auctionatoren, welche zur Zeit bereits Handelsgeſchäfte betreiben, bleibt deren Fortſetzung, ſofern Uebelſtände daraus nicht bemerkbar geworden ſind, geſtattet, jedoch unter Vorbehalt der jederzeitigen Rücknahme dieſer Erlaubniß.

§. 6. Der Antrag auf Abhaltung einer Auction muß gegen den Auctionator ſchriftlich oder zu Protocoll erklärt, und dabei vom Extrahenten ſogleich beſtimmt werden, welche beſondere Verkaufsbedingungen er etwa geſtellt zu ſehen wünſcht, und wer den Empfang der Kaufgelder beſorgen ſoll. Wird zu dieſem Empfange nicht der Auctionator ſelbſt beſtimmt, ſo hat der Extrahent für die Anweſenheit des Empfängers während der Dauer der Auction

Google

Sorge zu tragen (§. 22.), und iſt jener hierzu vom Auctionator ausdrücklich aufzufordern.

Dem Extrahenten iſt jedesmal zu eröffnen, daß es ihm freiſtehe, der Auction ſelbſt oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen.

§. 7. Der Auctionator hat die Legitimation des Extrahenten der Auction zu einem ſolchen Antrage nach den beſtehenden Geſetzen zu prüfen und insbeſondere darauf zu achten, daß er nicht von verdächtigen Perſonen Sachen zum Verkauf übernehme.

Auch hat er die polizeilichen Vorſchriften in Bezug auf die Veräußerung gewiſſer Gegenſtände, z. B. von Nachlaßſachen ſolcher Perſonen, welche an anſteckenden Krankheiten verſtorben ſind, von Büchern, deren Debit verboten iſt, u. ſ. w. genau zu beachten, und in zweifelhaften Fällen die Entſcheidung der Orts-Polizeibehörde einzuholen.

§. 8. Der Auctionator darf, wenn ſich hinſichtlich der beabſichtigten Auction Anſtände (§. 7.) ergeben haben, erſt nach deren Beſeitigung die zu verſteigernden Gegenſtände übernehmen; er muß ein vollſtändiges Verzeichniß der ihm übergebenen Gegenſtände anfertigen und von dem Extrahenten unterſchreiben laſſen.

Wird ihm ein ſolches Verzeichniß von dem Extrahenten mitgetheilt, ſo hat er daſſelbe rückſichtlich der Richtigkeit zu prüfen und zu beſcheinigen.

Sodann iſt die Abſchätzung von ihm zu veranlaſſen, wenn eine ſolche von dem Extrahenten verlangt wird.

§. 9. Die Zeit und der Ort der abzuhaltenden Auction, ſo wie die Art der hierüber zu erlaſſenden Bekanntmachungen ſind von dem Extrahenten zu beſtimmen. In Ermangelung einer ſolchen Beſtimmung iſt die Bekanntmachung nach Vorſchrift des §. 6. der unter C. beigefügten Gebührentaxe zu bewirken; die Zeit und den Ort der Auction hat der Auctionator ſo auszuwählen, wie es den Umſtänden am angemeſſenſten iſt; doch muß der Auctionstermin mindeſtens 3 Tage vor dem Auctionstermine zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 10. Eine Auction darf an Sonn- und Feſttagen niemals, an Sonn-

Digitized by Google

abenden und an den jüdiſchen Feiertagen aber nur mit Zuſtimmung des Extrahenten abgehalten werden.

§. 11. Der Auctionator muß die ihm übertragenen Auctionen ſelbſt abhalten. In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen iſt dem Extrahenten hiervon Behufs ſeiner weiteren Beſtimmung Kenntniß zu geben. Kann dies wegen Kürze der Zeit oder ſonſtiger Umſtände nicht geſchehen, ſo iſt der Orts-Polizeibehörde zur Beſtimmung eines Stellvertreters Anzeige zu machen.

§. 12. Der Auctionstermin beginnt mit dem lauten und deutlichen Vorleſen der etwa geſtellten beſonderen Verkaufsbedingungen (§. 6). Eine Abſchrift derſelben iſt im Verkaufslocale anzuheften, oder, wenn die Auction im Freien erfolgt, auf ſonſt angemeſſene Weiſe dem Publicum zur eigenen Anſicht auszulegen.

§. 13. Hiernächſt iſt mit der Verſteigerung vorzugehen, und zwar dergeſtalt, daß mit dem Verſteigern eines Gegenſtandes nicht eher begonnen werden darf, bis der zunächſt vorangegangene zugeſchlagen iſt.

§. 14. Mit dem Zuſchlage iſt nicht eher zu verfahren, bis nach dreimaligem Wiederholen des geſchehenen höchſten Gebots ſich kein Mehrbietender findet.

Haben zwei oder mehrere Perſonen zugleich ein und daſſelbe Gebot gethan, ſo muß der Auctionator Einen derſelben zu vermögen ſuchen, ein höheres Gebot abzugeben. Gelingt dies nicht, ſo entſcheidet das Loos.

Nach dem Zuſchlage darf kein Gebot mehr angenommen werden.

§. 15. Iſt bei der Bekanntmachung des Auctionstermins angezeigt worden oder aus den Umſtänden, z. B. dem Locale, in welchem die Auction abgehalten wird, zu entnehmen, wem die zu verſteigernden Gegenſtände gehören, ſo muß, wenn in derſelben Auction von dem Auctionator auch Sachen, die Anderen gehören, zur Verſteigerung gebracht werden, dies im Termine vor dem Beginne der Verſteigerung dieſer Sachen bekannt gemacht werden.

§. 16. Der Auctionator iſt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Termine, ſo wie dafür verantwortlich, daß weder vor demſelben, noch während deſſen Dauer im Auctionslocale Branntwein oder andere gei-

Digitized by Google

ſtige Getränke verabreicht werden. Genügt ſein Anſehen nicht, dieſer Vorſchrift Geltung zu verſchaffen, ſo iſt er ſo befugt als verpflichtet, die Auction abzubrechen und die Uebertreter der Polizeibehörde anzuzeigen.

Auch dürfen die Auctionstermine in der Regel nicht in Wirthshäuſern oder in Gebäuden, worin der Ausſchank geiſtiger Getränke betrieben wird, abgehalten werden. Iſt dies unvermeidlich, ſo hat der Auctionator zuvor die Genehmigung der Orts-Polizeibehörde einzuholen.

§. 17. Der Auctionator hat mit beſonderer Sorgfalt darauf zu wachen, daß nicht Verabredungen unter den Kaufluſtigen getroffen werden, um ein Mehrgebot zu hindern.

Er muß nöthigen Falls an die Strafbarkeit eines ſolchen Verfahrens erinnern, und, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß dergleichen Verabredungen dennoch ſtattgefunden haben, die Auction ſofort abbrechen, ſofern der anweſende Extrahent oder deſſen Stellvertreter die Fortſetzung nicht ausdrücklich verlangen.

§. 18. Der Auctionator darf in der von ihm abgehaltenen Auction weder ſelbſt mitbieten, noch durch Andere mitbieten laſſen. Auch darf derſelbe nicht geſtatten, daß der Ausrufer oder die Taxatoren, welche die Abſchätzung der zu verſteigernden Gegenſtände vorgenommen haben, mitbieten oder mitbieten laſſen.

§. 19. Die Verſteigerung erfolgt gegen gleich baare Bezahlung in Preußiſchem Courant; die Uebergabe geſchieht ſofort nach dem Zuſchlage, bei größeren im Auctionslocale nicht befindlichen Gegenſtänden aber gleich nach dem Schluſſe des Auctionstermins.

§. 20. Der Auctionator darf den verſteigerten Gegenſtand an keinen Andern, als denjenigen, welchem der Zuſchlag ertheilt iſt, oder deſſen Bevollmächtigten übergeben, die Uebergabe aber vor Erlegung des Kaufgeldes nicht vornehmen, es wäre denn, daß der Extrahent ihn zur Stundung deſſelben ausdrücklich und ſchriftlich ermächtigt hätte.

Stundungen der Kaufgelder ohne eine ſolche Ermächtigung erfolgen auf Gefahr des Auctionators.

Digitized by Google

Soll einem Anſteigerer ein Kaufgeld geſtundet werden, welches den Betrag von Funfzig Thalern überſteigt, ſo muß der Auctionator das Protocoll von dem erſteren unterſchreiben laſſen.

Der Auctionator hat dahin zu trachten, daß im Falle einer Stundung nicht etwa ſtatt der gewöhnlichen Verzugszinſen eine Conventionalſtrafe auf die Einhaltung des Zahlungstermins ausbedungen wird. Geſchieht dies ſeiner Vorſtellungen ungeachtet, ſo hat er die Intereſſenten über die Beſtimmungen des §. 301. Tit. 5. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich zu Protocoll zu belehren.

Der Auctionator darf dem Extrahenten keine Vorſchüſſe auf geſtundete Kaufgelder gewähren, die Forderungen wegen ſolcher Kaufgelder nicht durch Ceſſion an ſich bringen, und ſich überhaupt nicht in anderer ähnlicher Weiſe bei den von ihm betriebenen Geſchäften betheiligen.

§. 21. Die Annahme, Aufbewahrung, Berechnung und Verſendung des Kaufgeldes gehört zu den Obliegenheiten des Auctionators, ſofern der Extrahent darüber nicht ein Anderes beſtimmt hat.

§. 22. Iſt zum Empfange des Kaufgeldes eine andere Perſon beſtellt (§. 6.), ſo hat der Auctionator ſolche zum Termine vorzuladen; er darf die Auction nur in deren Beiſein abhalten, auch die Uebergabe der zugeſchlagenen Gegenſtände ohne ihre Zuſtimmung nicht anders, als gegen Zahlung des Kaufgeldes, vornehmen. Daß hiernach werde verfahren werden, muß der Auctionator vor Eröffnung der Auction zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

§. 23. Ueber jeden Auctionstermin muß der Auctionator ein ordnungsmäßiges Protocoll führen und ſolches dem Extrahenten resp. deſſen Stellvertreter, wenn derſelbe im Termine anweſend iſt, zur Einſicht und Unterſchrift vorlegen.

§. 24. Binnen 3 Tagen, bei bedeutenden Auctionsmaſſen aber binnen 8 Tagen nach Abhaltung des letzten Termins hat der Auctionator dem Extrahenten beglaubte Abſchrift des Protocolls nebſt ſeiner Gebühren-Liquidation und der etwaigen Koſten-Berechnung zu überſenden.

§. 25. Innerhalb gleicher Friſten muß er demſelben auch den Auctions-

Digitized by Google

Erlös bis auf die mit Zuſtimmung des Extrahenten etwa geſtundeten Kaufgelder (§. 20.), nach Abzug ſeiner Gebühren und Koſten abliefern, wenn er mit der Empfangnahme der Kaufgelder beauftragt war.

Verlangt der Extrahent dagegen die Aushändigung der Kaufgelder gleich nach beendigter Auction, ſo iſt der Auctionator auch hierzu verpflichtet, jedoch darf er alsdann einen, ſeiner Gebühren- und Koſten-Forderung muthmaßlich gleichkommenden Betrag zu ſeiner Deckung zurückbehalten, wegen deſſen er ſich dann in der Eingangs beſtimmten Friſt mit dem Extrahenten auseinander zu ſetzen hat.

§. 26. Die Annahme, Inſtruction und Remuneration des Ausrufers iſt Sache des Auctionators. Er iſt für deſſen Handlungen verantwortlich, zugleich aber verpflichtet, denſelben auf Verlangen der Königlichen Regierung jederzeit zu entlaſſen.

§. 27. Der Auctionator hat, um ſich über ſein Verfahren ſtets ausweiſen zu können,

a) ein beſonderes, gehörig zu heftendes Actenſtück über jede Auction anzulegen,
b) ein Protocollbuch nach dem Schema A.,
c) ein Kaſſenbuch nach dem Schema B.

zu führen.

§. 28. In das Actenſtück ſind alle auf die Auction bezüglichen Verhandlungen zu bringen.

Namentlich müſſen darin enthalten ſein:

1) der Auftrag zur Verſteigerung und das Verzeichniß der Gegenſtände;
2) die Beſcheinigungen über die öffentliche Bekanntmachung des Termins mit den Verkaufsbedingungen;
3) die Concepte der Gebühren- und Koſtenrechnungen;
4) der zum Auctionsprotocolle nach Vorſchrift der Stempelgeſetze zu caſſirende Stempel;

Digitized by Google

5) die Quittungen über den abgeführten Auctionserlös, wenn die Gelderhebung dem Auctionator übertragen war.

Auf dem Actendeckel ſind die Seiten, welche das Auctionsprotocoll im Protocollbuche einnimmt (§. 29.), und die Folien der bezüglichen Maſſen im Kaſſenbuche (§. 30.) zu vermerken.

§. 29. Das Protocollbuch muß aus feſten Bänden beſtehen. Es darf gleichzeitig nur ein Band in Gebrauch genommen werden, in welchem vorher die Orts-Polizeibehörde die Ordnungsnummer des Bandes und die Anzahl der Seiten mit Buchſtaben zu bemerken, auch die erſte und letzte Seite mit ihrem Viſum zu verſehen hat.

Die Auctionsprotocolle ſind in dieſes Buch hinter einander und ohne Belaſſung eines anderen Zwiſchenraumes, als zur Aufrechnung der Zahlen erforderlich iſt, zu ſchreiben.

Raſuren dürfen in dem Buche durchaus nicht vorkommen; ſind Aenderungen während der Auction unvermeidlich, ſo müſſen die berichtigten Zahlen in den vorſtehenden Colonnen mit Buchſtaben geſchrieben, und die Correcturen von dem Extrahenten oder deſſen Stellvertreter, ſonſt von einem bekannten zuverläſſigen Anweſenden durch Unterſchrift beſcheinigt werden.

§. 30. In dem Kaſſenbuche erhält jede einzelne Auctionsmaſſe ein eigenes Folium.

Sofort nach dem Schluſſe eines jeden Termins iſt das Soll-Einkommen und die Iſt-Einnahme während der Auction auf Grund des Protocolles auf das betreffende Folium des Kaſſenbuchs einzutragen und dies vom Auctionator durch ſeine Unterſchrift zu beſcheinigen.

Einen Extract aus den Kaſſenbüchern, getrennt nach den einzelnen Auctionsmaſſen, hat der Auctionator am Schluſſe jedes Jahres der Orts-Polizeibehörde einzureichen.

§. 31. Gebühren darf der Auctionator nur von den Extrahenten fordern und bei deren Liquidation die unter C. anliegende Taxe nicht überſchreiten.

§. 32. Der Eid, welchen der Auctionator bei ſeiner Anſtellung vor der

Königs-

Königlichen Regierung oder der von dieſer damit beauftragten Behörde zu leiſten hat, lautet dahin:

„Ich N. N. ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß, nachdem ich zum Auctionator beſtellt worden, ich alle mir in dieſer Eigenſchaft obliegenden Pflichten nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen genau erfüllen will, ſo wahr mir Gott helfe, u. ſ. w.

§. 33. Der Geſchäftsbetrieb der Auctionatoren wird zunächſt durch die Orts-Polizeibehörde beaufſichtigt; die Oberaufſicht und Controle ſteht der Königlichen Regierung zu, welche jederzeit Reviſionen des Geſchäftsbetriebs und der Bücher veranlaſſen kann.

Die Orts-Polizeibehörde hat die zu ihrer Kenntniß gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Pflichtverletzungen der Auctionatoren der Königlichen Regierung anzuzeigen; dieſe iſt ermächtigt, wegen ſolcher Vergehen Ordnungsſtrafen bis zu dreißig Thalern gegen die Auctionatoren feſtzuſetzen, ſofern nicht die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ſtrengere Ahndung bedingt.

§. 34. Die Vorſchriften dieſes Reglements finden auf diejenigen Auctionatoren, welche ſich ausſchließlich mit der Verſteigerung von Büchern beſchäftigen, keine Anwendung.

§. 35. Es bleibt vorbehalten, das gegenwärtige Reglement nach dem Ergebniſſe weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 15. Auguſt 1848.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Milde.

Reglement
für die außergerichtlichen Auctionatoren.

Digitized by Google

A.

Namen des Extrahenten der Auction.	Nummer der Sache.	Folium der Auctions-Maſſe im Kaſſenbuche.	Bezeichnung der Sache.	Namen und Wohnort des Käufers.	Meiſt-Gebot Rt. Sgr. ₰	Darauf iſt im Termine gezahlt Rt. Sgr. ₰	Rückſtändig iſt geblieben Rt. Sgr. ₰
Verhandelt N. N. im Hauſe des N. N., den ten Im heutigen Auctions-Termine wurden folgende Gegenſtände öffentlich verſteigert. N. N. zu N. N., der ſelbſt anweſend iſt, und die Löſung erhebt, — (der die Löſung durch den Bevollmächtigten N. N. erhebt) — der nicht erſchienen iſt und die Kaufgelder durch den unterzeichneten Auctionator erheben läßt.							
Fortgeſetzt in demſelben Locale, den ten				Summa			
Verhandelt N. N. im Hauſe des N. N. den ten Wie oben.				Summa			

Digitized by Google

B.

Auctions-Maſſe für N. N. zu N. N.

Einnahme.

Seite des Auctions-Protocolls im Protocoll-Buche.	Tag der Auction.	Soll-Einnahme nach dem Auctions-Protocoll.			Iſt-Einnahme während der Auction.			Nach der Auction iſt eingekommen			
		Rl.	Sgr.	₰	Rl.	Sgr.	₰	Tag.	Rl.	Sgr.	₰

Ausgabe.

Tag der Ausgabe.	Gegenſtand der Ausgabe.	Betrag.			Folium der Acten, in denen ſich die Quittung befindet.
		Rl.	Sgr.	₰	

C.

Gebühren-Taxe.

§. 1. Der Auctionatar erhält für die vollſtändige Beſorgung einer jeden einzelnen Verſteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollſtändigen Ablieferung der Auctionsloſung, von dem Betrage dieſer letztern

Digitized by Google

a) bis zu 5 Thlr. einſchließlich d. h. von den erſten 5 Thlr. $16\frac{2}{3}$ Procent, oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler,

b) von dem Betrage über 5 Thlr. bis zu 10 Thlr. einſchließlich $13\frac{1}{3}$ Procent, oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,

c) von dem Betrage über 10 Thlr. bis zu 20 Thlr. einſchließlich 10 Procent, oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,

d) von dem Betrage über 20 Thlr. bis 50 Thlr. einſchließlich $8\frac{1}{3}$ Procent, oder $2\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,

e) von dem Betrage über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einſchließlich 5 Procent, oder $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,

f) von dem Betrage über 100 Thlr. bis zu 1000 Thlr. einſchließlich . . . . $3\frac{1}{3}$ Procent, oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler, und

g) von dem Betrage über 1000 Thlr. . . . . $1\frac{2}{3}$ Procent, oder $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Procentſatz in einer der höheren Colonnen wird erſt von demjenigen Betrage einer Auctionslooſung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Colonne überſteigt.

§. 2. Gegen dieſe Gebühren (§. 1.) muß der Auctionator, ſoweit nicht in Folgendem ein Anderes beſtimmt iſt, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Intereſſenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anſchläge, Ausrufungen und Inſertionen, für den Ausrufer bei der Auction ſelbſt, für Stempel, für Einziehung creditirter Kaufgelder u. ſ. w. übernehmen und beſtreiten, auch ſich auf ſeine Koſten ein Auctionslocal beſorgen.

§. 3. An Orten, wo die Miethspreiſe der Wohnungen ſo beträchtlich ſind, daß der Auctionator durch die Gebühren (§. 1.) für den zur Beſchaffung des Auctionslocals erforderlichen Koſtenaufwand nicht ausreichend entſchädigt erſcheint, kann auf den Antrag der Regierung eine beſondere Vergütigung für das Local bewilligt werden.

Digitized by Google

§. 4. Müſſen zu verſteigernde Gegenſtände von einem Orte nach einem andern (nicht bloß von einem Hauſe in das andere) transportirt werden, ſo ſind die dem Auctionator dadurch entſtandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen beſonders zu erſtatten.

§. 5. Unterzieht ſich der Auctionator der Taxation zu verſteigernder Gegenſtände, ſo werden die diesfälligen Koſten nach den für gerichtliche Taxirung beweglicher Gegenſtände beſtehenden Sätzen beſonders feſtgeſetzt.

§. 6. Hinſichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung der Auctionen muß ſich der Auctionator, wenn der Extrahent nicht ein Anderes ausdrücklich beantragt, nach den Beſtimmungen achten, welche die Regierungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe mit Rückſicht auf den §. 85. Tit. 24. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung erlaſſen werden. Wenn auf beſonderen Antrag der Extrahenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach vorerwähnten Beſtimmungen erforderlich ſind, ſo ſind die dadurch entſtehenden baaren Auslagen dem Auctionator beſonders zu erſtatten.

§. 7. Muß der Auctionator Reiſen unternehmen, ſo erhält derſelbe, falls nicht bei ſeiner Beſtellung ausdrücklich etwas anderes beſtimmt worden iſt, in jeder einzelnen Verſteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auctionsloosung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1. an Reiſekoſten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zuſammengerechnet, ohne Rückſicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auctionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als ¼ Meile von dem Wohnorte des Auctionators, ſo können keine Reiſekoſten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchſtens zwei Reiſen, die eine zur Uebernahme und Abſchätzung der Sachen — falls hierzu eine Reiſe verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auction liquidirt werden. Beträgt die Auctionsloosung nicht mehr als 50 Thlr., ſo tritt gar keine Reiſekoſten-Erſtattung ein; es wäre denn, daß ſie einzelnen Auctionatoren mit Rückſicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl

Digitized by Google

vorkommender kleiner Auctionen von der Regierung beſonders bewilligt werden mögten.

§. 8. Wird die Geld-Erhebung nicht von dem Auctionator beſorgt, ſo erhält er außer den etwanigen Reiſekoſten nur ¾ der §. 1. beſtimmten Procentſätze, Ein Viertel der letzteren wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosſung abgerechnet.

Das Porto für die etwanige Verſendung erhobener Auctionsgelder gehört nicht zu den vom Auctionator zu tragenden Auslagen.

§. 9. Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auction, ſo erhält der Auctionator, wenn die Auction erſt in dem zur ihrer Abhaltung beſtimmten Termine ſelbſt rückgängig wird, zwei Dritttheile, ſonſt aber ein Viertheil von dem zu 1. beſtimmten Procentſatze.

Dieſer wird, wenn eine Abſchätzung vorangegangen iſt, nach dem Betrage des Taxwerthes, ſonſt nach dem marktgängigen Preiſe der Gegenſtände oder auf Grund einer beſonders zu veranlaſſenden Schätzung berechnet. Reiſekoſten werden in dieſen Fällen beſonders vergütigt, wenn der Auctionator wirklich eine Reiſe hat unternehmen müſſen und der Taxwerth oder die Forderung 50 Thlr. überſteigt.

Vorſtehende Beſtimmungen finden auch auf andere Perſonen Anwendung, welche, ohne zu Auctionatoren beſtellt zu ſein, mit Auctionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, in ſo weit ſie zum Genuß ſolcher Gebühren und Emolumente überhaupt berechtigt ſind.

Berlin, den 15ſten Auguſt 1848.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Milde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 66. Betrifft die Collecte zum

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat zum Wiederaufbau der im Jahre 1820 abgebrannten katholiſchen Kirche in der Stadt

Digitized by Google

Kiebel, Kreis Bomſt der Provinz Poſen, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte bei den katholiſchen Kirchen und Familien im Umfange der geſammten Preußiſchen Monarchie bewilligt. Demgemäß werden die katholiſchen geiſtlichen Behörden unſers Verwaltungsbezirks hiermit angewieſen, dieſe Collecte in den katholiſchen Kirchen und Familien in der üblichen Art abzuhalten und die einkommenden milden Beiträge unter der vorgeſchriebenen portofreien Rubrik an den Rendanten der Haupt-Collectenkaſſe, Domainen-Rentamts-Controleur Arndt hierſelbſt, mittelſt Sortenzettels einzuſenden. Wiederaufbau der Kirche zu Kiebel. II. H. 2181.

Magdeburg, den 28. Auguſt 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Aus dem Berichte der Königlichen Regierung vom 2. d. M. habe ich ungern erſehen, daß ſeit dem Erlaß der Allerhöchſten Ordre vom 26. Juni d. J., welche für alle bis zu dieſem Tage verübten Forſtfrevel Amneſtie bewilligte, eine maßloſe Vermehrung der Holzdiebſtähle eingetreten iſt. Nr. 67. Betrifft die Forſt- und Jagdfrevel. III. F. 2422.

Da dieſe Beſorgniß erregende Erſcheinung, nach den Ermittelungen der Localbehörden aus der im Publicum verbreiteten Meinung hervorgegangen ſein ſoll,

daß beim Erſcheinen des neuen Staatsgrundgeſetzes eine abermalige Amneſtie für Forſt- und Jagdfrevel eintreten werde,

ſo muß der Königlichen Regierung zur Pflicht gemacht werden, die öffentliche Meinung über die Unrichtigkeit dieſer durchaus unbegründeten Vorausſetzung zu belehren.

Die neue Verfaſſung wird dem Volke die errungene Freiheit verbriefen, zugleich aber den Geſetzen die ihnen gebührende Achtung und Geltung ſichern.

Berlin, den 23. Auguſt 1848.

Der Finanzminiſter. (gez.) Hanſemann.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Abſchrift der vorſtehenden Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Nachricht mit der Auflage dieſelbe durch ihre Amts- und Kreisblätter zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Berlin, den 23ſten Auguſt 1848.

Der Finanzminiſter. (gez.) Hanſemann.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg.
II. 15,571.

Vorſtehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 29. Auguſt 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Nr. 68. Betrifft die Prüfung der im öffentlichen Verkehr befindlichen Waagen. I. E. 1719.

Da die Richtigkeit einer Waage nicht allein von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewicht der Waagſchaalen abhängt, ſo gewährt auch die Stempelung der Waagebalken und Schaalen keine zureichende Sicherheit; und es iſt deshalb die Vorſchrift wegen deren Stempelung ſchon früher aufgehoben worden (vergleiche die Amtsblattbekanntmachung vom 24. Februar 1836). Es iſt aber jeder Verkäufer verpflichtet, für die Richtigkeit ſeiner Waage einzuſtehen, und verfällt demnach, wenn ſich eine Unrichtigkeit herausſtellt, in eine Polizeiſtrafe von 1 — 5 Thlr.; bei Vermuthung einer unerlaubten Abſicht tritt gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung ein.

Die Richtigkeit einer Waage zum gewöhnlichen Gebrauche ergiebt ſich aus folgenden ſechs Proben:

1) Die Zunge muß genau in der Mitte ſtehen, ſobald beide Schaalen mit gleich ſchweren Gewichten belaſtet werden.

2) Die Zunge der Waage muß auch dann richtig einſpielen, wenn die zur Prüfung benutzten Gewichte, oder auch die Schaalen verwechſelt werden.

3) Der Waagebalken darf niemals, wenn die eine Schaale heruntergedrückt wird, nach Aufhebung des Drucks in der erlangten ſchiefen oder geneigten Lage verbleiben.

4) Die

Digitized by Google

4) Die Waagſchaalen müſſen unter ſich gleich ſchwer ſein.

5) Der Waagebalken muß auch nach Entfernung beider Schaalen einſtehen, d. h. ſich von ſelbſt waagrecht ſtellen.

6) Jede Waage, ſie mag wenig oder ſchwer belaſtet ſein, muß die gehörige Empfindlichkeit beſitzen, d. h. allzeit einen Ausſchlag geben, wenn das Gewicht auf der einen Schaale auch nur um eine Kleinigkeit verändert wird.

Eine Waage z. B. auf welcher in der Regel nur ganze oder halbe Centner abzewogen werden, ſoll auch dann noch einen ſichtbaren Ausſchlag geben, wenn auf einer der Waagſchaalen ein einziges Lothgewicht hinzugethan oder weggenommen wird.

Nach dieſen ſechs Probeverſuchen, von denen aber nicht bloß Einer, ſondern alle ſechs zuſammen das vorgeſchriebene Reſultat gewähren müſſen, kann jeder Eigenthümer ſich von der Richtigkeit ſeiner Waage ſelbſt überzeugen.

Die ſämmtlichen Polizeibehörden unſeres Verwaltungsbezirks aber werden hierdurch angewieſen, bei den Reviſionen der Waagen ſich allen ſechs oben angegebenen Prüfungen zu unterziehen und diejenigen Waagen in Beſchlag zu nehmen, bei welchen auch nur Eine jener Proben die Richtigkeit der Waage nicht darthut.

Magdeburg, den 29ſten Auguſt 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 69. Betrifft die Warnung wegen Verletzung des Jagdrechts. **III. F. 2385.**

Da ſich die Beſchwerden über Verletzung des Jagdrechts in neuerer Zeit mehren, ſo erachten wir für nothwendig, vor derartigen Eingriffen in fremdes Eigenthum zu warnen, und die Jagdberechtigten aufzufordern, dergleichen zu ihrer Kenntniß gelangende Vergehen bei den betreffenden Gerichten zur Verfolgung auf Grund der beſtehenden Geſetze zur Anzeige zu bringen.

Die betreffenden Behörden unſers Bezirks aber weiſen wir gleichzeitig, unter Bezugnahme auf die durch die Bekanntmachung vom heutigen Tage im Amtsblatte veröffentlichte Verfügung des Herrn Finanz-Miniſters vom 23.

Digitized by Google

d. M. an, auch den Schutz der Jagd, wie jeden andern Eigenthums, kräftig zu üben.

Magdeburg, den 29ſten Auguſt 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Gerichtsbarkeit über Patrimonial-Gerichts-Herren.

In Folge des Geſetzes vom 11. d. M. Nr. 33. der Geſetzſammlung wird die Gerichtsbarkeit über Patrimonial-Gerichts-Herren im Departement des unterzeichneten Königlichen Oberlandes-Gerichts, in Criminal- und fiscaliſchen Unterſuchungsſachen und in Injurien-Prozeſſen, ſofern ſie im Bezirke ihrer Patrimonial-Gerichte wohnen,

1) in den Kreiſen links der Elbe denjenigen Königlichen Gerichten, welchen die Criminal-Gerichtsbarkeit über die betreffenden Oerter zuſteht,

2) im 1ſten Jerichowſchen Kreiſe dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Burg,

3) im 2ten Jerichowſchen Kreiſe dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Genthin

hierdurch übertragen.

Magdeburg, den 29ſten Auguſt 1848.

Königliches Oberlandesgericht.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Betrifft die Annahme von Staatsſchuld-

Durch den Allerhöchſten Erlaß vom 14. Juni d. J. (Geſetzſammlung Seite 156) ſind die Beſtiminungen der Cabinets-Ordre vom 3. Mai 1821 (Ge-

Digitized by Google

ſetzſammlung Seite 46), betreffend die Annahme von Staatsſchuldſcheinen als Pupillar- und depoſitalmäßige Sicherheit, auch auf die mittelſt Erlaſſes vom 25. April d. J. (Geſetzſammlung Seite 117) genehmigte, mit fünf von Hundert zu verzinſende freiwillige Staats-Anleihe und auf die, auf dieſe Anleihe bezüglichen Schuldverſchreibungen ausgedehnt. ſcheinen als pupillariſche ꝛc. Sicherheit. I. 6676.

Hiernach wird den Intereſſenten, ſo wie den Gerichten überlaſſen, die vorhandenen Depoſitalbeſtände, ſo wie die neu eingehenden Depoſitalgelder und auch die Bank-Activa als Beiträge zu der gedachten Staats-Anleihe zu verwenden.

Halberſtadt, den 25. Auguſt 1848.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Einwohner von Steckelnberg haben für die Nebenkirche daſelbſt durch freiwillige Beiträge zwei große Altarlichte beſchafft. Lobenswerthe Handlungen zum Beſten der Kirchen und Schulen.

Eine Familie in Buckow bei Rathenow, welche nicht genannt ſein will, hat der Kirche zu Buckow eine Altarbekleidung von ſchwarzem Tuche mit gelbwollenen Franzen geſchenkt, welche das mit gelber Seide geſtickte Motto enthält: — Wer nur den lieben Gott läßt walten — und der Patron von Buckow, Rittergutsbeſitzer Wildhagen, hat eine Jugend-Bibliothek mit bereits 60 Bänden gegründet und die Schule mit 2 Wandlandkarten beſchenkt.

Der Oeconom Heucke zu Hausneindorf hat ſich verbindlich gemacht, dem Land-Waiſenhauſe zu Halberſtadt alljährlich, ſo lange er lebt, ein Geſchenk von fünf Thalern zu machen und hiermit für das laufende Jahr bereits begonnen.

Wir bringen dieſe lobenswerthe Handlung dankend hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Der Krüger Brandt sen. zu Schernikau hat der dortigen Kirche zwei Altarwachskerzen zum Geſchenke gemacht.

Magdeburg, den 24ſten Auguſt 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Der Agent der Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft Alliance rurale in Paris Friedrich Wolfgang Ziegler zu Berlin hat ſeine Agentur niedergelegt und iſt die der gedachten

Digitized by Google

Geſellſchaft von dem Königl. Miniſterio für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten ertheilte Conceſſion für erloſchen erklärt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29ſten Auguſt 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Zu der erledigten Oberpredigerſtelle an der St. Moritzkirche in Halle iſt der bisherige Diaconus an dieſer Kirche, Carl Heinrich Bracker berufen und Seitens der Kirchenbehörde beſtätigt worden. Patron der dadurch erledigten Diaconatſtelle iſt der Magiſtrat in Halle.

Magdeburg, den 25. Auguſt 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Möller.

Die Förſterſtelle zu Schweinitz, in der Oberförſterei Schweinitz, iſt mit dem 1. September c. dem frühern Privatförſter Corpsjäger Regener interimiſtiſch übertragen.

Der Candidat der Theologie Julius Traugott Ludwig Schneider iſt zum Rector und erſten Lehrer an der Schule zu Erxleben ernannt und beſtätigt worden.

Der Lehrer Auguſt Chriſtoph Armſtedt iſt zum Küſter und zweiten Töchterlehrer und der Schulamts-Candidat Johann Carl Liebau zum Elementar-Lehrer an der Bürgerſchule zu Oſterburg, Diözes gleichen Namens, ernannt und beſtätigt worden.

Der Küſter und Schullehrer-Adjunct Mehlbau zu Alt-Salzwedel iſt geſtorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 38.

Magdeburg, den 16. September 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 36ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält unter

Nr. 3021. Das Privilegium wegen Emiſſion von 1,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen für die Berlin-Hamburger Eiſenbahngeſellſchaft. Vom 11. Auguſt 1848.

Das 37ſte Stück unter

Nr. 3022. Den Allerhöchſten Erlaß vom 29. April 1848, wegen Aufhebung der durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 28. Mai 1846 proviſoriſch angeordneten Aenderungen in der Organiſation und Verwaltung des landſchaftlichen Kreditinſtituts in der Provinz Poſen und unter:

" 3023. Das Privilegium für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Schuldverſchreibungen der Stadt Danzig zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 22. Auguſt 1848.

Bekanntmachung.

Betrifft die Abhaltung des Communal-Landtags der Altmark.

Da ſich mit Beſtimmtheit nicht überſehen läßt, wann die Umgeſtaltung der communal-landſtändiſchen Verfaſſung in der Altmark erfolgen werde, gleichwohl einige ſehr wichtige Gegenſtände einer nothwendigen Berathung unterliegen müſſen, ſo iſt genehmigt worden, daß in dieſem Jahre der Communal-Landtag in der bisherigen Weiſe abgehalten werde, zu welchem ein Termin

Digitized by Google

auf den 6ten November d. J.

angeſetzt iſt. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und den Königlichen Behörden ſowohl, als den Altmärkiſchen Kreis- und Communal-Behörden mit Rückſicht auf den §. 12. der Verordnung vom 17. Auguſt 1825 überlaſſe, ihre Anträge und Petitionen an den Herrn Vorſitzenden einzureichen, bemerke ich ausdrücklich, daß die Verhandlungen dieſes Communal-Landtages ſich lediglich auf die laufenden, unaufſchieblichen Verwaltungs-Gegenſtände beſchränken, worauf ich bei den gedachten Anträgen Rückſicht zu nehmen bitte.

Magdeburg, den 11ten September 1848.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 70. Betrifft die Kaſſenverwaltung bei den Truppen. III. L. 1249.

Der §. 4. der ſpeciellen Beſtimmungen des Königlichen Kriegsminiſteriums zu dem unterm 28. Januar 1841 Allerhöchſt vollzogenen Reglement über das Kaſſenweſen bei den Truppen verordnet Folgendes:

„Bei der dienſtlichen Abweſenheit eines Landwehr-Bataillons-Commandeurs kann derſelbe, wenn bei dem Stamme nicht ein Rittmeiſter ſteht, die Bataillonskaſſe einer andern am Orte befindlichen Militairkaſſe, oder in deren Ermangelung, einer zum Reſſort der Königlichen Miniſterien der Finanzen oder der Juſtiz gehörigen Caſſe zur Aufbewahrung übergeben, inſofern er nicht unter eigener Verantwortlichkeit für die anderweitige ſichere Unterbringung derſelben ſorgen will.

Vor dergleichen Deponirungen ſind, Behufs Verminderung der Kaſſenbeſtände, die Erhebungen neuer, für den Augenblick entbehrlicher Gelder auszuſetzen, bei der Niederlegung ſelbſt aber die Kaſſenbeſtände in verſiegelten Beuteln oder in einem verſchloſſenen und verſiegelten Kaſten zu überliefern. Im Fall der Abweſenheit ganzer Truppentheile, zu Uebungen von kurzer Dauer, kann in Abſicht auf die etwa nöthige Aufbewahrung der Kaſſenbeſtände in ähnlicher Weiſe verfahren werden.“

Digitized by Google

Obige Beſtimmungen werden in Gemäßheit eines Reſcriptes des Herrn Finanzminiſters, vom 27. v. M., den von uns reſſortirenden öffentlichen Kaſſen zur Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 8ten September 1848.

Königliche Regierung.

Perſonalchronik.

Der Pfarrer Winkler in Spören, Diöces Brehna (Zörbig), iſt am 27. Auguſt c. geſtorben; die dadurch erledigte Pfarrſtelle iſt Königl. Patronats.

Magdeburg, den 7. September 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. v. Bonin.

Wahlfähige Literaten pro schola.

Bei der am 17., 18. und 19. d. Mts. ſtattgehabten Prüfung der Literaten pro schola ſind die Kandidaten des Predigtamts

Carl Friedrich Julius Adams hier,
Gottlieb Rudolph Horn zu Auloſen,
Theodor Guſtav Jürgens hier,
Friedrich Wilhelm Könnecke zu Croppenſtedt,
Johann Auguſtin Carl Markſcheffel zu Neugattersleben,
Julius Mogk zu Halle,
Julius Traugott Ludwig Schneider zu Schotterei,
Johann Heinrich Ludwig Schünhoff hier, und
Friedrich Emil Siegmund Sickel zu Athensleben,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorſtehers an einer Bürgerſchule erklärt worden. Magdeburg, den 24ſten Auguſt 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Wahlfähige Schulamts-kandidaten.

Bei der am 6., 7., 8. September v. J. im Seminare zu Gardelegen ſtattgehabten Prüfung der daſelbſt gebildeten Schulamtscandidaten iſt

Ernſt Friedrich Auguſt Kelb aus Gardelegen

für unbedingt und

Carl Wilhelm Krüger aus Lindſtedt

für bedingt wahlfähig zu Schulſtellen zweiter, reſp. erſter Klaſſe erklärt worden.

Magdeburg, den 26ſten Auguſt 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

N a ch w e i ſ u n g

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat Auguſt 1848.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Branntwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	pf	Sgr	pf	Sgr	pf	Sgr	pf	pf	Sgr	pf	Sgr	Rthlr	Sgr
Magdeburg .	65	36 11/12	34 1/12	20 8/12	60	87 6/12	87 6/12	13 3/12	3	6	2	6	3	—	4	6	12	6	—	25	5	20
Halberſtadt .	66 7/12	35	32 3/12	20 11/12	60	70	75	12	3	6	2	—	3	—	4	—	12	6	—	20	5	7 6/12
Quedlinburg	62 6/12	35 8/12	31 10/12	23 7/12	70	75	100	12 4/12	3	9	2	1	3	—	3	9	10	5	—	17 6/12	4	25
Aſchersleben.	63 3/12	33 2/12	29 1/12	22 6/12	80	96	96	11 3/12	3	—	2	—	3	4	4	6	11	5	6	16	4	—
Wernigerode	64 8/12	36 11/12	31 9/12	20 9/12	40	70	60	15	3	4	2	1	2	11	3	9	8	5	—	25	4	—
Stendal . .	62 6/12	31 6/12	28	20 8/12	45	—	60	—	3	—	2	6	3	—	5	—	12	5	—	20	5	8 8/12
Salzwedel . .	63 6/12	30 4/12	21 3/12	—	—	—	—	9 6/12	3	2	2	5	3	—	4	1	12	6	—	—	3	22 6/12
Burg	64 7/12	34 9/12	31 3/12	20 8/12	60	75	80	10	3	6	2	6	3	—	4	6	12	6	—	30	4	15
Aken	70	37 6/12	36 8/12	20	45	—	—	10	2	6	1	6	2	6	3	8	10	2	11	15	5	—
Gardelegen .	63	31 8/12	27 10/12	19 7/12	—	—	—	15	3	—	1	6	3	—	5	—	15	5	6	15	3	15
Schönebeck .	70	35 8/12	35	21 8/12	—	—	112	13	3	—	1	10	3	—	4	—	12	3	—	22 6/12	5	—
Durchſchnitts-preis . . .	65 1/12	34 6/12	30 8/12	21	57 9/12	78 11/12	83 10/12	12 1/12	3	2	2	1	3	—	4	3	11	5	1	20 7/12	4	18 6/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 39.

Magdeburg, den 23. September 1848.

Bekanntmachung des Königl. Generalpoſtamts.

Durch Allerhöchſte Cabinetsordre vom 25. Auguſt d. J. iſt der, im §. 20. des Portotax-Regulativs vom 18. December 1824 vorgeſchriebene Frankirungszwang bei Abſendung recommandirter Briefe vom 1. October d. J. ab aufgehoben worden. Alle übrigen Vorſchriften über die Verſendung recommandirter Briefe bleiben in Kraft. Die Bezahlung der Recommandations-Gebühr hat in allen Fällen gleichzeitig mit dem Porto für den Brief zu erfolgen. Berlin, den 15. September 1848.

Betrifft die Aufhebung des Frankirungszwangs bei Abſendung recommandirter Briefe.

General-Poſtamt.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns durch Hohes Reſcript vom 7. d. M. ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfeſtes abermals, wie in früheren Jahren, die Abhaltung einer Kirchen-Collecte für die Zwecke der Guſtav-Adolph-Stiftung zu geſtatten. Wir ſetzen die Herren Ephoren zur weiteren Mit-

Betrifft die Kirchen-Collecte für die Guſtav-Adolph-Stiftung bei der Feier des diesjährigen Re-

Digitized by Google

formations-feſtes.

theilung an die Diöceſan-Geiſtlichen hiervon mit der Veranlaſſung in Kenntniß, die Collecten-Beträge an die betreffenden Regierungs-Hauptkaſſen (im Regierungsbezirk Magdeburg an den Rendanten der Collecten-Caſſe, Rentamts-Controleur Arndt) in gewöhnlicher Weiſe abzuführen.

Magdeburg, den 15. September 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Anſchaffung von Schuldverſchreibungen der freiwilligen Staatsanleihe aus den gerichtlichen Depoſital-Beſtänden.

Nachdem durch den Allerhöchſten Erlaß vom 14. Juni d. J. (Geſetzſamml. S. 156) die Beſtimmungen der Cabinets-Ordre vom 8. Mai 1821 (Geſetzſammlung S. 46.) betreffend die Annahme von Staatsſchuldſcheinen als pupillar- und depoſitalmäßige Sicherheit, auch auf die mittelſt Erlaſſes vom 25. April d. J. (Geſetzſammlung S. 117.) genehmigte mit fünf vom Hundert zu verzinſende freiwillige Staatsanleihe und auf die, auf dieſe Anleihe bezüglichen Schuldverſchreibungen ausgedehnt worden ſind, ſo werden die Depoſital-Intereſſenten der unterzeichneten Behörden hierauf mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht, wie ihnen überlaſſen bleibt, ſowohl hinſichtlich der ſchon vorhandenen Depoſitalbeſtände, als der neu eingehenden Depoſitalgelder und auch der Bank-Activa Anträge auf Anſchaffung von Schuldverſchreibungen der freiwilligen Anleihe zu machen.

Magdeburg, den 11. September 1848.

Königl. Oberlandesgericht und Pupillenkollegium.

Vermiſchte Nachrichten.

Für die zweite etatsmäßige Zahlung pro 1848 ſind folgende Nummern Jerichowſcher Kreisſchuldſcheine Littr. C. im Geſammtbetrage von 8132 Thlr. vor verſammelter Kriegesſchulden-Tilgungs-Commiſſion in Burg am 16. März d. J. durch das Loos gezogen worden:

Nr. 16. 46. 48. 60. 248. 253. 264. 266. 268. 275. 276. 306. 327. 338. 339. 348. 413. 422. 498. 510. 537. 540. 553. 559. 568. 571. 574. 583. 585. 594. 624. 629. 649. 660. 667. 678. 682. 686. 710. 714. 732. 780. 798. 809. 811. 842. 843. 868. 913.

Digitized by Google

Die Kriegesſchulden-Tilgungs-Commiſſion bringt dieſes zur öffentlichen Kenntniß und kündigt vorſtehende, nach ihren Nummern bezeichneten Capitalien.

Sie fordert die rechtmäßigen Inhaber auf, in den Monaten Januar und Februar l. J. gegen Aushändigung der quittirten Original-Documente die Capitalien bei der Kriegesſchulden-Tilgungskaſſe in Burg in Empfang zu nehmen und wird bemerkt, daß die Quittungen mit Vor- und Zunamen der Empfänger verſehen ſein müſſen.

Redekin, den 16. September 1848.

Der Director der Kriegesſchulden-Tilgungs-Commiſſion E. v. Alvensleben.

Perſonalchronik.

Die erledigte evangeliſche Oberpredigerſtelle zu Schwanebeck iſt dem bisherigen Superintendentur-Reſpicienten, Paſtor Thilo in Dardesheim, verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrſtelle in Dardesheim, Diözes Veltheim, iſt Königlichen Patronats; der Kirchen-Gemeinde werden 3 Candidaten zur Wahl geſtellt.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſubſtitutenſtelle in Clettſtedt, Diözes Langenſalza, iſt der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Auguſt Koerner mit der Hoffnung auf Nachfolge im Pfarramte berufen und von der unterzeichneten Behörde beſtätigt worden.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Paupitzſch mit Benndorf, Diözes Delitzſch, iſt der Predigtamts-Candidat Friedrich Ludwig Ernſt Mylius berufen und von der unterzeichneten Behörde beſtätigt worden.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Lauſa, Diözes Belgern, iſt dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rector Birenheide in Gehofen verliehen worden.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Süd-Gröningen, Ephorie Gröningen, iſt durch die Weiterbeförderung des Paſtors Timme erledigt; ſie iſt Königl. Patronats.

Die evangeliſche Pfarrſtelle in Abberode, Diözes Ermsleben, iſt durch die Emeritirung des Pfarrers Wiegand erledigt. Patron derſelben iſt der Baron von Frieſen auf Rammelburg.

Die erledigte evangeliſche Pfarrſtelle in Hackeborn, Diözes Groß-Ottersleben (Egeln) iſt dem bisherigen Prediger in Süd-Gröningen, Friedrich Timme, verliehen worden. Die dadurch erledigte Stelle in Süd-Gröningen iſt Königl. Patronats.

Dem Predigtamts-Candidaten Samuel Chriſtian Michael iſt die Pfarr-Adjunctur in Nägelſtedt, Diözes Langenſalza, mit der Hoffnung auf dereinſtige Nachfolge im Pfarramte verliehen worden.

Magdeburg, den 12. September 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen. Möller.

Für den Magdeburger Bezirk der Stadt Burg iſt auf die Periode vom 1. Juni 1848 bis dahin 1851 der Kaufmann Bernhardt von der Horſt daſelbſt zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 2ten September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Guſtav Carl Graßhoff iſt nach beſtandener Prüfung unter der Zahl der bei der Königl. Regierung allhier fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der Candidat der Chirurgie und Medicin Friedrich Wilhelm Meyl iſt als Wundarzt erſter Klaſſe approbirt worden und hat ſich zu Borne, im Kreiſe Calbe, niedergelaſſen.

Der Schulamtscandidat Auguſt Carl Wilhelm Buchmann zu Althaldensleben iſt zum 2ten Lehrer daſelbſt proviſoriſch beſtellt worden.

Der Lehrer in Burg, Samuel Wilhelm Heinrich Schliephacke iſt zum 2ten Lehrer in Hedersleben, Diözes Quedlinburg, ernannt und beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Franz Gottlieb Abeſſer zu Reesdorf, Diözes Zieſar, iſt als ſolcher beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Schullehrer Friedrich Wilhelm Strauß zu Blaetz, Diözes Wolmirſtedt, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Schullehrer Johann Friedrich Haertels zu Magdeburgerforth, Diözes Zieſar, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der proviſoriſche erſte Töchterlehrer an der Schule zu Schwanebeck, Koethe, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Schullehrer Glanz zu Lödderitz iſt geſtorben.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Magdeburg, pro Monat Auguſt 1848.

A. Beim dem Ober-Landes-Gericht.

Aſſeſſoren.

Der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Carl Otto Leopold Bünger iſt auf ſeinen Antrag durch Miniſterialreſcript vom 8. Auguſt 1848 an das Kammergericht verſetzt und der Oberlandesgerichts-Referendarius Hans Oscar Schwerdtfeger laut Beſtallung vom 19. Auguſt 1848 zum Oberlandesgerichts-Aſſeſſor mit dem Dienſtalter vom 4. April 1848 ernannt worden.

B. Bei den Unter-Gerichten.

Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Johann Ferdinand Gothein zu Halberſtadt iſt durch Miniſterialreſcript vom 8. Auguſt 1848 die Stelle als Gerichts-Commiſſarius in Clötze verliehen worden.

Juſtizkommiſſarien.

Der Juſtiz-Commiſſarius Pabſt bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg iſt den 12. Auguſt 1848 geſtorben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 40.

Magdeburg, den 30. September 1848.

Bekanntmachung.

Nachdem der Bau der Eiſenbahnbrücke über die Elbe bei Wittenberge ſoweit vorgeſchritten iſt, daß Pfeiler derſelben in der Strombahn der Elbe aufgeführt werden, finden die in der Uebereinkunft der Elbuferſtaaten vom 13. April 1844 für das Verhalten der Schiffer bei den Brücken und beim Paſſiren derſelben gegebenen Vorſchriften auf die gedachte Eiſenbahnbrücke Anwendung. Indem wir die Schiffer und Floßführer hierauf beſonders aufmerkſam machen, bemerken wir, daß jene Uebereinkunft in Bezug hierauf verordnet und zwar:

Betrifft den Schifffahrtsbetrieb bei der Eiſenbahnbrücke über die Elbe bei Wittenberge. I. Nr. 135. September.

im Art. 7., daß die Brücken von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt oder beſchädigt werden dürfen;

im Art. 8., daß das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern ſtehender Brücken unter allen Umſtänden verboten iſt;

im Art. 12., ſtehende Brücken dürfen von Dampfſchiffen nur mit halber Geſchwindigkeit und zurückſchlagenden Rädern paſſirt werden.

Beladene Segelſchiffe können bei ſtarker Strömung durch die Brückenbogen da, wo Lootſen zu haben ſind, ſich der Letzteren bedienen, müſſen aber außerdem die größte Vorſicht und Aufmerkſamkeit beim Paſſiren der Brücke anwenden und namentlich in der Thalfahrt mittelſt des An-

Digitized by Google

kers ſacken oder umlegen. Unbeladene Fahrzeuge und Flöße können ſtromrecht durchgehen. Segel- und Dampfſchiffe haben dabei ihre Maſten und Rauchfänge ſoweit niederzulegen, daß die Bogenwölbung von denſelben nicht berührt werden kann, auch iſt von Fahrzeugen und Holzflößen jedes Anſtreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

Damit die Führer von Segelſchiffen dieſe Beſtimmungen bei der Eiſenbahnbrücke bei Wittenberge um ſo ſicherer erfüllen können, ſind die Segel der Fahrzeuge, welche zwiſchen zwei im Bau befindlichen, oder ſchon vollendeten neben einander ſtehenden Pfeilern der gedachten Brücke hindurch fahren ſollen, mindeſtens 50 Ruthen von der Brückenbauſtelle entfernt einzuziehen und die Fahrzeuge dürfen dann nur mit gelegtem Segel eine Brückenjochöffnung paſſiren.

Die Strafbeſtimmungen im Artikel 30. der Uebereinkunft vom 13. April 1844 kommen bei Contraventionen gegen die vorerwähnten Verordnungen zur Anwendung.

Potsdam, den 12. September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Befugniſſe des Neben-Zollamts Abbenrode.

Die dem Neben-Zollamte I. zu Abbenrode beigelegten Befugniſſe zur Abfertigung auf Begleitſcheine und von Branntwein zur Exportation Behufs der Erlangung einer Steuer-Bonification, ſind zurückgenommen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 22. September 1848.

Der Geheime Oberfinanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.

Landmann.

Vermiſchte Nachrichten.

Betrifft die Kuhpocken-Impfung.

Die Zahl der im Jahre 1847 in unſerem Geſchäftslocale mit ſchützender Vaccine verſehenen Individuen beläuft ſich auf 19,925, wogegen ſie im Jahre 1846 nur 19,396 betragen hatten. Im Jahre 1847 wurden daher 529 mehr geimpft. Am Schluſſe

Digitized by Google

des Jahres 1846 waren 15,070 Perſonen impffähig verblieben. Dieſe Zahl hatte ſich mit Ablauf des Jahres 1847 um 152 vermindert, denn es verblieben 14,918 ungeimpft. Den Zuſtand des Impfweſens in den einzelnen Kreiſen ergiebt folgende Ueberſicht:

Im Kreiſe	waren zu impfen.	wurden mit Erfolg geimpft.	zum 3ten Mal ohne Erfolg geimpft.	Zuſammen.	Als impffähig in die Liſte von 1848 übertragen.
Aſchersleben	2388	1418	—	1418	970
Kalbe	2938	1696	—	1696	1242
Gardelegen	2159	1647	1	1648	511
Halberſtadt	2421	1298	—	1298	1123
Jerichow I.	3438	1646	6	1652	1786
Jerichow II.	1717	1387	—	1387	330
Magdeburg	3432	2161	—	2161	1271
Neuhaldensleben	2516	1181	1	1182	1334
Oſchersleben	1653	941	—	941	712
Oſterburg	2267	1072	4	1076	1191
Salzwedel	1926	1157	—	1157	769
Stendal	2288	1004	1	1005	1283
Wanzleben	2589	1572	1	1573	1016
Wolmirſtedt	2122	1308	—	1308	814
Grafſchaft Wernigerode . .	989	423	—	423	566
Zuſammen . .	34843	19911	14	19925	14918

Mit der Impfung beſchäftigten ſich 253 Medicinalperſonen, von denen ſich folgende durch zahlreich verrichtete Impfungen beſonders ausgezeichnet haben:

Herr Wundarzt Knöfel zu Magdeburg . . impfte 644 Individuen,
„ Dr. Schrader jun. zu Quedlinburg . . „ 484 „
„ Wundarzt Graßhoff zu Calbe a. S. . . „ 428 „
„ „ Klewitz zu Genthin . . . „ 368 „
„ „ Tuchtfeld zu Arendſee . . . „ 337 „
„ „ Müller zu Salzwedel . . . „ 326 „
„ Licentiat Haſſelhorſt zu Neuſtadt-Magdeburg „ 319 „
„ Kreis-Wundarzt Ewe zu Wanzleben . . „ 318 „
„ Wundarzt Buſſe zu Groß-Ottersleben . . „ 296 „
„ Dr. Siegers zu Halberſtadt . . . . „ 279 „
„ „ Fiſcher zu Zieſar . . . . . . „ 278 „
„ Kreis-Phyſikus Dr. Woſſidlo zu Gardelegen „ 273 „
„ „ Sanitätsrath Dr. Reuſcher zu Stendal . . . . „ 270 „
„ Dr. Körner zu Gardelegen . . . . . „ 264 „

Digitized by Google

Herr	Wundarzt I. Klaſſe Rabethge zu Magdeburg	impfte	261	Individuen,
„	Bataillonsarzt Dr. Werner zu Magdeburg .	„	260	„
„	Dr. Sänger zu Tangermünde	„	245	„
„	Wundarzt Schuſter zu Egeln . . .	„	237	„
„	„ Lindecke zu Seehauſen i. M. . .	„	218	„
„	Kreis-Wundarzt Holz zu Wolmirſtedt . .	„	212	„
„	Wundarzt Grützmacher zu Magdeburg .	„	210	„
„	„ I. Klaſſe Gieſe zu Oſterburg . .	„	208	„
„	„ Stülzer zu Möckern	„	206	„
„	Kreis-Wundarzt Weber zu Arneburg . .	„	203	„
„	Wundarzt I. Klaſſe Blümecke zu Jerichow .	„	201	„

Unter dieſen Zahlen ſind die verrichteten Revaccinationen nicht mit begriffen.

Die Menſchenblattern haben im verwichenen Jahre wiederum den Regierungs-Bezirk nur wenig beläſtigt. Die Zahl ſämmtlicher zur Anzeige gebrachten Erkrankungsfälle betrug 151.

Magdeburg, den 17ten September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Wernburg mit dem Filiale Bodewitz, Diöces Ziegenrück, iſt der bisherige Hülfsprediger in Zieſar, Ernſt Breithaupt, berufen und von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 14. September 1848.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen. Möller.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro Monat Auguſt 1848.

Der Criminalrichter Löes zu Sangerhauſen iſt vom 1. October d. J. ab zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Worbis ernannt und gehen von dem gedachten Tage an auch die kreisjuſtizräthlichen Functionen im Kreiſe Worbis auf denſelben über;

der Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Gothein von hier iſt an das Land- und Stadtgericht zu Gardelegen verſetzt;

die Auscultatoren Schumann und Bode ſind zu Referendarien ernannt;

der Referendar Gier iſt von dem Kammergerichte an das hieſige Oberlandesgericht verſetzt;

der Referendarius Dr. Mahlmann iſt auf ſeinen Antrag mit dem Vorbehalte des Wiedereintritts aus dem Juſtizdienſte entlaſſen;

der Rechtscandidat Friedrich Wilhelm Bergmann iſt zum Auscultator angenommen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 41.

Magdeburg, den 7. October 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 38ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält unter:

Nr. 3024. Den Allerhöchſten Erlaß vom 11. Auguſt 1848, betreffend die Aufhebung der bisherigen Goldantheile bei den Beſoldungen und die Verpflichtung zur eventuellen Annahme von Gold bei denſelben, unter

= 3025. Den Allerhöchſten Erlaß vom 11. Auguſt 1848, betreffend die Trennung der Leitung des Geſtütswesens von dem Ober-Marſtall-Amte und deren Uebertragung an das Miniſterium für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, und unter

= 3026. Die proviſoriſche Verordnung, die Erhebung eines Zuſchlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländiſchen Waaren betreffend. Vom 5. September 1848.

Das 39ſte Stück unter

Nr. 3027. Den Allerhöchſten Erlaß vom 11. Auguſt 1848, betreffend die den Ständen des Königsberger Kreiſes bewilligten fiskaliſchen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen:
1) von Küſtrin über Neudamm bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Soldin und Pyritz;
2) von Zorndorf über Quartſchen und Bärwalde nach Königsberg;
3) von Königsberg nach der neuen Oder bei Nieder-Wutzow;
4) von Königsberg nach der Oder bei Nieder-Kränig in der Richtung auf Schwedt;

Digitized by Google

5) von Königsberg über Schönfließ nach der Grenze des Soldiner Kreiſes in der Richtung auf Soldin; und

6) von dem neuen Belliner Vorwerke nach der Oder bei Güſtebieſe; unter

Nr. 3028. Die Beſtätigungs-Urkunde vom 22. Auguſt 1848, betreffend den Nachtrag zu dem, durch den Erlaß vom 14. Januar 1842, beſtätigten Statut der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 13. September 1841 und unter

" 3029. Die Beſtätigung des Statuts des A. Schaafhauſenſchen Bankvereins. Vom 28. Auguſt 1848.

Das 40ſte Stück unter

Nr. 3030. Den Allerhöchſten Erlaß vom 25. Auguſt 1848 nebſt Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin, von demſelben Tage und unter

" 3031. Die Allerhöchſte Urkunde vom 1. September 1848, betreffend die Beſtätigung des fünften Nachtrages zu den Statuten der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, nebſt dieſem Nachtrage.

Bekanntmachungen.

Betrifft das bereitwillige Entgegenkommen Seitens der Civil-Behörden ꝛc. gegen das Landwehr-Inſtitut.

Mit Vergnügen iſt auch im Jahre 1847 bemerkt worden, daß allerorts die Civil-Behörden durch das beſte Einvernehmen mit den Militair-Behörden dahin beſtrebt waren, im Intereſſe des Landwehr-Inſtituts Behufs der Controllverſammlungen und eintägigen Uebungen ein freundliches Entgegenkommen zu beobachten. Es veranlaßt uns dieſe Wahrnehmung, im Allgemeinen unſere Freude und unſern Dank deßhalb auszudrücken, wie wir denn bei dieſer Gelegenheit der beſonderen Verdienſtlichkeit gedenken, welche einzelne Perſonen und Gemeinden um die Sache ſich erworben haben.

Nemlich

im Bezirk des 1ſten Bataillons (Stendal) 26ſten Landwehr-Regiments.

Der Apotheker Genthe in Bismark, Vorſteher der dortigen Schützen-Geſellſchaft, bewahrt mit großer Bereitwilligkeit die Gewehre und Munition in ſeiner Behauſung auf und ſorgt jedesmal für Inſtandſetzung des Schießſtandes.

Digitized by Google

Bezirk des 2ten Bataillons (Burg) 26ſten Landwehr-Regiments.

Die Gemeinden Hohenſeeden und Neuenklitſche halten auf Veranlaſſung ihrer Schulzen Weinhold und Lucke die Schießſtände durch feſte Erde und Raſenſtücke in Ordnung und ſtellen regelmäßig die Arbeiter dazu.

Die ſchon früher belobten Gaſtwirthe Buſſenius in Burg und Jungfer in Gommern leihen die von ihnen errichteten Kugelfänge unentgeldlich und ſorgt Letzterer für die ſichere Aufbewahrung der Gewehre und Munition.

Bezirk des 3ten Bataillons (Neuhaldensleben) 26ſten Landwehr-Regiments.

Der Gaſtwirth Evers zu Wölpke hat auch im Jahre 1847 wieder einen Kugelfang auf eigene Koſten gebaut; ihn während der ganzen Schießperiode in gutem Zuſtande erhalten und die Mitbenutzung eines angrenzenden Ackerſtücks geſtattet.

Die Gemeinde zu Hohendodeleben hat die Erbauung eines Kugelfangs bereitwillig übernommen und zum Schießſtande einen Hohlweg auf ihre Koſten ebenen laſſen.

Bezirk des 1ſten Bataillons (Halberſtadt) 27ſten Landwehr-Regiments.

Der Bürgermeiſter Herzer zu Hornburg hat die Errichtung eines Schießſtandes am genannten Orte veranlaßt, und mit nicht unbedeutendem Geldaufwande in beſten Stand ſetzen laſſen.

Der Gaſtwirth Schwieger in Oſterwieck bewahrt Gewehre und Munition ſchon ſeit mehreren Jahren mit großer Sorgfalt auf.

Bezirk des 3ten Bataillons (Aſchersleben) 27ſten Landwehr-Regiments.

Der Schulze Becker in Förderſtedt hat wiederum die Erbauung eines Kugelfangs auf eigene Koſten und die Aufbewahrung der Munition in ſeinem Hauſe bewirkt.

Der Kreis Aſchersleben hat wie bisher den Transport der Gewehre

50*

Digitized by Google

und der Munition von und nach den Schießplätzen Rechſtedt und Quedlinburg unentgeldlich geſtellt, und die Koſten auf den Kreisfonds übernommen.

Eben ſo haben die Magiſtrāte zu Acken und Barby die Rücklieferung der Gewehre und Munition nach dem Compagnie=Stationsort Calbe auf Communalkoſten bewirken laſſen.

Magdeburg, den 25ſten September 1848.

Der commandirende General des 4ten Armee=Corps.
Hedemann.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen
In Vertretung.
Nobbe.

Betrifft das Verlagsrecht einer Schrift.

Die Buchhandlung Duncker & Humblot zu Berlin hat hinſichtlich einer in ihrem Verlage auf Veranſtaltung des Verfaſſers erſchienene deutſche Ueberſetzung des Werkes:

Diaryand No tes of Horace Temleton Esq. Cate Secretary of Legation of in two volumes. London Chapman and Hall 1848. NB. The Editor wille publiseh a German Translation of this work at Berlin with Mrs. Duncker and Humblot.

unter dem Titel:

Tagebuch und Notizen von Horace Templeton, ehemaligen Legations=Secretair, zu zwei Theile. Berlin 1848,

nachgewieſen, das Verlagsrecht unter denjenigen Vorausſetzungen erworben zu haben, welche nach §. 4. Nr. 3 b. des Geſetzes vom 11. Juni 1837, deſſen Bedingung der Verfaſſer erfüllt hat, ſo wie nach dem Vertrage zwiſchen Preußen und Großbritanien vom 13. Mai und 16. Juni 1846 vorhanden ſein müſſen, damit das Recht zur Herausgabe von Ueberſetzungen einer Schrift in den Königlich Preußiſchen Staaten als ein ausſchließliches gegen den Nachdruck einer andern Ueberſetzung geſchützt werde.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß der Verkauf jeder andern deutſchen Ueberſetzung des gedachten engliſchen Werkes außer der von der Buchhandlung Duncker & Humblot

Digitized by Google

herausgegebenen unerlaubt iſt, und daß die Uebertreter dieſes Verbots ſich der Gefahr ausſetzen, auf Antrag der genannten Berliner Buchhandlung wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Unterſuchung und Beſtrafung gezogen zu werden.

Magdeburg, den 29ſten September 1848.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen.
In Vertretung:
Nobbe.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Mit Bezug auf den Allerhöchſten Erlaß vom 10ten Juni d. J. über die Tagegelder und Fuhrkoſten bei Dienſtreiſen der Staatsbeamten und zufolge eines Miniſterialreſcripts vom 31ſten Auguſt d. J. wird die nachfolgende Nachweiſung der Entfernungen zwiſchen den Stationsorten auf den verſchiedenen Eiſenbahnen des Preußiſchen Staats und auf einigen anſchließenden Bahnen des Auslandes hierdurch zur Kenntniß der Behörden und Beamten gebracht, um davon bei Aufſtellung, Prüfung und Feſtſtellung der Fuhrkoſten-Liquidationen für die Dienſtreiſen vom 1ſten Juli d. J. ab Gebrauch zu machen. Magdeburg, den 27ſten September 1848.

Nr. 72. Betrifft die Entfernungen zwiſchen den verſchiedenen Eiſenbahnſtationen. III. L. 1315.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Verzeichniß der Eiſenbahnen.

A. Im Inlande.

(Die im Auslande liegenden Stationen ſind eingeklammert.)

1. Magdeburg-Leipziger Bahn.
2. Düſſeldorf-Elberfelder Bahn.
3. Berlin-Anhaltiſche Bahn (incl. Jüterbogk-Dresden).
4. Magdeburg-Halberſtädter Bahn.
5. Rheiniſche Bahn.
6. Berlin-Stettiner Bahn.
7. Oberſchleſiſche Bahn.
8. Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Bahn.
9. Bonn-Cölner Bahn.
10. Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn.
11. Niederſchleſiſch-Märkiſche Bahn (incl. Zweigbahn nach Görlitz).
12. Niederſchleſiſche Zweigbahn.
13. Berlin-Hamburger Bahn.
14. Wilhelms-Bahn. (Coſel-Oderberg.)

Digitized by Google

15. Cöln-Mindner Bahn.
16. Thüringiſche Bahn.
17. Stettin-Stargard-Poſener Bahn.
18. Brieg-Neiſſer Bahn.
19. Bergiſch-Märkiſche Bahn.
20. Prinz-Wilhelms-Bahn. (Steele-Vohwinkel.)
21. Münſter-Hammer Bahn.

B. Im Auslande.

22. Oſchersleben-Braunſchweig-Hannover-Minden.
23. Leipzig-Dresdner Bahn.
24. Dresden-Görlitzer Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
1) Magdeburg-Leipziger Bahn.		
Magdeburg	"	"
Weſterhüſen	1	1
Schönebeck	1	2
Gnadau	$\frac{3}{4}$	$2\frac{3}{4}$
An der Saale	1	$3\frac{3}{4}$
(Wulffen)	$1\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{2}$
(Köthen)	$1\frac{1}{4}$	$6\frac{3}{4}$
(Weiſſand)	$1\frac{1}{4}$	8
Stumsdorf	$\frac{3}{4}$	$8\frac{3}{4}$
Riemenberg	1	$9\frac{3}{4}$
Halle	$1\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{4}$
Gröbers	$1\frac{1}{2}$	$12\frac{3}{4}$
Schkeuditz	1	$13\frac{3}{4}$
(Leipzig)	2	$15\frac{3}{4}$
2) Düſſeldorf-Elberfelder Bahn.		
Elberfeld	"	"
Vohwinkel	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$
Hahn	$\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$
Hochdahl	$\frac{3}{4}$	2
Erkrath	$\frac{1}{4}$	$2\frac{1}{4}$
Gerresheim	$\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{4}$
Düſſeldorf	$\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	Entfernung in Meilen, im Ganzen.
3) Berlin-Anhaltiſche Bahn (einſchl. Jüterbogk-Dresden).		
Berlin	"	"
Gr. Beeren	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$
Ludwigsfelde	$\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{4}$
Trebbin	$1\frac{1}{4}$	$4\frac{1}{2}$
Luckenwalde	2	$6\frac{1}{2}$
Jüterbogk	$1\frac{3}{4}$	$8\frac{1}{4}$
Zahna	$2\frac{3}{4}$	11
Wittenberg	$1\frac{3}{4}$	$12\frac{3}{4}$
(Coswig)	$1\frac{1}{2}$	$14\frac{1}{4}$
(Roslau)	$2\frac{1}{4}$	$16\frac{1}{2}$
(Deſſau)	$\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{4}$
(Köthen)	3	$20\frac{1}{4}$
Jüterbogk	"	$8\frac{1}{4}$
Holzdorf	$3\frac{1}{2}$	$11\frac{3}{4}$
Herzberg	$1\frac{3}{4}$	$13\frac{1}{2}$
Falkenberg	$1\frac{1}{2}$	15
Burgsdorf	$1\frac{3}{4}$	$16\frac{3}{4}$
(Röderau)	$1\frac{3}{4}$	$18\frac{1}{2}$
(Priſtewitz)	$2\frac{1}{4}$	$20\frac{3}{4}$
(Riederau)	$1\frac{1}{2}$	$22\frac{1}{4}$
(Dresden)	$2\frac{1}{2}$	$24\frac{3}{4}$

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
4) Magdeburg Halberſtädter Bahn.		
Magdeburg	"	"
Langenweddingen	2	2
Blumberg	¾	2¾
Hadmersleben	1¼	4
Gr. Oſchersleben	1	5
Rienhagen	1½	6½
Halberſtadt	1¼	7¾
5) Rheiniſche Bahn.		
Cöln	"	"
Müngersdorf	1	1
Königsdorf	¾	1¾
Horrem	¾	2½
Buir	1½	4
Düren	1¼	5¼
Langerwehe	1¼	6½
Eſchweiler	1	7½
Stolberg	½	8
Aachen	1¼	9¼
Hergenrath	¾	10
Aſtenet	¾	10¾
Herbeſtahl	½	11¼
6) Berlin-Stettiner Bahn.		
Berlin	"	"
Bernau	3	3
Bieſenthal	1¼	4¼
Neuſtadt E. W.	1¾	6
Angermünde	3½	9½
Paſſow	2¼	11¾
Tantow	3	14¾
Stettin	3	17¾
7) Oberſchleſiſche Bahn.		
Breslau	"	"
Kattern	1¼	1¼
Leiſewitz	1¼	2½
Ohlau	1	3½
Brieg	2	5½
Loſſen	1¼	6¾
Löwen	¾	7½
Czeppelwitz	1½	9
Chrosczina	¾	9¾
Sczepanowitz	¾	10½
Oppeln	¼	10¾
Gogolin	2¾	13½
Koſel	2¾	16¼
Schlawentzütz	1¼	17½
Rudzinitz	¾	18¼
Laband	2¼	20½
Gleiwitz	¾	21¼
Zabrze	1	22¼
Ruda	¾	23
Königshütte	¾	23¾
Kattowitz	1	24¾
Myslowitz (bis zur Grenze noch ¼ Meile.)	1¼	26
8) Breslau-Freiburg-Schweidnitzer Bahn.		
Breslau	"	"
Schmolz	1½	1½
Canth	1¼	2¾
Mettkau	1¼	4
Ingramsdorf	¾	4¾
Königszelt	1¾	6½
Freiburg	1¼	7¾

Digitized by Google

Stationen	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Königszelt	"	6½
Schweidnitz	1	7½

9) Bonn-Cölner Bahn.

Stationen	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Bonn	"	"
Roisdorf	¾	¾
Sechtem	¾	1½
Brühl	¾	2¼
Kalſcheuern	¾	3
Cöln	1	4

10) Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn.

Stationen	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Berlin	"	"
Zehlendorf	1½	1½
Potsdam	2	3½
Werder	1¼	4¾
Gr. Kreutz	1½	6¼
Brandenburg	2	8¼
Gr. Wuſterwitz	2	10¼
Genthin	2	12¼
Güſen	2	14¼
Burg	1½	15¾
Magdeburg	3¾	19½

11) Niederſchleſiſch-Märkiſche Bahn.

Stationen	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Berlin	"	"
Cöpenick	1½	1½
Erkner	1¾	3¼
Fürſtenwalde	3	6¼
Brieſen	2	8¼
Frankfurt	2½	10¾
Fürſtenberg	3¼	14
Neuzelle	¾	14¾
Wellmitz	¾	15½
Guben	1¾	17¼
Jeßnitz	2¾	20
Sommerfeld	¾	20¾
Sorau	3½	24¼
Hansdorf	1¼	25½
Halbau	1	26½
Rauſcha	1½	28
Kohlfurt	1¾	29¾
Siegersdorf	1¾	31½
Bunzlau	1¾	33¼
Hainau	3½	36¾
Liegnitz	2½	39¼
Spittelndorf	1¾	41
Maltſch	1¼	42¼
Neumarkt	1	43¼
Nimkau	1¼	44½
Liſſa	1½	46
Breslau	1½	47½
Kohlfurt	"	29¾
Penzig	1½	31¼
Görlitz	2¼	33½

12) Niederſchleſiſche Zweig-Bahn.

Stationen	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Hansdorf	"	"
Sagan	1½	1½
Buchwald	1¼	2¾
Sprottau	1	3¾
Waltersdorf	1¾	5½
Quaritz	1½	7
Klopſchen	½	7½
Glogau	2	9½

13) Berlin-

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
13) Berlin-Hamburger Bahn.		
Berlin	"	"
Spandau	1½	1½
Nauen	3¼	4¾
Paulinenau	1¾	6½
Frieſack	1¾	8¼
Neuſtadt a. D.	1¾	10
Zernitz	1	11
Glöwen	2½	13½
Wilsnack	1½	15
Wittenberge	1¾	16¾
(Grabow)	5	21¾
(Ludwigsluſt)	1	22¾
(Hagenow)	2¾	25½
(Brahlsdorf)	2¾	28¼
(Boitzenburg)	1¾	30
(Büchen)	1¾	31¾
(Schwarzenbeck)	1½	33¼
(Friedrichsruh)	1¼	34½
(Reinbeck)	1	35½
(Bergedorf)	½	36
(Hamburg)	2	38
14) Wilhelms-Bahn. (Coſel-Oderberg.)		
Coſel	"	"
Ratibor-Hammer . . .	2½	2½
Ratibor	1¾	4¼
Krzizanowitz	1¾	6
Annaberg	1	7
(Oeſterr. Oderberg) . .	½	7½
15) Cöln-Mindner Bahn.		
Minden	"	"

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Hausberge	¾	¾
Neuſalzwerk	1¼	2
Poppenſiek	¾	2¾
Herford	1½	4¼
Brake	1	5¼
Bielefeld	1	6¼
Brackwede	½	6¾
Gütersloh	1¾	8½
Rheda	1	9½
Oelde	1½	11
Ahlen	2½	13½
Hamm	1½	15
Camen	2	17
Dortmund	2	19
Mengede	1¼	20¼
Caſtrop	¾	21
Herne	1	22
Gelſenkirchen	1¼	23¼
Alteneſſen	1	24¼
Hausberge	¼	24½
Lipperheide	1¼	25¾
Duisburg	1	26¾
Groſſenbaum	1	27¾
Calcum	¾	28½
Düſſeldorf	1½	30
Benrath	1¼	31¼
Langenfeld	1	32¼
Bürrig	1	33¼
Mühlheim	1¼	34½
Deutz	½	35
16) Thüringiſche Bahn.		
Halle	"	"
Merſeburg	1¾	1¾
Cobetha	1½	3¼
Weiſſenfels	1	4¼
Naumburg	1¾	6
Köſen	1	7

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
(Sulza)	1	8
(Apolda)	1½	9½
(Weimar)	2	11½
(Wieſelbach)	1¾	13¼
Erfurt	1	14¼
(Neu-Dietendorf)	1¾	16
(Gotha)	2	18
(Fröttſtädt)	1½	19½
(Eiſenach)	2½	22
17) Stettin-Stargard-Poſener Bahn.		
Stettin	″	″
Finkenwalde	¾	¾
Damm	½	1¼
Carolinenhorſt	1¾	3
Stargard	1½	4½
Dölitz	2¾	7¼
Arnswalde	2	9¼
Auguſtwalde	2¼	11½
Woldenberg	2	13½
Drage	2¾	16¼
Mialla	1¾	18
Wronke	2½	20½
Samter	2½	23
Rokitnice	2	25
Jercyce (Poſen)	2¼	27¼
18) Brieg-Neiſſer Bahn.		
Brieg	″	″
Alzenau	1	1
Böhmiſchdorf	½	1½
Grotkau	1¼	2¾
Alt-Grotkau	¾	3½
Friedewalde	¾	4¼
Bösdorf	¾	5
Neiſſe	1	6
19) Bergiſch-Märkiſche Bahn.		
Dortmund	″	″
Witten	2	2
Wecker	1	3
Herdecke	½	3½
Hagen	½	4
Haſpe	½	4½
Nirgena	¾	5¼
Milſpe	¼	5½
Schwelm	½	6
Rittershauſen	¾	6¾
Barmen	¼	7
Elberfeld	½	7½
20) Prinz-Wilhelms-Bahn. (Steele-Vohwinkel.)		
Steele	″	″
Dilldorf	¾	¾
Langenberg	1	1¾
Neviges	¾	2½
Kopfſtation	½	3
Asbroich	¼	3¼
Vohwinkel	1	4¼
21) Münſter-Hammer Bahn.		
Münſter	″	″
Rinkerode	1¾	1¾
Drenſteinfurt	¾	2½
Hamm	2	4½

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
22) Oſchersleben-Braunſchweig-Hannover-Mindener Bahn.		
Oſchersleben	"	"
Neu-Wegersleben	1¼	1¼
Jerxheim	2	3¼
Schöppenſtedt	1½	4¾
Wolfenbüttel	2½	7¼
Braunſchweig	1½	8¾
Vechelde	1¾	10½
Peina	1½	12
Hämeler-Wald	1¼	13¼
Lehrte	1¼	14½
Misburg	1	15½
Hannover	1¼	16¾
Seetze	1½	18¼
Wunſtorf	1¼	19½
Haſte	1	20½
Lindhorſt	1¼	21¾
Stadthagen	¾	22½
Kirchhorſten	¾	23¼
Bückeburg	¾	24
Minden	1¼	25¼

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
23) Leipzig-Dresdner Bahn.		
Leipzig	"	"
Wurzen	3¼	3¼
Luppa-Dahlen	2½	5¾
Oſchatz	1¼	7
Rieſa	1¾	8¾
Priſtewitz	2½	11¼
Niederau	1½	12¾
Dresden	2½	15¼
24) Dresden-Görlitzer Bahn.		
Dresden	"	"
Radeberg	2¼	2¼
Biſchofswerda	2¾	5
Bautzen	2½	7½
Löbau	2¾	10¼
Reichenbach	1½	11¾
Görlitz	1¾	13½

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuerdirektors.

Betrifft die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes.

Auf Grund §. 5. des Geſetzes von 25ſten September 1820, die Veränderung der Weinſteuer betreffend, werden diejenigen Beſitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung gewonnener Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn ſpäteſtens bis zum 12. November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und un-

Digitized by Google

ter Angabe des Aufbewahrungs-Ortes gegen eine von dieſer Behörde über die Declaration zu ertheilende Beſcheinigung ſchriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 3. October 1848.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Landmann.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf höhern Befehl die Aemter der Haupt-Zoll- und Haupt-Steueramts-Juſtitiarien in Halberſtadt und Heiligenſtadt mit dem 1. Januar künftigen Jahres aufhören und die bisherigen Juſtitiarien, Land- und Stadt-Gerichts-Rath von Hartwig und Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſor Freundlieb nur noch die bei ihnen ſchon anhängigen Unterſuchungen fortzuführen und zu beendigen haben, dagegen aber alle neuen Unterſuchungen mit dem 1. October d. J. von den ordentlichen Gerichten werden eingeleitet, geführt und abgeurtheilt werden.

Halberſtadt, den 29 September 1848.

Königl. Oberlandes-Gericht.

Perſonalchronik.

Seine Majeſtät der König haben dem Paſtor Niemeyer zu Nord-Dedeleben, Diözes Anderbeck, zu ſeinem 50jährigen Amts-Jubiläum den rothen Adler-Orden IV. Claſſe Allergnädigſt zu verleihen geruhet.

Magdeburg, den 3. October 1848.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen. Möller.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Eichſtedt mit Baumgarten, Diözes Stendal, iſt der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Gottlieb Friedrich Müller aus Lochwitz berufen und Seitens der Kirchenbehörden beſtätigt worden.

Magdeburg, den 25. September 1848.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen. Möller.

Der Wohnort des zu Arendſee ſtationirten Oeconomie-Commiſſarius Hollefreund iſt vom 1. October d. J. ab nach Oſterburg verlegt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 42.

Magdeburg, den 14. October 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 41ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält unter

Nr. 3032. den Allerhöchſten Erlaß vom 21. September 1848, betreffend das Ausſcheiden des Miniſter-Präſidenten v. Auerswald und der übrigen Staats-Miniſter, ſo wie die Bildung eines neuen Staats-Miniſteriums, unter Ernennung des Generals der Infanterie von Pfuel zum Präſidenten deſſelben; unter

" 3033. den Allerhöchſten Erlaß vom 25. Auguſt 1848, betreffend die Aufhebung des Frankirungszwanges für recommandirte Briefe; unter

" 3034. die Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts der unter dem Namen „Eſchweiler Geſellſchaft für Bergbau und Hütten“ zuſammengetretenen Actiengeſellſchaft vom 9. September 1848.

Das 42ſte Stück unter

Nr. 3035. das Geſetz zum Schutz der perſönlichen Freiheit. Vom 24. September 1848.

Das 43ſte Stück unter

Nr. 3036. den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg zu erheben iſt. Vom 1. September 1848 unter

" 3037. die Urkunde vom 9. September 1848, über die Allerhöchſte Beſtätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bonn-Cölner Eiſenbahn-Geſellſchaft, betreffend die Creirung von 115,300 Thlr. Prioritäts-Obligationen, nebſt dieſem Nachtrage.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

Collecte zum Bau der evangeliſchen Kirche zu Schwerin a. W.

Zu Schwerin a. W., Regierungs-Bezirks Poſen, iſt der Bau einer evangeliſchen Kirche begonnen, es fehlt aber gegenwärtig an den nöthigen Geldmitteln, um den Bau fortzuſetzen und zur Vollendung zu bringen. Die evangeliſche Gemeinde zu Schwerin beſteht zum größten Theile aus armen Profeſſioniſten und Tagelöhnern, welche ſich gegenwärtig faſt ohne Beſchäftigung und daher in großer Noth befinden. Von der Gemeinde kann deshalb die nöthige Geldſumme nicht aufgebracht werden. Es war früher die Abſicht, durch Gewährung einer Gnadenbeihülfe aus der Staatskaſſe die Vollendung des dringend nöthigen Baues möglich zu machen; dieſe Abſicht iſt aber bei der gegenwärtigen Lage des Staatshaushaltes für jetzt und vorausſichtlich noch auf längere Zeit nicht ausführbar. Um der Gemeinde die erforderliche Unterſtützung zu Theil werden zu laſſen, den Bau vollenden zu können, und es zu verhüten, daß derſelbe, ſoweit er bereits ausgeführt iſt, nicht wieder in Trümmer zerfalle, bleibt nur ein Mittel, das einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte übrig.

Auf den dringenden Antrag der Königlichen Regierung zu Poſen haben die hohen Reſſort-Miniſterien unter den obwaltenden Umſtänden keinen Anſtand genommen dieſe Collecte zu bewilligen.

Indem wir auf Veranlaſſung des Königlichen Oberpräſidiums der Provinz Sachſen die Herren Ephoren der Provinz hiervon in Kenntniß ſetzen, fordern wir dieſelben auf, in Ihrem Reſſort das Erforderliche zur Einſammlung jener Collecte zu veranlaſſen, die eingehenden Beiträge resp. an die Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe zu Merſeburg und Erfurt, im Regierungs-Bezirk Magdeburg aber an die Haupt-Collecten-Kaſſe hierſelbſt, Behufs Abſendung an die Königliche Regierungs-Haupt-Kaſſe zu Poſen, einzuſenden.

Magdeburg, den 4. October 1848.

Königliches Konſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 72. Betrifft die Anwendung und Prüfung arſenikhaltiger Farben. I. E. 1825.

Die unter den Namen Scheelſches Grün, Mineralgrün, Schweinfurter, Mitis, Wiener oder Kirchberger Grün, Kaiſergrün, Neugrün, Berggrün im Handel vorkommenden Nüancen von lebhaft grünen Malerfarben, welche ſämmtlich aus arſeniger Säure und Kupferoxyd beſtehen, werden bei ihrer Verwendung zum Anſtrich von Tapeten und Zimmerwänden leicht der Geſundheit nachtheilich, beſonders wenn die Zimmer, welche mit ſolchen Tapeten ausgekleidet oder mit den genannten Farben unmittelbar auf Kalk angeſtrichen ſind, parterre liegen und einzelne feuchte Stellen enthalten. Durch die Feuchtigkeit zerſetzt ſich nämlich der Arſenik, verflüchtigt ſich und giebt ſich, beſonders wenn ſolche Zimmer eine Zeit lang verſchloſſen waren, durch einen auffallend unangenehmen lauchartigen Geruch zu erkennen. Nach vielfach gemachten Erfahrungen verfallen die Bewohner ſolcher Zimmer leicht in mancherlei chroniſche Krankheitszuſtände, welche allein durch das längere Einathmen arſenikaliſcher Dünſte bewirkt werden, namentlich Bruſtbeſchwerden, Abmagerung, Gliederſchmerzen, Nervenſchwäche, Schwindel u. ſ. w.

Wegen dieſer Nachtheile iſt die Verwendung arſenikhaltiger Farben an Tapeten und Zimmerwänden mittelſt Verordnung der Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 3. Januar d. J. (Amtsblatt S. 42.) bei Strafe unterſagt worden.

Um nun den Gewerbetreibenden die Befolgung dieſer Vorſchrift zu erleichtern und ſie in den Stand zu ſetzen, die ſchädlichen Arſenikfarben ohne Schwierigkeit zu erkennen, iſt die Königliche techniſche Deputation für Gewerbe beauftragt worden, ein möglichſt einfaches Verfahren zur Auffindung des Arſenikgehaltes grüner Farben und grüner Tapeten zu ermitteln, und es hat ſich durch die hierüber angeſtellten Verſuche ein dem Zwecke entſprechendes einfaches Prüfungs-Verfahren ergeben, welches wir in Nachſtehendem hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 29. September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Extract.

Berlin, den 15. Mai 1848.

ꝛc.

Man ſchneidet von grünen Tapeten einen daumenbreiten fingerlangen Streifen ab, und zerſchneidet ihn dann in kleinen Stückchen, thut dieſe in ein Likörglas. Iſt eine grüne Farbe zu prüfen, ſo nimmt man eine Erbſe groß zur Probe in das Glas. Auf die zerſchnittene Tapete oder die Farbe ſchüttet man 1 bis 2 Theelöffel voll Salmiakgeiſt (Liquor Ammonii causticus der Apotheker), welcher ſich alsbald ſchön blau färbt. Nach etwa 3 bis 5 Minuten, jenachdem die Tapete hell- oder dunkelgrün, ſetzt man hinzu ½ Theelöffel voll Salzſäure, wodurch die blaue Flüſſigkeit hellgrün wird, und ein dicker weißer Rauch ſich entwickelt. Ein wenig Salzſäure zuviel ſchadet nicht, wohl aber zu wenig; die Flüſſigkeit darf nach dem Zuſatz der Salzſäure nicht mehr blau oder bläulich ausſehen.

Hierauf bringt man eine völlig blanke Kupfermünze (NB. Sie muß, wenn ſie ja nicht etwa ganz neu iſt, durch Scheuern, Putzen, völlig blank gemacht werden) in das Gläschen, ſo daß ſie in die Flüſſigkeit eintaucht. Es iſt nicht nothwendig, daß ſie völlig eingetaucht ſei. 5 Minuten nach dem Eintauchen nimmt man die Münze heraus und iſt ſie dann völlig roth geblieben und etwas matt geworden ſoweit ſie eingetaucht war, hat ſich kein farbiger Ueberzug auf ihr gebildet, ſo iſt in der Kupferfarbe kein Arſenik enthalten. Im entgegengeſetzten Falle, iſt die Münze mit einem bräunlich ſchwarzen Ueberzuge bedeckt, welcher an der Oberfläche einen ſtahlartigen Schimmer zeigt. Dieſer deutet den Arſenik an.

Soll die Münze zu einem neuen Verſuche dienen, ſo muß ſie vorher auf das Sorgfältigſte abgeſcheuert und gereinigt werden. Den Salmiakgeiſt muß man in einem ſehr gut verſtöpſelten Glaſe aufbewahren, ſonſt wird er unkräftig.

ꝛc. ꝛc.

Die Königliche techniſche Deputation für Gewerbe.

An

Ein Königliches Hohes Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Digitized by Google

Auf Befehl des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Commiſſion zur Reviſion der Arzneitaxe den Preis des von den Kammerjägern aus inländiſchen Apotheken zu entnehmenden, in dem durch unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 27. Mai 1839 (Amtsblatt pro 1839 Nr. 22. S. 180.) veröffentlichen Miniſterial-Reſcripte vom 30. April 1839 vorgeſchriebenen Arſenik-Gemenges für das Civil-Pfund auf 7 Sgr. und für die Unze auf 6 Pf. feſtgeſetzt hat. Magdeburg, den 5. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 73. Betrifft den Taxpreis des Arſenik-Gemenges gegen Ratten und Mäuſe. I. E. 1785.

Stand der Cholera im Regierungsbezirke Magdeburg ſeit dem Ausbruche dieſer Krankheit (23. Auguſt) bis zum 9. October.

Nr. 74. Betrifft die Ueberſicht der Cholera-Kranken. I. D. 844.

Namen der Kreiſe und Ortſchaften.	Erkrankt.	Geſtorben.
In Magdeburg	803	387
„ der Neuſtadt bis zum 7. October	148	87
Erſter Jerichowſcher Kreis.		
In Burg bis zum 18. September	8	8
Zweiter Jerichowſcher Kreis.		
In Sandau bis zum 4. October	1	1
„ Nielebock	2	2
„ Klein-Wulkau	6	—
Kreis Wolmirſtedt.		
In Wolmirſtedt bis zum 23. September	34	11
„ Rogätz	12	6
„ Elbey	1	1
„ Farsleben	1	1
Kreis Calbe.		
In Schönebeck bis zum 30. September	12	8
Kreis Wanzleben.		
In Welsleben bis zum 5. October	36	36
Zuſammen	1064	548.

Digitized by Google

Vorſtehende Ueberſicht bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Burg und Welsleben nur die Zahl der Todesfälle, nicht aber die der Choleraerkrankungen überhaupt uns zur Anzeige gebracht worden iſt.

Magdeburg, den 10. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Verlooſung von vormals Sächſiſchen Kammer-Credit-Caſſen-Scheinen.

Bei der unter dem heutigen Tage hierſelbſt Statt gehabten 54ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Credit-Caſſenſcheine ſind Behufs deren Realiſirung zu Oſtern 1849 folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 133. 352. 706.;

von Litt. D. à 50 Thaler.

Nr. 75. 85. 263. 313. 436. 467. 526.;

von Litt. Aa. à 1000 Thaler.

Nr. 265. 293. 495. 812 825. 919. 978. 985. 1412. 1637. 1683. 1698. 1757. 2447. 2494. 2509. 2795. 2812. 3195. 3205.

Außerdem ſind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Caſſenſcheinen Litt. E. à 38 Thaler die Scheine Nr. 2260. 2427. 2763. 2823. und 3664. zur Zahlung in jenem Termine ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten, verlooſeten und resp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritte des Oſter-Termins 1849, wo die Verzinſung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. D. und Aa. aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Caſſe in Conventionsgelde zu erheben.

Merſeburg, den 25. September 1848.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden,
der Regierungs-Präſident v. Kroſigk.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der Kirche in Glöthe iſt bei Veranlaſſung der diesjährigen Confirmation von den Eltern einer Confirmandin, die nicht genannt ſein wollen, eine neue Canzelbekleidung von ſchwarzem Mancheſter mit weißen Franzen geſchenkt und ein anderes Gemeindemitglied hat die Altardecke gleichzeitig erneuert.

Der Holzhändler Daniel Traute in der Bernburger Vorſtadt Calbe a. d. S., hat der daſigen Schule Wilke's illuminirte Bildertafeln, auf Pappe gezogen, geſchenkt.

Die kleine Gemeinde zu Wespen hat durch freiwillige Beiträge für ihre Kirche eine 5ſtimmige Orgel beſchafft, welche gegen 200 Thlr. koſtet.

Die Gemeinde zu Salbke hat es möglich gemacht, daß eine zweite Schulklaſſe eingerichtet und ein zweiter Lehrer, den wir zu ernennen haben, mit einem jährlichen Gehalte von 150 Thlr. nebſt freier Wohnung am 15. k. M. angeſtellt werde.

Digitized by Google

Wir machen ſolches hiermit mit der Bemerkung bekannt, daß die Beſetzung dieſer Stelle von uns erfolgt, der Gewählte aber eine Probe von ſeiner Fertigkeit im Orgelſpiele vor dem Prediger und der Gemeinde ablegen muß.

Magdeburg, den 21. September 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Geſtattung des Krammarktes an den Tagen des Vieh- und Pferdemarktes in der Stadt Burg.

Auf Antrag des Magiſtrats zu Burg iſt durch den Herrn Ober-Präſidenten genehmigt worden, daß mit den Vieh- und Pferdemärkten, welche in der Stadt Burg am Tage vor den vier dort ſtattfindenden Krammärkten abgehalten werden, auch Krammarkt verbunden werden und letzterer alſo 2 Tage dauern darf.

Magdeburg, den 26ſten September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Beſtätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Genthin iſt auf die Periode vom 2. November 1848 bis dahin 1851 der bisherige Schiedsmann, Bürgermeiſter Heſſe, wiederum zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden. Magdeburg, den 1ſten October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Extract aus der dritten Rechnung der Hauptkaſſe der Magdeburgiſchen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1847.

Einnahme.

			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. 1.	An	Beſtand incl. 23,500 Thlr. in Activis				25,637	28	9
" 2.	"	Zinſen von belegten Capitalien				622	7	—
" 3.	"	Beiträgen:						
		a) Reſte aus früheren Ausſchreiben	37	14	2			
		b) Beitr. zum 4. und 5. Ausſchr.	184,633	28	9			
		c) Eintrittsgeld d. neuen Intereſſenten	342	16	6			
						185,013	29	5
		Anmerkung: Die Beiträge zum 6ten Ausſchreiben vom 31. December 1847 können erſt in der Rechnung pro 1848 in Einnahme erſcheinen.						
" 4.	"	zufälligen Einnahmen				10	28	6
		Summa				211,285	3	8

Ausgabe.

			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
" 1.	"	Brandentſchädigungen und dazu gehörigen Nebenkoſten.						
		a) Indimmiſation:						
		für Brandſchäden aus früheren Jahren	25,949	27	8			
		" " " dem Jahre 1847	157,117	25	—			
		b) Prämien für Spritzen u. ſonſtige Löſchhülfe	4,182	—	—			
		c) Diäten u. Reiſekoſten wegen d. Unterſuchung	525	—	—			
		d) Taxationskoſten beſchädigter resp. wieder aufgebauter Gebäude . . .	302	14	4			
						188,077	7	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. 2. An Prämien für Entdeckung von Brandſtiftern . .				420	—	—
„ 3. „ Bonificationen auf neue Feuerſpritzen				845	5	8
„ 4. „ Verwaltungs-Koſten:						
a) fixirtes Gehalt	5,955	15	—			
b) Gehalt u. Emolumente d. Kreis-Rendanten	2,498	5	10			
c) Reviſions- und Abſchätzungskoſten . .	1,745	11	6			
d) Bureaukoſten, Druckkoſten, Porto ꝛc. .	753	2	6			
e) Gerichtskoſten	31	4	—	10,983	8	10
„ 5. Für Bauten, Reparaturen, Laſten und Abgaben . .				44	26	—
„ 6. An zufälligen Ausgaben				36	7	6
Summa				200,506	25	—

Abſchluß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt	211,285	3	8
Die Ausgabe „	200,506	25	—
Bleibt Beſtand, incl 7500 Thlr. in Activis,	10,778	8	8

Bemerkungen.

Die Geſammt-Verſicherungsſumme pro 1847 betrug:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
in 1r Klaſſe	7,848,600 Thlr.				
„ 2r „	27,851,175 „				
„ 3r „	16,970,275 „		52,670,050	—	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die nach §. 61. des Reglements reducirte Beitragsſumme betrug alſo in ſämmtlichen 21 Societätskreiſen . . .	33,426,365	—	—
Sämmtliche, im Jahre 1847 in's Soll geſtellte Ausgaben der Societät beliefen ſich auf	219,437	26	7

und es hat daher zu deren Deckung der Beitrag mit Rückſicht auf deſſen nothwendige Theilbarkeit durch 20 Pfennige zu jedem der beiden nach §. 55. des Reglements erlaſſenen halbjährlichen Ausſchreiben auf 10 Sgr. pro 100 Thlr. der reducirten Beitragsſumme feſtgeſetzt werden müſſen, welches auf die volle Verſicherungsſumme pro 100 Thlr. in 1r Klaſſe nur 4 Sgr.
„ 2r „ „ 6 „
„ 3r „ „ 8 „ beträgt,
und wodurch im Ganzen einkommen mußten . . . . . 222,842 13 —

Die Anzahl der verſchiedenen im Jahre 1847 ſtattgehabten resp. zur Anweiſung gekommenen Brandſchäden beläuft ſich auf — 109. Magdeburg, den 28. September 1848

Hauptkaſſe der Magdeburgſchen Land-Feuerſocietät.
Faber, General-Rendant.

Vorſtehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des erneuerten Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Intereſſenten gebracht. Der General-Director. Graf von der Schulenburg.

Ver-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 43.

Magdeburg, den 21. October 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 44ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3038. den Allerhöchſten Erlaß vom 3. October 1848, betreffend die Entbindung des Miniſteriums des Königlichen Hauſes von der Bearbeitung der Thronlehns- und Standesſachen; unter

Nr. 3039. den Allerhöchſten Erlaß vom 21. September 1848 mit dem Tarif zur Erhebung der Lippeſchifffahrts-Abgaben von demſelben Tage.

Das 45ſte Stück unter:

Nr. 3040. das Allerhöchſte Privilegium für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Groß-Glogau zum Betrage von 50,000 Thlr., vom 25. Auguſt 1848; unter

Nr. 3041. die Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des unter dem Namen „Engliſch-Belgiſche Geſellſchaft der Rheiniſchen Bergwerke" zuſammengetretenen Aktienvereins, vom 30. Sept. 1848; unter

Nr. 3042. die Bekanntmachung über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts der unter dem Namen „Halliſche Zuckerſiederei-Compagnie" in Halle gebildeten Aktiengeſellſchaft, vom 1. Oktober 1848; unter

Nr. 3043. das Geſetz, betreffend die Siſtirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und über die Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geld-Abgaben, ſowie der über dieſe Gegenſtände anhängigen Prozeſſe, vom 9. October 1848; und unter

Nr. 3044. den Allerhöchſten Erlaß vom 9. October 1848, die Amneſtie für Alle in der Provinz Poſen bis zum 1. Juli d. J. begangenen politiſchen und damit in Verbindung ſtehenden Vergehen und Verbrechen betreffend.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 75. Betrifft die Baumeiſter, Feldmeſſer ic. I. H. 564.

Den Baumeiſtern, Bauführern und Feldmeſſern in unſerm Verwaltungsbezirk, einſchließlich derjenigen Feldmeſſer, welche im Reſſort der Königlichen General-Commiſſion arbeiten, wird hierdurch die Beſtimmung in Erinnerung gebracht, nach welcher ſie alljährlich bis ſpäteſtens zum 15. December eine tabellariſche Nachweiſung der von ihnen im laufenden Jahre ausgeführten Arbeiten einzureichen haben.

Die Nachweiſung muß zugleich enthalten die Angabe ihrer Vornamen, des Geburts- und Aufenthaltsorts, des Geburtsjahres, ob ſie verheirathet ſind und event. die Zahl ihrer Kinder.

Magdeburg, den 14ten October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Verlooſung der ehemaligen Sächſiſchen jetzt Preußiſchen Steuer-Credit-Caſſen-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage unter Zuziehung der zur vormals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Steuer-Credit-Caſſen-Schuld verordneten ſtändiſchen Herren Deputirten, allhier erfolgten Verlooſung der im Jahre 1764, ſo wie der, anſtatt der frühern unverwechſelten und unverloosbaren Steuerſcheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Caſſen-Scheine, ſind Behufs deren Realiſirung im Oſtertermine 1849 folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuer-Credit-Caſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764 und zwar:

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 222. 233. 829. 1269. 1316. 1708. 2141. 2157. 2380. 2678. 3028. 3472. 3655. 3708. 4529. 5914 6643. 6793. 6865. 6963. 7624. 8027. 8560. 8563. 8567. 8830. 8998. 9550. 10842. 11433. 11695. 12003. 12967. 13675. 13941.;

von Litt B. à 500 Thaler:

Nr. 50. 805. 1029. 1708. 2172. 2382. 2456. 2874. 3422. 4213. 4848. 4922. 5820. 6394. 6810. 6833. 7153. 7680.;

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 262. 878. 1462. 3029. 3765. 4925. 5027. 5197. 5319. 5496. 6003.

2) Von den Steuer-Credit-Caſſen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. a 1000 Thaler:

Nr. 22. 122. 283 298 ;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 130.;

Digitized by Google

von Litt. C à 200 Thaler:

Nr. 178.

Die Realiſirung dieſer Scheine wird zu Oſtern 1849, wo deren Verzinſung aufhört, bei der hieſigen Regierungs-Haupt-Caſſe, gegen Rückgabe derſelben, nebſt den dazugehörenden Talons und Coupons, erfolgen.

Merſeburg, den 2. October 1848.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden,
der Regierungs-Präſident v. Kroſigk.

Im Kreiſe Wanzleben iſt für den 6. ländlichen Bezirk der bisherige Schiedsmann, Organiſt und Lehrer Habenicht zu Langenweddingen, wiederum auf die Periode vom 1. Auguſt 1848 bis dahin 1851 zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden. Beſtätigter Schiedsmann.

Magdeburg, den 9. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem Königlichen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten ſind uns von nachſtehenden in franzöſiſchen Militairdienſten geſtandenen Perſonen, als: Aufforderung zur Empfangnahme von Todtenſcheinen.

1) von dem Füſilier Franz,
2) " " " Wilhelm Kraemer,

die Todtenſcheine zugeſandt, um ſolche den Angehörigen derſelben zuzuſtellen.

Angeblich ſoll erſterer aus Königsrovald (Königerode), letzterer aus Verſtadt (Wehrſtedt) gebürtig ſein. Es haben ſich aber durch die von uns angeſtellten Nachforſchungen keine Verwandte derſelben ausmitteln laſſen, weshalb wir uns veranlaßt finden, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die etwanigen Verwandten resp. Franz und Kraemer hiermit auffordern, ſich wegen Empfangnahme der Todtenſcheine bei uns zu melden.

Magdeburg, den 12. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der diesjährige 4te Jahrmarkt in der Stadt Jerichow wird wegen des am 15. November in Sandau ſtattfindenden Marktes nicht am 16. November cr., ſondern am 23. November, alſo am zweiten Donnerstage nach Martini ſtattfinden. Verlegung eines Jahrmarkts.

Magdeburg, den 13. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Se. Majeſtät der König haben dem bisherigen Landrath des Kreiſes Wanzleben von Kotze die erbetene Dienſtentlaſſung zu ertheilen geruht. Das Landrathsamt des gedachten Kreiſes wird auch noch ferner von dem Regierungsrath Brenning verwaltet werden. Magdeburg, den 13 October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweiſung
der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat September 1848.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Branntwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Rthl	Sgr
Magdeburg .	$69\frac{5}{12}$	$39\frac{1}{12}$	$38\frac{2}{12}$	$20\frac{8}{12}$	60	$87\frac{6}{12}$	75	$15\frac{8}{12}$	3	6	2	6	3	—	4	6	12	6	—	25	5	$22\frac{8}{12}$
Halberſtadt .	$70\frac{4}{12}$	40	$36\frac{7}{12}$	$20\frac{4}{12}$	60	65	70	10	3	8	2	—	3	—	4	—	12	6	—	$18\frac{8}{12}$	5	$7\frac{6}{12}$
Quedlinburg	64	38	$34\frac{5}{12}$	$21\frac{8}{12}$	75	90	100	$12\frac{6}{12}$	3	9	2	1	3	—	4	—	9	5	8	$21\frac{7}{12}$	5	10
Aſchersleben.	$65\frac{4}{12}$	$37\frac{4}{12}$	$32\frac{9}{12}$	$21\frac{5}{12}$	60	80	80	10	3	—	2	—	3	—	4	3	11	5	—	16	4	—
Wernigerode	73	$39\frac{6}{12}$	$37\frac{1}{12}$	$21\frac{3}{12}$	45	75	75	10	3	4	2	—	2	11	3	9	8	5	—	25	4	—
Stendal . .	72	$35\frac{9}{12}$	32	$19\frac{6}{12}$	45	—	60	—	3	—	2	6	3	—	5	—	12	5	—	20	5	—
Salzwedel . .	$73\frac{3}{12}$	$34\frac{11}{12}$	$28\frac{10}{12}$	$17\frac{4}{12}$	—	120	$78\frac{2}{12}$	10	2	11	2	1	2	8	3	7	12	6	—	—	3	10
Burg	$71\frac{8}{12}$	$38\frac{11}{12}$	$36\frac{11}{12}$	20	75	80	85	10	3	6	2	—	3	—	4	6	12	5	—	25	5	—
Aken	65	40	35	20	45	—	—	6	2	6	1	10	2	6	3	4	10	2	11	15	5	—
Gardelegen .	$69\frac{5}{12}$	$34\frac{10}{12}$	$28\frac{9}{12}$	$17\frac{10}{12}$	—	—	—	$12\frac{6}{12}$	3	—	1	6	3	—	5	—	15	5	6	15	4	—
Schönebeck .	$72\frac{6}{12}$	$38\frac{9}{12}$	$36\frac{8}{12}$	$21\frac{8}{12}$	72	100	100	13	3	—	1	8	3	—	4	—	12	3	—	25	5	15
Durchſchnittspreis . . .	$69\frac{8}{12}$	$37\frac{1}{12}$	$34\frac{8}{12}$	$20\frac{1}{12}$	$59\frac{8}{12}$	$87\frac{2}{12}$	$80\frac{6}{12}$	12	3	2	2	—	2	11	4	2	10	5	—	$20\frac{8}{12}$	4	$22\frac{8}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 44.

Magdeburg, den 28. October 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 46ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten, enthält unter:

Nr. 3045. die Verordnung, der Verwaltung der Oder von Nieder-Wutzow bis unterhalb Stützkow, und die Bildung einer Bau-Corporation zu dieſem Zwecke betreffend. Vom 22. Auguſt 1848, und unter

» 3046. das Patent über die Publication des Reichsgeſetzes, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfaſſunggebenden Reichs-Verſammlung. Vom 14. October 1848.

Das 47ſte Stück der Geſetzſammlung für die Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 3047. das Geſetz über die Einrichtung der Bürgerwehr. Vom 17. October 1848.

» 3048. Verordnung betreffend die Ausführung des Geſetzes über die Einrichtung der Bürgerwehr. Vom 17. October 1848.

» 3049. Patent über die Publication des Reichgeſetzes zum Schutz der verfaſſunggebenden Reichsverſammlung und der Beamten der proviſoriſchen Centralgewalt. Vom 17. October 1848.

Bekanntmachung.

Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten hat mittelſt Verfügung vom 30. v. M. mir als Stellvertreter des Ober-Präſidenten auch

Betrifft die Stellvertretung des Ober-Präſidenten.

Digitized by Google

den Vorſitz im Königlichen Conſiſtorio der Provinz Sachſen interimiſtiſch mit übertragen, und ich habe die Leitung der Geſchäfte dieſer Behörde heute übernommen, welches ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 23. October 1848.

Der Regierungs-Vice-Präſident Nobbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 76. Betrifft die freiwillige Staats-Anleihe. III. L. 1432.

Nach einer uns zugegangenen amtlichen Mittheilung wird der Geſetz-Entwurf wegen Ausſchreibung einer Zwangs-Anleihe in der National-Verſammlung alsbald zur Berathung, und, im Falle der Annahme, das Geſetz unverweilt zur Ausführung kommen, wenn nicht inzwiſchen die Beiträge zu der eröffneten freiwilligen Anleihe einen ausreichenden Ertag gewährt haben möchten. Wir ſind deshalb von dem Herrn Finanz-Miniſter aufgefordert, die uns aufgetragenen Vorbereitungen zur Ausführung der Zwangs-Anleihe zu beſchleunigen; da es jedoch höchſt wünſchenswerth iſt, daß es der Zwangs-Anleihe gar nicht bedürfen möge, ſo nehmen wir hiervon zugleich Veranlaſſung, denjenigen Eingeſeſſenen unſeres Verwaltungs-Bezirks, welche ſich mit einem, ihren Vermögenskräften angemeſſenen, Beitrage bei der freiwilligen Anleihe noch nicht betheiligt haben, wiederholt in Erinnerung zu bringen, wie ſehr es in ihrem eigenen Intereſſe liegt, einen ſolchen Beitrag, welchen ſie nach unſerer Bekanntmachung vom 20. Mai d. J. bei jeder ihnen zunächſt gelegenen Königl. Kreis-, Rentamts- und Forſtkaſſe in unſerm Verwaltungs-Bezirke einzahlen können, nicht ferner zurück zu halten, weil ſie bei der demnächſt erfolgenden Heranziehung zur Zwangs-Anleihe, für welche nur eine Verzinſung von $3\frac{1}{3}$ pro Cent in Ausſicht ſteht, aller Vortheile des für die freiwillige Anleihe bewilligten höhern Zinsſatzes von 5 Procent verluſtig gehen würden. Wir wenden uns in dieſer Beziehung beſonders an die wohlhabenden, zum Theil mit baarem Gelde reichlich verſehenen, Landbewohner unſeres Bezirks, welche bisher in der Betheiligung bei der freiwilligen Anleihe verhältnißmäßig am meiſten zurückgeblieben ſind, und deshalb von den Nachtheilen einer

Digitized by Google

ſpätern Heranziehung zur Zwangs-Anleihe am empfindlichſten betroffen werden würden.

Wir wünſchen und hoffen, daß unſere gegenwärtige Bekanntmachung dazu beitragen möge, die in letzter Zeit ins Stocken gerathene Betheiligung bei der freiwilligen Anleihe von neuem zu beleben, weil nur durch beſchleunigte Einzahlung der von den Wohlhabenden und Vermögenden bisher zurückgehaltenen Beiträge, die für den Staat, wie für die Beitragepflichtigen gleich unangenehme Nothwendigkeit vermieden werden kann, die vom zweiten vereinigten Landtage bewilligte Summe von Funfzehn Millionen Thalern zu einem, möglicher Weiſe ſehr geringfügigen Theile, durch Zwangs-Anleihe aufzubringen.

Magdeburg, den 23. October 1848.

Königliche Regierung.

Nr. 77. Betrifft die Ueberſicht der Cholera-Kranken. I. D. 926.

Stand der Cholera im Regierungs-Bezirk Magdeburg ſeit dem Ausbruche dieſer Krankheit (23. Auguſt) bis zum 23. October.

Namen der Kreiſe und Ortſchaften.	Erkrankt.	Geſtorben.
In Magdeburg	1073	602
„ der Neuſtadt bis zum 15. October	206	110
Erſter Jerichowſcher Kreis.		
In Burg bis zum 18. September	8	8
Zweiter Jerichowſcher Kreis.		
In Sandau bis zum 13. October	17	10
„ Nielebock „ „ 10. „	2	2
„ Klein-Wulkau bis zum 10. October	6	—
„ Derben „ „ 10. September . . .	2	2
„ Ferchland „ „ 4. October	2	2
„ Bittkau „ „ 9. September . . .	1	1
Kreis Wolmirſtedt.		
In Wolmirſtedt bis zum 16. October	98	44
„ Rogätz desgleichen	21	14

Digitized by Google

		Erkrankt.	Geſtorben.
In Elbey	bis zum 16. October	3	3
„ Farsleben	desgleichen	3	3
„ Rothenſee	„	3	3
„ Schnarsleben	„	10	6
„ Barleben	„	32	32
„ Dahlenwarsleben	„	2	2
„ Colbitz	„	1	1
„ Uetz	„	14	14
„ Samswegen	„	9	6
Kreis Neuhaldensleben.			
In Neuhaldensleben	bis zum 8. October	2	2
„ Hillersleben	„ „ 14. „	1	1
Kreis Stendal.			
In Stendal	bis zum 18. October	1	1
Kreis Wanzleben.			
In Welsleben	bis zum 20. October	145	145
„ Buckau	„ „ 7. „	2	1
„ Dodendorf	desgleichen	1	1
„ Altenweddingen	„	1	1
„ Oſterweddingen	„	1	1
Kreis Calbe.			
In Schönebeck	bis zum 30. September	12	8
	Zuſammen	1684.	1026.

Vorſtehende Ueberſicht bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für Burg, Barleben, Uetz und Welsleben nur die Zahl der Todesfälle, nicht aber die der Cholera-Erkrankungen überhaupt uns angezeigt worden iſt.

Magdeburg, den 24. October 1848

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Der St. Stephanskirche zu Oſterwiek ſind am diesjährigem Erntefeſte von Mitgliedern des Kirchen-Vorſtandes daſelbſt, die nicht genannt ſein wollen, 2 große Altar-Leuchter von Neuſilber geſchenkt worden.

Bei der Reparatur und Vergrößerung der Orgel zu Kruſemark hat die Gemeinde daſelbſt durch freiwillige Beiträge 116 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. aufgebracht und die Fuhren unentgeldlich geleiſtet, der Patron aber 49 Thlr. 28 Sgr. beigeſteuert.

Der Schulze Röhl zu Peckfitz hat der dortigen Kirche eine Altardecke und Kanzelbekleidung von ſchwarzem, mit weißen Franzen beſetzten wollenem Zeuge geſchenkt.

Magdeburg, den 11. October 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nachweiſung der in den Monaten Juli, Auguſt und September 1848 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geſchafften Vagabonden.

In den Monaten Juli, Auguſt und September 1848 ſind mit der Weiſung, die Königlichen Preußiſchen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unſerm Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geſchafft worden,

1) Heinemann, Wilhelm, Handarbeiter; Geburts- und Wohnort: Sattenhauſen, Amts Reinhauſen im Königreich Hannover; Alter 25 Jahre, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare braun Stirn frei Augenbraunen braun, Naſe und Mund mittel, Bart ſchwarz, Zähne gut, Kinn länglich, Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſchlank, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen: keine; Tag der Fortweiſung: 7ter Juli 1848; Beſtimmungsort: über die Grenze der Königl. Preuß. Lande nach Sattenhauſen, über Egeln ꝛc., Duderſtadt; fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr.-Salze, auf Requiſition der Zwangs-Arbeits-Anſtalts-Direction daſelbſt; Grund der Verweiſung: ausländiſcher Vagabond und Bettler.

2) Köhler, Caroline, unverehelichte Handarbeiterin; Geburts- und Wohnort: St. Andreasberg, Alter 23 Jahre, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Sirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Naſe ſtumpf, Mund klein, Zähne gut, Kinn ſpitz, Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur unterſetzt, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen: keine; Tag der Fortweiſung: 10. Juli 1848; Beſtimmungsort: über die Grenze der Königl. Preuß. Lande, über Egeln nach Andreasberg; fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr.-Salze, auf Requiſition der Zwangs-Arbeits-Anſtalts-Direction daſelbſt; Grund der Verweiſung: ausländiſche Bettlerin.

3) Riemann, Louiſe Marie, unverehelichte Dienſtmagd; Geburts- und Wohnort: Zerbſt, Alter 21 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare ſchwarzbraun, Stirn hoch, Augenbraunen ſchwarzbraun, Augen grau, Naſe und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſchlank, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen: keine; Tag der Fortweiſung: 14. Juli 1848; Beſtimmungsort: über die Grenze der Königl. Preuß. Lande über Barby nach Zerbſt; fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr.-Salze, auf Requiſition der Zwangs-Arbeits-Anſtalts-Direction daſelbſt; Grund der Verweiſung: ausländiſche Bettlerin.

4) Unverhau, gen. Fuſt, Chriſtoph, Handarbeiter; Geburtsort: Wülperode, Wohnort: Hahndorf bei Goslar im Amte Liebenburg, Königreich Hannover; Alter 46

Digitized by Google

Jahre, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare ſchwarz, Stirn bedeckt, faltig, Augenbraunen und Augen ſchwarz, Naſe und Mund gewöhnlich, ſchwarzer Backenbart, Zähne defect, Kinn rund, Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe braun, Statur groß, Sprache deutſch; beſondere Kennzeichen: keine; Tag der Fortweiſung: 28. Juli 1848; Beſtimmungsort: über die Grenze der K. Preuß. Lande über Egeln ꝛc. nach Hahndorf bei Goslar, Amts Liebenburg im Königreiche Hannover; fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr.-Salze, auf Requiſition der Zwangs-Arbeits-Anſtalts-Direction daſelbſt; Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

5) Lühring, Heinrich Conrad, Schulamts-Candidat; Geburts- und Wohnort: Huſum, Hannöverſches Amt Wölpke bei Nienburg an der Weſer, Alter 20 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn hervorſtehend, Augenbraunen dunkelſchwarz, Augen blaugrau, Naſe dick, Mund groß, Zähne gut, Kinn ſpitz, Geſichtsbildung länglich, Geſichtsfarbe blaß, Statur ſchlank, Sprache deutſch; beſondere Kennzeichen: keine; Tag der Fortweiſung: 2. Auguſt 1848; Beſtimmungsort: über die Grenze der K. Pr. Lande nach Huſum im Königreiche Hannover bei Nienburg a. d. Weſer; fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr.-Salze, auf Requiſition der Zwangs-Arbeits-Anſtalts-Direction daſelbſt; Grund der Verweiſung: ausländiſcher Landſtreicher.

6) Kraſch, Johann, Schmiedegeſell; Geburts- und Wohnort: Schönberg bei Lübeck, Alter 32 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, kraus, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Geſichtsbildung rund, Geſichtsfarbe friſch, Statur mittel, Sprache deutſch; beſondere Kennzeichen: keine; Tag der Fortweiſung: 4. Auguſt 1848; Beſtimmungsort: über die Landesgrenze nach Schönberg; fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr.-Salze, auf Requiſition der Zwangs-Arbeits-Anſtalts-Direction daſelbſt; Grund der Verweiſung: ausländiſcher Landſtreicher.

7) Mehlhorn, Carl Friedrich, Webergeſell; Geburts- und Wohnort: Müllſen, St. Niclas, Juſtiz-Amt Hartenſtein im Königreiche Sachſen, Alter 33 Jahre, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare bräunlich, Stirn gewölbt, Augenbraunen bräunlich, Augen blau, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne mangelhaft, Kinn oval, Geſichtsbildung länglich voll, Geſichtsfarbe geſund, Statur regelmäßig, Sprache deutſch; beſondere Kennzeichen: keine; Tag der Fortweiſung: 9. Auguſt 1848; Beſtimmungsort: über die Landesgrenze nach ſeiner Heimath; fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr.-Salze, auf Requiſition der Zwangs-Arbeits-Anſtalts-Direction daſelbſt; Grund der Verweiſung: ausländiſcher Landſtreicher.

8) Müller, Johann Friedrich, Leineweber, Geburts- und Wohnort: Chemnitz im Königreiche Sachſen, Alter 22 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn und Geſichtsbildung länglich, Geſichtsfarbe blaß, Statur ſchlank, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen: keine; Tag der Fortweiſung: 23. Auguſt 1848; Beſtimmungsort: über die Landesgrenze nach Chemnitz in Sachſen; fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr.-Salze, auf Requiſition der Zwangs-Arbeits-Anſtalts-Direction daſelbſt; Grund der Verweiſung: ausländiſcher Landſtreicher.

9) Böttcher, Ferdinand Johann Chriſtian, Schuhmachergeſell; Geburts- und

Digitized by Google

Wohnort: Malchow im Meklenburg-Schwerin'ſchen, Alter 20 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn rund, Geſichtsbildung breit, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Sprache deutſch; beſondere Kennzeichen: ſtark entzündete Augen; Tag der Fortweiſung: 31. Auguſt 1848; Beſtimmungsort: über die Landesgrenze nach Malchow; fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr.-Salze, auf Requiſition der Zwangs-Arbeits-Anſtalts-Direction daſelbſt; Grund der Verweiſung: ausländiſcher Landſtreicher.

10) Bennewitz, Andreas, Nagelſchmiedegeſell, evangeliſch; Geburtsort: Kloſter Gottesgnaden, Wohnort: Trebichau bei Cöthen, Alter 27 Jahre, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen hellgrau, Naſe vorn etwas dick, Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn gewöhnlich, Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur klein, Sprache deutſch; beſondere Kennzeichen: keine; Tag der Fortweiſung: 1. September 1848; Beſtimmungsort: über die Landesgrenze nach Trebichau bei Cöthen; fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr.-Salze, auf Requiſition der Zwangs-Arbeits-Anſtalts-Direction daſelbſt; Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

11) Rödel, Chriſtian Heinrich, Webergeſell, evangeliſch; Geburts- und Wohnort: Reudnitz bei Greitz im Fürſtenthum Reuß-Plauen, Alter 22 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare ſchwarzbraun, Stirn gewölbt, Augenbraunen und Augen braun, Naſe und Mund proportionirt, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn rund, Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe blaß, Statur klein, Sprache deutſch, ſächſiſche Mundart; beſondere Kennzeichen: keine; Tag der Fortweiſung: 8. September 1848; Beſtimmungsort: über die Landesgrenze nach Reudnitz bei Greitz; fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr.-Salze, auf Requiſition der Zwangs-Arbeits-Anſtalts-Direction daſelbſt; Grund der Verweiſung: ausländiſer Bettler.

12) Proß, Chriſtoph Gottlieb, Webergeſell, evangeliſch, Geburts- und Wohnort: Thannhof bei Zwickau im Königreiche Sachſen, Alter 29 Jahre, Größe 5 Fuß 3¾ Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Geſichtsbildung rund, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Sprache deutſch, ſächſiſche Mundart; beſondere Kennzeichen: keine; Tag der Fortweiſung: 29. September 1848; Beſtimmungsort: über die Landesgrenze nach Thannhof im Königreiche Sachſen; fortweiſende Behörde: Magiſtrat zu Gr.-Salze, auf Requiſition der Zwangs-Arbeits-Anſtalts-Direction daſelbſt: Grund der Verweiſung: ausländiſcher Bettler.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das landräthliche Bureau, ſo wie der Sitz des Landrathsamts Wanzlebener Kreiſes iſt ſeit dem 1ſten October d. J. von Klein-Oſchersleben wieder nach der Kreisſtadt Wanzleben verlegt worden.

Magdeburg, den 23. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Perſonalchronik.

Die, durch die Berufung des bisherigen Superintendentur-Reſpicienten, Paſtors Thielo zu Dardesheim, zum Oberprediger in Schwanebeck, erledigte Superintendentur-Verwaltung der Diözes Veltheim iſt einſtweilen dem Superintendenten Bertram zu Anderbeck übertragen worden.

Magdeburg, den 20. October 1848.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen. Nobbe.

Die Förſterſtelle zu Döllnitz, im Revier Clötze, wird mit dem 1. November d. J. dem ſtationairen Forſtaufſeher Braun zu Salchau übertragen.

Die Förſterſtelle zu Lüddelſen, im Revier Abbenrode, wird mit dem 1. Novbr. c. dem bisherigen Forſtaufſeher Rieß zu Rothenſee übertragen.

Die Förſterſtelle zu Neuendorf, im Reviere Jävenitz, wird mit dem 1ſten November c. dem Förſter Krauſe daſelbſt definitiv übertragen.

Die ſtationaire Forſtaufſeherſtelle zu Rothenſee, im Reviere Biederitz, wird mit dem 1ſten November c. dem Corpsjäger Friedrich Wilhelm Deil probeweiſe übertragen.

Die ſtationaire Forſtaufſeherſtelle zu Salchau, im Revier Letzlingen, wird mit dem 1. November c. dem Gardejäger Heinrich Auguſt Gottlieb Müller probeweiſe übertragen.

Der Candidat der Feldmeßkunſt Guſtav Eduard Nachtigall aus Magdeburg iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung hier fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der Kandidat des Predigt- und Schulamts, Adams, iſt zum 11ten Lehrer an der hieſigen Bürgerſchule ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamtscandidat Jacob Auguſt Friedrich Wilhelm Kranz iſt zum Küſter und Schullehrer in Alten-Salzwedel proviſoriſch beſtellt worden.

Der Schulamtscandidat Johann Friedrich Auguſt Heuer, aus Vielbaum, iſt zum Lehrer an der Bürgerſchule zu Tangermünde ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Küſter- und Schullehrer-Adjunct, Wiehe zu Mieſterhorſt, Diözes Gardelegen, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Schullehrer Eble zu Hohenlobbeſe, Diözes Loburg, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Schullehrer Friſchmuth zu Schlicksdorf iſt geſtorben.

Der Cantor Moritz zu Menz, Diöces Möckern, iſt geſtorben.

Berichtigung.

Bei der Nachricht über die Beſtätigung des Schullehrers Abeſſer, im 39. Stück des Amtsblattes pag. 282. muß es heißen: iſt „definitiv" als ſolcher beſtätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 45.

Magdeburg, den 4. November 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 48ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält unter

Nr. 3050. den Allerhöchſten Erlaß vom 21. September 1848, betreffend die Abänderung mehrerer Beſtimmungen des Portoregulativs vom 18. December 1824.

„ 3051. den Allerhöchſten Erlaß vom 21. September 1848, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Planes der See-Aſſecuranz-Geſellſchaft zu Stettin.

„ 3052. das Privilegium wegen Emiſſion von 800,000 Thlr. Prioritätsobligationen der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 2. October 1848.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 21. September d. J. verordnet, daß die, in den §. §. 7., 8., 9. und 10. des Porto-Regulativs vom 18. December 1824 vorgeſchriebenen Tax-Beſtimmungen, vom 1. October d. J. an aufgehoben werden, und auf ſämmtliche Briefe und Schriftſendungen die im §. 11. des Porto-Regulativs vorgeſchriebene Gewichts-Progeſſion Anwendung finden ſoll. Briefporto betreffend.

Digitized by Google

Von dem gedachten Termine an wird daher die Beförderung der über 2 Loth ſchweren Schriftſendungen mittelſt der Reit- und Courierpoſten, bei welchen bis dahin für jedes halbe Loth Mehrgewicht die Hälfte des einfachen Porto mehr zu erheben war, gegen Erlegung der Schrifttaxe erfolgen, nach welcher das Porto in folgender Progeſſion ſteigt:

von 2 bis 8 Loth 3faches Porto
" 8 " 16 " 4 " "

über 16 Loth ſo lange das 4fache Porto, bis das doppelte Packetporto mehr beträgt.

Die Beförderung ſolcher über 2 Loth ſchweren Sendungen kann jedoch mit den Reit- und Courierpoſten nur ſo weit erfolgen, als ſolches ohne Nachtheil für die prompte Abfertigung und ſchnelle Beförderung dieſer Poſten möglich iſt. Anderen Falles erfolgt deren Beförderung durch die ſonſt beſtehenden Poſtgelegenheiten. Berlin, den 14. October 1848.

General-Poſt-Amt.

Communal-Landtag der Altmark betreffend.

In Folge einer Beſtimmung des Herrn Miniſters des Innern wird der auf den 6. November d. J. anberaumte Termin zur Abhaltung des diesjährigen Altmärkiſchen Communal-Landtages hiermit aufgehoben. (Siehe Stück Nr. 38. dieſes Blattes vom 16. September d. J.)

Magdeburg, den 30. October 1848.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen.
In Vertretung: Nobbe.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 78. Betrifft die Steuerfreiheit der Krieger. III. C. 5109.

Des Königs Majeſtät haben auf den Bericht des Königlichen Staats-Miniſteriums in Uebereinſtimmung mit dem Beſchluſſe, welchen die zur Vereinbarung der Verfaſſung berufene Verſammlung hierüber gefaßt hat, durch Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 20. d. Mts. zu beſtimmen geruht, daß vom 1ſten Januar k. J. an, die Steuerfreiheit, welche denjenigen Kriegern aus

Digitized by Google

den Feldzügen von 1813 — 15, die zur unterſten, oder als Einzelnſteuernde zur vorletzten Klaſſenſteuerſtufe einzuſchätzen ſein würden, zugeſtanden iſt, nicht allein auf die Krieger:

aus den Feldzügen von 1806 — 1807, und auf die, welche im franzöſiſchen oder in einem mit Frankreich verbündeten Heere bis zum Jahre 1815 gedient haben und jetzt zu Preußen gehören, ſondern auch auf die Haushaltungen der Krieger, welche zur vorletzten 11ten Stufe eingeſchätzt werden müſſen, ausgedehnt werde.

Die betreffenden ehemaligen Krieger werden daher hierdurch aufgefordert, ſich ungeſäumt und ſpäteſtens bis zum 15 k. Mts bei der Ortsbehörde Behufs ihrer Befreiung von der Klaſſenſteuer zu melden und ſich über ihre Theilnahme an den gedachten Feldzügen glaubhaft auszuweiſen.

Magdeburg, den 30. October 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des Geſetzes vom 11. August dieſes Jahres der eximirte Gerichtsſtand in Criminal- und fiscaliſchen Unterſuchungsſachen und in Injurien-Prozeſſen aufgehoben und die Unterſuchungen und Injurienſachen gegen Patrimonial Gerichtsherren nach §. 2 des gedachten Geſetzes gegen die zu Meisdorf und Winningen dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Aſchersleben, gegen die zu Neindorf dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Groß-Oſchersleben, gegen die zu Bockelnhagen dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Worbis, gegen die zu Wahlhauſen dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Heiligenſtadt und gegen die zu Bleicherode dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Nordhauſen übertragen worden ſind. Halberſtadt, den 26. October 1848.

Betrifft den eximirten Gerichtsſtand.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Practiſche Anleitung zur Bildung und Verwaltung der Sterbe-Caſſenvereine.

Der Dr. Unger zu Erfurt iſt durch die große Mangelhaftigkeit der Organiſation der meiſten Sterbekaſſen und die daraus für einen erheblichen Theil des Publicums hervorgehenden weſentlichen Nachtheile veranlaßt worden, dieſem Gegenſtande ſeine beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, und beabſichtigt das Reſultat ſeiner in Bezug hierauf gemachten Studien in einem Werke unter dem Titel:

„Practiſche Anleitung zur Biltung und Verwaltung der Sterbe-Kaſſen-Vereine,"

zu veröffentlichen. Von dieſem Werke und deſſen Einfluß auf die Umgeſtaltung beſtehender und die Bildung neuer Sterbe-Kaſſen-Vereine werden die günſtigſten Erwartungen gehegt, und nehmen wir deshalb, zumal da das Werk nur dann erſcheinen und zu dem beabſichtigten niedrigen Preiſe von 10 Sgr. für das Exemplar abgelaſſen werden kann, wenn ſich eine hinreichende Zahl von Subſcribenten findet, hiermit Veranlaſſung, daſſelbe öffentlich anzukündigen und die Subſcription auf daſſelbe dem Publicum zu empfehlen. Die Herren Landräthe unſeres Verwaltungs-Bezirks haben, wie wir noch bemerken, die Anweiſung von uns erhalten, geeignete Perſonen mit dem Sammeln von Subſcriptionen auf das in Rede ſtehende Werk zu beauftragen und eben dieſe Sammler anzuweiſen, das Reſultat ſeiner Zeit der Königlichen Regierung zu Erfurt anzuzeigen. Magdeburg, den 20. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Aushändigung eines Todtenſcheins.

Der Todtenſchein eines in franzöſiſchen Militairdienſten geſtandenen Füſiliers Peter Thimer, angeblich aus Poltzen oder Polzen gebürtig, iſt uns zur Aushändigung an die Angehörigen zugegangen. Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß und fordern die etwanigen Verwandten des ꝛc. Thimer hiermit auf, ſich wegen Empfangnahme des Todtenſcheins bei uns zu melden. Magdeburg, den 20. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der Oberprediger Meinhardt zu Beetzendorf iſt mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 16. September c. zum Superintendenten der Diözes Apenburg-Beetzendorf ernannt worden. Magdeburg, den 22. October 1848.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen. Robbe.

Der Candidat der Feldmeßkunſt Georg Friedrich Julius Genth zu Salzwedel iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung allhier fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunſt Carl Friedrich Dietrich Schindelhauer zu Salzwedel iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung allhier fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 46.

Magdeburg, den 11. November 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 49ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält unter

Nr. 3053. Regulativ, die Anlage von Dampfkeſſeln betreffend. Vom 6. September 1848.

Das 50ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält unter

Nr. 3054. den Allerhöchſten Erlaß vom 10. Juli 1848, wegen Unterordnung des ſtatiſtiſchen Bureau's unter das Miniſterium des Innern.

" 3055. den Allerhöchſten Erlaß vom 24. October 1848, wegen einer Modification der Verordnung vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

" 3056. Geſetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd. Vom 31. October 1848.

Bekanntmachungen.

Seine Majeſtät der König haben geruhet, mich von der Leitung des Finanz-Miniſteriums und des Miniſteriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf mein Anſuchen zu entbinden, und mir meine frühere Stelle als Wiederübernahme der Oberpräſidentur.

Digitized by Google

Oberpräſident der Provinz Sachſen wieder zu übertragen. — Ich habe heute die Oberpräſidial-Geſchäfte wieder übernommen, und bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 10ten November 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Die Reclamationen und Anträge um Befreiung vom Militairdienſt, um Entlaſſung oder Beurlaubung aus demſelben.
7571. G. C.

Die Reclamationen und Anträge um Befreiung vom Militairdienſt, um Entlaſſung oder Beurlaubung aus demſelben, welche von Privatperſonen mit Umgehung des vorgeſchriebenen Weges bei den Miniſterien des Krieges und des Innern angebracht werden, vermehren ſich dergeſtalt, daß daraus eine läſtige Erſchwerung des Geſchäfts-Betriebes entſteht, die um ſo unangenehmer erſcheint, als in allen ſolchen Fällen die Miniſterien ſich wegen Unkenntniß der obwaltenden ſpeciellen Verhältniſſe, die ſtets ungenau, oft aber auch unrichtig und lediglich zu Gunſten der Anträge entſtellt vorgetragen werden, darauf beſchränken müſſen, die Anträge an die Provinzial-Behörden abzugeben oder die Bittſteller auf den vorgeſchriebenen Weg zu verweiſen.

Um dieſem vorzubeugen, und um das betheiligte Publicum über den Weg, welcher in den bezeichneten Fällen einzuſchlagen, aufzuklären, wollen wir Nachſtehendes zur Beachtung anführen:

Zunächſt verweiſen wir auf die Bekanntmachung vom 4. Februar 1839, nach deren Inhalte die Entſcheidungen in den darin näher aufgezählten Angelegenheiten, ſo weit ſie früher der Beſchlußnahme der Miniſterien des Krieges und des Innern vorbehalten waren, lediglich von uns erfolgen dergeſtalt, daß die unſtatthaften Anträge von dem mit unterzeichneten Ober-Präſidenten, an welchen alle Geſuche zunächſt gelangen, gleich zurückgewieſen werden. Glauben Reclamanten, gegen dieſe Entſcheidungen noch weiter ſich beſchweren zu müſſen, dann erſt geht der Recurs an die genannten Miniſterien, und zwar muß die Recursſchrift die Entſcheidungsgründe vollſtändig widerlegen, auch muß die Original-Entſcheidung derſelben beigefügt werden. Werden dagegen die Reclamationen unſerer-

ſeits für begründet erachtet, dann erfolgt entweder die Entlaſſung des Militairpflichtigen oder die Modification der Entſcheidung der Erſatz-Behörden.

Um aber auch uns nicht mit unſtatthaften, und unſere Wirkſamkeit ſo ſehr erſchwerenden, Geſuchen zu behelligen, wollen wir bei dieſer Gelegenheit nur bemerken, daß es ſich die betheiligten Militairpflichtigen oder deren Angehörige ſelbſt beizumeſſen haben, wenn ſie die alljährlich in den Regierungs-Amtsblättern ergehenden Warnungen und Belehrungen über Geſtellung und Anbringung der Reclamationen vor den Kreis- und den Departements-Erſatz-Commiſſionen aus irgend welchem Grunde verabſäumen. Auf Gründe, welche bereits zur Zeit der Operationen der Erſatz-Behörden bei einem Militairpflichtigen vorhanden waren, um ſeine Zurückſtellung zu erwirken, aber nicht geltend gemacht ſind, wird nach Beendigung der Aushebung keine Rückſicht mehr genommen, und nur dann findet ein Recurs gegen die Aushebung ſelbſt ſtatt, wenn die Departements-Erſatz-Commiſſion entſchieden hat, daß die Reclamation unbegründet ſei. Richtet ſich eine Beſchwerde nicht gegen den Beſchluß der Erſatz-Behörde, ſind alſo nach der Aushebung in den Verhältniſſen des Reclamatanten ſolche erhebliche Veränderungen eingetreten, daß der Ausgehobene als der einzige Ernährer einer hülfloſen Familie erſcheint, dann iſt dieſerhalb durch Zeugniſſe der Orts- oder Kreisbehörde Beweis zu führen, und die etwa behauptete Arbeitsunfähigkeit derjenigen Familienglieder, auf die es ankommt, durch ein Atteſt des Kreis-Phyſicus darzuthun.

In eben dieſer Weiſe muß ein Geſuch begründet werden, wenn überhaupt Dienſtpflichtige, die jetzt eingeſtellten Reſerviſten nicht ausgenommen, vor Ablauf der geſetzlichen Dienſtzeit zu entlaſſen ſind, wobei wir aber bemerken, daß dieß nur in den allerdringendſten Ausnahmefällen geſchehen kann, und daß namentlich die ſo ſehr überhand nehmenden Entlaſſungsgeſuche für Reſerviſten ſelbſtredend keine Beachtung finden können, es ſei denn ein ſo außergewöhnlicher Fall, daß die nächſt bevorſtehende Erſatzgeſtellung nicht abgewartet werden kann.

Wir wünſchen angelegentlich, daß das betheiligte Publicum die Ueberzeugung gewinnen möge, daß wir bei notoriſch dringenden Umſtänden gern

Digitized by Google

den Familien Rückſichten ſchenken, daß wir auf der andern Seite aber auch mit der größten Strenge bei Beurtheilung der Gründe verfahren müſſen, um nicht die dem Einen abgenommene Laſt einem Andern aufzulegen, der vielleicht zurückhaltender mit dem Anbringen gleicher Berückſichtigungsgründe war. Die Gleichheit Aller vor dem Geſetze erfordert die größte Unpartheilichkeit.

Magdeburg, den 3. November 1848.

Der commandirende General des 4ten Armee-Corps.
v. Hedemann.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen.
In Vertretung:
Nobbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 79. Betrifft die freiwillige Staatsanleihe. III. L. 1501.

In Folge ergangener Anfragen in Betreff der freiwilligen Staatsanleihe machen wir auf den Grund der Beſtimmungen des Königlichen Finanz-Miniſterii hierdurch Folgendes bekannt:

1) Alle durch 10 theilbare freiwillige Beiträge werden verbrieft und verzinſt. Beiträge unter 10 Thlr., ſo wie die zwiſchen den durch 10 theilbare Summen fallende Beträge können zu einer verzinslichen runden Summe ergänzt werden. Bei einer ſolchen Nachzahlung iſt es nicht nothwendig, die frühere Empfangsbeſcheinigung ſogleich mit einzuſenden, vielmehr genügt es, wenn bei der Nachzahlung erklärt wird, welche frühere Einzahlung damit ergänzt werden ſoll, und iſt ſodann in der nachträglichen Empfangsbeſcheinigung auf die frühere Bezug zu nehmen.

2) Beiträge unter 10 Thlr., welche nicht ergänzt werden, werden zu ſeiner Zeit zurückgezahlt werden, und zwar, worüber noch nähere Beſtimmung erfolgen wird, gleichzeitig mit Aushändigung der Schuldverſchreibungen reſp. nach erfolgtem Schluſſe der freiwilligen Anleihe.

3) Die Schuldverſchreibungen werden zwar auf den Inhaber ausgeſtellt, die Beiträge aber, wenn es zur Zwangsanleihe kommen ſollte, nur den

Einzahlern, nicht etwa den Ceſſionarien auf die Beiträge zur Zwangs-anleihe in Anrechnung gebracht werden.

Magdeburg, den 1. November 1848.

Königliche Regierung.

Nr. 80. Betrifft die Großherzoglich Badenſche Eiſenbahn-Lotterie. I. 2163. E.

Nach Anzeigen, welche den Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen zugegangen ſind, findet ein Vertrieb von Looſen zu dem ſogenannten Badenſchen Eiſenbahn-Lotterie-Anlehen in den diesſeitigen Staaten auf die Weiſe ſtatt, daß den Theilnehmern gegen eine gewiſſe Einzahlung Anſprüche auf den Gewinn einer beſtimmten Nummer, Falls letztere in einer beſtimmten Ziehung herauskommt, zugeſtanden werden. Wenn gleich die Betheiligung an auswärtigen Lotterie-Anleihen, namentlich auch an der Großherzoglich Badenſchen Eiſenbahn-Anleihe, an und für ſich nicht verboten und ſtrafbar zu erachten iſt, ſo fällt doch der Verkauf von Looſen, Actien oder Schluß-Certificationen auf einzelne Ziehungen unter den Begriff der Lotterie, da der Abnehmer, weil er nicht die betreffende Obligation ganz oder einen für alle Ziehungen gültigen Antheil davon gekauft hat, auf welchen keine Niete fallen kann, der Gefahr ausgeſetzt iſt, ſeinen Einſatz d. h. das Kaufgeld für die Actie zu verlieren, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn darauf fällt und es kann mithin nach den beſtehenden Vorſchriften, den diesſeitigen Staatsangehörigen die Betheiligung an einem Lotteriespiel dieſer Art nicht geſtattet werden.

Indem wir dies zur Nachachtung hierdurch bekannt machen, bemerken wir, daß die Contravenienten nach Vorſchrift der gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien beſtehenden Verbotsgeſetze gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung zu gewärtigen haben. Magdeburg, den 27. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Nr. 81. Betrifft die Abhaltung einer Haus-Collecte. I. 3360. C.

Die Königlichen Miniſterien des Innern und der geiſtlichen Angelegenheiten haben zum Bau einer evangeliſchen Kirche zu Schwerin a. W., Regierungsbezirk Poſen, eine allgemeine Haus-Collecte geſtattet.

Digitized by Google

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, veranlaſſen wir die Behörden unſeres Verwaltungsbezirks, die bewilligte **Hauscollecte** in den evangeliſchen Familien abhalten zu laſſen und die eingegangenen Gaben der Mildthätigkeit nebſt einem Verzeichniſſe der beigeſteuerten Geldſorten an die Haupt=Collecten=Kaſſe allhier unter der vorgeſchriebenen portofreien Rubrik einzuſenden.

Magdeburg, den 30. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 82. Betrifft die Ueberſicht der Cholera=Kranken. 989. D. I.

Stand der Cholera im Regierungsbezirke Magdeburg ſeit dem Ausbruche dieſer Krankheit (23. Auguſt) bis zum 6. November.

Namen der Kreiſe und Ortſchaften.	Erkrankt.	Geſtorben.
In Magdeburg bis zum 6. November	1108	626
In der Neuſtadt = = 4. =	238	127
Erſter Jerichowſcher Kreis.		
In Burg bis zum 14. October	34	24
= Leitzkau = = 20. =	2	—
= Gommern = = 9. =	1	1
Zweiter Jerichowſcher Kreis.		
In Sandau bis zum 16. October	18	12
= Nielebock = = 10. =	2	2
= Klein=Wulkau = = desgl.	6	—
= Derben = = 10. September	2	2
= Ferchland = = 4. October	2	2
= Bittkau = = 9. September	1	1
Kreis Wolmirſtedt.		
In Wolmirſtedt bis zum 30. October	109	51
= Rogätz = = desgl.	86	22
= Elbey = = 16. October	3	3
= Farsleben = = desgl.	3	3

Digitized by Google

				Erkrankt.	Geſtorben.
In	Rothenſee	bis zum	16 October	3	3
„	Schnarsleben	„ „	30. „	12	12
„	Barleben	„ „	5. November	50	50
„	Dahlenwarsleben	„ „	16. October	2	2
„	Colbitz	„ „	31. „	8	1
„	Uetz	„ „	16. „	14	14
„	Samswegen	„ „	desgl.	9	6
„	Wellen	„ „	1 November	12	8

Kreis Wanzleben.

In	Groß-Wanzleben	bis zum	25. October	4	4
„	Welsleben	„ „	31. „	146	146
„	Buckau	„ „	18. „	10	10
„	Dodendorf	„ „	31. „	6	6
„	Altenweddingen	„ „	7. „	1	1
„	Oſterweddingen	„ „	31. „	25	25
„	Beyendorf	„ „	18. „	3	3
„	Salbke	„ „	21. „	1	1
„	Langenweddingen	„ „	25. „	63	17
„	Groß-Ottersleben	„ „	31. „	2	2
„	Etgersleben	„ „	5. November	8	4
„	Hohendodeleben	„ „	31. October	2	2
„	Schleibnitz	„ „	desgl.	1	1

Kreis Calbe.

In	Calbe	bis zum	28. October	4	2
„	Biere	„ „	desgl.	12	12
„	Schönebeck	„ „	20. October	21	14
„	Frohſe	„ „	28. „	7	5

Kreis Neuhaldensleben.

In	Neuhaldensleben	bis zum	8. October	2	2
„	Hillersleben	„ „	14. „	1	1

Digitized by Google

Kreis Stendal.	Erkrankt.	Geſtorben.
In Stendal bis zum 18. October	1	1
Zuſammen	—	1231.

Aus mehren der obengenannten Ortſchaften iſt uns die Zahl der an der Cholera Geſtorbenen, nicht aber die der Erkrankten angezeigt worden.

Bis zum 9. October d. J. betrug die Zahl der in unſerm Geſchäfts-Bezirk an der Cholera Geſtorbenen 548, in den darauf folgenden 2 Wochen ſtarben 478, in den letzt verwichenen 2 Wochen ſtarben 205. Wir dürfen ſonach hoffen, daß die Seuche, welche dießmal die hieſige Gegend weit ſtärker verheert hat, als bey ihrem erſten Auftreten im Jahre 1831 bereits ihren Höhepunkt überſchritten habe und im Abnehmen ſei. An ihrem Heerde, in der Stadt Magdeburg, ſcheint ſie dem Erlöſchen ſehr nahe zu ſein, da in der verwichenen Woche nur noch einzelne Erkrankungen vorkamen, einige Tage ſelbſt ganz frei davon geblieben ſind. Dagegen hat ſie ſich ſtärker, als früher, in das Land hinein verbreitet, indem bis jetzt überhaupt 43 Ortſchaften davon ergriffen worden ſind, wogegen die Epidemie von 1831 ſich nur über 30 Ortſchaften erſtreckte.

Magdeburg, den 7. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberſtadt.

Betrifft die Verwaltung der Depoſitorien.

Zu der Verwaltung der Depoſitorien ſind bei jedem Gerichte drei Beamte angeſtellt, von denen der eine die Geſchäfte des erſten Curators, der zweite die des zweiten Curators und der dritte die des Rendanten zu beſorgen hat. Nach den beſtehenden Geſetzen können zum Depoſitorio abzuliefernde Gelder nie an eine einzelne Gerichtsperſon mit Sicherheit gezahlt werden, ſondern jede Zahlung dieſer Art muß in Gegenwart der oben erwähnten drei Depoſitalbeamten und an dieſe gemeinſchaftlich erfolgen, von denſelben auch darüber gemeinſchaftlich quittirt werden.

Wir

Digitized by Google

Wir machen die Gerichtseingeſeſſenen unſeres Departements, ſo wie einen Jeden, welcher Zahlungen an die gerichtlichen Depoſitorien zu leiſten hat, auf obige Vorſchriften aufmerkſam, mit der Aufforderung, ſich danach zu achten, indem ſie ſich alle aus der Nichtbeachtung derſelben etwa entſtehende Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben und auf Entſchädigung dafür von Seiten des Staats oder der Behörde keinen Anſpruch haben.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden dagegen angewieſen, die drei Perſonen, welche bei ihnen zur Verwaltung ihres Depoſitoriums beſtellt ſind, durch einen beſtändig am ſchwarzen Brette befindlichen Aushang namentlich bekannt zu machen, damit die Deponenten jederzeit davon unterrichtet ſind, an wen ſie Zahlungen ad depositum mit Sicherheit leiſten können. Halberſtadt, den 2. November 1848.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Rittergutsbeſitzer Claſen in Warnsdorf hat zum Gedächtniß ſeiner in Gr. Wegenitz bei Seehauſen i. A. geſtorbenen Gattin Wilhelmine Louiſe, geb. Gagel, eine durch Allerhöchſte Kabinetsordre vom 26. April cr. genehmigte Schenkung von 2000 Thlrn. gemacht, deren Zinſen zur Hälfte zur Entrichtung des Schulgeldes und zur Anſchaffung der erforderlichen Kleidung und Schulbücher für Kinder armer Tagelöhner und ſolcher Leute, die lediglich durch ihrer Hände Arbeit ihr Brod verdienen müſſen, und zur Hälfte für arme, ſchwache und ſonſt hülfsbedürftige Perſonen verwendet werden ſollen. Anſpruch auf Unterſtützung aus dieſem Fonds haben die Einwohner der bezeichneten Kategorien zu Groß- und Klein-Wegenitz, ſowie zu Klein-Beuſter und der zum Schulverbande zu Klein-Beuſter gehörenden Ortſchaften.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Curatoren der Stiftung ſind:
1) der jedesmalige Pfarrer zu Klein-Beuſter,
2) die jedesmaligen Gutsbeſitzer von Groß- und Klein-Wegenitz und
3) die jedesmaligen beiden Kirchenvorſteher zu Klein-Beuſter.

Die Gemeinde Jerichow hat für die Anlage und Verſchönerung eines neuen Begräbnißplatzes vor der Stadt das Opfer von 1500 Thlr. gebracht, was hierdurch belobigend anerkannt wird.

Die Ehefrau des Lehnſchulzen Adami zu Schartau hat die Kirche daſelbſt mit 2 aus ſchwarzem Camelot beſtehenden, oberhalb mit goldgelben Franzen beſetzten Vor-

Digitized by Google

hängen vor den Altarthüren, und die Ehefrau des Ackermanns Behr daſelbſt mit einer Taufſteindecke von ſchwarzem Merino mit weißen Franzen beſetzt, beſchenkt.

Magdeburg, den 23. October 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Perſonalchronik.

Ernennung zweier Kreistaxatoren für den Kreis Neuhaldensleben.

Der Oeconom und Adminiſtrator Gräffe zu Detzel und der Oeconom und Adminiſtrator Hildebrand zu Gr.-Bartensleben ſind an die Stelle des Amtmanns Zachariä zu Kl.-Santersleben und des Amtmanns Schäfer zu Groppendorf zu Kreistaxatoren für den Neuhaldenslebener Kreis ernannt worden.

Magdeburg, den 19ten October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahl von Schiedsmännern.

Für die Stadt Seehauſen im Kreiſe Wanzleben iſt auf die Periode vom Monat Auguſt 1848 bis dahin 1851 der Oeconom Theodor Gödicke daſelbſt zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 21. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im erſten Jerichowſchen Kreiſe iſt auf die Periode pro 1848 bis 1851 für den Biederitzer Bezirk der bisherige Schiedsmann, Schulze Demker zu Hohenwarthe, wieder und für den Grabauer Bezirk der Schulze Keper zu Grabau nun zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 24. October 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Kreiſe Wanzleben iſt für den dritten ländlichen Bezirk auf die Periode de October 1848 bis dahin 1851 der Halbſpänner Wilhelm Wagenſchein zu Salbke zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 26. October 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königliche Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelſt Reſcripts vom 23. v. M. dem Rittergutsbeſitzer von Brauchitſch zu Scharteucke die nachgeſuchte Entlaſſung als Deichhauptmann des obern rechtſeitigen Elbdeich-Diſtricts von Hohenwarthe bis Jerichow, bewilligt und in ſeiner Stelle den Rittergutsbeſitzer, Freiherrn Felix von Blotho zu Zerben zum Deichhauptmann des gedachten Deichdiſtricts ernannt.

Magdeburg, den 6. November 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Tiſchlermeiſter Carl Stockmann zu Hedersleben iſt als Schiedsmann für den aus den Ortſchaften Hedersleben und Hausneindorf beſtehenden Bezirk Hedersleben auf die Periode vom 12. October 1848 bis dahin 1851 gewählt, vereidet und von uns beſtätigt worden. Beſtätigter Schiedsmann.

Halberſtadt, den 24. October 1848.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Der Candidat der Feldmeßkunſt Bernhard Hugo Gellhorn aus Burg iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung allhier fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Das Königliche Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten hat dem Lehrer an der hieſigen höhern Gewerbe- und Handlungsſchule Richter den Titel als „Oberlehrer" beigelegt.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Heinrich Andreas Linſtedt iſt zum Rector der Stadtſchule zu Sandau, Diöces gleichen Namens, ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Ernſt Dielhof iſt zum Hülfslehrer an der katholiſchen St. Andreas-Schule in Halberſtadt ernannt und beſtätigt worden.

Der Cantor Ziemann zu Ströbeck iſt geſtorben.

Der emeritirte Organiſt Sänger zu Unſeburg iſt geſtorben.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberſtadt pro Monat October 1848.

Der frühere Juſtizminiſter Märcker iſt zum Präſidenten des hieſigen Oberlandes-Gerichts Allerhöchſt ernannt;

der Juſtizcommiſſar und Notar Schwalbe zu Ellrich iſt in gleicher Eigenſchaft an das Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg verſetzt;

die bisherigen Referendarien Krauſe und Plato ſind zu Oberlandes-Gerichts-Aſſeſſoren ernannt;

der Referendarius Haenel iſt von dem Oberlandes-Gerichte zu Naumburg an das hieſige Oberlandes-Gericht verſetzt;

die Auscultatoren Schraube und Kowalzig ſind zu Referendarien ernannt;

der Auscultator Juſt iſt von dem hieſigen an das Oberlandes-Gericht zu Naumburg verſetzt;

Digitized by Google

die Rechts-Candidaten Joſeph Klaumann und Hermann Gottfried Madlung ſind zu Auscultatoren angenommen;

der Civilſupernumerar Schmidt iſt zum Actuar bei der Gerichtscommiſſion zu Beneckenſtein ernannt;

der Hülfsbote Zurch zu Worbis iſt zum etatsmäßigen Boten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Mühlhauſen befördert.

Halberſtadt, den 2. November 1848.

Königl. Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 47.

Magdeburg, den 18. November 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 51ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält unter

Nr. 3057. den Allerhöchſten Erlaß vom 9. October 1848, durch welchen die in dem Tarif vom 23. März 1839 vorgeſchriebene Ruhrſchifffahrts-Abgabe für die Zeit vom 1. Januar 1849 ab um ein Drittel ermäßigt wird;

„ 3058. den Allerhöchſten Erlaß vom 9. October 1848, betreffend die den Kreisſtänden zu Herford in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisſtraße von Herford über Enger und Hückerskreuz bis zur Hannoverſchen Grenze in der Richtung auf Melle verliehenen fiskaliſchen Vorrechte;

„ 3059. den Allerhöchſten Erlaß vom 8. November 1848, betreffend die Bildung eines neuen Staatsminiſteriums und die Ernennung des Generallieutenants Grafen v. Brandenburg zum Präſidenten deſſelben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 83. Die Amtsblatt-Verwaltung betreffend. 745. A. I.

In der bisherigen Verwaltung unſeres Amtsblattes tritt vom 1. Januar 1849 ab eine Aenderung dahin ein, daß

1) die Redaction deſſelben von dem Regierungs-Secretair Stein und
2) der Debit deſſelben, ſo wie die Verwaltung der Amtsblatts-Debits-Kaſſe von dem hieſigen Rendant und Poſt-Secretair Meſſow beſorgt wird.

Alle Anträge wegen Aufnahme von Inſeraten in das Amtsblatt und

Digitized by Google

den öffentlichen Anzeiger ſind von dem genannten Tage ab unter der Adreſſe:

„An die Redaction des Amtsblattes",

und alle Anträge, welche den Debit des Amtsblatts oder Zahlungen an die Amtsblatts-Debits-Kaſſe betreffen, unter der Adreſſe:

„An die Amtsblatts-Debits-Verwaltung"

einzuſenden.

Die Debitsbehörden ꝛc., ſo wie die betreffenden auswärtigen Poſtämter unſeres Verwaltungsbezirks werden hierbei zugleich aufgefordert ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1849 mit ſummariſcher Angabe

der zwangspflichtigen Intereſſenten,
" freiwilligen Intereſſenten und
" Gratis-Empfänger

ſpäteſtens bis zum 15. December c. dem künftigen Amtsblatts-Debits-Verwalter Rendant Meſſow, hierſelbſt, anzugeben.

Wir bringen hierbei auch noch zur Kenntniß, daß in Folge höherer Beſtimmung, vom 1. Januar 1849 ab, zu den Gratis-Exemplaren des Amtsblatts, öffentliche Anzeiger nicht mehr verabreicht werden.

Auch hört von da ab die Ausgabe von Exemplaren des Amtsblatts auf Schreibpapier auf. Magdeburg, den 11. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 84. Betrifft die um ein Schulamt ſich Bewerbenden. II. A. 899.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche ſich um ein Schulamt bewerben, mit welchem die Verpflichtung zur Leitung des Kirchengeſanges und zum Orgelſpiel verbunden iſt, ſich außer den ſonſt üblichen Qualifications- und Militairatteſten noch über ihre Fertigkeit in dieſen beiden Gegenſtänden durch ein amtliches Zeugniß auszuweiſen haben, und machen die Herren Superintendenten darauf aufmerkſam, jeder Bewerbung oder Präſentation, welche durch ſie erfolgt, ein ſolches Zeugniß in dem bezeichneten Falle beizufügen. Magdeburg, den 29. October 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Ein Unbekannter hat am Tage der Einführung des Paſtors Franz in Klein-Quenſtedt die Kanzel der dortigen Kirche mit einer ſchwarzen, mit wollenen Franzen und Goldlitzen beſetzten Mancheſterdecke bekleidet. Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen.

Von der Commune Quedlinburg ſind zur Vergoldung des St. Benedicti-Kirchthurmknopfes 35 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. durch milde Beiträge aufgebracht worden.

Magdeburg, den 9. November 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Perſonalchronik.

Durch die Verſetzung des Dechanten König iſt die katholiſche Pfarrſtelle in Geismar im Kreiſe Heiligenſtadt zur Erledigung gekommen. Das Nominationsrecht zu dieſer Stelle wird Namens Sr. Majeſtät des Königs von mir ausgeübt. Diejenigen Herrn Geiſtlichen und Pfarrvicare ꝛc., welche ſich um die Pfarrſtelle in Geismar bewerben wollen, wollen ſich daher bei mir innerhalb vier Wochen melden.

Magdeburg, den 10. November 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Die Pfarrſtelle zu Heuckewalde, in der Diözes Zeitz, iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Kirmße, erledigt. Patron der Stelle iſt der Beſitzer des Ritterguts Heukewalde, Herr Stiftsdirector und Hauptmann Freiherr von Herzberg.

Magdeburg, den 4. November 1848.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen. Nobbe.

Der Candidat der Feldmeßkunſt Julius Eduard Franz Brunow, aus Mothlow im weſthavelländiſchen Kreiſe, iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung allhier fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunſt Friedrich Herrmann Reinhold Riemann aus Magdeburg iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königlichen Regierung allhier fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Johann Friedrich Chriſtian Lübicke zu Lindenberg, Diözes Seehauſen a. A., iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Schulamtscandidat Carl Friedrich David Weitag aus Magdeburg iſt zum zweiten Schullehrer in Salbke proviſoriſch beſtellt worden

Der Schulamtscandidat Friedrich Wilhelm Meyer zu Chüttlitz iſt zum Küſter und Schullehrer in Alten-Salzwedel ernannt und proviſoriſch beſtätigt worden.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat October 1848.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel.				Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel.			Kartoffeln, der Berliner Scheffel.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht.								Bier und Brantwein das Berliner Quart.			Rauhfutter.		
	Weizen.	Roggen.	Gerſte.	Hafer.	Erbſen.	Bohnen.	Linſen.		Rindfleiſch.		Kalbfleiſch.		Hammelfleiſch.		Schweinefleiſch.		Bier.	Branntwein.		Heu, der Centner.	Stroh, das Schock.	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
Magdeburg .	$67\frac{10}{12}$	$37\frac{10}{12}$	$36\frac{10}{12}$	$21\frac{3}{12}$	60	75	$68\frac{9}{12}$	$15\frac{7}{12}$	3	6	2	6	3	—	4	6	12	6	—	25	6	5
Halberſtadt .	$67\frac{2}{12}$	$39\frac{1}{12}$	$33\frac{9}{12}$	$20\frac{4}{12}$	60	70	70	$12\frac{6}{12}$	3	4	2	—	3	—	4	—	12	6	—	$22\frac{6}{12}$	5	$7\frac{6}{12}$
Quedlinburg	$54\frac{9}{12}$	$37\frac{6}{12}$	$32\frac{5}{12}$	$21\frac{7}{12}$	$63\frac{4}{12}$	$74\frac{6}{12}$	80	$12\frac{6}{12}$	3	11	2	1	3	—	4	1	9	5	—	$22\frac{6}{12}$	5	$6\frac{6}{12}$
Aſchersleben.	$64\frac{6}{12}$	$36\frac{3}{12}$	$34\frac{5}{12}$	$21\frac{3}{12}$	60	60	72	10	3	—	2	—	3	—	4	4	12	5	—	16	4	—
Wernigerode	$65\frac{7}{12}$	$38\frac{9}{12}$	$33\frac{9}{12}$	$20\frac{5}{12}$	40	65	60	$12\frac{6}{12}$	3	4	2	1	2	11	3	8	7	5	—	20	4	—
Stendal . .	74	33	$31\frac{9}{12}$	$19\frac{9}{12}$	$49\frac{8}{12}$	—	60	10	3	—	2	6	3	—	5	—	12	5	—	20	5	—
Salzwedel . .	$70\frac{10}{12}$	$31\frac{3}{12}$	$25\frac{3}{12}$	$18\frac{9}{12}$	$61\frac{8}{12}$	$106\frac{4}{12}$	80	$10\frac{9}{12}$	2	11	2	1	2	6	3	9	12	6	—	—	3	$13\frac{4}{12}$
Burg	$68\frac{9}{12}$	$35\frac{6}{12}$	$36\frac{11}{12}$	$21\frac{11}{12}$	75	90	90	$11\frac{8}{12}$	3	—	2	—	3	—	4	—	12	6	—	25	5	—
Alen	$62\frac{6}{12}$	$36\frac{3}{12}$	35	20	40	—	—	$7\frac{6}{12}$	2	10	1	8	2	10	3	9	10	2	11	20	4	—
Gardelegen .	$68\frac{9}{12}$	$33\frac{2}{12}$	30	$17\frac{6}{12}$	—	—	—	10	3	—	1	6	2	6	5	—	15	5	6	15	4	—
Schönebeck .	$68\frac{9}{12}$	$38\frac{9}{12}$	$36\frac{8}{12}$	$21\frac{11}{12}$	72	96	88	$12\frac{6}{12}$	3	—	1	8	3	—	4	—	12	3	—	25	6	—
Durchſchnitts-preis . . .	$66\frac{9}{12}$	$36\frac{1}{12}$	$33\frac{4}{12}$	$20\frac{5}{12}$	$58\frac{1}{12}$	$79\frac{7}{12}$	$74\frac{4}{12}$	$11\frac{4}{12}$	3	2	2	—	2	11	4	2	11	5	—	$21\frac{1}{12}$	4	$22\frac{1}{12}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 48.

Magdeburg, den 25. November 1848.

Bekanntmachung.

Die wühleriſchen Umtriebe einer Parthei, welche den Umſturz aller beſtehenden Verhältniſſe erſtrebt, treten, ermuthigt durch die Aufregung, welche die neueſten Zeitereigniſſe hervorgerufen haben, auch in der hieſigen Provinz ungeſcheut hervor.

Sie beabſichtigen durch die Bildung der ſogenannten Sicherheits-Ausſchüſſe die geordneten Staats- und Gemeindebehörden zu beſeitigen, den Aufſtand vollſtändig zu organiſiren und unter dem Vorgeben nach Berlin zum Schutz der unterdrückten Freiheit zu ziehen, den Aufſtand und mit ihm den Bürgerkrieg mit allen ſeinen Gräueln zum Ausbruch zu bringen. In Berlin herrſcht fortwährend vollſtändige Ruhe, es findet keine Art von Widerſetzlichkeit ſtatt, und es iſt daher auch nicht entfernt an irgend einen Kampf zu denken. Durch Verführung der Soldaten im ſtehenden Heer und in der Landwehr hoffen ſie den ſie vernichtenden Widerſtand des ſieggewohnten treuen Heeres zu beſeitigen oder wenigſtens zu ſchwächen, wie die, ihre Verfaſſer ſchändenden öffentlichen Aufforderungen von Offizieren und Soldaten der Landwehr unwiderleglich darthun. Mit Verleitung zu ungeſetzlicher Verweigerung der Steuern verbinden ſie die Aufforderung zu Gewaltthätigkeiten ge-

Digitized by Google

gen Alle, welche Ihnen nicht gleichgeſinnt. Sie verſprechen Jedem, der ſich ihnen anſchließt, tägliche Geld-Löhnung, und da ihnen die Mittel hierzu fehlen, ſo ſprechen ſie laut aus, von jedem wohlhabenden Bauer 100 bis 200 Rthlr., von jedem Edelmann oder Gutsbeſitzer 500 Rthlr. zu erpreſſen, oder Waffen, wo ſie ſolche finden, zu rauben, und jeden Marſchfähigen zu zwingen, ſich ihnen anzuſchließen.

Dieſe bedrohlichen, die geſetzliche Ordnung, die Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums gefährdenden Zuſtänden gegenüber ſind die Behörden verpflichtet, außerordentliche Maßregeln zu ergreifen, um mit aller Kraft dies verbrecheriſche Beginnen in ſeinem Entſtehen nieder zu drücken und diejenigen ſofort zur gerichtlichen Beſtrafung zu ziehen, welche ſich dabei betheiligt haben.

Mit Allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs iſt deshalb die Landwehr der Provinz einberufen, um Perſonen und Eigenthum zu ſchützen, die Freiheit und geſetzliche Ordnung zu ſichern, wo die Kräfte der Bürgerwehr dazu nicht ausreichen.

Die meuteriſchen Offiziere und Soldaten der Landwehr, welche die öffentliche Aufforderung zum Treubruch an ihre Kameraden gewagt haben, ſind zur Haft gebracht und vor ein Kriegsgericht geſtellt. Gegen alle bewaffneten Aufſtände wird mit Anwendung von Gewalt durch die bewaffnete Macht ſofort eingeſchritten werden. Steuer-Verweigerungen, welchen die gewöhnlichen Exekutivkräfte nicht gewachſen ſein ſollten, werden durch militairiſche Exekution auf Koſten der Weigernden beſeitigt werden.

Sollten wider Erwarten ſich Gemeinden ſelbſt bei derartigen Geſetzwidrigkeiten betheiligen, ſo werden ſie allen Schaden und alle Laſten zu tragen haben, welche durch die Maßregeln verurſacht werden, die dagegen ergriffen werden müſſen.

Sämmtliche Behörden werden hierdurch angewieſen, mit allen ihnen zu Gebote ſtehenden Mitteln dahin zu wirken, daß dem Geſetze überall wieder Achtung verſchafft und die Ordnung erhalten werde, daß aber da, wo die verfaſſungsmäßige Freiheit und die geſetzliche Ordnung geſtört oder gefährdet

Digitized by Google

ſind, ſie ſofort wieder hergeſtellt, alle Schuldigen aber zur Beſtrafung gezogen werden. Magdeburg, den 18. November 1848.

Der Oberpräſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 85. Betrifft die Hagelverſicherungs-Geſellſchaft Alliance rurale zu Paris. I. E. 2215.

Mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 29. Auguſt v. J. (Amtsblatt S. 275.) bringen wir im Auftrage des Königl. Miniſteriums für landwirthſchaftliche Angelegenheiten zur Kenntniß des betheiligten Publicums, daß durch die Aufhebung der Conceſſion für die Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft Alliance rurale zu Paris keinesweges beabſichtigt worden iſt, die Rechte der Verſicherten oder der Verſicherungs-Geſellſchaft aus den abgeſchloſſenen Verträgen aufzuheben oder auch nur zu beeinträchtigen, weshalb das gedachte Königl. Miniſterium in Erwägung des Umſtandes, daß die Verſicherungen auf die Dauer von 5 Jahren geſchloſſen worden und nach den Beſtimmungen der Statuten mit einer ſolchen Art der Verſicherung beſondere Rechte verbunden ſind, geſtattet hat, daß die einmal abgeſchloſſenen Verſicherungs-Verträge, ſofern in denſelben nicht eine kürzere Friſt verabredet worden, auf die Dauer von 5 Jahren, von dem Tage des Eintritts der Gültigkeit der Police ab gerechnet, in Kraft bleiben, und daß zur Realiſirung derſelben Agenten in den dieſſeitigen Staaten beibehalten, reſp. beſtellt worden.

Sowie hiernach die vollſtändige Abwickelung der Geſchäfte der Geſellſchaft in den dieſſeitigen Staaten, ſpäteſtens ult. December 1852 erfolgt ſein muß, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß bis dahin die Bedingungen, unter denen die Conceſſion ertheilt war, in Kraft bleiben und dieſelben Seitens der Geſellſchaft und deren Agenten erfüllt werden müſſen.

Magdeburg, den 9. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 86. Betrifft die Preiſe des Chinicidin. I. D. 1001.

Die Einkaufspreiſe des Chinicidin, des Chinin und der Königs-Chinarinde ſind neuerdings wieder ſo ſehr geſtiegen, daß die Commiſſion zur Reviſion

Digitized by Google

der Arzeneitaxe ſich veranlaßt geſehen hat, eine dem entſprechende Veränderung in den Taxpreiſen jener Droguen und ihrer Präparate vorzunehmen.

Im Auftrage des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden daher die nachſtehenden geſetzlichen Veränderungen in den Taxpreiſen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Chinioideum	1	Drachme	4	Sgr.	6	Pf.,
Chinium hydrochloratum	1	Scrupel	14	»	10	»
» sulphuricum	1	»	10	»	8	»
Cortex Chinae regius	1	Unze	9	»	6	»
» » » contusus et gr. mod. pulveratur	1	»	11	»	2	»
» » » subt. pulv.	1	Drachme	1	»	8	»

Nr. 87. Betrifft die Ausübung der Jagd. I. C. 3618.

Das in dem 50ſten Stück der Geſetz-Sammlung publicirte Geſetz vom 31. October d. J., betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, und die Ausübung der Jagd, beſtimmt im § 4.:

„die Grundbeſitzer ſind in der Ausübung der Jagd nur beſchränkt durch „die allgemeinen und die beſondern jagdpolizeilichen Vorſchriften, welche „den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feld„früchte bezwecken."

Es bleiben hiernach ſämmtliche beſtehende jagdpolizeiliche Beſtimmungen, die den gedachten Zweck haben, in Kraft. Ebenſo haben alle auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit, Beſeitigung der Feuersgefahr, und die Schonung der Feldfrüchte abzweckenden allgemeinen oder localen Verordnungen, ſofern ſie bei Ausübung der Jagd übertreten werden können, volle geſetzliche Geltung.

Indem wir dies zur Kenntniß und Nachachtung des Publicums bringen, fordern wir die Polizei-Behörden hiermit auf, die etwanigen Contravenienten ſofort zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen.

Magdeburg, den 18. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern
und für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

Nr. 88.
Betrifft die Steuerzahlung.
III. A. 1614.

Es wird der Königlichen Regierung ſchon bekannt geworden ſein, daß von Seiten desjenigen Theils der zur Verfaſſungs-Vereinbarung einberufenen Verſammlung, welcher die Botſchaft Sr. Majeſtät wegen der Verlegung nach Brandenburg unbeachtet laſſend, ohne Theilnahme der Vertreter der Krone, ihre Zuſammenkünfte hier fortgeſetzt hat, nächſt Anderem auch der Beſchluß gefaßt worden iſt, daß bis zur Zurücknahme der von der Regierung getroffenen Maßregeln, alle und jede Steuerzahlung zu verweigern ſei.

Wenn auch vorauszuſetzen iſt, daß dem geſunden Sinne des Landes die formelle und materielle Ungültigkeit eines Schrittes wohl einleuchten wird, der in ſeinen weiteren Folgen das ganze Land in einen Zuſtand völliger Geſetzloſigkeit und in unabſehbare Verwirrung ſtürzen würde, ſo halten wir uns dennoch verpflichtet, die Königliche Regierung darauf aufmerkſam zu machen, daß wenn und wo ſich wider Verhoffen irgend eine Verwirklichung des vorgedachten Aufrufs kundgeben ſollte, hiegegen ohne Verzug und nöthigenfalls, wenn eine vorgängige Belehrung über die ſchweren ſtrafrechtlichen Folgen einer ſolchen Widerſetzlichkeit fruchtlos bleibt, mit Anwendung der ſtrengſten Zwangsmittel einzuſchreiten iſt. Die ſämmtlichen Truppenbefehlshaber ſind angewieſen, den desfallſigen Requiſitionen der Königlichen Regierung und der von Ihr für dieſen Zweck zu bezeichnenden Commiſſarien zu genügen.

Dabei aber bleibt der Königlichen Regierung ganz beſonders empfohlen, dafür zu ſorgen, daß die wegen eingetretener Widerſetzlichkeit anzuordnenden Zwangsmaßregeln nicht auf die Beitreibung ſolcher Steuer-Beiträge ausgedehnt werden, welche nur wegen des Unvermögens der Steuerpflichtigen in Rückſtand geblieben ſind, indem es, wenngleich die dermaligen bedeutenden Ausgaben der Staatskaſſe den pünktlichen und unverkürzten Eingang der Steuern ſehr wünſchenswerth erſcheinen laſſen, dennoch ganz außer der Abſicht liegt, die Rückſichten der Schonung und Milde gegen bedrängte oder durch Unglücksfälle betroffene Steuerpflichtige außer Augen geſetzt zu ſehen. Dieſem entſprechend, werden daher auch die durch anzuordnende außergewöhnliche Zwangsmaßregeln verurſachten Koſten nur auf diejenigen Steuerpflichtigen zu vertheilen

Digitized by Google

ſein, welche die ſchuldigen Steuerzahlungen aus Widerſetzlichkeit nicht geleiſtet haben. Berlin, den 18. November 1848.

Das Staats-Miniſterium.

gez. Graf v. Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel.
v. Strotha. Rintelen.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.

Vorſtehender Erlaß des Königlichen Staats-Miniſterii wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſer Anweiſung gemäß genau verfahren werden wird.

Die Kreiskaſſen und Rentämter werden angewieſen, jeden Fall der Abgaben-Verweigerung, welcher nicht notoriſch auf Unvermögen beruht, bei eigener Vertretung ſofort anzuzeigen, damit die etwa nöthig werdenden Executionen mit Nachdruck erfolgen.

Magdeburg, den 20. November 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Nr. 89. Stand der Cholera. **I. D. 1035.**

Seit unſerer Bekanntmachung vom 7. d. Mts. über den Stand der Cholera im hieſigen Regierungsbezirke ſind uns folgende Erkrankungs- und Todesfälle angezeigt worden.

Namen der Kreiſe und Ortſchaften.	Erkrankt.	Geſtorben.
In Magdeburg	13	9
I Jerichowſcher Kreis.		
In Burg	29	20
„ Möckern	2	2
Kreis Wolmirſtedt.		
In Wolmirſtedt	4	3
„ Barleben	10	10
„ Uetz	3	3
„ Wellen	19	9

Digitized by Google

Kreis Wanzleben.	Erkrankt.	Geſtorben.
In Welsleben	3	3
„ Dodendorf	20	6
„ Oſterweddingen	8	8
„ Langenweddingen	4	1
„ Etgersleben	8	4
Kreis Kalbe.		
In Kalbe	9	6
„ Biere	1	1
„ Frohſe	1	—
„ Groß-Salze	1	1
„ Aken	11	5
Kreis Neuhaldensleben.		
In Neuhaldensleben	1	1
„ Warsleben	2	2
Zuſammen	149.	94.
Seit Ausbruch dieſer Epidemie bis zum 7. November waren angezeigt	1995.	1231.
Geſammtzahl	2144.	1325.

Die Hoffnung, daß die Seuche bald wieder aus unſerer Gegend verſchwinden werde, gewinnt immer mehr Grund. Von 43 ergriffen geweſenen Ortſchaften ſind in den letzten 2 Wochen nur in 15 neue Erkrankungen gemeldet worden, und außerdem kam nur in 4 andern bisher verſchont gebliebenen die Krankheit zum Ausbruch. Die Zahl der Todesfälle, welche bis zum 9. October d. J. 548, in den nächſten 2 Wochen 478, in den darauf folgenden 2 Wochen 205 betragen hatte, ſank in den letztverwichenen 2 Wochen auf 94. Magdeburg, den 21. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Im Laufe der Monate Auguſt, September und October d. J. ſind von uns Veränderungen bei den

Digitized by Google

Agenturen der Feuerverſicherungs-Geſellſchaften.

1) für die Magdeburger Feuerverſicherungs-Geſellſchaft
der Kaufmann Rudolph Hoffmann zu Kaltendorf bei Oebisfelde,
2) für die Kölniſche Feuerverſicherungs-Geſellſchaft
der Kaufmann Albert Schulze zu Salzwedel, und
3) für die Leipziger Feuerverſicherungs-Anſtalt
der Kaufmann Friedrich Ferdinand Stuhlmann zu Neuhaldensleben
als Agenten beſtätigt worden, was wir gemäß §. 12. des Geſetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerverſicherungs-Weſen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Gleichzeitig wird hiermit bekannt gemacht, daß die bisherigen Agenten:
1) der Magdeburger Feuerverſicherungs-Geſellſchaft
Kaufmann Albert Krüger zu Oebisfelde, und
2) der Kölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft
Kaufmann Joachim Ferdinand Richter zu Salzwedel
ihre Agenturen niedergelegt haben.

Magdeburg, den 15. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlegung eines Jahrmarkts.

Der diesjährige 4te Jahrmarkt der Stadt Arneburg wird nicht, wie in den Kalendern angegeben am 3. December cr., ſondern erſt am Freitage, den 8. December cr., abgehalten werden. Tages vorher iſt Viehmarkt.

Magdeburg, den 20. November 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brandenburgiſches Land-Geſtüt.

Durch die im Brandenburgiſchen Land-Geſtüt-Marſtalle zu Lindenau bei Neuſtadt an der Doſſe befindlichen Königlichen Landbeſchäler iſt während der Beſchälzeit im Jahre 1848 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Im Magdeburger Regierungs-Bezirk:

1)	zu Jerichow im II. Jerichowſchen Kreiſe	70	Stück,
2)	„ Burg im I. Jerichowſchen Kreiſe	110	„
3)	„ Gommern „ „ „	88	„
4)	„ Hundisburg im Neuhaldenslebener Kreiſe	53	„
5)	„ Stendal, Kreis-Stadt	93	„
6)	„ Mieſterhorſt im Gardelegener Kreiſe	138	„
7)	„ Altmersleben im Salzwedeler Kreiſe	147	„
8)	„ Seehauſen im Oſterburger Kreiſe	55	„
9)	„ Oſterburg „ „ „	85	„
10)	„ Salzwedel im Salzwedeler Kreiſe	27	„
	Summa der bedeckten Stuten	866	Stück.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt, den 14. November 1848.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 49.

Magdeburg, den 2. December 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 52ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält unter

Nr. 3060. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreis-Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlr. Vom 18. October 1848.

„ 3061. den Allerhöchſten Erlaß vom 8. November 1848, betreffend die Verlängerung des am Schluſſe dieſes Jahres ablaufenden Zolltarifs.

Bekanntmachung.

Belohnung für Entdeckung Verfertiger falſcher Preuß. Banknoten.

Da es, der bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen iſt, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorſchein gekommenen falſchen Preußiſchen Banknoten à 25 Thlr. und 50 Thlr. zu entdecken, ſo wird hiermit Jedem, der zuerſt einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher Preußiſcher Banknoten der Behörde dergeſtalt anzeigt, daß er zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beſchlagnahme der zur Verfertigung der falſchen Banknoten benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, eine Erhöhung dieſer Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugeſichert.

Digitized by Google

Wer Anzeigen dieſer Art zu machen hat, kann ſich an jede Ortspolizeibehörde wenden und auf Verlangen der Verſchweigung ſeines Namens ſich verſichert halten, inſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Unterſuchungsverfahren zu willfahren iſt.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publicums mit dem Anheimgeben in Anſpruch genommen, bei dem Empfange von Preußiſchen Banknoten, deren Buchſtaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden ſich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich iſt. Es wird dies weſentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Erſatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10. Auguſt 1848.

Der Chef der Preußiſchen Bank.
Im Allerhöchſten Auftrage: von Lamprecht.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch republicirt.

Berlin, den 21. November 1848

Der Chef der Preußiſchen Bank.
In Vertretung: von Lamprecht.

Bekanntmachung des Königl. Generalpoſtamts.

Ein- und Auszahlung von Geldern durch Vermittelung der Poſtanſtalten.

Mittelſt Allerhöchſter Verordnung vom 24. Mai d. J. (Geſetzſammlung Nr. 29. pro 1848) iſt vorgeſchrieben worden, daß die Preußiſchen Poſtanſtalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adreſſen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einſchließlich zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten Empfänger im Bereiche des Preußiſchen Poſt-Verwaltungsbezirkes anzunehmen verpflichtet ſein ſollen. — Durch dieſe Allerh. Beſtimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine weſentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für ge-

Digitized by Google

ringere Koſten wird erfolgen können, als bei der baaren Verſendung. — Dieſe neue Einrichtung ſoll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden ſind, mit dem 1. December d. J. zur Ausführung kommen. Dabei iſt folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußiſche Poſt-Anſtalt iſt verpflichtet, Einzahlungen von den kleinſten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einſchließlich in kaſſenmäßigem Gelde auf Briefe und Brief-Adreſſen zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten Adreſſaten nach Orten innerhalb des Preußiſchen Poſtverwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung ſolcher Beträge haftet die Poſt-Verwaltung in derſelben Weiſe, wie bei der Verſendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleiſtungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroſchen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adreſſe muß der Vermerk:

„Hierauf eingezahlt . . . Thlr. . . . Sgr . . . Pf.“

enthalten ſein. Die Thalerſumme muß in Buchſtaben, der Betrag an Groſchen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt ſein. Seinen Namen braucht der Abſender dieſem Vermerk nicht beizufügen.

Ueber die geleiſtete Einzahlung wird dem Abſender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche declarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adreſſen, es mögen zu denſelben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerſt können Briefe oder Brief-Adreſſen, worauf baare Einzahlungen ſtattgefunden haben, nur mit den Fahrpoſten und den denſelben gleich zu achtenden Poſtengattungen verſandt werden.

Am Beſtimmungsorte wird dem Adreſſaten ein Formular zum Ausliefe-rungsſchein und zugleich der Brief oder die Brief-Adreſſe behändigt. Gegen den vollzogenen und unterſiegelten Schein wird dem Adreſſaten der Betrag der ſtattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Beſtellung des Schei-

Digitized by Google

nes und Briefes durch den Briefträger, ſo wird dabei in gleicher Weiſe verfahren, wie bei der Beſtellung des Auslieferungsſcheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitſendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adreſſat am Orte der Poſtanſtalt wohnt, nicht ſtatt, wohnt der Adreſſat im Umkreiſe der Poſtanſtalt, ſo können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adreſſaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung ſtattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkömmt, ſo wird derſelbe dem Abſender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsſcheines zurückgegeben. Iſt der Abſender äußerlich nicht zu erkennen, ſo geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commiſſion. Kann auch auf dieſem Wege der Abſender nicht ermittelt werden, ſo wird derſelbe, wie bei zurückgeſandten Geldbriefen, zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet ſich der unbekannte Abſender nicht, ſo wird der Brief dem General-Poſt Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Poſt-Armen-Caſſe abgeliefert.

Die Portotaxe zu dergleichen Uebermittelungen ſetzt ſich zuſammen:

1 aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adreſſe, nach den gewöhnlichen Sätzen, und

2) aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl ½ Sgr. und ſo fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es ſteht dem Abſender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Portos und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzuſendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für ſolche Fälle beſtehenden allgemeinen Vorſchriften erhoben. Die Einzahlungs-Gebühr bleibt ſich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzuſendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Digitized by Google

Wenn Behörden, Corporationen oder Perſonen eine portofreie Rubrik gebrauchen, ſo kann dieſelbe nur auf den Brief Anwendung finden Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in ſolchen Fällen von dem Abſender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Beſtellgeld iſt dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, iſt das Beſtellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Poſt-Anſtalten an Zahlungsmitteln für ſolche Geldzahlungen feſtgeſtellt hat, wird das General-Poſtamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines, bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfniſſes an Zahlungsmitteln ſind die Poſtanſtalten mit der nöthigen Inſtruction verſehen worden.

Es kann indeß in der erſten Zeit des Beſtehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenngleich ſolche Fälle thunlichſt vermieden werden ſollen, ſo wird doch dieſerhalb ein Entſchädigungs-Anſpruch gegen die Poſt-Verwaltung nicht erhoben werden können. Berlin, den 23. November 1848.

General-Poſt-Amt.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Sachſen.

Am 18. November 1846 iſt in dem Städtchen Medzibor, Kreis Wartenberg, Regierungsbezirk Breslau, das dortige evangeliſche Schulhaus ein Raub der Flammen geworden. Daſſelbe ſoll jetzt neu errichtet werden, die Schulgemeinde Medzibor aber iſt außer Stande, die auf ſie fallenden Baukoſten aufzubringen. Haus- und Kirchen-Collecte betreffend.

Ferner iſt die Gemeinde Stücken, Kreis Zauch-Belzig, Regierungsbezirk Potsdam, im verfloſſenen Jahre von zwei einander in kurzem Zwiſchenraume

Digitized by Google

folgenden Brandfällen betroffen worden, welche das ganze Dorf, mit Ausnahme weniger Gehöfte, in Aſche gelegt, und insbeſondere auch die Kirche, die Pfarr-, Küſter- und Schulgebäude zerſtört haben. Es iſt die Wiederherſtelluug der Kirche und der übrigen geiſtlichen und Schulgebäude im Werke, die Gemeinde Stücken, welche auch iu dieſem Jahre durch Hagelſchlag große Verluſte erlitten hat, aber außer Staude, die auf ſie fallenden Baukoſten aufzubringen.

Die Königlichen Miniſterien des Innern und der geiſtlichen ꝛc Angelegenheiten haben daher

zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauſes in Medzibor und

zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche, Pfarr-, Küſter- und Schulgebäude in Stücken,

eine allgemeine evangeliſche Haus- und Kirchen-Collecte bewilligt, weshalb wir, auf Veranlaſſung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Sachſen, die Herren Ephoren der Provinz hiermit auffordern, in Ihrem Reſſort das Erforderliche zur Einſammlung jener Collecte im Laufe des Monats December c zu veranlaſſen und die eingehenden Beträge resp. an die Königliche Regierungs Haupt Kaſſe zu Merſeburg und Erfurt, im Regierungsbezirk Magdeburg aber an die Haupt-Collecten-Kaſſe hierſelbſt, Behufs weiterer Abführung, einzuſenden. Magdeburg, den 17. November 1848.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen. v Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 90. Betrifft die Ausübung der Jagd. I. C. 3618.

Das in dem 50ſten Stück der Geſetz-Sammlung publicirte Geſetz vom 31. October d. J, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, und die Ausübung der Jagd, beſtimmt im §. 4.:

„die Grundbeſitzer ſind in der Ausübung der Jagd nur beſchränkt durch „die allgemeinen und die beſondern jagdpolizeilichen Vorſchriften, welche „den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken.“

Digitized by Google

Es bleiben hiernach ſämmtliche beſtehende jagdpolizeiliche Beſtimmungen, die den gedachten Zweck hab.n, in Kraft. Ebenſo haben alle auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit, Beſeitigung der Feuersgefahr, und die Schonung der Feldfrüchte abzweckenden allgemein.n oder localen Verordnungen, ſofern ſie bei Ausübung der Jagd übertreten werden können, volle geſetzliche Geltung.

Indem wir dies zur Kenntniß und Nachachtung des Publicums bringen, fordern wir die Polizei-Behörden hiermit auf, die etwanigen Contravenienten ſofort zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen.

Magdeburg, den 18. November 1848

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern
und für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Nr. 91.
Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben.
I. C. 3856.

In Gemäßheit unſerer im Amtsblatte für das Jahr 1828 enthaltenen Bekanntmachung vom 3. September deſſelben Jahres, nach welcher die Präſtantiarien unſeres Verwaltungsbezirks ihre Getreide-Abgaben nach den durchſchnittlichen Marktpreiſen der betreffenden Städte von denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt, bezahlen können, ſind für Martini 1848 die nachſtehend bezeichneten Preiſe ermittelt und feſtgeſtellt worden:

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
		Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	Burg	2	5	10	1	4	7	1	3	9	—	21	5
2	Gardelegen	2	2	9	1	2	5	—	28	3	—	17	6
3	Halberſtadt	2	—	7	1	7	6	1	3	3	—	18	11
4	Magdeburg	2	4	—	1	7	3	1	6	5	—	20	5
5	Neuhaldensleben	1	29	5	1	3	7	1	4	2	—	20	8
6	Quedlinburg	1	24	6	1	6	7	—	29	4	—	19	7
7	Salzwedel	2	7	—	—	29	1	—	24	7	—	16	5
8	Stendal	2	8	—	1	-	9	—	28	8	—	18	1
9	Wernigerode	2	1	6	1	8	3	1	—	9	—	19	6

Magdeburg, den 30ſten November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Sperre des Bromberger Kanals.

Wegen der an der erſten, ſechsten und neunten Schleuſe des hieſigen Schifffahrts-Canals auszuführenden dringenden Reparaturen muß der Canal von Nakel bis Bromberg vom 15. Juni k. J. ab, auf etwa drei Monate für die Schifffahrt geſperrt werden. Der feſte Zeitpunkt, zur Wiedereröffnung wird ſeiner Zeit bekannt gemacht werden. Zum Transport der nothwendig auf der Achſe zu befördernden Gegenſtände dient die Chauſſee von Bromberg bis Nakel. Bromberg, den 15 November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Anweiſung an die Schiedsmänner.

Die in dem Departement des unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichts angeſtellten Schiedsmänner werden hierdurch erinnert, in den erſten Tagen des Monats Januar k. J. die Nachweiſe ihrer Arbeiten im Jahre 1848 in folgenden Rubriken:

1) Anzahl der aus dem Jahre 1847 übernommenen, unbeendet gebliebenen Sachen,

2) Anzahl der im Jahre 1848 anhängig gewordenen Sachen,

3) Summa beider Angaben,

4) Anzahl der hiervon
   a) durch zu Stande gekommenen Vergleich,
   b) durch Zurücknahme der Klage oder verweigerte Entlaſſung des Verklagten,
   c) durch Verweiſung an den Richter,
   beendeten Sachen,

5) Anzahl der am Schluſſe des Jahres 1848 anhängig gebliebenen Sachen,

an die betreffenden landräthlichen und reſp. Magiſtrats-Behörden einzureichen.

Dieſe

Digitized by Google

Dieſe Behörden werden aufgefordert, die gedachten Nachweiſe der Arbeiten der Schiedsmänner in ein Tableau mit gleichen Rubriken zuſammenzuſtellen, und dies bis zum 15. Januar k. J., begleitet mit ihren Gutachten dieſes Inſtituts der Schiedsmänner, dem unterzeichneten Oberlandesgerichte einzureichen, auch die mit den Nachweiſen im Rückſtande bleibenden Schiedsmänner bei Zeiten zu erinnern.

Magdeburg, den 16. November 1848.

Königliches Oberlandesgericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Frau Hauptmann Woldeck von Arneburg, geborene von Meding zu Arnim, hat der dortigen Kirche zwei weiße Altarkerzen, und Frau Oberlandes-Gerichts-Räthin Schenck, geborene Woldeck von Arneburg zu Potsdam, derſelben Kirche eine Abendmahlsdecke von blauem Sammet mit ſilbernen Franzen, geſchenkt. Lobenswerthe Handlungen

Der Vollſpänner Martin Rode zu Flötz hat die dortige Kirche mit zwei Altarkerzen beſchenkt.

Die Gemeinde Oſtingersleben hat im Laufe dieſes Jahres eine neue Orgel mit 16 Stimmen aus freiwilligen Beiträgen mit einem Koſtenaufwande von 800 Thlr. angeſchafft. Magdeburg, den 13. November 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Das dem Inſtrumentenmacher Berthold Jacobs zu Trier unter dem 27. Juli v. J. ertheilte Patent Ertheilte und aufgehobene Patente.

auf eine vereinfachte Conſtruction der Orgel-Pedale in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

iſt erloſchen.

Dem Mechaniker Julius Zucker zu Freiburg in Schleſien iſt unter dem 6. Juni 1848 ein Patent

auf eine Maſchine zum Zerſchneiden von Rinde für den Gebrauch der Gerber und zum Zerkleinern von Rüben, Kartoffeln ꝛc., Behufs der Viehfütterung in durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Anwendung von bekannten Theilen derſelben zu beſchränken, —

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Pianoforte-Fabrikanten Jacob Eck zu Cöln iſt unter dem 8. Juni 1848 ein Pa ent

auf eine Mechanik für Pianofortes, ſo weit dieſelbe nach Zeichnung, Beſchreibung und Modell für neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten Louis Piſette zu Dillingen iſt unter dem 21. Juni 1848 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Reinigen des Papierzeuges in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Das dem Buchbinder Heinrich Seidel zu Görlitz unter dem 7. Auguſt 1840 auf zehn Jahre ertheilte Patent

auf einen neuen Deckgrund für Preßſpäne, in der dazu gebräuchlichen, durch Beſchreibung näher angegebenen Materialien

iſt aufgehoben worden.

Dem Hüttenbeſitzer Chriſt. Rhodius zu Sterner-Hütte bei Linz a. Rh. iſt unter dem 30. Juni 1848 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Röſtofen für Zinkblende

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Juſtizrath Evelt zu Düſſeldorf iſt unter dem 30. Juni 1848 ein Patent

auf ein atmoſphäriſches Eiſenbahn-Syſtem, in ſoweit daſſelbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Stempel-Reviſor und Techniker C. T. R. Mendelsſohn zu Berlin iſt unter dem 5. Juli 1848 ein Patent

auf einen Dampfhammer in zwei durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzungen, ohne die Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Werkmeiſter Gerhard Lüttecke zu Crefeld iſt unter dem 7. Juli 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene neue Vorrichtung am Spulrade zur Führung des Fadens auf der Spule,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Eſſig-Fabrikanten J. G. Lampertz zu Neuſtadt E. W. iſt unter dem 10. Juli 1848 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung zum Ableiten des Kohlengaſes aus den Stubenöfen, in ſoweit ſolche als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Färber Wilhelm Severin zu Hagen iſt unter dem 10. Juli 1848 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren bei Anſtellung von Indigo-Küpen,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Maſchinenmeiſter J. F. Lausmann zu Düſſeldorf iſt unter dem 11. Juli 1848 ein Patent

auf eine Steuerungs-Vorrichtung für Dampfmaſchinen, in ſoweit ſolche nach der vorgelegten Zeichnung und Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden iſt und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Die Dauer des dem Fabrikanten Joſeph Weiß zu Ziegenhals bei Neiße unterm 9. Juni 1842 ertheilten Patents

auf ein in ſeinem ganzen Zuſammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Zugutemachung von Kiefernadeln, um ſolche zu Watten, Filztafeln und als Spinnmaterial zu verwenden,

iſt bis zum 9. Juni 1854 verlängert worden.

Perſonalchronik.

Der Candidat der Feldmeßkunſt Hermann Auguſt Anton Weber zu Burg iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königl. Regierung allhier fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunſt Friedrich Julius Robert Otto aus Brandenburg iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königl. Regierung allhier fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Digitized by Google

Der Candidat der Feldmeßkunſt Albert Guſtav Schröder zu Burg iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königl. Regierung allhier fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunſt Julius Ernſt Carl Giebe aus Brandenburg iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der bei der Königl. Regierung allhier fungirenden Feldmeſſer aufgenommen worden.

Der proviſoriſche Hülfslehrer an der St. Martini-Parochialſchule zu Halberſtadt, Ramme, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Zu Nr. 42. des diesjährigen Amtsblatts wird hiermit nachträglich bemerkt, daß die Adjunctur des Cantors Möhring zu Möckern mit der Hoffnung zur Nachfolge erfolgt iſt.

Perſonalveränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg pro Monat October 1848.

A. Beim dem Ober-Landes-Gericht.

Unterbeamte.

Der Oberlandes-Gerichts-Executor Grimm iſt den 7. October 1848 geſtorben.

Juſtizkommiſſarien und Notarien.

Der Juſtiz-Commiſſarius und Notarius Albert Julius Weber zu Mühlhauſen iſt durch Beſtallung vom 18. October 1848 in gleicher Eigenſchaft an das Oberlandes-Gericht verſetzt worden.

B. Bei den Unter-Gerichts-Behörden.

Unter-Beamte.

Die Boten Gräbke und Wieſe bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg ſind resp. den 1. und 13. October 1848 geſtorben.

Juſtiz-Commiſſarien und Notarien.

Der beim Oberlandes-Gerichte als Juſtiz-Commiſſarius und Notarius angeſtellte Juſtiz-Rath Eduard Berge iſt auf ſein Anſuchen durch Miniſterial-Reſcript vom 9. October 1848 an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg verſetzt worden.

C. Jurisdictions-Veränderungen.

Die Verwaltung der Pieſchel'ſchen Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu Brumby iſt nach dem Miniſterial-Reſcripte vom 30. October 1848 dem Land- und Stadtgerichte zu Calbe an der Saale interimiſtiſch und vom 1. Januar 1849 definitiv und

die Verwaltung der von Britzke'ſchen Patrimonial-Gerichtsbarkeit von Vieſen Iten und IIten Antheils, nach dem Miniſterial-Reſcripte vom 30. October 1848 dem Land- und Stadtgerichte zu Genthin vom 1ſten December 1848 an definitiv übertragen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 50.

Magdeburg, den 9. December 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 53ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält unter

Nr. 3062. das Patent über die Publication des Reichsgeſetzes, betreffend die Einführung einer Deutſchen Kriegs- und Handelsflagge. Vom 26. November 1848.

Bekanntmachung des Königl. Generalpoſtamts.

Ein- und Auszahlung von Geldern durch Vermittelung der Poſtanſtalten.

Mittelſt Allerhöchſter Verordnung vom 24. Mai d. J. (Geſetzſammlung Nr. 29. pro 1848) iſt vorgeſchrieben worden, daß die Preußiſchen Poſtanſtalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adreſſen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einſchließlich zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten Empfänger im Bereiche des Preußiſchen Poſt-Verwaltungsbezirkes anzunehmen verpflichtet ſein ſollen. — Durch dieſe Allerh. Beſtimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine weſentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Koſten wird erfolgen können, als bei der baaren Verſendung. — Dieſe

Digitized by Google

Vermittelung der Poſtanſtalten.

bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adreſſen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einſchließlich zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten Empfänger im Bereiche des Preußiſchen Poſt-Verwaltungsbezirkes anzunehmen verpflichtet ſein ſollen. — Durch dieſe Allerh. Beſtimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine weſentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Koſten wird erfolgen können, als bei der baaren Verſendung. — Dieſe neue Einrichtung ſoll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden ſind, mit dem 1. December d. J. zur Ausführung kommen. Dabei iſt folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußiſche Poſt-Anſtalt iſt verpflichtet, Einzahlungen von den kleinſten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einſchließlich in kaſſenmäßigem Gelde auf Briefe und Brief-Adreſſen zur Wiederauszahlung an einen beſtimmten Adreſſaten nach Orten innerhalb des Preußiſchen Poſtverwaltungs-Bezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung ſolcher Beträge haftet die Poſt-Verwaltung in derſelben Weiſe, wie bei der Verſendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleiſtungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroſchen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adreſſe muß der Vermerk:

„Hierauf eingezahlt . . . Thlr. . . . Sgr. . . . Pf.“

enthalten ſein. Die Thalerſumme muß in Buchſtaben, der Betrag an Groſchen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt ſein. Seinen Namen braucht der Abſender dieſem Vermerk nicht beizufügen.

Ueber die geleiſtete Einzahlung wird dem Abſender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche declarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adreſſen, es mögen zu denſelben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerſt können Briefe oder Brief-Adreſſen, worauf baare Einzahlungen

Digitized by Google

ſtattgefunden haben, nur mit den Fahrpoſten und denſelben gleich zu achtenden Poſtengattungen verſandt werden.

Am Beſtimmungsorte wird dem Adreſſaten ein Formular zum Auslieferungsſchein und zugleich der Brief oder die Brief-Adreſſe behändigt. Gegen den vollzogenen und unterſiegelten Schein wird dem Adreſſaten der Betrag der ſtattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Beſtellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, ſo wird dabei in gleicher Weiſe verfahren, wie bei der Beſtellung des Auslieferungsſcheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitſendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adreſſat am Orte der Poſtanſtalt wohnt, nicht ſtatt, wohnt der Adreſſat im Umkreiſe der Poſtanſtalt, ſo können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adreſſaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung ſtattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkömmt, ſo wird derſelbe dem Abſender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsſcheines zurückgegeben. Iſt der Abſender äußerlich nicht zu erkennen, ſo geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commiſſion. Kann auch auf dieſem Wege der Abſender nicht ermittelt werden, ſo wird derſelbe, wie bei zurückgeſandten Geldbriefen, zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet ſich der unbekannte Abſender nicht, ſo wird der Brief dem General-Poſt-Amte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Poſt-Armen-Caſſe abgeliefert.

1) Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen ſetzt ſich zuſammen: aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adreſſe, nach den gewöhnlichen Sätzen, und

2) aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nämlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und ſo fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es ſteht dem Abſender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Portos und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Digitized by Google

Bei nachzuſendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für ſolche Fälle beſtehenden allgemeinen Vorſchriften erhoben. Die Einzahlungs-Gebühr bleibt ſich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzuſendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Perſonen eine portofreie Rubrik gebrauchen, ſo kann dieſelbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in ſolchen Fällen von dem Abſender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Beſtellgeld iſt dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, iſt das Beſtellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Poſt-Anſtalten an Zahlungsmitteln für ſolche Geldzahlungen feſtgeſtellt hat, wird das General-Poſtamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines, bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfniſſes an Zahlungsmitteln ſind die Poſtanſtalten mit der nöthigen Inſtruction verſehen worden.

Es kann indeß in der erſten Zeit des Beſtehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenngleich ſolche Fälle thunlichſt vermieden werden ſollen, ſo wird doch dieſerhalb ein Entſchädigungs-Anſpruch gegen die Poſt-Verwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Poſt-Amt.

Vorſchriften über zweckmäßige Verpackung und dauerhafte Bezeichnung mit der Poſt zu verſendender Päckereien.

Es kommen, namentlich zur Weihnachtszeit, häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Signirung der mit der Poſt zu verſendenden Päckereien, Beſchädigungen, Verwechſelungen und Verluſte herbeigeführt werden. Ins Beſondere iſt dies bei Packetſendungen, welche für

Digitized by Google

Soldaten beſtimmt ſind, der Fall, welche häufig nicht haltbar und angemeſſen verpackt, noch häufiger aber undeutlich und unleſerlich ſignirt ſind.

Dem Puclicum werden daher die in dem Portotax-Regulativ vom 18. December 1824 — Abſch. VI. §. 80 — 89. — enthaltenen Vorſchriften über zweckmäßige Verpackung und dauerhafte Bezeichnung der Päckereien, welche zur Verſendung mit der Poſt beſtimmt ſind, imgleichen die Bekanntmachung vom 7. April 1832, wonach

1) alle mit den Poſten zu verſendenden Päckereien, ohne Ausnahme, dem Inhalte angemeſſen und nach Maaßgabe der Weite des Transportes haltbar verpackt, gehörig verſchnürt und verſiegelt und

2) mit einigen lesbaren, großen Buchſtaben, allenfalls auch mit einer Nummer, ferner: mit dem Beſtimmungsorte, und wenn in dieſem keine Poſtanſtalt befindlich iſt, mit dem Namen der nächſten Poſtanſtalt deutlich bezeichnet werden müſſen,

zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. Außer auf zweckmäßige, dauerhafte Verpackung iſt, namentlich bei Sendungen, welche an Soldaten gerichtet ſind, genau darauf zu achten, daß die Siegel, mit welchen das Packet verſchloſſen iſt, mit dem Siegel des Begleitbriefes oder der Adreſſe genau übereinſtimmen.

Die Poſt-Anſtalten ſind wiederholt angewieſen worden, nur vorſchriftsmäßig verpackte und ſignirte Packetſendungen zur Beförderung mit der Poſt anzunehmen. Berlin, den 10 December 1848.

General-Poſtamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 94. Betrifft die Geſuche derjenigen hülfsbedürftigen

Dem Königlichen Kriegsminiſterio ſind wiederholentliche Geſuche ehemaliger Soldaten um Bewilligung von Invaliden-Penſionen zum Theil auch um Erhöhung der Penſionen, in deren Genuſſe ſie ſich bereits befinden, zugegangen.

Digitized by Google

Combattanten der Feldzüge von 1806 bis 1815, welche bis jetzt keine Invaliden-Unterſtützung vom Staate erhalten haben.
I. 4018. C.

Da die Landräthe unſeres Verwaltungsbezirks angewieſen ſind, die hülfsbedürftigen Combattanten der Feldzüge von 1806—1815, welche bisher vom Staate keine Unterſtützung erhalten, einſchließlich derjenigen, welche früher in der franzöſiſchen oder in anderen Armeen z. B. der Weſtphäliſchen und Bergiſchen gedient haben, ſchleunigſt zu ermitteln, ſo hat das Königliche Kriegs-Miniſterium die Geſuche jener ehemaligen Soldaten mit den dazu gehörigen Dienſtpapieren der Betheiligten, den bezüglichen Landrathsämtern überwieſen, um ſie bei den Ermittelungen anzuwenden, ebenſo ſind auch die Geſuche um Erhöhung der bereits mit Invaliden-Penſionen betheiligten Invaliden von dem Königlichen Kriegs-Miniſterio an die bezüglichen Landrathsämter zurückgegeben worden, damit ſie von den Landräthen den Königlichen Landwehr-Bataillons-Commandos Behufs Prüfung und Berückſichtigung überreicht werden können.

Indem wir den dadurch betheiligten ehemaligen Soldaten ſolches hierdurch bekannt machen, erwarten wir, daß ſie das Reſultat der eingeleiteten Ermittelungen ruhig abwarten werden, und bemerken nur noch, daß diejenigen von ihnen, welche mit ihren Reclamationen etwa noch hervortreten möchten, ſich mit ihren desfallſigen Anträgen nicht an das Königl. Kriegsminiſterium, ſondern an das betreffende Landrathsamt zu wenden haben.

Magdeburg, den 6. December 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 95.
Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides bei Ablöſungen.
I. C. 4333.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 27. November v. J, Amtsblatt pro 1847 No. 49. pag. 334., wird nachſtehende Nachweiſung der, nach Maaßgabe der Ablöſungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 berechneten, bei der Ablöſung von feſten Getreide-Abgaben während des Zeitraums vor Martini d. Js. bis Martini k. Js. zu Grunde zu legenden Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe, welche durch die Fraction der geſetzlich beſtimmten Preiſe aus den Jahren 1815 bis 1828 und 1835 bis 1848 ſich darſtellen, hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Magdeburg	1	28	7	1	15	—	1	6	1	—	23	7
2	Halberſtadt	1	26	4	1	16	3	1	4	1	—	22	8
3	Quedlinburg	1	25	8	1	15	10	1	3	—	—	23	6
4	Wernigerode	1	28	7	1	19	2	1	6	1	—	23	2

Magdeburg, den 14ten December 1848.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Auf den Antrag des Königl. Ober-Präſidiums der Provinz Sachſen werden die betreffenden Untergerichte des hieſigen Departements hierdurch angewieſen, ſich auf Requiſition der Polizeibehörden, in den geeigneten Fällen und beim Vorhandenſein der geſetzlichen Erforderniſſe der Verhaftung, der Ausfertigung des im § 1. des Geſetzes vom 24 September c. angeordneten Haftbefehls zu unterziehen, wobei darauf aufmerkſam gemacht wird, daß dazu keinesweges nur der in den §. §. 1 und 4. l c. gedachte zuſtändige Richter des Beſchuldigten, alſo der jedesmalige competente Unterſuchungsrichter, ſondern, wie der Gegenſatz zwiſchen §. 1. und 4., und beſonders der Schluß des Erſtern ergiebt, der Richter des Orts, wo die Verhaftung vorgenommen werden ſoll, ſchuldig und befugt, da auch dieſer inſoweit der zuſtändige Richter iſt. Ausfertigung von Verhaftungsbefehlen durch die Gerichte.

Magdeburg, den 9ten December 1848.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Die von unſerer Hauptkaſſe ausgeſtellten Quittungen über die im 3ten Quartale d. Js. bei derſelben eingegangenen Domainen-Veräußerungs- und Ablöſungs-Gelder ſind Empfangnahme der Quittungen

Digitized by Google

über die eingezahlten Domainen-Veräußerungs-Gelder.

nunmehr, vorſchriftsmäßig beſcheinigt, zurück geſendet und können bei der gedachten Kaſſe, oder bei den Special-Kaſſen, an welche die Einzahlung des Geldes erfolgt iſt, gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 6ten December 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Betrifft die Ackerbauſchule zu Badersleben bei Halberſtadt.

In der Ackerbauſchule zu Badersleben bei Halberſtadt können zu dem, Oſtern 1849 beginnenden neuen Lehr-Curſus, wieder einige Zöglinge aufgenommen werden, und es haben ſich diejenigen Eltern oder Vormünder, welche die Aufnahme ihrer Söhne oder Pflegebefohlenen in das gedachte Inſtitut wünſchen, baldigſt an den Vorſteher der Anſtalt, Amtmann Köppe daſelbſt, zu wenden.

Badersleben, den 11. December 1848.

Directorium und Curatorium der Ackerbauſchule.

Einrichtungs- und Lehrplan der Ackerbauſchule zu Badersleben im Fürſtenthum Halberſtadt.

Die Anſtalt wurde im Jahre 1846 vom landwirthſchaftlichen Vereine des Fürſtenthums Halberſtadt in's Leben gerufen. Von Seiten des Königl. Preuß. Oeconomie-Collegii iſt derſelben eine jährliche Geldunterſtützung aus der Staatskaſſe vermittelt worden. Der Herr Landrath v. Guſtedt zu Dardesheim hat ſich bereit finden laſſen, das ihm zugehörige Kloſtergut Marienbeck zu Badersleben, Kreis Oſchersleben, Regierungsbezirk Magdeburg, zu dem Zwecke der Anſtalt herzugeben und die Direction derſelben zu übernehmen.

Die Beaufſichtigung und ſpeciellere Leitung liegt in den Händen eines Vorſtehers. Das von dem Königl. Miniſterio des Innern ernannte Curatorium wird jährlich mehrere Male über die Angelegenheiten der Anſtalt berathen und von dem Lehrercollegio ſich Bericht erſtatten laſſen; im Uebrigen wird der landwirthſchaftliche Verein im Fürſtenthume Halberſtadt der Anſtalt ſeine ganz beſondere Aufmerkſamkeit widmen.

I. Zweck der Anſtalt

iſt, junge Leute, welche ſich der Landwirthſchaft widmen wollen, und vorzugsweiſe Söhne bäuerlicher Grundbeſitzer zu tüchtigen Landwirthen auszubilden.

II.

Dieſen Zweck ſucht die Anſtalt zu erreichen durch theoretiſchen und practiſchen Unterricht, ſowie durch Anſchauung und Einübung der ländlichen Geſchäfte, zu Letzterem bietet die mit der Anſtalt verbundene Gutswirthſchaft, welcher durch die im Jahre 1845 ausgeführte Separation ein Areal von 850 Magdeburger Morgen verſchiedenen Bodens zugefallen iſt, hinlänglich Gelegenheit dar.

III. Der Lehrplan

der Anſtalt erſtreckt ſich auf folgende Fächer:

Deutſche Sprache; (Anfertigung von Aufſätzen, Berichten, Anſchlägen, Rechnungen, Geſchäftsbriefen und dgl.)

Rechnen, mit ſteter Rückſichtsnahme auf das praktiſche Leben.

Die Anfangsgründe der Planimetrie und Stereometrie mit practiſchen Feldmeß- und Nivellir-Uebungen verbunden.

Die Elemente der landwirthſchaftlichen Thier-, Pflanzen- und Bodenkunde, verknüpft mit Botaniſiren und Bonitiren in der Umgegend.

Die

Die wichtigſten Zweige der Landwirthſchaftslehre. Das Nothwendigſte aus der Geſchichte und Erdbeſchreibung, Phyſik nnd Chemie, ſoweit es das Bedürfniß der Anſtalt erfordert.
Belehrung über die wichtigſten mit der Landwirthſchaft in Verbindung ſtehenden Gewerbe.
Die Elemente der Thierheilkunde.
Zeichnen. (Freies Handzeichnen, Anfangsgründe der Perſpective, Plan-, Bau- und Maſchinenzeichnen.)
Geſang.
Turnen (für den Winter Voltigiren).

Neben dem theoretiſchen Unterrichte bleibt es ſtets Hauptaufgabe der Anſtalt, die Zöglinge zu den ſämmtlichen landwirthſchaftlichen Arbeiten auf dem Hofe, dem Felde, in den Gärten und Werkſtätten anzuleiten, ſie darin methodiſch fortzuüben und ſomit zu vervollkommnen, daß ſie dieſelben mit Geſchick ausüben und bei Andern richtig beurtheilen können. Uebrigens ſoll bei allem Unterrichte nicht ſowohl auf das Vielerlei als auf das Gründliche geſehen werden.

Genannte Lehrgegenſtände wird die Anſtalt in zwei Jahres-Curſen mit Schülern abſolviren, welche die nöthigen Vorkenntniſſe in einer bei ihrer Aufnahme mit ihnen vorzunehmenden Prüfung nachweiſen. Diejenigen Aufzunehmenden, deren Vorbildung ſich dabei als nicht genügend erweiſen würde, würden zuvor den Unterricht einer Vorbereitungs-Claſſe ein resp. ein halbes Jahr hindurch zu genießen haben. In dieſer Klaſſe ſoll ihnen jedoch auch ſchon Gelegenheit gegeben werden, an den leichteren landwirthſchaftlichen Arbeiten Theil zu nehmen. Ihr Aufenthalt hierſelbſt bis zur Vollendung des ganzen Lehrcurſus würde ſich demnach auf drei resp. zwei und ein halb Jahre erſtrecken.

Halbjährlich wird eine Prüfung ſtattfinden, und zwar zu Oſtern in wiſſenſchaftlicher Hinſicht und zu Michaelis im Practiſchen, und halbjährlich ein Bericht des Curatoriums veröffentlicht werden.

Die Unterrichtszeit iſt, was die practiſche Ausbildung der Zöglinge anbetrifft, beſonders der Sommer; der Winter und die für den Landbau ungünſtige Jahreszeit wird vorzugsweiſe dem wiſſenſchaftlichen Unterrichte gewidmet.

Das Lehrer-Perſonal beſteht aus:

1) einem practiſch und wiſſenſchaftlich gebildeten Landwirthe als Vorſteher der Anſtalt und
2) einem practiſch und wiſſenſchaftlich gebildeten Gutsverwalter, welche Beiden außer dem practiſchen Unterrichte die öconomiſchen Fachwiſſenſchaften vertreten.
3) und 4) zwei wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrern für die übrigen Wiſſenſchaften.

Anmerkung. Außer dieſen geben Unterricht resp. Anweiſung ein Thierarzt, Gärtner, Drechsler, Stellmacher und Schmied.

Lehrmittel.

Eine angemeſſene Bibliothek, ein kleiner phyſikaliſcher und chemiſcher Apparat, eine Pflanzen- und Mineralien-Sammlung, Geräthe zum Feldmeſſen, Modelle und Vorlegeblätter zum Zeichnen, ſowie auch ein Piano-Forte ſind vorhanden. Der landwirth-

Digitized by Google

ſchaftliche Verein des Fürſtenthums Halberſtadt läßt die Anſtalt ſeine Bibliothek benutzen. In practiſchen Verſuchen ſtellt der Verein für landwirthſchaftliche Maſchinen zu Magdeburg ſeine Geräthesammlung freundlichſt zur Dispoſition. — Die Umgegend zeichnet ſich durch eine reiche Flora und durch große Abwechſelung in der Bodenbeſchaffenheit aus. Gut eingerichtete, großartige Domänen, bäuerliche Gutswirthſchaften, Brennereien, Runkelrüben-Zuckerfabriken u. ſ. w., ſowie der in geringer Entfernung gelegene Hornburg-Oſchersleben'e Bruch mit ſeinen Ent- und Bewäſſerungen bieten ebenfalls mannigfache Gelegenheit, durch Beſuche derſelben ſich zu belehren.

Wohnungen.

Die ehemaligen Kloſtergebäude gewähren geräumige und geſunde Wohnungen für das Anſtalts-Perſonal und für die Schüler, ſowie auch paſſende Räume für Unterricht, Speiſung, Krankenpflege ꝛc.

Penſions-Zahlung.

Bei Feſtſetzung der von den Zöglingen zu zahlenden Penſion konnte füglich nicht darauf Rückſicht genommen werden, welchen Aufwand die Anſtalt erfordere, als vielmehr darauf, was der bäuerliche Grundbeſitz des Fürſtenthumes Halberſtadt und des Herzogthums Magdeburg, für welchen die Anſtalt vorzugsweiſe berechnet iſt, für die Erziehung ſeiner Söhne aufzuwenden im Allgemeinen im Stande ſei Von dieſem Geſichtspunkte aus iſt die von einem Zöglinge zu zahlende jährliche Penſion auf achtzig Thaler feſtgeſtellt, welche in vierteljährlichen Raten vorausbezahlt werden.

Anmerkung. Die durch das Amtsblatt Nr. 43 des Jahrg. 1846 in Ausſicht geſtellte Ermäßigung der Penſion für das zweite Jahr auf ſechszig Thaler kann die Anſtalt nach den nunmehr gemachten Erfahrungen nicht gewähren.

Die nöthigen Schreibmaterialien, Lehrbücher und Lehrmittel müſſen ſich die Schüler ſelbſt halten, doch wird dafür Sorge getragen, daß ſie dieſelben ſo billig als möglich durch die Anſtalt ſelbſt beziehen können. — Erleuchtung, Heizung und Aufwartung leiſtet die Anſtalt.

Kleidung und Leibwäſche

halten ſich die Zöglinge aus eigenen Mitteln; für Reinigung der erſtern ſorgt jeder Zögling ſelbſt, für Reinigung der letzteren die Anſtalt und zwar unentgeldlich. Für gewöhnlich trägt jeder Zögling einen blauen Kittel als Ueberwurf. In Betreff der übrigen Kleidung iſt Keiner in ſeiner Freiheit beſchränkt, doch verſteht es ſich von ſelbſt, daß Prunk und alles Auffallende vermieden werden muß.

In **Krankheits-Fällen** wird der Arzt von der Anſtalt honorirt. Baare Auslagen für Arzenei und beſondere Aufwartung in langwierigen oder anſteckenden Krankheiten wird den Angehörigen des betreffenden Zöglings in Rechnung geſtellt werden.

Geſetze

werden den Zöglingen beim Eintritte in die Anſtalt übergeben.

Häusliches Leben.

Die Anſtalt ſorgt nicht nur für die geiſtige und körperliche Ausbildung, ſondern auch für die ſittliche und religiöſe Entwickelung der Zöglinge, ſowie es auch einem Jeden zur Pflicht gemacht wird, den Gottesdienſt regelmäßig zu beſuchen — Die Schüler bilden mit dem Vorſteher und den Lehrern eine Familie, ſpeiſen deshalb auch mit jenen

Digitized by Google

an einem Tiſche eine und dieſelbe Koſt. Soweit es thunlich iſt, werden paſſende Vergnügungen herbeigeführt, um Abwechſelung in das geſellſchaftliche Leben zu bringen.

Die Aufnahme

in die Ackerbauſchule findet nur zu Oſtern eines jeden Jahres ſtatt. Dagegen iſt die Aufnahme für Zöglinge in die Vorbereitungsklaſſe, wofern ſich erwarten läßt, daß ſie in einem halben Jahre die nöthige Vorbildung für die zweite Klaſſe der Ackerbauſchule erlangen können, auch zu Michaelis zuläſſig. Eltern oder Vormünder, welche ihre Söhne ꝛc. der Anſtalt zu übergeben wünſchen, haben ſich an den Vorſteher der Anſtalt zu wenden und demſelben folgende Zeugniſſe vorzulegen:

1) einen Taufſchein des Aufzunehmenden,
2) einen Confirmationsſchein deſſelben,
3) ein Schulzeugniß,
4) einen Pockenſchein,
5) einen Erlaubnißſchein vom Vater oder resp. Vormund zum Beſuche der Anſtalt,
6) ein Sittenzeugniß von der Ortsbehörde des Aufzunehmenden, im Falle, daß dieſer ſchon über drei Monate lang die Schule nicht mehr beſucht hat.

Im Allgemeinen iſt feſtgeſetzt, daß jeder Schüler bei ſeinem Eintritte in die Anſtalt das vierzehnte bis ſechszehnte und nur ausnahmsweiſe das ſiebzehnte Lebensjahr vollendet habe.

Beim Eintritt in die Anſtalt hat jeder Zögling mitzubringen:

1) Leibwäſche, mindeſtens auf acht Wochen ausreichend.
2) Ein vollſtändiges Bett mit doppeltem Ueberzuge
(Bettſtellen finden ſich in der Anſtalt vor.)
3) Sechs bis zwölf Handtücher.

Die Entlaſſung

eines Zöglings von der Anſtalt ſoll in der Regel nach Ablauf des zweijährigen Lehr-Curſus erfolgen, doch iſt ein längerer Aufenthalt in der Anſtalt freigeſtellt, falls ein ſolcher für den betreffenden Zögling als nützlich erachtet werden ſollte. Wenn ein Zögling vor Ablauf des zweijährigen Curſus und im Laufe eines Vierteljahres die Anſtalt verläßt, ſo kann er keinen Anſpruch auf Rückzahlung der von ihm vorausbezahlten vierteljährlichen Penſion machen. Dieſelbe Beſtimmung muß auch ſtattfinden, wenn Gründe vorhanden ſind, daß das Curatorium einen Zögling im Laufe des Vierteljahres aus der Anſtalt entfernen muß. — Der Abgang eines Zöglings vor Ablauf des Curſus muß von ſeinen Angehörigen mindeſtens drei Monate vorher dem Vorſteher ſchriftlich angezeigt werden.

Zeugniſſe

über Betragen, Fleiß und Fortſchritte erhalten die Schüler am Ende jedes Halbjahres. Es wird verlangt, daß die Eltern und Vormünder ſich dieſelben jedesmal vorlegen laſſen und mit ihrer Namensunterſchrift verſehen, da die Zöglinge dieſelben beim Beginn des neuen Semeſters ihren Lehrern vorlegen müſſen. — Beim Abgange von der Anſtalt erhalten die Zöglinge, welche den vollſtändigen Curſus durchgemacht haben, ein ausführliches Zeugniß über Anlagen, Kenntniſſe, Fertigkeiten, ſowie über ihre bisherige ſittliche Führung.

Der Director und das Curatorium der Ackerbauſchule.

Digitized by Google

Perſonalchronik.

Die Pfarrſtelle zu Bornſtedt, in der Diöces Sangerhauſen, iſt durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Paſtors Ninnich, erledigt. Sie iſt Königlichen Patronats. Magdeburg, den 2ten December 1848.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen. v. Bonin.

Der bisherige Collaborator an der lateiniſchen Schule in Halle, Dr. Schmidt, iſt zum Lehrer am Pädagogium Unſerer Lieben Frauen hierſelbſt ernannt worden.

Magdeburg, den 3. December 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der nach unſerer Bekanntmachung vom 24ſten October c., Amtsblatt Nr. 46. Seite 334., im 1ſten Jerichowſchen Kreiſe für den Grabauer Bezirk erwählte Schiedsmann heißt nicht Schulze Keper, ſondern — Pieper — zu Grabau, was hierdurch berichtigend bemerkt wird. Magdeburg, den 27ſten November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wahlfähige Literaten pro schola.

Bei der am 23. bis 25. v. Mts. abgehaltenen Prüfung der Literaten pro schola ſind die Candidaten des Predigtamtes:

1) Julius Theodor Wolf hier,
2) Adolph Ludwig Heinrich Brandes hier,
3) Johann Elias Bernhard Moritz Büttner in Halle,
4) Johann Franz Guſtav Klaeber in Genthin,
5) Albert Friedrich Carl Neubauer in Genthin,
6) Carl Friedrich Schütte in Berßel bei Oſterwieck,
7) Otto Friedrich Johann Gabriel Stengel in Oſterburg,
8) Carl Adolph Breiter in Cönnern,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorſtehers an einer Bürgerſchule erklärt worden. Magdeburg, den 2. December 1848.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Der Küſter und Schullehrer Schulze zu Algenſtedt, Diözes Gardelegen, wird mit dem Neujahre 1849 in den Ruheſtand verſetzt. Sein von uns zu ernennender Adjunctus wird verpflichtet, ihm ein jährliches Ruheſtands-Gehalt von 54 Thlrn. zu zahlen, wogegen der ꝛc. Schulze keinen Anſpruch auf Benutzung des neu erbaueten Schulhauſes behält. Zu der Stelle können nur Schulamts-Candidaten erſter Claſſe ſich melden.

Der Schulamts-Candidat Eduard Louis Friedrich Heinrich Roegglen aus Wolfenbüttel iſt, mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums des Innern, als Hauslehrer in den dieſſeitigen Staaten concesſionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Albert Stäge iſt zum Lehrer an den ſtädtiſchen Schulen zu Burg ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Friedrich Adolph Schmidt aus Fiſchbeck iſt zum Lehrer in der neu errichteten 4ten Stelle an der Stadtſchule zu Jerichow, Diözes Sandau, ernannt und beſtätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 52.

Magdeburg, den 23. December 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 56ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält unter

Nr. 3069. Die Beſtätigungsurkunde des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Prinz-Wilhelm Eiſenbahngeſellſchaft, nebſt dieſem Nachtrage. Vom 4. November 1848.

" 3070. Den Allerhöchſten Erlaß vom 13. November 1848, betreffend die der Schleſiſchen Landſchaft geſtattete Errichtung einer Darlehnskaſſe und die Genehmigung des Regulativs für dieſelbe.

Bekanntmachung.

Das Kirchenpatronat und das Unterrichtsweſen betreffend.

Da nach Artikel 14. der Verfaſſungs-Urkunde vom 5ten d. Mts. über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen daſſelbe aufzuheben, ein beſonderes Geſetz ergehen wird, in gleicher Weiſe nach Artikel 23. l. c. ein beſonderes Geſetz das geſammte Unterrichtsweſen regeln wird, ſo bleiben ſowohl rückſichtlich des Kirchenpatronats als rückſichtlich des Unterrichtsweſens, die dermalen beſtehenden Einrichtungen bis zu der erwartenden geſetzlichen Regulirung unverändert in Kraft.

Digitized by Google

Um Zweifeln und Mißdeutungen zu begegnen, ſehe ich mich veranlaßt, hierauf beſonders aufmerkſam zu machen. Die betreffenden Behörden ſind in gleichem Sinne bereits mit Anweiſung verſehen.

Magdeburg, den 18ten December 1848.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen. v. Bonin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der K. Regierung.

Nr. 96. Schlußtermin zur freiwilligen Staats-Anleihe. III. L. 1668.

Der Schluß-Termin zur Einzahlung von Beiträgen auf die freiwillige Staats-Anleihe, ſo wie zur Einlieferung von Gold- und Silbergeräthen für dieſen Zweck, wird hiermit auf den 31ſten d. Mts. feſtgeſetzt und es dürfen auch bis dahin nur noch Beiträge in Geldſorten, deren Annahme in den Staatskaſſen geſtattet iſt, nicht aber in ungemünztem Gold und Silber angenommen werden.

Berlin, den 7ten December 1848.

Finanz-Miniſterium.
Im Allerhöchſten Auftrage:
(gez.) Kühne.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publicums und der betreffenden Caſſenbeamten gebracht.

Magdeburg, den 11ten December 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Nr. 97. Stand der Cholera. I. D. 1115.

Seit unſerer Bekanntmachung vom 21. November d. Js., über den Stand der Cholera im hieſigen Regierungsbezirke, ſind uns folgende Erkrankungs- und Todesfälle angezeigt worden:

Namen der Kreiſe und Ortſchaften:	Erkrankt.	Geſtorben.
In Magdeburg	11	4

	Erkrankt.	Geſtorben.
I. Jerichowſcher Kreis:		
In Burg	79	36
Kreis Wanzleben:		
In Beyendorf	21	9
„ Oſterweddingen	11	11
„ Groß-Ottersleben	2	2
„ Domersleben	19	8
„ Etgersleben	5	4
Kreis Calbe:		
In Calbe	28	18
„ Gottesgnaden	1	1
„ Glöthe	5	5
Zuſammen	182	93.
Seit Ausbruch der Epidemie bis zum 21ſten November waren angezeigt	2144	1325
Geſammtzahl	2326	1418

Magdeburg, den 12ten December 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 98. Betrifft die Erhöhung der Gebühren für die in das Amtsblatt ꝛc. aufzunehmenden koſtenpflichtigen Inſerate. I. A. 900.

In Folge einer Beſtimmung des Königlichen Miniſteriums des Innern vom 7ten d. Mts. wird vom 1ſten Januar 1849 ab für die in das hieſige Amtsblatt oder in den öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden gebührenpflichtigen Bekanntmachungen für den Raum einer Zeile der Betrag von vier Silbergroſchen erhoben, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14ten December 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 99. Betrifft die Wahlbezirke zu den Wahlen für die erſte und zweite Kammer.

Durch das Wahlgeſetz für die zweite Kammer vom 6. d. M. und durch das interimiſtiſche Wahlgeſetz für die erſte Kammer von demſelben Tage, iſt die Bildung der Wahlbezirke für beide Kammern uns übertragen worden.

Digitized by Google

Es ſollen dieſe Wahlbezirke ſo gebildet werden, daß in jedem derſelben für die zweite Kammer mindeſtens zwei Abgeordnete und in jedem derſelben für die erſte Kammer zwei oder drei Mitglieder derſelben zu wählen ſind. Die Anzahl der für die zweite Kammer zu wählenden Abgeordneten des hieſigen Regierungsbezirks iſt auf funfzehn, die der Abgeordneten für die erſte Kammer auf acht beſtimmt, ſo daß für die Wahl zur zweiten Kammer ſieben Wahlbezirke, für die Wahl zur erſten Kammer vier Wahlbezirke haben gebildet werden müſſen.

Wie wir dieſer Auflage nachgekommen ſind, ergiebt die nachſtehende Ueberſicht, zu welcher wir noch bemerken, daß wir neben möglichſter Berückſichtigung der Vorſchrift im Artikel 1. der beiden Wahlgeſetze, wonach die Wahlbezirke nach Maaßgabe der Bevölkerung feſtgeſtellt werden ſollen, auch bemüht geweſen ſind, den Vorſchriften des Ausführungs-Reglements des Königlichen Staats-Miniſteriums vom 8. d. M. entſprechend, die Theilung der landräthlichen Kreiſe zu vermeiden, und daß uns durch die Reglements des Königlichen Miniſteriums auch die Beſtimmung des Wahlorts und die Ernennung der Wahl-Commiſſarien übertragen iſt.

Ueberſicht
von den Wahl-Bezirken, Wahl-Commiſſarien und Wahlorten in dem Regierungsbezirk Magdeburg, für die Wahl der Abgeordneten zur erſten und zweiten Kammer nach Maaßgabe der Allerhöchſten Wahlgeſetze vom 6. d. Mts.

I. Wahlbezirke der erſten Kammer.

Wahl-Bezirk.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlort.	Wahlcommiſſarius.
1. Land- u. Stadtkreis Magdeburg, I. u. II. Jerichow'ſcher Kreis	Zwei	Burg	Landr. u. Geh. Reg.-Rath v. Münchhauſen z. N.-Leitzk.
2. Die altmärkiſchen Kreiſe Salzwedel, Oſterburg, Stendal und Gardelegen	Zwei	Gardelegen	Landr. v. d. Schulenburg zu Salzwedel.
3. Die Kreiſe Wolmirſtedt, Neuhaldensleben, Wanzleben und Calbe	Zwei	Wanzleben	Regier.-Rath Brenning zu Wanzleben.
4. Die Kreiſe Halberſtadt, Aſchersleben und Oſchersleben und die Grafſchaft Wernigerode	Zwei	Halberſtadt	Landrath von Guſtedt zu Darbesheim.

Digitized by Google

II. Wahlbezirke der zweiten Kammer.

Wahl-Bezirk.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlort.	Wahlcommiſſarius.
1. Land- u. Stadtkreis Magdeburg	Zwei	Magdeburg	Regier.-Rath v. Bodelſchwingh hier.
2. Kreis Wolmirſtedt, I. u. II. Jerichow'ſcher Kreis	Drei	Genthin	Landr. v. Alvensleben zu Genthin.
3. Die Kreiſe Oſterburg u. Stendal	Zwei	Oſterburg	Landr. von Jagow zu Oſterburg.
4. Die Kreiſe Salzwedel und Gardelegen	Zwei	Salzwedel	Landr. v. d. Schulenburg zu Salzwedel.
5. Die Kreiſe Neuhaldensleben und Wanzleben	Zwei	Gr. Wanzleben	Regier.-Rath Brenning zu Gr.-Wanzleben.
6. Die Kreiſe Calbe u. Aſchersleben	Zwei	Aſchersleben	Landr. u. Geh. Reg.-Rath Weyhe zu Quedlinburg.
7. Die Kreiſe Halberſtadt und Oſchersleben u. die Grafſchaft Wernigerode	Zwei	Halberſtadt	Landrath von Guſtedt zu Dardesheim.

Magdeburg, den 18. December 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Erlaubniß für die Kaiſerl. Königl. privilegirte Azienda Assicuratrice zu Trieſt zur Annahme von Verſicherungen für Gütertransport ꝛc. in den dieſſeitigen Staaten.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlichen Miniſterien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Kaiſerlich Königlichen privilegirten Azienda Assicuratrice zu Trieſt unterm 6. v. M. die Erlaubniß ertheilt haben, in den dieſſeitigen Staaten Verſicherungen für den Güter-Transport zu Lande, auf Eiſenbahnen und auf Flüſſen zu nehmen und für den dieſſeitigen Geſchäftsbetrieb Agenten zu beſtellen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jeder Zeit zuläſſigen Widerrufs und den nachſtehenden ſtreng inne zu haltenden Bedingungen:

1) daß die Geſellſchaft in allen Rechtsſtreitigkeiten mit bei ihr verſicherten, dieſſeitigen Staatsangehörigen ſich dem Ausſpruche der zuſtändigen, dieſſeitigen Gerichtsbehörden nach den dieſſeitigen Landesgeſetzen unterwirft,
2) daß das nach §. XXXVII des Geſellſchafts-Vertrages zur Schlichtung von Streitigkeiten in Geſellſchafts-Angelegenheiten zu bildende Schiedsgericht, inſofern bei denſelben dieſſeitige Staatsangehörige betheiligt ſind, der Vorſchrift des §. 41 des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußiſchen Staaten gemäß nur aus dieſſeitigen Staatsangehörigen zuſammengeſetzt wird und
3) daß Abänderungen in dem Geſellſchaftsvertrage und in den Verſicherungs-Bedingungen mit bindender Kraft für die dieſſeitigen Staats-Angehörigen nur mit Zu-

Digitized by Google

ſtimmung der Königlichen Miniſterien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorgenommen werden können.

Magdeburg, den 9. December 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilte und aufgehobene Patente.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 12. Februar 1846 ertheilte Patent

auf einen Maiſch- und Kühl-Apparat

iſt aufgehoben und ſtatt deſſen demſelben unter dem 30. September c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Maiſch-Maſchine, in ihrem ganzen Zuſammenhange, ſo wie auf einen Maiſchkühler, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Conſtruction,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Maſchinenbauer F. Winter zu Berlin iſt unter dem 3. October 1848 ein Patent

auf einen Rahmen zur Befeſtigung von Muſterpappen beim Lochen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Profeſſor Dr. Karſten zu Berlin iſt unter dem 5. October 1848 ein Einführungs-Patent

auf eine in ihrer ganzen Zuſammenſetzung, nach Zeichnung und Beſchreibung für neu erachtete Maſchine zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Zahnarzt Spranger zu Berlin iſt unter dem 12. October 1848 ein Patent

auf verſchiedene, durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Inſtrumente zur Anfertigung eines genauen Modells der Kiefer, um danach künſtliche Gebiſſe zu arbeiten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Eiſenbahn-Ingenieur Pellenz zu Aachen iſt unter dem 12. October 1848 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beſchreibung angegebenen Stuhl zur Unterſtützung und Verbindung von Eiſenbahnſchienen mit Fuß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Maſchinenmeiſter der Prinz-Wilhelms-Eiſenbahn, C. Blumhoffer zu Langenberg, iſt unterm 19. October 1848 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Vorrichtung zur ſchnellen

Digitized by Google

Anheizung der Dampfwagen, welche in ihrer ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Büchſenmacher du Moulin zu Rieſenburg iſt unter dem 26. October 1848 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Percuſſionsſchloß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in Klaeden, mit den Filialen Steinfeld und Darnewitz und der mater vagans Schaeplitz, Diözes Stendal, iſt der Prediger Friedrich Julius Auguſt Kirſch berufen und von der Kirchenbehörde beſtätigt worden.

Magdeburg, den 7ten December 1848.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen. v. Bonin.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Jersleben, Diözes Wolmirſtedt, iſt der bisherige Predigtamts-Candidat und Lehrer Dr. Teetzmann berufen und von der Kirchenbehörde beſtätigt worden Magdeburg, den 11. December 1848.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen. v. Bonin.

Für den 1ſten Bezirk der Stadt Schönebeck iſt auf die Periode vom October 1848 bis dahin 1851 der Auctionator Luther zu Schönebeck zum Schiedsmann erwählt und beſtätigt worden. Magdeburg, den 12. December 1848. Beſtätigter Schiedsmann.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Förſterſtelle zu Golzhauſen im Revier Colbitz, wird mit dem 1. k. Mts. dem invaliden Corpsjäger Auguſt Pohl probeweiſe übertragen.

Der Kandidat der Medicin und Chirurgie, Wilhelm Schrader, iſt als Wundarzt erſter Klaſſe approbirt worden und hat ſich zu Schlanſtedt, im Kreiſe Oschersleben niedergelaſſen.

Der frühere Kantor und Schullehrer Günther in Bieſen, welcher durch Reſolut im Jahre 1841 ſeines Amtes entlaſſen wurde, iſt durch Reſcript des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 22. v. Mts. für wiederanſtellungsfähig im Schulfache erklärt worden.

Der Lehrer und Organiſt Stöbter zu Gr.-Rodensleben iſt geſtorben.

An Stelle des zum Collegio der Königl. General-Commiſſion zu Stendal als Hülfsarbeiter einberufenen Kammergerichts-Aſſeſſor Lettow iſt der Oeconomie-Commiſſarius Flach zum Special-Commiſſarius in Auseinanderſetzungsſachen zu Oſterwieck angeſtellt worden.

Digitized by Google

Nachweiſung
der Getreide-, Fleiſch- und Fruchtpreiſe im Monat November 1848.

Namen des Marktplatzes.	Getreide, der Berliner Scheffel. Weizen. Sgr.	Roggen. Sgr.	Gerſte. Sgr.	Hafer. Sgr.	Hülſenfrüchte, der Berliner Scheffel. Erbſen. Sgr.	Bohnen. Sgr.	Linſen. Sgr.	Kartoffeln, der Berliner Scheffel. Sgr.	Fleiſch, das Pfund Berliner Gewicht. Rindfleiſch. Sgr.	Pf.	Kalbfleiſch. Sgr.	Pf.	Hammelfleiſch. Sgr.	Pf.	Schweinefleiſch. Sgr.	Pf.	Bier und Brantwein das Berliner Quart. Bier. Pf.	Branntwein. Sgr.	Pf.	Rauhfutter. Heu, der Centner. Sgr.	Stroh, das Schock. Rthl.	Sgr.
Magdeburg	59 1/12	37 3/12	35 7/12	20 4/12	57 6/12	70	65	20	3	6	2	6	3	—	4	6	12	6	—	25	6	5
Halberſtadt	60	37 10/12	32 6/12	19 1/12	57 6/12	67 6/12	62 6/12	11	3	5	2	—	3	2	4	3	12	6	—	25	5	22 6/12
Quedlinburg	53	36 3/12	29	19 8/12	67 8/12	63 6/12	72 6/12	10	3	9	2	1	3	—	4	—	9	5	4	20	5	—
Aſchersleben	59	35 5/12	31 6/12	21	60	60	60	10	3	—	2	—	3	—	4	2	12	5	—	16 6/12	4	—
Wernigerode	62 1/12	38 3/12	30 3/12	19 5/12	40	55	55	12 6/12	3	4	2	—	2	11	3	9	8	5	—	20	4	—
Stendal	67	39	28 6/12	18 8/12	50	—	61	10	3	—	2	—	2	6	4	—	12	5	—	20	5	—
Salzwedel	67 3/12	29 6/12	24 6/12	17 6/12	57 6/12	92 11/12	80 5/12	9 11/12	2	11	2	—	2	6	3	9	12	6	—	15	3	34 8/12
Burg	63 10/12	34 7/12	33 9/12	21 3/12	56 8/12	70	62 6/12	7 6/12	3	—	1	9	2	6	3	6	12	5	—	25	5	—
Aken	60	34	30	19	45	—	—	7 6/12	2	11	2	—	2	11	3	9	9	2	11	20	3	—
Gardelegen	62 9/12	32 5/12	28 8/12	17 6/12	60	90	100	10	3	—	1	6	3	—	5	—	15	5	6	15	4	—
Schönebeck	56 3/12	37 6/12	34 5/12	20 9/12	72	96	88	15	3	—	1	8	3	—	4	—	12	3	—	25	6	—
Durchſchnittspreis	60 11/12	35 6/12	30 9/12	19 5/12	56 6/12	73 11/12	70 8/12	11 8/12	3	2	2	—	2	9	4	1	11	5	—	20 7/12	4	19 8/12

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 53.

Magdeburg, den 30. December 1848.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 57ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält unter

Nr. 3071. Den Allerhöchſten Erlaß vom 4. November 1848., betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Ahlen über Freckenhorſt nach Warendorf bewilligten fiſkaliſchen Vorrechte.

" 3072. Das Allerhöchſte Privilegium für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin zum Betrage von Einer Million Thalern und ſtädtiſcher Kämmereiſcheine zum Betrage von 600,000 Thlrn. Vom 4. December 1848.

" 3073. Den Allerhöchſten Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Minden und Lübecke und für die Stadt Vlotho im Regierungsbezirke Minden.

" 3074. Den Allerhöchſten Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Mühlhauſen, Heiligenſtadt und Worbis im Regierungsbezirke Erfurt.

Digitized by Google

Nr. 3075. Den Allerhöchſten Erlaß vom 4. December 1848, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Bielefeld, Halle und Wiedenbrück und für den weſtlichen (Ravensbergſchen) Theil des Kreiſes Herford — mit Ausſchluß der Stadt Vlotho — im Regierungsbezirke Minden.

" 3076. Die Verordnung, die Aufhebung des Zeitungsſtempels betreffend. Vom 8. December 1848.

Das 58ſte Stück der Geſetzſammlung für die Königlichen Preußiſchen Staaten enthält unter

Nr. 3077. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Zirkularverordnung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienſtrafen. Vom 18. December 1848.

" 3078. Die Verordnung, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtphalen. Vom 18. December 1848.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 100. Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe der Getreides zur Bezahlung des Getreide-Abgaben. I. C. 3855.

Mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 17. October 1832 im 43. Stück unſeres Amtsblattes vom Jahre 1832 werden Behufs der Berechnung der Getreiderenten in Gemeinheits-Theilungs- und Ablöſungs-Angelegenheiten für die Altpreußiſchen Orte der beiden Jerichowſchen Kreiſe die Martinidurchſchnittsmarktpreiſe des Weizens, des Roggens, der Gerſte und des Hafers in den Städten Magdeburg, Brandenburg, Havelberg, Tangermünde und Rathenow, folgendermaßen für das Jahr 1848 feſtgeſetzt:

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel.											
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Magdeburg	2	3	5	1	17	7	1	7	11	—	24	2
2	Brandenburg . . .	2	6	1	1	13	5	1	4	4	—	24	8
3	Havelberg	2	7	2	1	10	9	1	2	4	—	23	—
4	Tangermünde . . .	2	5	9	1	12	9	1	5	10	—	23	4
5	Rathenow	2	5	6	1	12	5	1	3	2	—	23	5

Magdeburg, den 25ſten December 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wegen der an der erſten, ſechsten und neunten Schleuſe des hieſigen Schiffahrts-Canals auszuführenden dringenden Reparaturen muß der Canal von Nakel bis Bromberg vom 15. Juni k. J. ab, auf etwa drei Monate für die Schifffahrt geſperrt werden. Der feſte Zeitpunkt zur Wiedereröffnung wird ſeiner Zeit bekannt gemacht werden. Zum Transport der nothwendig auf der Achſe zu befördernden Gegenſtände dient die Chauſſee von Bromberg bis Nakel. Sperre des Bromberger Kanals.

Bromberg, den 15. November 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Kirchenvorſteher, Halbſpänner Ludwig Krieg in Brumby, hat im Laufe dieſes Sommers eine Klein-Kinder-Bewahranſtalt aus eignen Mitteln und mit einem Koſtenaufwande von 300 Thlr. gegründet. — Lobenswerthe Handlungen

Er hat ein von der Gemeinde hergegebenes früheres Hirtenlocal zu einem Schullocale und einer Wohnung für die Lehrerin eingerichtet und die nöthigen Schulutenſilien beſchafft. —

Die Anſtalt beſteht jetzt aus 60 Kindern von 2 bis 5 Jahren; dieſelben werden gegen ein wöchentliches Schulgeld von 1 Sgr. 3 Pf. aufgenommen und ſtehen unter beſtändiger Aufſicht der Lehrerin ꝛc.

Mit der Anſtalt iſt noch eine Strick- und Nähſchule für erwachſene Mädchen, von 5 bis 7 Uhr Abends, verbunden.

Dies wird hiermit lobend anerkannt und zur Nachahmung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 13. December 1848.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Der Rechnungsführer Urtel zu Rodersdorf hat die dortige Kirche mit ein Paar Altarkerzen beſchenkt.

Magdeburg, den 7. December 1848.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Perſonalchronik.

Der proviſoriſche Küſter und Schullehrer Magny in Kläden, Diözes Salzwedel, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Magdeburg, den 11. Dec. 1848.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Der Kantor Seeger in Dähre iſt geſtorben.

Digitized by Google